



Hochschulstadt Geisenheim

Bedarfs- und Entwicklungsplan

Fortschreibung

Projekt: Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans der Hochschulstadt Geisenheim
Auftraggeber: Hochschulstadt Geisenheim
Datenbestand: 4. Quartal 2025
Projektleitung: Dipl.-Ing. Manfred Unterkofler
Projektbearbeitung: Florian Rahlf, BI
Anschrift: FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft
für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H.
Kennedyallee 11
D-53175 Bonn
Telefon (0228) 91 93 90
Telefax (0228) 91 93 924
Internet www.forplan.com
E-Mail info@forplan.com

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Firma FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H. unzulässig und strafbar. Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis	7
Tabellenverzeichnis.....	9
Verzeichnis der Anhänge	11
Abkürzungsverzeichnis.....	12
1 Einleitung.....	14
2 Rechtliche Grundlagen und Richtlinien.....	16
3 Aufgaben der Kommune und Feuerwehr	22
3.1 Zusätzliche Aufgaben	22
3.2 Aktivitäten im Rahmen des gemeinschaftlichen Lebens	22
4 IST-Zustand der Feuerwehr.....	24
4.1 Verwaltung und Organisation	25
4.2 Umgesetzte Maßnahmen aus dem vorherigen Bedarfs- und Entwicklungsplan	27
4.3 Feuerwehrhäuser	29
4.3.1 Bewertungsgrundlagen für Feuerwehrhäuser	30
4.3.2 Standort Geisenheim	33
4.3.3 Standort Johannisberg	35
4.3.4 Standort Stephanshausen	37
4.3.5 Zusammenfassung Bewertung Feuerwehrhäuser.....	39
4.4 Verfügbarkeit Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr	41
4.4.1 Methodik	41
4.4.2 Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse der Freiwilligen Feuerwehr nach Teilnahme Online-Abfrage.....	44
4.4.3 Zusammenfassung der Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse.....	51
4.4.4 Entwicklung der Einsatzkräfteanzahl der Freiwilligen Feuerwehr	55
4.4.5 Räumliche Verfügbarkeit der Einsatzkräfte.....	56
4.4.6 Altersstruktur und Personalqualifikation nach Teilnahme Online- Umfrage	60
4.4.7 Motivation und Zufriedenheitsanalyse der Einsatzkräfte nach Teilnahme Online-Abfrage / Personalfragebögen.....	61

4.4.8	Hauptamtliche Mitarbeiter/Einsatzkräfte	63
4.4.9	Jugend- und Kinderfeuerwehr.....	63
4.4.10	Durchgeführte Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes.....	66
4.5	Technische Ausstattung / Einsatzmittel.....	66
4.5.1	Fuhrpark.....	67
4.5.2	Alarmierungssicherheit und Kommunikationsausstattung	68
4.5.3	Funktechnische Ausstattung	71
4.5.4	Atemschutz	71
4.5.5	Schlauchpflege	71
4.5.6	Persönliche Schutzausrüstung.....	71
4.6	Einsatzstatistik / Einsatzaufkommen	73
4.6.1	Methodik	73
4.6.2	Einsatzstatistik.....	73
4.7	Hilfsfrist /Teilzeiten und Erreichungsgrad.....	75
4.7.1	Hilfsfrist: Brandschutz / Menschenrettung	75
4.7.2	Einsatzberichte.....	76
4.7.3	Zahl der Einsatzkräfte vor Ort / IST-Erreichungsgrad	78
5	Gefährdungs- und Risikoanalyse.....	80
5.1	Allgemeines Gefährdungspotenzial	80
5.2	Gebietsabdeckung der Hochschulstadt	83
5.3	Demografischer Wandel	86
5.4	Kommunale Bebauungsstruktur und Topografie	87
5.5	Kommunale Infrastruktur (Verkehr, Gewässer, etc.)	89
5.6	Gewerbegebiete und Gebiete mit Mischbebauung.....	94
5.7	Vorbeugender Brandschutz (Gefahrenverhütungsschau).....	95
	Besondere Objekte, Risikoobjekte	96
5.8	Infrastruktureinrichtungen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial.....	100
5.9	Löschwasserversorgung.....	102
6	Gefahren / Gefährdungsstufen in Hessen	104
6.1	Gefährdungseinstufung.....	105
6.2	Bewertung Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren	111
6.3	Bewertung Sicherstellung der Hilfe bei Gefahren auf Gewässern	112
7	Schutzzieldefinition	113

7.1	Schutzzielefestlegung.....	114
8	SOLL-Konzept.....	115
8.1	Verbesserung der Organisationsstruktur	115
8.2	Nachbarschaftliche Hilfeleistung gemäß § 22 HBKG	116
8.3	Löschwasserversorgung	122
8.4	Gemeinsame Übungen bei Risiko-Objekten im Stadtgebiet	124
8.5	Informationsaustausch Leitung der Feuerwehr/ Verwaltung/ Kreis Fachdienst – Gefahrenabwehr	125
9	Künftige Personalstruktur	126
9.1	Rechnerische Ermittlung der Einsatzkräfte (Mindesteinsatzstärke)	126
9.2	Personal der Freiwilligen Feuerwehr SOLL/IST	128
9.3	Hauptamtlicher Personalbedarf	131
9.4	Stadtbrandinspektor	132
9.5	Einsatzleitungsdienst	133
9.6	Interkommunale Zusammenarbeit.....	134
9.7	Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung	135
9.8	Förderung des Ehrenamtes.....	138
9.9	Maßnahmen zur Personalgewinnung	140
9.10	Jugendfeuerwehr	141
9.11	Brandschutzerziehung	143
9.12	Controlling (Gutachterliche Empfehlung).....	143
9.13	Feuerwehrarbeitskreis	144
10	Verbesserung der technischen Ausstattung.....	145
10.1	Funktechnische Ausstattung (Kommunikationsausstattung).....	145
10.2	Persönliche Schutzausrüstung (Einsatzkleidung).....	147
10.3	Fahrzeugstruktur	149
10.4	Fahrzeugkonzept	154
10.5	Einsatzmaterial.....	154
11	Gebäudestruktur	156

11.1	Mängel- und Maßnahmenklassifizierungen	157
11.2	Weitere Hinweise zu den Feuerwehrrhäusern	159
11.3	Stromausfall / Notstromversorgung für die kritische Infrastruktur	160
11.4	Entwicklungsstruktur der Stadtteilfeuerwehren	160
12	Selbsthilfefähigkeit.....	162
12.1	Mögliche Steigerung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung	162
12.2	Kompensation durch Verbesserung der Brandentdeckung.....	163
12.3	Kompensation durch Kohlenmonoxid-Melder	165
12.4	Vorbeugender Brandschutz	166
13	Fortschreibung	167
14	Zeitplan der empfohlenen Maßnahmen	168
Anhänge		

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 4.1	Übersicht über die Feuerwehrstandorte24
Abbildung 4.2	Organigramm Stadtverwaltung25
Abbildung 4.3	Organigramm der Freiwilligen Feuerwehr26
Abbildung 4.4	Foto Feuerwehrhaus Geisenheim33
Abbildung 4.5	Begehungsprotokoll Feuerwehrhaus Geisenheim.....34
Abbildung 4.6	Foto Feuerwehrhaus Johannisberg35
Abbildung 4.7	Begehungsprotokoll Feuerwehrhaus Johannisberg36
Abbildung 4.8	Foto Feuerwehrhaus Stephanshausen37
Abbildung 4.9	Begehungsprotokoll Feuerwehrhaus Stephanshausen38
Abbildung 4.10	Zeitliche Verfügbarkeit der Einsatzkräfte Geisenheim44
Abbildung 4.11	Verfügbare Qualifikationen Geisenheim werktags45
Abbildung 4.12	Verfügbare Qualifikationen Geisenheim sonstige Zeiten45
Abbildung 4.13	Zeitliche Verfügbarkeit der Einsatzkräfte Johannisberg47
Abbildung 4.14	Verfügbare Qualifikationen Johannisberg werktags47
Abbildung 4.15	Verfügbare Qualifikationen Johannisberg sonstige Zeiten48
Abbildung 4.16	Zeitliche Verfügbarkeit der Einsatzkräfte Stephanshausen49
Abbildung 4.17	Verfügbare Qualifikationen Stephanshausen werktags.....50
Abbildung 4.18	Verfügbare Qualifikationen Stephanshausen sonstige Zeiten50
Abbildung 4.19	Zusammenfassung der Verfügbarkeit von taktischen Einheiten in den Einsatzabteilungen52
Abbildung 4.20	Entwicklung der Einsatzkräftezahl in den Einheiten von 2006 - 202555
Abbildung 4.21	Herkunft/Generierung der Einsatzkräfte letzte 10 Jahre und gesamt.....55
Abbildung 4.22	Darstellung der Arbeitsplätze der Einsatzkräfte (werktags tagsüber)57

Abbildung 4.23	Darstellung der Wohnorte der Einsatzkräfte (sonstige Zeiten)	58
Abbildung 4.24	Darstellung der Wohnorte im Schichtdienst tätiger Einsatzkräfte.....	59
Abbildung 4.25	Altersstruktur nach Einsatzabteilungen.....	60
Abbildung 4.26	Gesamtersstruktur der Feuerwehr	61
Abbildung 4.27	Zufriedenheitsanalyse der Einsatzkräfte nach Online-Abfrage.....	63
Abbildung 4.28	Entwicklung der Jugendfeuerwehr	64
Abbildung 4.29	Abgefragte Probleme bei der Alarmierung der Einsatzkräfte	69
Abbildung 4.30	Sirenenstandorte im Stadtgebiet.....	70
Abbildung 4.31	Einsatzstatistik Brände / Technische Hilfeleistung / Fehlalarme	74
Abbildung 4.32	Zeitschiene Hilfsfrist / Eintreffzeit.....	76
Abbildung 5.1	Kartografische Darstellung der Flächennutzung.....	82
Abbildung 5.2	5-Minuten-Fahrzeit-Isochrone bei Anfahrt mit Signal aus den Feuerwehrhäusern	83
Abbildung 5.3	Zeitliche Erreichbarkeit des Kommunalgebietes bei Anfahrt mit Signal aus den Feuerwehrhäusern	84
Abbildung 5.4	Überflutete Kommunalflächen bei einem HQ ₁₀₀ Ereignis	91
Abbildung 5.5	Starkregenhinweiskarte für die Hochschulstadt Geisenheim	92
Abbildung 5.6	Lage der GVS-Objekte sowie weiterer Objekte mit besonderen Gefahrenschwerpunkten	98
Abbildung 8.1	Zeitliche Erreichbarkeit aus den benachbarten Feuerwehrstandorten mit überörtlichen Tätigkeiten	118
Abbildung 8.2	15-Minuten-Fahrzeitisochrone zu den benachbarten Feuerwehrstandorte (Ausrüstungsstufe II).....	119

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 4.1	Umgesetzte Maßnahmen aus dem vorangegangenen Bedarfsplan28
Tabelle 4.2	Bewertungsgrundlagen für Feuerwehrrhäuser30
Tabelle 4.3	Bewertungsgrundlagen für Feuerwehrrhäuser (Fortsetzung)31
Tabelle 4.4	Bewertungsgrundlagen für Feuerwehrrhäuser (Fortsetzung)32
Tabelle 4.5	Zusammenfassung Bewertung der Feuerwehrrhäuser39
Tabelle 4.6	Zusammenfassung Einsatzkräfteverfügbarkeit.....51
Tabelle 4.7	Jugendfeuerwehr Geisenheim65
Tabelle 4.8	Jugendfeuerwehr Johannisberg65
Tabelle 4.9	Jugendfeuerwehr Stephanshausen65
Tabelle 4.10	Fahrzeuge67
Tabelle 4.11	Durchschnittliche Eintreffzeiten in den Jahren 2021 – 10/202577
Tabelle 4.12	Erreichungsgrad der Freiwilligen Feuerwehr 2021 – 10/202579
Tabelle 5.1	Allgemeine Daten.....80
Tabelle 5.2	Einwohner nach Ortsteilen81
Tabelle 5.3	Flächennutzung.....81
Tabelle 5.4	Erreichbarkeit des Straßennetzes85
Tabelle 5.5	Geplante Baugebiete87
Tabelle 5.6	Bebauungsstruktur88
Tabelle 5.7	Vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet94
Tabelle 5.8	Zeitliche Erreichbarkeit der aufgeführten GVS-Objekte96
Tabelle 5.3	Objekte mit Brandschutzerziehung..... 100
Tabelle 5.9	Vorhandene Löschwasserdefizite..... 103
Tabelle 6.1	Gefahrenarten und Gefährdungsstufen in Hessen 104

Tabelle 6.2	Übersicht der Gefährdungseinstufung der Einsatzabteilungen.....	105
Tabelle 6.3	Gefährdungseinstufung der Kategorie Brand des Zuständigkeitsbereichs der Einheit Geisenheim.....	106
Tabelle 6.4	Gefährdungseinstufung der Kategorie TH des Zuständigkeitsbereichs der Einheit Geisenheim.....	106
Tabelle 6.5	Gefährdungseinstufung der Kategorie Brand des Zuständigkeitsbereichs der Einheit Johannisberg.....	107
Tabelle 6.6	Gefährdungseinstufung der Kategorie TH des Zuständigkeitsbereichs der Einheit Johannisberg.....	108
Tabelle 6.7	Gefährdungseinstufung der Kategorie Brand des Zuständigkeitsbereichs der Einheit Stephanshausen	109
Tabelle 6.8	Gefährdungseinstufung der Kategorie TH des Zuständigkeitsbereichs der Einheit Stephanshausen	109
Tabelle 6.9	Gefährdungseinstufung der Kategorie Brand des Stadtteiles Marienthal	110
Tabelle 6.10	Gefährdungseinstufung der Kategorie Technischen Hilfeleistung des Stadtteiles Marienthal.....	110
Tabelle 6.11	Ausrüstung der Feuerwehr bei ABC-Gefahren	111
Tabelle 6.12	Ausrüstung der Feuerwehr bei Gefahren auf Gewässern	112
Tabelle 8.1	Gegenüberstellung Fahrzeugausstattung nach Gefährdungseinstufung.....	122
Tabelle 9.1	Rechnerische Ermittlung der Einsatzkräfteanzahl	126
Tabelle 9.2	Zukünftiger Personal- und Fortbildungsbedarf SOLL.....	129
Tabelle 10.1	Fahrzeugkonzept	153
Tabelle 14.1	Zeitplan zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen.....	168

Verzeichnis der Anhänge

Anhang A	Fahrzeitsimulationen
Anhang B	FwOV – Feuerwehrorganisationsverordnung
Anhang C	Gefahrenverhütungsschaupflichtige Objekte
Anhang D	Hochwassergefahrenkarten

Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
AB	Abrollcontainer
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgemeinschaft
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AK	Arbeitskreis
APP	Application
BF	Berufsfeuerwehr
BMA	Brandmeldeanlage
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DAU	Digitaler Alarmumsetzer
dgl.	dergleichen
DIN	Vom Deutschen Institut für Normung erarbeiteter Standard
DIN-EN	Vom Deutschen Institut für Normung erarbeiteter Standard, der europäische Gültigkeit besitzt
DL	Drehleiter
DLK	Drehleiter mit Korb
DME	Dieselmotoremissionen
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e.V.
e. K.	Eingetragener Kaufmann
EA	Einsatzabteilung
EDV	elektronische Datenverarbeitung
eG	eingetragene Genossenschaft
EK	Einsatzkräfte
ELW	Einsatzleitwagen
etc.	et cetera
EvD	Einsatzleiter vom Dienst
F. von Verbänden	Führer von Verbänden
Fa.	Firma
FF	Freiwillige Feuerwehr
Fkt.	Funktionen
FMS	Funkmeldesystem
Fortschr.	Fortschreibung
Fw	Feuerwehr
FwDV	Feuerwehdienstvorschrift
FwOV	Feuerwehr-Organisationsverordnung
Fz.	Fahrzeug
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen
ggf.	gegebenenfalls
GIS	Geographisches Informationssystem
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH und Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GO	Gemeindeordnung
GSG	Gefährliche Güter und Stoffe
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
GW	Gerätewagen
GW-A/S	Gerätewagen-Atemschutz/Strahlenschutz
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut
GW-L	Gerätewagen-Logistik
ha	Hektar
HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug (Löschgruppenfahrzeug)
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HuPF	Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschutzkleidung
i.d.R.	In der Regel
Ing.	Ingenieur
inkl.	inklusive
JF (JFW)	Jugendfeuerwehr
K	Kreisstraße

Kap.	Kapitel
KdoW	Kommandowagen
KFZ	Kraftfahrzeug
KIGA	Kindergarten
KITA	Kindertagesstätte
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
L	Landstraße
l	Liter
LdF	Leiter der Feuerwehr
LE	Löscheinheit
LF	Löschgruppenfahrzeug
LKW	Lastkraftwagen
LVO FF	Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
LZ	Löschzug
m	Meter
MANV	Massenanfall von Verletzten
min	Minute
MLF	Mittleres Löschfahrzeug
MTF/MTW	Mannschaftstransportfahrzeug/-wagen
MaZE	Maschinelle Zugeinrichtung (Seilwinde)
MZB	Mehrzweckboot
o.Ä.	oder Ähnliches
o.g.	oben genannt
o.V.i.A.	oder Vertreter im Amt
P250	Pulverlöschanhänger
PC	Personal Computer
PFPN	Portable Firepump Normal Pressure
PKW	Personenkraftwagen
psych.	psychisch
rd.	rund
RDERl	Runderlass
RE	Regional-Express
RTB	Rettungsboot
S	Stadtschnellbahn
S.	Seite
s.o.	siehe oben
SEB	Schnelleinsatzboot
SMS	Short Message Service
Sonst.	Sonstige
Std.	Stunde
SW	Schlauchwagen
TEG	Tageseinsatzgruppe
TH	Technische Hilfeleistung
TS	Tragkraftspritze
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank
TSF-L	Tragkraftspritzenfahrzeug - Logistik
u.	und
u. U.	unter Umständen
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
v. H.	von Hundert
vgl.	vergleiche
VLF	Vorausseinsatzfahrzeug
WBK	Wärmebildkamera
WC	Water Closet
WLF	Wechseladerfahrzeug
WT	Werktags (zwischen 06 und 18 Uhr)
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZSG	Zivilschutzgesetz
zzgl.	zuzüglich

1 Einleitung

Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14. Januar 2014 (Neufassung) „haben die Gemeinden in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.“

Aus diesem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich die Verpflichtung für die Stadt, einen solchen Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) aufzustellen und fortzuschreiben. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass dies nicht die Aufgabe der Feuerwehren ist, sondern dass gemäß FwOV der Bedarfs- und Entwicklungsplan von der Stadt zu erarbeiten, aufzustellen und im 10-Jahres-Rhythmus fortzuschreiben ist.

An der Erstellung des BEP haben die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim durch die Erstellung von Risikobeschreibungen sowie die Darstellung der örtlichen Verhältnisse (Ortsbebauung, Gewerbe und landwirtschaftliche Betriebe, Situation der Verkehrswege, Gefährdungspotenzial, Löschwasserversorgung) mitgewirkt.

- Die in sehr umfangreichem Maße zu erhebenden Daten und Werte wurden aus den verschiedensten Bereichen eingearbeitet. So stammen die Zahlen zu Einwohner, Flächen, Bebauungsarten sowie die Angaben zur Löschwasserversorgung von der Stadtverwaltung.
- Die Zahlen des Personals, der Einsatzstärken, der Ausbildung, Mitgliederstände, Einsatzzahlen, Ausrückzeiten und der Erreichungsgrad der zehnminütigen Hilfsfrist wurden den Statistiken des Stadtbrandinspektors entnommen.

Bei der Einsatzstärke gemäß der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOV) wurde jeweils von der Mindeststärke einer Staffel bzw. einer Gruppe, zuzüglich einer Einsatzreserve von 100 % ausgegangen, was einer Anzahl von 12 bzw. 18 Feuerwehrkräften entspricht. In Ortsteilen mit mehr als einem Löschfahrzeug wurde die Anzahl der in den Fahrzeugen zu besetzenden Funktionen zuzüglich einer Einsatzreserve von 100 % als Mindestzahl zugrunde gelegt.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan dient der stetigen Überprüfung der örtlichen Verhältnisse – sowohl in den einzelnen Ortsteilen als auch in den örtlichen Feuerwehren. Nach der Vorgabe der Hessischen Landesregierung muss der Bedarfs- und Entwicklungsplan alle 10 Jahre überprüft und ggf. den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden. Im nachfolgenden Plan sind die Einsatzabteilungen beschrieben.

Als Datengrundlage zur Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung wurde der Datenbestand vom 4. Quartal 2025 zugrunde gelegt.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

2 Rechtliche Grundlagen und Richtlinien

Im Folgenden werden die rechtlichen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer gesetzlichen Grundlage aufgelistet. Detailliertere Erläuterungen können an entsprechender Stelle nachgelesen werden.

Die Grundlage bildet das **Grundgesetz (GG)** mit dem Begriff der „**staatlichen Daseinsfürsorge**“ mit den folgenden beiden Artikeln:

Artikel 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2 GG

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 30 GG

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.

Gesetze, die dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen, können demnach in Länderhoheit erlassen werden. So kommen Gefahrenabwehrgesetze wie das:

- ➔ HSOG Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- ➔ HRDG Hessisches Rettungsdienstgesetz
- ➔ **HBKG Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz**

Artikel 28 GG

(2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung.

Das HBKG wird mit allen Rechten und Pflichten dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung gerecht, welche im Artikel 28 des Grundgesetzes, der Hessischen Verfassung und der Hessischen Landkreisordnung verankert ist.

Kommunale Pflichtaufgabe der Gefahrenabwehr gemäß Hessischem Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist

1. die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe),
2. die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen (Katastrophenschutz).[...]

§ 2 Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind

1. die Gemeinde für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe [...]

(2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Selbstverwaltungsangelegenheiten.

§ 3 Aufgaben der Gemeinde

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe

1. in Abstimmung mit den Landkreisen eine **Bedarfs- und Entwicklungsplanung** zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende **leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen**, diese mit den notwendigen **baulichen Anlagen und Einrichtungen** sowie **technischer Ausrüstung auszustatten** und zu **unterhalten**,
2. für die **Ausbildung und Fortbildung** der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
3. **Alarmpläne und Einsatzpläne** für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
4. für eine den örtlichen Verhältnissen **angemessene Löschwasserversorgung** zu sorgen,

5. Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
6. für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.

(2) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

§ 4 Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

1. die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe, einschließlich der Warnung der Bevölkerung, zu beraten und zu unterstützen,
2. für Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben sowie die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen,
3. die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu planen und zu fördern,
4. Alarmpläne und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes hinaus aufzustellen und mit den benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten abzustimmen,
5. gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis oder im Einvernehmen mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten zu planen und durchzuführen,
6. eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben; zur Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall können sie sich der Warnmöglichkeiten nach § 34a bedienen. [...]

(2) Die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sollen organisatorisch zusammengefasst werden.

§ 5 Aufgaben des Landes

(1) Das Land hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz:

1. die Gemeinden und die Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
2. Alarmpläne und Einsatzpläne für Anlagen und Gefahr bringende Ereignisse, von denen Gefahren für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte ausgehen können, die zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern, aufzustellen und fortschreiben zu lassen,
3. Betriebe oder Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren zur Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung von Werkfeuerwehren zu verpflichten,
4. eine Landesfeuerweherschule einzurichten und zu unterhalten,
5. einen technischen Prüfdienst einzurichten und zu unterhalten, dessen Aufgaben auf private Dritte übertragen werden können,
6. Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Brandschutzforschung zu fördern,
7. ein gemeinsames Funknetz für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einzurichten und zu unterhalten, soweit es sich nicht um Funkanlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 handelt,
8. die notwendigen vorbereitenden sowie die zur Abwehr einer Katastrophe erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Konzept für den Katastrophenschutz in Hessen zu erstellen und fortzuschreiben,
9. ein zentrales Katastrophenschutzlager einzurichten und zu unterhalten,
10. einen Krisenstab der Landesregierung einzurichten und zu unterhalten.

(2) Das Land gewährt zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz Zuwendungen.

(3) Das Land kann erforderlichenfalls den Einsatz der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie Übungen anordnen.

(4) Die Aufgaben des Landes im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nehmen das für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständige Ministerium und die Regierungspräsidien wahr. Die Wahrnehmung der Aufgaben im Katastrophenschutz bestimmt sich nach § 25 Abs. 1.

[...]

§ 12 Leitung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. Dies gilt auch für Gemeinden mit mehreren Ortsteilfeuerwehren. Diese werden von einer Wehrführerin oder einem Wehrführer geführt. Sie oder er unterliegt den Weisungen der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors. [...]

(7) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich und hat den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. [...]

§ 20 Gesamteinsatzleitung

(1) Die Gesamteinsatzleitung obliegt

1. dem Gemeindevorstand,
2. dem Kreisausschuss, wenn innerhalb eines Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sind.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall zur wirksamen Wahrnehmung der Abwehrmaßnahmen die Gesamteinsatzleitung bestimmen oder sie übernehmen.

§ 21 Befugnisse der Gesamteinsatzleitung

(1) Die Gesamteinsatzleiterin oder der Gesamteinsatzleiter (Gesamteinsatzleitung) veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sollen die von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Gesamteinsatzleitung sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, soweit diese nicht von den Polizeidienststellen oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden. Sie hat die Befugnisse nach dem Vierten Abschnitt des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348), in der jeweils geltenden Fassung.

Des Weiteren wurde die Hessische Bauordnung (HBO – vom 28. Mai 2018) beachtet und angewendet.

Ebenso wurde die Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) (GVBl. vom 07. Dezember 2021, Seite 849; s. Anhang) angewendet.

Weitere gesetzliche Grundlagen

Des Weiteren werden im vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplan folgende Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regelwerke beachtet und angewendet:

- ➔ die Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV),
- ➔ die Unfallverhütungsvorschriften (UVV),
- ➔ das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung.

3 Aufgaben der Kommune und Feuerwehr

Die gesetzlichen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr wurden im vorangegangenen Kapitel beschrieben. Der Feuerwehr können von der Stadt weitere Aufgaben übertragen werden.

3.1 Zusätzliche Aufgaben

Bereich Aus- und Fortbildung

- Feuerwehrgrundausbildung (Truppmann I) und die Fortbildung von ehrenamtlichen Kameraden auf Kreisebene,
- Mitwirkung bei überörtlichen Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen usw.,
- Fortbildungen u. Ä. bei Herstellerfirmen,
- Ausbildung von Führer von Motorkettensägen,
- Durchführung der Belastungsübungen von Atemschutzgeräteträger
- Erste Hilfe Ausbildung,
- gemeinsame Übungsabende mit allen Einsatzabteilungen,
- Lehrgänge von Funktionsträgern nach Bedarf, u. a. an der Kreis- und Landesfeuerwehrschule,
- Ausbildung von Fachpersonal
- Ausbildung von Feuerwehrsanitätern
- Führerscheinausbildung
- Gerätewartungen

3.2 Aktivitäten im Rahmen des gemeinschaftlichen Lebens

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen sind wesentliche Bestandteile der Feuerwehrvereine und erfüllen somit eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Ortsgemeinschaft. Sie organisieren Veranstaltungen, nehmen am sozialen Leben teil und sind vielfach ein Anlaufpunkt für die Bevölkerung. Die Feuerwehren unterstützen Veranstaltungen in den Ortsteilen. Beispielhaft sei die Begleitung von Martins- oder Fastnachtsumzügen genannt.

Diese Komponente ist eine weitere wichtige Tätigkeit, welche die Feuerwehren im Gegenzug bei der Mitgliedergewinnung unterstützt. Erfahrungsgemäß haben in der Gesellschaft gut vernetzte und präsente Feuerwehren weniger Probleme bei der Mitgliedergewinnung.

Hinweis:

Das soziale Engagement einer jeden Ortsfeuerwehr wird oft unterschätzt und darf keinesfalls als selbstverständlich angesehen werden.

4 IST-Zustand der Feuerwehr

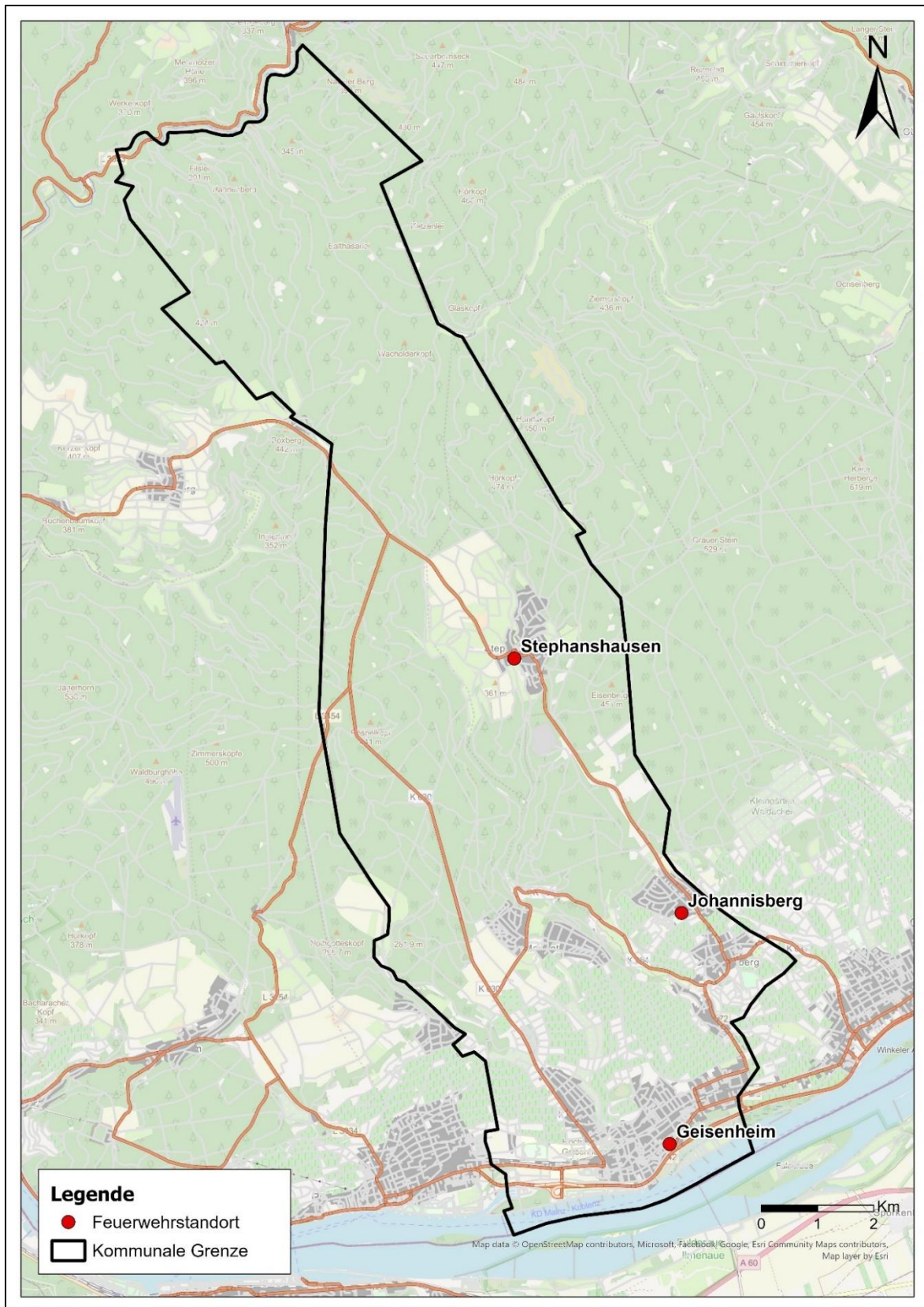


Abbildung 4.1 Übersicht über die Feuerwehrstandorte

4.1 Verwaltung und Organisation

Innerhalb der Stadtverwaltung ist die Freiwillige Feuerwehr dem Amt für Sicherheit und Ordnung zugeordnet.

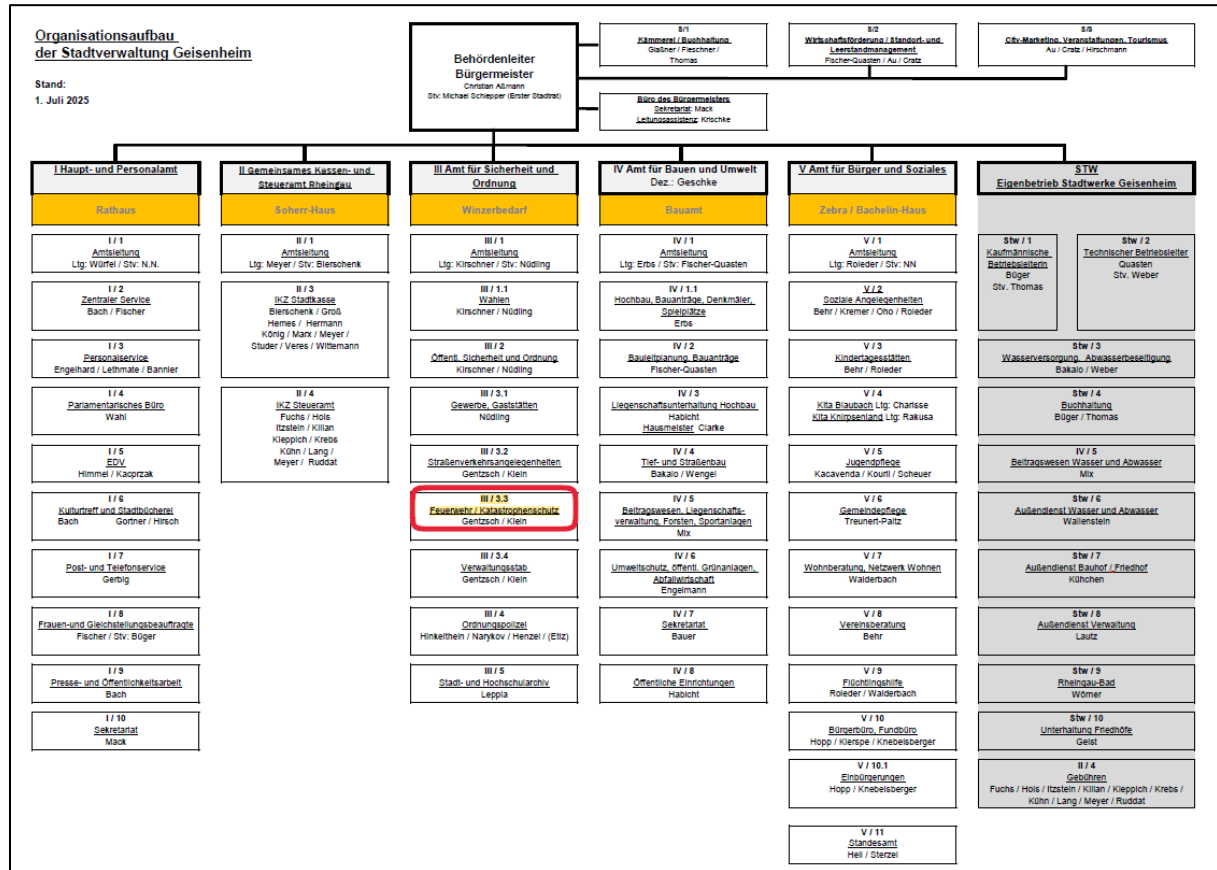


Abbildung 4.2 Organigramm Stadtverwaltung

Freiwillige Feuerwehr
Hochschulstadt Geisenheim

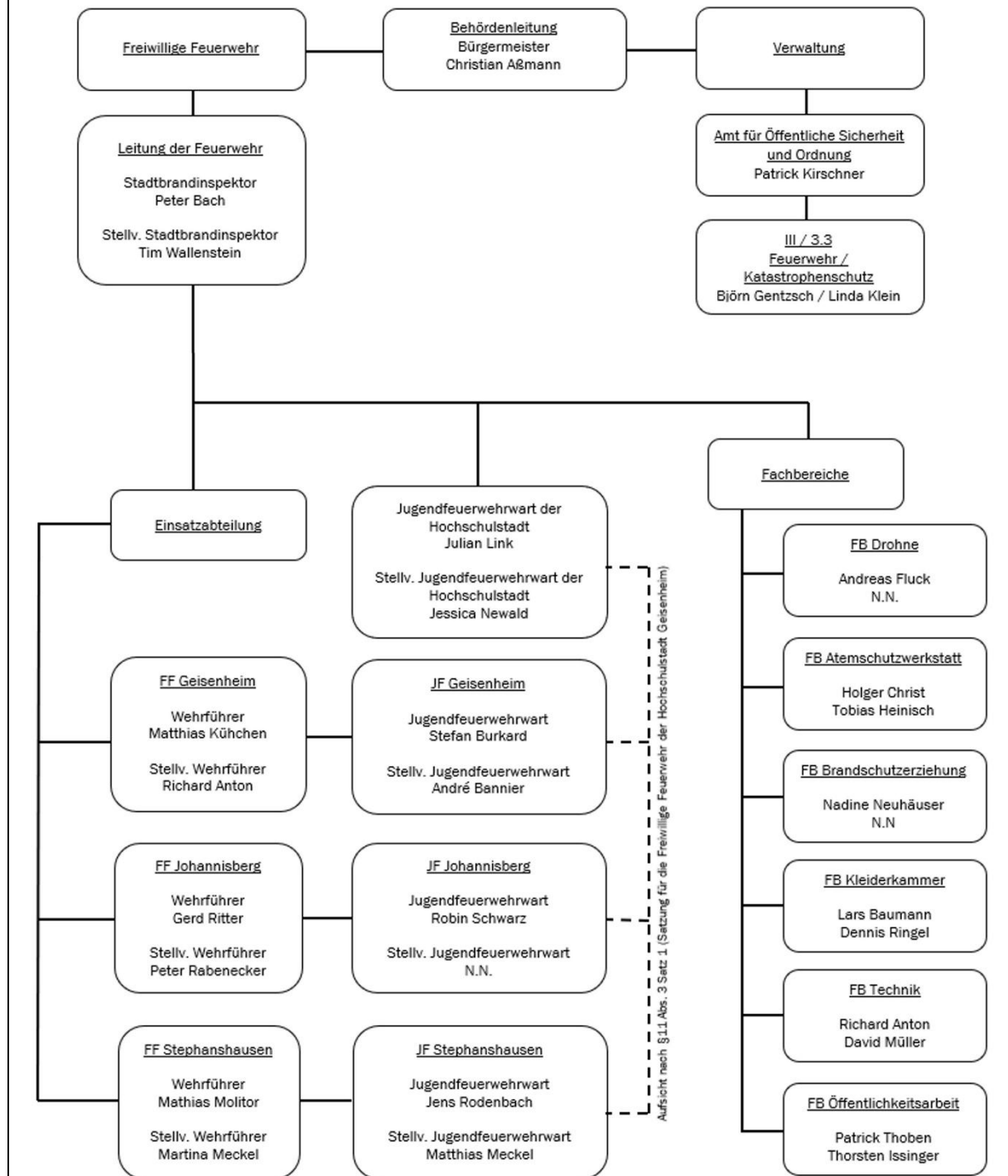


Abbildung 4.3 Organigramm der Freiwilligen Feuerwehr

4.2 Umgesetzte Maßnahmen aus dem vorherigen Bedarfs- und Entwicklungsplan

Es wurden seitens der Hochschulstadt und der Feuerwehr nach Erstellung des Brandschutzbedarfspanes 2016 Anstrengungen unternommen, um das Feuerwehrwesen in der Hochschulstadt zu verbessern. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Maßnahmen zwischenzeitlich umgesetzt oder befinden sich in der Umsetzung.

Die Hochschulstadt ist kontinuierlich bestrebt, die in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen aufgeführten Maßnahmen vollumfänglich umzusetzen.

Dieser Sachstand ist als sehr positiv zu bewerten.

Folgende Maßnahmen wurden umgesetzt:

Fahrzeugbeschaffungen		
Standort	Maßnahme/Fahrzeugtyp	(ca.) Kosten in €
Geisenheim	Ersatzbeschaffung GW-L in 2026	Investitionsplan: 140.000
	Ersatzbeschaffung HLF 20 in 2018	400.599,98
	Refurbishment DLK 23/12 in 2022	407.439,93
	Ersatzbeschaffung MTW in 2024	70.823,40
Stephanshausen	Ersatzbeschaffung MLF in 2019	227.649,49
Johannisberg	Ersatzbeschaffung LF 10 KatS in 2017	162.247,29
	Ersatzbeschaffung TSF-L in 2023	191.900,60
bauliche Maßnahmen		
Standort	Maßnahme	(ca.) Kosten in €
Marienthaler Straße OT Marienthal	Für Marienthal hat sich die Leitung im Bereich der Marienthaler Straße/ Auf der Heide geändert. Es wurde 2022-2024 die Leitung bis zum Friedhof erneuert und ein Endhydrant gesetzt, sodass im Bereich des Friedhofs / Anwesen Salzig auch Löschwasser als Grundschutz zur Verfügung steht.	
Geisenheim	derzeit läuft Machbarkeitsstudie über den Umbau des Feuerwehrhauses Geisenheim. Umbau in den kommenden Jahren beabsichtigt.	Investitionsplan: 500.000 € (Planungskosten, etc.) 1.-2. Mio Neubaukosten
Stephanshausen	Neu- und Erweiterungsbau des Feuerwehrhauses in 2018	738.714,80
Johannisberg	Sanierung der Herrenumkleide im Feuerwehrhaus	30.404,06
personelle Maßnahmen		
Standort	Maßnahme	(ca.) Kosten in €
Geisenheim	Anstellung von zwei hauptamtlichen Gerätewarten als geringfügig Beschäftigte	12.636,67
Einsatzkräftegewinnung und Förderung des Ehrenamtes		
	Maßnahme	(ca.) Kosten in €
	Weitere Ausbildung kommunaler Mitarbeiter (z.B. aus Verwaltung, Bauhof etc.) zu Feuerwehreinsatzkräften. Bei Neueinstellungen, Hinweis zur Ausbildung und Teilnahme am Einsatzdienst während der regelmäßigen Arbeitszeiten,	
	Stellenanteil der Feuerwehrverwaltung aufgestockt.	
	Interkommunale Zusammenarbeit ist im Unteren Rheingau gescheitert. Zu divergente Aufgabenwahrnehmung und kein Konsens der Städte.	
	Förderung des Ehrenamtes durch (erhöhte) Aufwandsentschädigung, Ehrenamtspauschalen, Preisverleihungen, etc.	
	Ausstattung immer auf dem neusten Stand	

Tabelle 4.1 Umgesetzte Maßnahmen aus dem vorangegangenen Bedarfsplan

4.3 Feuerwehrhäuser

In der Hochschulstadt Geisenheim werden drei Feuerwehrhäuser der Freiwilligen Feuerwehr betrieben:

- ➔ Geisenheim
- ➔ Johannisberg
- ➔ Stephanshausen

Grundsätzlich werden gemäß DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) bestimmte Anforderungen an die Standorte der Feuerwehr erhoben. Die Beurteilungsgrundlagen der Feuerwehrhäuser sind in den folgenden Tabellen zusammengefasst.

Zu beachten ist die Übergangsregelung gemäß § 33 Abs. 1 UVV (GUV-V C53), in der festgehalten wird, dass für bereits errichtete bauliche Anlagen beim In-Kraft-Treten neuer Unfallverhütungsvorschriften der sogenannte Bestandsschutz besteht. Den Bestimmungen neuer Unfallverhütungsvorschriften ist daher erst bei wesentlichen Erweiterungen oder Umbauten der bestehenden baulichen Anlagen Rechnung zu tragen. Eingeschränkt wird diese Regelung jedoch durch § 33 Abs. 2 UVV (GUV-V C53), wodurch Änderungen der baulichen Anlagen erforderlich werden, wenn eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen besteht.

So stellt eine unzureichende Parkplatzsituation bei angemessenem Fahrverhalten keine direkte Gefahr für Leben und Gesundheit für die Einsatzkräfte dar, sondern sorgt lediglich für eine Störung bzw. Verzögerung des Einsatzablaufs. Durch eine fehlende Abgasabsauganlage hingegen werden bei dieselbetriebenen Fahrzeugen Dieselmotoremissionen freigesetzt, die gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV zu den krebserregenden Stoffen gezählt werden. Dementsprechend ist hier eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Einsatzkräfte vorhanden.

4.3.1 Bewertungsgrundlagen für Feuerwehrhäuser

Bewertungsgrundlagen Feuerwehrhäuser	
Notstromversorgung	<i>Nach DIN 14092-1:</i> Um bei Stromausfall die Funktion erforderlicher elektrischer Geräte und Einrichtungen garantieren zu können, ist eine Notstromversorgung zu gewährleisten.
Alarmwege	
Kreuzungsfreie An- und Abfahrtswege	<i>Nach DGUV Information 205-008:</i> Die An- und Abfahrtswege am Feuerwehrhaus müssen so angeordnet sein, dass die Einsatzkräfte sicher an- und ausrücken können. Besondere Gefährdungen ergeben sich durch sich kreuzende Verkehrswege.
Parkplätze	<i>Nach DIN 14092-1:</i> Die Anzahl der Parkplätze sollte mindestens der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus eingestellten Feuerwehrfahrzeuge entsprechen und 12 nicht unterschreiten.
Hindernisfreie Alarmwege	<i>Nach DGUV Information 205-008:</i> Alarmwege sind ohne Stolperstellen und Stufen zu gestalten. Wenn dies aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich ist, sind diese zumindest gut wahrnehmbar durch schwarz-gelbe Warnbeklebung und/oder Beleuchtung zu kennzeichnen.
Beleuchtung ausreichend	<i>Nach DGUV Information 205-008:</i> Die Beleuchtung im Feuerwehrhaus muss ein sicheres und gesundheitsgerechtes Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen gewährleisten.
Fahrzeughalle	
Stellplätze	<i>Nach DGUV Information 205-008:</i> Bei geöffneten Türen der Feuerwehrfahrzeuge müssen immer mindestens 50cm zwischen bewegten Teilen des Fahrzeugs und festen Teilen der Umgebung bestehen, um einer Quetschgefahr vorzubeugen.
Abgasabsauganlage	<i>Nach DGUV Information 205-008:</i> Es muss gewährleistet sein, dass Feuerwehrangehörige nicht durch Dieselmotoremissionen gefährdet werden. Eine vollständige Quellabsaugung der krebserregenden Dieselmotoremissionen muss daher in den meisten Fällen gemäß <i>TRGS 554</i> gewährleistet werden. Die Anlage muss die Auspufföffnung vollständig abdecken, beim Ausfahren der Fahrzeuge mitlaufen und sich bei Erreichen des Hallentors selbsttätig entriegeln. Mögliche Ausnahmen gemäß der DGUV Information 205-008 werden entsprechend bei der Bewertung berücksichtigt.
Stellplatzheizung	<i>Nach DIN 14092-1:</i> Die Temperatur der Fahrzeughalle muss jederzeit mind. +7°C betragen. Eine Frostsicherheit der Stellplätze ist insbesondere bei wasserführenden Fahrzeugen und eingelagerten Materialien zu garantieren.

Tabelle 4.2 Bewertungsgrundlagen für Feuerwehrhäuser

Bewertungsgrundlagen Feuerwehrhäuser (Fortsetzung)	
Ladestromerhaltung	Damit akkubetriebene Geräte wie beispielsweise Funkgeräte innerhalb des Fahrzeugs geladen werden können und eine Entladung der Fahrzeugbatterie verhindert werden kann, sollten Fahrzeugstellplätze mit einer Anlage zur Ladestromerhaltung ausgestattet sein.
Luftdruckerhaltung	<i>Nach DIN 14092-1:</i> Eine Druckluftanlage ist für Fahrzeuge mit Druckluftbremsen vorzusehen. Durch die Versorgung von Fahrzeugen mit Druckluft wird ein schnelleres Ausrücken gewährleistet, da sich Druckluftbremsen entsprechend schneller lösen.
Tore der Fahrzeughalle	<i>Nach DGUV Information 205-008:</i> Ein Sicherheitsabstand zwischen Fahrzeugen und der Tordurchfahrt von 0,5m ist grundsätzlich einzuhalten. Tore sind so zu gestalten, dass durch sie keine Gefährdung entsteht. Insbesondere sind Quetsch-, Scher- und Stolperstellen zu vermeiden. Zur Beschleunigung des Einsatzablaufes sind fernsteuerbare elektrische Torantriebe wünschenswert.
Boden eben und rutschhemmend	<i>Nach DGUV Information 205-008:</i> Fußböden müssen sicher begehbar sein. Daher müssen sie eben, trittsicher, rutschhemmend, leicht zu reinigen und frei von Stolperstellen sein.
Umkleidebereich und sanitäre Anlagen	
Umkleidebereiche	<i>Nach DIN 14092-1:</i> Der Umkleidebereich muss ausreichend groß gewählt werden, damit im Einsatzfall genug Platz zum Umkleiden zur Verfügung steht. Dafür soll die Fläche pro Einsatzkraft mindestens 1,2m ² betragen. Eine Geschlechtertrennung ist vorzunehmen.
separate Räumlichkeit	Aufgrund der zu gewährleistenden Mindesttemperatur in Umkleideräumlichkeiten (22°C), der Unfallvermeidung und der in Fahrzeughallen nicht zu gewährleistenden Schwarz-Weiß-Trennung (vgl. DGUV Information 205-008), sind Umkleiden idealerweise in separate Räumlichkeiten auszulagern.
bauliche Schwarz-Weiß-Trennung	<i>Nach DGUV Information 205-008:</i> Um zu verhindern, dass kontaminierte Einsatzkleidung mit Privatkleidung in Kontakt kommt, sind diese stets zu trennen. Hierfür sind bauliche und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Kontaminationsverschleppungen sind zu vermeiden.
Toiletten	<i>Nach DIN 14092-1:</i> Geschlechtergetrennte Toiletten sind im Feuerwehrhaus einzurichten.
Duschen	<i>Nach DIN 14092-1:</i> Geschlechtergetrennte Duschkmöglichkeiten sind im Feuerwehrhaus einzurichten.

Tabelle 4.3 Bewertungsgrundlagen für Feuerwehrhäuser (Fortsetzung)

Bewertungsgrundlagen Feuerwehrhäuser (Fortsetzung)	
Lagerflächen und sonstige Räumlichkeiten	
Lagerflächen	Es müssen der Feuerwehr nach Bedarf ausreichend Möglichkeiten gegeben werden, Einsatzmaterialien und sonstige Materialien angemessen zu lagern. <i>Nach DGUV Information 205-008:</i> Die Lagerung von Einsatzgeräten und Materialien für den Feuerwehrdienst muss so erfolgen, dass Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden. Die gelagerten Geräte und Materialien müssen sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können.
Werkstatt/-bank	Arbeits- und Werkstatt/-bankdienst gehört selbst bei kleinen Feuerwehren zur Tagesordnung. Daher ist die Einrichtung einer Werkstatt/-bank oder zumindest einer Werkbank wünschenswert.
Büro	Führungskräfte in Feuerwehren übernehmen ebenfalls verschiedene Verwaltungstätigkeiten, wie beispielsweise das Schreiben von Einsatzberichten. Hierfür ist ein geeignetes Büro mit entsprechender technischer Ausstattung wünschenswert.
Küche	Einsatzkräfte verbringen häufig lange Zeiträume in ihrem Feuerwehrhaus (bspw. Tagesübungen, Bereitschaften, Unwettereinsätze). Daher ist es grundsätzlich wünschenswert Koch- und Kühlmöglichkeiten im Feuerwehrhaus zu haben.
Schulungsraum	Ein Feuerwehrhaus sollte über geeignete Aufenthalts-, Schulungs- und Sozialräumlichkeiten verfügen. Die Größe dieser Räumlichkeit sollte ausreichend sein, um allen Einsatzkräften Platz zu bieten. Der Schulungsraum sollte über geeignete moderne Schulungsmaterialien verfügen (Beamer, Leinwand, Internetanschluss), um einen angemessenen theoretischen Übungsdienst zu ermöglichen.
Legende ● entspricht den Anforderungen der DIN und UVV ● entspricht nur teilweise den Anforderungen der DIN und UVV ● entspricht nicht den Anforderungen der DIN und UVV	

Tabelle 4.4 Bewertungsgrundlagen für Feuerwehrhäuser (Fortsetzung)

4.3.2 Standort Geisenheim



Abbildung 4.4 Foto Feuerwehrhaus Geisenheim

Hinweis:

Bei einer Begehung und Beurteilung durch den Technischen Prüfdienst (TPH; Prüfprotokoll liegt vor) wurden weitere und detailliertere als die hier aufgeführten Mängel festgestellt. Diese gehen über die in der Bedarfsplanung bewertete Einsatzfunktionalität hinaus, müssen allerdings auch zwingend abgestellt werden. Insbesondere handelt es sich dabei um eine mangelhafte Wasser- und Elektroverteilung sowie den generellen Platzmangel insbesondere aber für Kinder- und Jugendfeuerwehr.

Auch die Werkstattbereiche der Schlauch- und Atemschutzwerkstatt sind zu gering dimensioniert und daher nicht mehr zeitgemäß.

Die hier aufgeführten „funktionalen“ Mängel decken sich allerdings mit den vom TPH festgestellten und begründen zusätzlich die bereits geplanten Umbaumaßnahmen, die auf den Prüfberichten des TPH beruhen.

Allgemeines		
Adresse	Chauvignystraße 1a, 65366 Geisenheim	
Notstromversorgung	●	
Alarmwege		
kreuzungsfreie An- & Abfahrtswege	●	
Parkplätze (für Einsatzkräfte reserviert)	●	
ausreichend	●	
hindernisfreie Alarmwege	●	unmarkierte Stufen vor Eingangstür, werden zeitnah markiert
Beleuchtung ausreichend	●	
Fahrzeughalle		
Stellplätze	6	plus als Stellplätze genutzte Wasch- und Werkstatthalle
Anzahl der Fahrzeuge	9	
Abstandsflächen ausreichend	●	rückwärtig beengt, MTF und PKW nicht ausreichend, Mangel wird durch neuen Erweiterungsbau behoben
Abgasabsauganlage nach DIN	●	
Stellplatzheizung	●	
Ladestromerhaltung	●	
Luftdruckerhaltung	●	
Tore der Fahrzeughalle	8	
Ausfahrtsbreite ausreichend	●	Breite knapp bemessen; aktuell begrenzte Höhe limitiert zudem zukünftige Beschaffungen. Durch den Erweiterungsbau wird der Mangel behoben
elektrisch betrieben	●	
unfallfreies Öffnen/Schließen	●	
Boden eben und rutschhemmend	●	
Umkleidebereich und sanitäre Anlagen		
Umkleidebereiche	2	fehlende Kapazität für JF und KF
separate Räumlichkeit	●	
ausreichend dimensioniert	●	gerade noch ausreichend für Einsatzkräfte
geschlechtergetrennt	●	
bauliche Schwarz-Weiß-Trennung	●	aktuell nur organisatorische Regelung durch Hygiene- und Einbahnstraßenkonzept sowie Nutzung von Doppelspinden
Toiletten	●	
Duschen	●	
Lagerflächen und sonstige Räumlichkeiten		
Lager für Einsatzmaterialien	●	
ausreichend Kapazität	●	wird durch Neubau behoben
Gefahrstofflagerung gemäß TRGS	●	
Werkstatt/-bank	●	zu gering dimensioniert
Büro	●	
Küche	●	
Schulungsraum	●	
moderne Schulungsmaterialien	●	
ausreichende Kapazität	●	für Anzahl aktiver Einsatzkräfte gerade noch ausreichend
Bemerkungen/Fazit		
Das Feuerwehrhaus Geisenheim befindet sich zwar in einem allgemein arbeitsfähigen Zustand, die gültigen Vorschriften nach DIN und DGUV Vorschrift 49 werden aber nicht vollumfänglich eingehalten. Besonders zu bemängeln sind der hindernisbelegte Alarmweg und die fehlenden Abstandsflächen sowie der allgemein fehlende Stellplatz. Außerdem fehlt es an Lagerfläche. Insgesamt hat das Feuerwehrhaus seine Kapazitätsgrenzen erreicht und teilweise schon überschritten. Dies wird besonders durch fehlende Stellplätze ersichtlich. Es fehlen zusätzliche Räumlichkeiten für Jugend- und Kinderfeuerwehr. Durch die Umsetzung der beschlossenen Neu- und Anbaumaßnahmen werden jedoch viele festgestellte Mängel behoben.		

Abbildung 4.5 Begehungsprotokoll Feuerwehrhaus Geisenheim

4.3.3 Standort Johannisberg



Abbildung 4.6 Foto Feuerwehrhaus Johannisberg

Im Vergleich zum letzten Bedarfsplan hat sich insbesondere die Umkleidesituation geändert. Diese ist nun nicht mehr in der Fahrzeughalle verortet, sondern in einem eigenen Raum, der durch Anbaumaßnahmen geschaffen wurde.

Ebenso wurde ein Büro für Funktionsträger eingerichtet.

Allgemeines		
Adresse	Hansenbergallee 17, 65366 Geisenheim	
Notstromversorgung	●	Einspeisemöglichkeit und Aggregat vorhanden
Alarmwege		
kreuzungsfreie An- & Abfahrtswege	●	je nach Anfahrt der Einsatzkräfte Ausfahrt = Einfahrt
Parkplätze (für Einsatzkräfte reserviert)	●	
ausreichend	●	
hindernisfreie Alarmwege	●	unmarkierte Stufen im Eingangsbereich und zur Fahrzeughalle, werden zeitnah markiert
Beleuchtung ausreichend	●	
Fahrzeughalle		
Stellplätze	2	
Anzahl der Fahrzeuge	2	zusätzlicher PKW (nicht als Feuerwehrfahrzeug kenntlich) steht außerhalb der Halle
Abstandsflächen ausreichend	●	
Abgasabsauganlage nach DIN	●	
Stellplatzheizung	●	
Ladestromerhaltung	●	
Luftdruckerhaltung	●	
Tore der Fahrzeughalle	2	
Ausfahrtsbreite ausreichend	●	
elektrisch betrieben	●	
unfallfreies Öffnen/Schließen	●	
Boden eben und rutschhemmend	●	
Umkleidebereich und sanitäre Anlagen		
Umkleidebereiche	2	
separate Räumlichkeit	●	für derzeitige Anzahl Einsatzkräfte ausreichend
ausreichend dimensioniert	●	
geschlechtergetrennt	●	
bauliche Schwarz-Weiß-Trennung	●	organisatorisch geregelt: Hygienekonzept
Toiletten	●	
Duschen	●	
Lagerflächen und sonstige Räumlichkeiten		
Lager für Einsatzmaterialien	●	
ausreichend Kapazität	●	keine Gefahrstoffe offensichtlich gelagert
Gefahrstofflagerung gemäß TRGS	●	
Werkstatt/-bank	●	bei zur Verfügungstellung einer Werkbank
Büro	●	
Küche	●	
Schulungsraum	●	
moderne Schulungsmaterialien	●	
ausreichende Kapazität	●	
Bemerkungen/Fazit		
Das Feuerwehrhaus Johannisberg befindet sich in einem allgemein guten Zustand . Die gültigen Vorschriften nach DIN und DGUV Vorschrift 49 werden nahezu vollumfänglich eingehalten. Besonders zu bemängeln sind allerdings der hindernisbelegte Alarmweg sowie die fehlende Kreuzungsfreiheit.		

Abbildung.4.7 Begehungsprotokoll Feuerwehrhaus Johannisberg

4.3.4 Standort Stephanshausen



Abbildung 4.8 Foto Feuerwehrhaus Stephanshausen

Das Feuerwehrhaus in Stephanshausen wurde umfangreichen Umbaumaßnahmen inklusive eines Erweiterungsbaus unterzogen.

Allgemeines		
Adresse	Brühlstraße 11a, 65366 Geisenheim	
Notstromversorgung	●	Einspeisemöglichkeit und Aggregat vorhanden
Alarmwege		
kreuzungsfreie An- & Abfahrtswege	●	Begegnungsverkehr möglich
Parkplätze (für Einsatzkräfte reserviert)	●	viele Einsatzkräfte kommen zu Fuß oder mit dem Fahrrad
ausreichend	●	
hindernisfreie Alarmwege	●	aktuell unmarkierte Stufen: schwarz-gelbe Markierung der Stufen in der Fahrzeughalle vorgesehen
Beleuchtung ausreichend	●	
Fahrzeughalle		
Stellplätze	2	
Anzahl der Fahrzeuge	2	
Abstandsflächen ausreichend	●	
Abgasabsauganlage nach DIN	●	
Stellplatzheizung	●	
Ladestromerhaltung	●	
Luftdruckerhaltung	●	
Tore der Fahrzeughalle	2	
Ausfahrtsbreite ausreichend	●	
elektrisch betrieben	●	
unfallfreies Öffnen/Schließen	●	
Boden eben und rutschhemmend	●	
Umkleidebereich und sanitäre Anlagen		
Umkleidebereiche	2	
separate Räumlichkeit	●	
ausreichend dimensioniert	●	
geschlechtergetrennt	●	
bauliche Schwarz-Weiß-Trennung	●	organisatorisch geregelt: Hygienekonzept
Toiletten	●	
Duschen	●	
Lagerflächen und sonstige Räumlichkeiten		
Lager für Einsatzmaterialien	●	Gefahrstoffe (Treibstoff) in der Fahrzeughalle derzeit ohne geeignete Lagermöglichkeiten, durch entsprechend zugesagte Beschaffung eines Gefahrstofflagerschranks zu beheben
ausreichend Kapazität	●	
Gefahrstofflagerung gemäß TRGS	●	
Werkstatt/-bank	●	
Büro	●	
Küche	●	
Schulungsraum	●	
moderne Schulungsmaterialien	●	
ausreichende Kapazität	●	
Bemerkungen/Fazit		
Das Feuerwehrhaus Stephanshausen befindet sich in einem allgemein guten Zustand . Die gültigen Vorschriften nach DIN und DGUV Vorschrift 49 werden nahezu vollumfänglich eingehalten. Besonders zu bemängeln ist jedoch der mögliche Begegnungsverkehr.		

Abbildung 4.9 Begehungsprotokoll Feuerwehrhaus Stephanshausen

4.3.5 Zusammenfassung Bewertung Feuerwehrrhäuser

Zusammenfassung Feuerwehrrhäuser			
	Geisenheim	Johannisberg	Stephanshausen
Notstromversorgung	●	●	●
Alarmwege			
kreuzungsfreie An- & Abfahrtswege	●	●	●
Parkplätze (für EK reserviert)	●	●	●
ausreichend	●	●	●
hindernisfreie Alarmwege	●	●	●
Beleuchtung ausreichend	●	●	●
Fahrzeughalle			
Stellplätze	6	2	2
Anzahl der Fahrzeuge	9	2	2
Abstandsflächen ausreichend	●	●	●
Abgasabsauganlage nach DIN	●	●	●
Stellplatzheizung	●	●	●
Ladestromerhaltung	●	●	●
Luftdruckerhaltung	●	●	●
Tore der Fahrzeughalle	8	2	2
Ausfahrtsbreite ausreichend	●	●	●
elektrisch betrieben	●	●	●
unfallfreies Öffnen/Schließen	●	●	●
Boden eben und rutschhemmend	●	●	●
Umkleidebereich und sanitäre Anlagen			
Umkleidebereiche	2	2	2
separate Räumlichkeit	●	●	●
ausreichend dimensioniert	●	●	●
geschlechtergetrennt	●	●	●
bauliche Schwarz-Weiß-Trennung	●	●	●
Toiletten	●	●	●
Duschen	●	●	●
Lagerflächen und sonstige Räumlichkeiten			
Lager für Einsatzmaterialien	●	●	●
ausreichend Kapazität	●	●	●
Gefahrstofflagerung gemäß TRGS	●	●	●
Werkstatt/-bank	●	●	●
Büro	●	●	●
Küche	●	●	●
Schulungsraum	●	●	●
moderne Schulungsmaterialien	●	●	●
ausreichende Kapazität	●	●	●

Tabelle 4.5 Zusammenfassung Bewertung der Feuerwehrrhäuser

Bewertung

In Anbetracht der Größe der Freiwilligen Feuerwehr der Hochschulstadt sowie der Anzahl an benötigten Standorten mit entsprechend vorgehaltener Technik ist anzumerken, dass sich die Feuerwehrrhäuser auf einem überwiegend guten Niveau befinden. Es wurden jedoch z. T. noch unterschiedliche Defizite festgestellt.

Alle Feuerwehrhäuser weisen in unterschiedlichen Bereichen Schwächen auf. In allen Fällen sind keine hindernisfreien Alarmwege vorhanden, da hier überwiegend unmarkierte und/oder nicht ausreichend beleuchtete Stufen oder Stolperstellen vorhanden sind. Zudem existiert keine bauliche Schwarz-Weiß-Trennung. Diese ist allerdings mindestens organisatorisch geregelt.

Besonders das Feuerwehrhaus Geisenheim weist platztechnische Mängel auf und hat in nahezu allen Bereichen (Umkleidesituation, Lagerflächen, Stellplatzgrößen) seine Kapazitätsgrenzen erreicht. Durch den beschlossenen Umbau werden die festgestellten Mängel allerdings zukünftig nahezu vollständig behoben

In den vorangegangenen Kapiteln wurden die Feuerwehrhäuser bewertet. Es besteht Handlungsbedarf, um den festgestellten baulichen und technischen Defiziten entgegenzuwirken und die Rahmenbedingungen der DIN und DGUV-Vorschrift einzuhalten und auf diese Weise den Eigenschutz der Freiwilligen Einsatzkräfte gewährleisten zu können.

Eine genaue Auflistung der Mängel sowie die benötigten Verbesserungen an den einzelnen Standorten werden im SOLL-Konzept aufgeführt.

Hinweis:

Es ist anzumerken, dass die zusätzliche Instandhaltung und Pflege der Feuerwehrhäuser und der Fahrzeuge nur mit dem stetigen Engagement der freiwilligen Aktiven der Feuerwehr der Hochschulstadt bewerkstelligt werden können.

Ohne das große Engagement der Einsatzkräfte sowie die erbrachten persönlichen Eigenleistungen, die neben den seitens der Hochschulstadt bereitgestellten Finanzmitteln zur Verfügung gestellt worden sind, würde sich die bauliche Situation anders darstellen.

Dieses Engagement der Einsatzkräfte darf keinesfalls als selbstverständlich angesehen werden.

4.4 Verfügbarkeit Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird anhand der Qualitätskriterien „Hilfsfrist“, und „Funktionsstärke“ definiert.

Die „Funktionsstärke“ steht für die Anzahl und Qualifikationen der Einsatzkräfte, die zur Bewältigung eines Schadensereignisses notwendig sind. Das Qualitätskriterium „Hilfsfrist“ hat zur Folge, dass nicht nur die generelle Anzahl und Qualifikation der Einsatzkräfte entscheidend ist, sondern auch die zeitliche Verfügbarkeit der Einsatzkräfte. Eine genaue Analyse der Einsatzkräfte ist zur Aufstellung und Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr somit zwingend erforderlich.

In den folgenden Kapiteln werden daher die Einsatzkräfte der Feuerwehr betrachtet. Neben der Entwicklung der Einsatzkräfteanzahl auf Basis vergangener Mitgliederzahlen, der vorliegenden Altersstruktur und der Jugendfeuerwehr, wird die Verfügbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall, einschließlich ihrer Qualifikationen, untersucht. Ziel ist es, eventuell vorhandene Defizite bei der Verfügbarkeit oder der Qualifikation der Einsatzkräfte zu erkennen und mögliche negative Entwicklungstendenzen aufzuzeigen. Im SOLL-Konzept werden dann entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der möglichen Defizite vorgeschlagen.

4.4.1 Methodik

Zur Analyse der Einsatzkräfte wurde eine Online-Umfrage unter den Einsatzkräften durchgeführt. Dabei wurden neben allgemeinen persönlichen Informationen (Alter, Wohnort usw.) auch feuerwehrspezifische Angaben (Dienstgrad, Qualifikation usw.) gemacht. Zudem haben die Einsatzkräfte ihre generelle und zeitliche Verfügbarkeit im Einsatzfall abgeschätzt.

Auf Basis der Einsatzkräfteanzahl und der Eintrittsjahre in die Feuerwehr, einschließlich der Art des Eintritts (z. B. aus der Jugendfeuerwehr), wird der Zuwachs bzw. Rückgang der Einsatzkräfte in den letzten Jahren aufgezeigt. Hieraus lassen sich zudem Prognosen für die zukünftige Entwicklung ableiten.

Die Altersstruktur einer Freiwilligen Feuerwehr gibt Aufschluss über den aktuellen Stand und die potenzielle zukünftige Entwicklung der Einsatzkräfteanzahl. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, besonders in Anbetracht des demografischen Wandels dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr auch zukünftig genug Einsatzpersonal zur Verfügung steht. Zusätzlich gilt, dass nur eine gesunde Verteilung der Einsatzkräfte über alle Altersgruppen hinweg die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr in Bezug auf Erfahrung, Fitness und Technik sicherstellen kann. Die Einsatzkräfte werden dazu in sechs Altersgruppen gegliedert. Die Altersgruppe der über 60-Jährigen stellt die Anzahl der Einsatzkräfte dar, die im Zeitraum des vorliegenden Bedarfsplans altersbedingt aus dem akti-

ven Dienst ausscheiden muss und in die Ehrenabteilung wechselt. Die Altersgruppe der 50-60-Jährigen stellt mittelfristig den altersbedingten Rückgang der Einsatzkräfteanzahl dar. Gleichzeitig wird auf Grundlage der jüngeren Altersgruppen und der Jugendfeuerwehr der künftige Zuwachs an neuen Einsatzkräften prognostiziert.

Auf Grundlage der Selbsteinschätzung der Einsatzkräfte wird eine Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse (EVA) durchgeführt. Dabei haben die Einsatzkräfte Angaben zur Anfahrtszeit vom Wohnort bzw. vom Arbeitsplatz (Homeoffice, Schule, Universität usw.) zum Feuerwehrhaus gemacht. Entsprechend wird die zeitliche Verfügbarkeit der Einsatzkräfte am Feuerwehrhaus, einschließlich der vorhandenen Qualifikationen, ersichtlich. Die zeitlichen Angaben gemäß der Selbsteinschätzung werden durch die Angaben der Wohn- und Arbeitsadressen mittels Fahrzeitsimulation verifiziert.

Es werden weiterhin zwei Zeitkategorien, werktags 06:00 bis 18:00 Uhr und sonstige Zeiten, gewählt. Hier zeigt die Erfahrung, dass während der regulären Arbeitszeiten die Verfügbarkeit freiwilliger Einsatzkräfte deutlich absinkt und es dadurch zu personellen Defiziten kommen kann.

Die Schichtdienstleistenden und im Homeoffice Tätige werden zudem gesondert betrachtet und dargestellt. Hier wird prinzipiell von einer Verfügbarkeit von einem Drittel, d. h. einer von drei Schichtdienstleistenden steht im Einsatzfall zur Verfügung, ausgegangen. Dies ist aus der Erfahrung der Schichtsysteme (Zweischichtbetrieb, Dreischichtbetrieb und Vier- oder Fünfschichtbetrieb) bzw. diverser Homeoffice-Regelungen rückgeschlossen.

In den Darstellungen der verfügbaren Qualifikationen (Kreisdiagramme) können die vorgenannten Personengruppen nicht berücksichtigt werden. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass in der Regel ein Drittel der Schichtdienstleistenden bzw. im Homeoffice Tätigen zur Verfügung steht; es können jedoch keine sicheren Aussagen darüber getroffen werden, über welche Qualifikationen diese verfügen. Dies führt vor allem bei Feuerwehren mit einem hohen Anteil an Schichtdienstleistenden zu (negativ) verfälschten Darstellungen der Qualifikationsverfügbarkeit.

Zunächst wird die Gesamtzahl der verfügbaren Einsatzkräfte je Zeitkategorie auf einer Zeitschiene dargestellt. Es wird somit ersichtlich, wie viele Einsatzkräfte innerhalb welcher Zeit das jeweilige Feuerwehrhaus erreichen können. In weiteren Diagrammen werden die Qualifikationen der eintreffenden Einsatzkräfte dargestellt sowie die Mehrfachqualifikationen der Einsatzkräfte untersucht. Bei den Qualifikationsdiagrammen wird zunächst die Gesamtzahl aller einzelnen Qualifikationen der verfügbaren Einsatzkräfte auf einer Zeitschiene dargestellt. Es wird dabei nicht ersichtlich, ob eine Einsatzkraft nur eine oder direkt mehrere Qualifikationen besitzt. Hieraus lässt sich somit nicht auf die verfügbaren Funktionen im Einsatzfall schließen! Stehen beispielsweise alle Qualifikationen (Maschinist Fahrzeugführer, Atemschutzgeräteträger und höhere Führungskraft) je einmal zur Verfügung, aber handelt es sich dabei um lediglich eine Einsatzkraft, die all diese

Qualifikationen besitzt, so steht im Einsatzfall lediglich eine Funktion bereit, da jede Einsatzkraft nur eine Funktion im Einsatz wahrnehmen kann. Die Qualifikationsverteilung wird daher in einem weiteren Diagramm entschlüsselt.

Die Qualifikationsverteilung wird nicht in einem zeitlichen Verlauf, sondern als so genannter erster und zweiter Abmarsch dargestellt. Der erste und zweite Abmarsch basiert auf der gegebenen Hilfsfrist und entsprechen der planerisch anzusetzenden Ausrückzeit. Es wird somit ersichtlich, ob die eingangs erwähnten Qualitätskriterien „Funktionsstärke“ und „Hilfsfrist“ planerisch eingehalten werden können und somit die personelle Leistungsfähigkeit der Feuerwehr gegeben ist.

Die personelle Leistungsfähigkeit des jeweiligen Feuerwehrstandortes wird anhand der taktischen Einheiten gemäß FwDV 3 beurteilt. Die kleinste taktische Einheit einer Feuerwehr bildet demnach der Selbstständige Trupp (3 Funktionen), gefolgt von der Staffel (6 Funktionen) und der Gruppe (9 Funktionen).

Die Gruppe bildet prinzipiell die taktische Grundeinheit einer Feuerwehr. Die Gruppe gliedert sich in Gruppenführer, Maschinist, Melder, Angriffstrupp, Wassertrupp und Schlauchtrupp. Zur Erfüllung jeder einzelnen Funktion sind unterschiedliche Qualifikationen der Einsatzkräfte notwendig. Zur Bildung einer Gruppe werden in der vorliegenden Analyse die folgenden Qualifikationen vorausgesetzt:

➔ Gruppenführer	1x
➔ Maschinist und Führerscheininhaber	1x
➔ Atemschutzgeräteträger	4x

Aufgrund des modernen Einsatzablaufes, z. B. durch wasserführende Fahrzeuge, kann die Staffel als kleinste taktische Einheit angesehen werden, die effektiv im Brandeinsatz und zur Menschenrettung eingesetzt werden kann. Da ihr im Erstangriff dieselben Aufgaben wie einer Gruppe obliegen, benötigt die Staffel ebenfalls einen Gruppenführer, einen Maschinisten und Führerscheininhaber sowie vier Atemschutzgeräteträger.

Der Selbstständige Trupp hingegen dient primär als Ergänzung anderer Einheiten bzw. der Zuführung von Sonderfahrzeugen und kann lediglich für einzelne Aufgaben eigenständig eingesetzt werden. Die dafür benötigten Qualifikationen sind:

➔ Truppführer (Gruppenführerqual.)	1x
➔ Maschinist und Führerscheininhaber	1x
➔ Truppmann	1x

In der Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse wird die personelle Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Feuerwehrstandortes auf Basis dieser taktischen Einheiten bewertet.

4.4.2 Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse der Freiwilligen Feuerwehr nach Teilnahme Online-Abfrage

In den nachfolgenden Darstellungen werden die Verfügbarkeiten der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr in den Zeitklassen *werktags tagsüber* und *sonstige Zeiten* aufgezeigt.

Geisenheim

In der Einsatzabteilung sind derzeit 48 freiwillige Einsatzkräfte aktiv. Für das erste Löschfahrzeug ist der Besitz eines Führerscheins der Klasse C notwendig. Es haben alle Einsatzkräfte an der Online-Umfrage teilgenommen.

Anzahl der aktiven Einsatzkräfte	48
davon:	
Truppführer*	17
Gruppenführer*	8
Zugführer*	4
Verbandsführer*	5
Maschinisten	26
Führerschein Klasse C/CE	12
Atemschutzgeräteträger	29
Befragungsteilnehmende	48
Teilnahmequote	100%
Einsatzkräfte im Schichtdienst	10

* es zählt die jeweils höchste Führungsqualifikation

Die zeitliche Verfügbarkeit der freiwilligen Einsatzkräfte gemäß Selbsteinschätzung stellt sich *werktags tagsüber* und *zu sonstigen Zeiten* wie folgt dar:

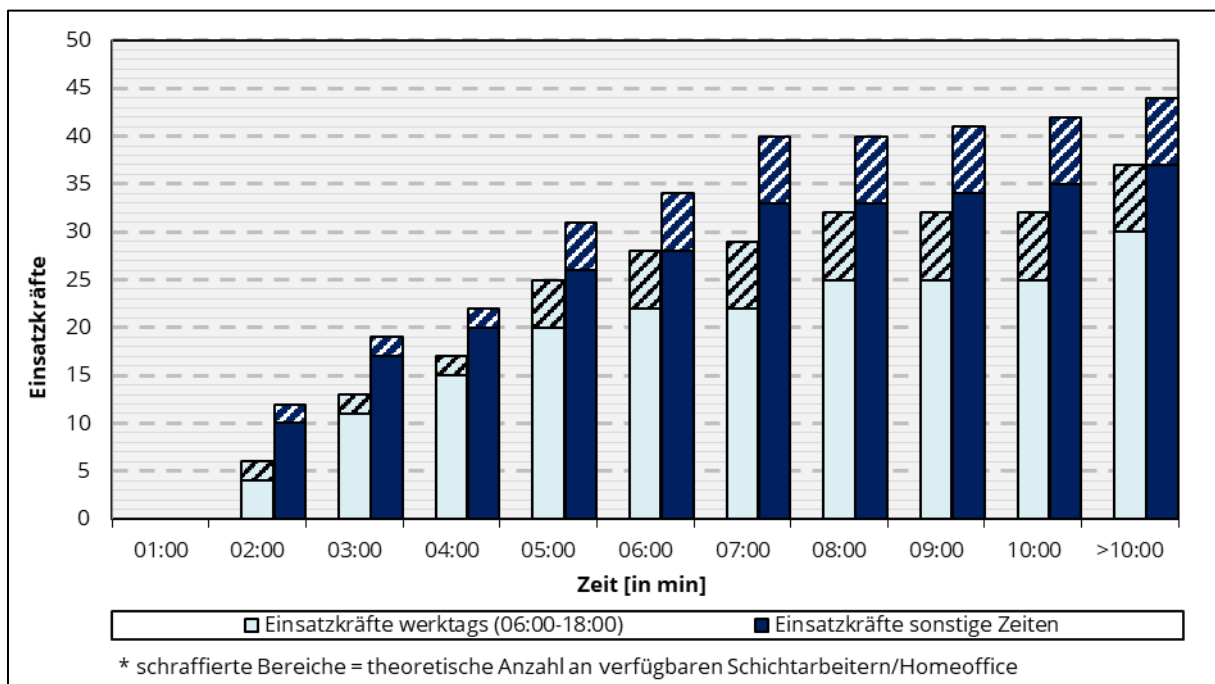


Abbildung 4.10 Zeitliche Verfügbarkeit der Einsatzkräfte Geisenheim

Verfügbare Qualifikationen werktags tagsüber (06:00 – 18:00 Uhr)

Die Qualifikationen zur Bildung einer taktischen Einheit verteilen sich wie folgt auf die Einsatzkräfte:

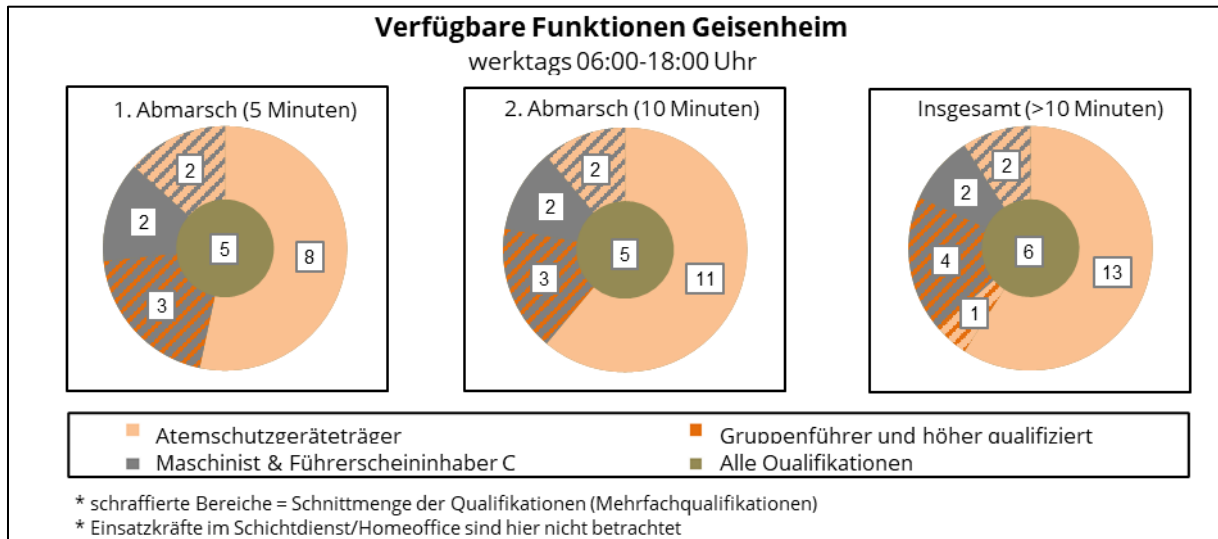


Abbildung 4.11 Verfügbare Qualifikationen Geisenheim werktags

Im ersten Abmarsch (bis 5 min.) stehen insgesamt 20 Einsatzkräfte mit 18 Qualifikationen zur Verfügung. Die Qualifikationsanforderung einer Gruppe kann mit den vorhandenen Funktionen inklusive einer benötigten Ausfallreserve erfüllt werden. Die Einsatzkräfteanzahl ist ausreichend, um auch kurzfristig eine weitere taktische Einheit in mindestens Staffelstärke zu bilden.

Verfügbare Qualifikationen zu sonstigen Zeiten

Die Qualifikationen verteilen sich wie folgt auf die Einsatzkräfte:

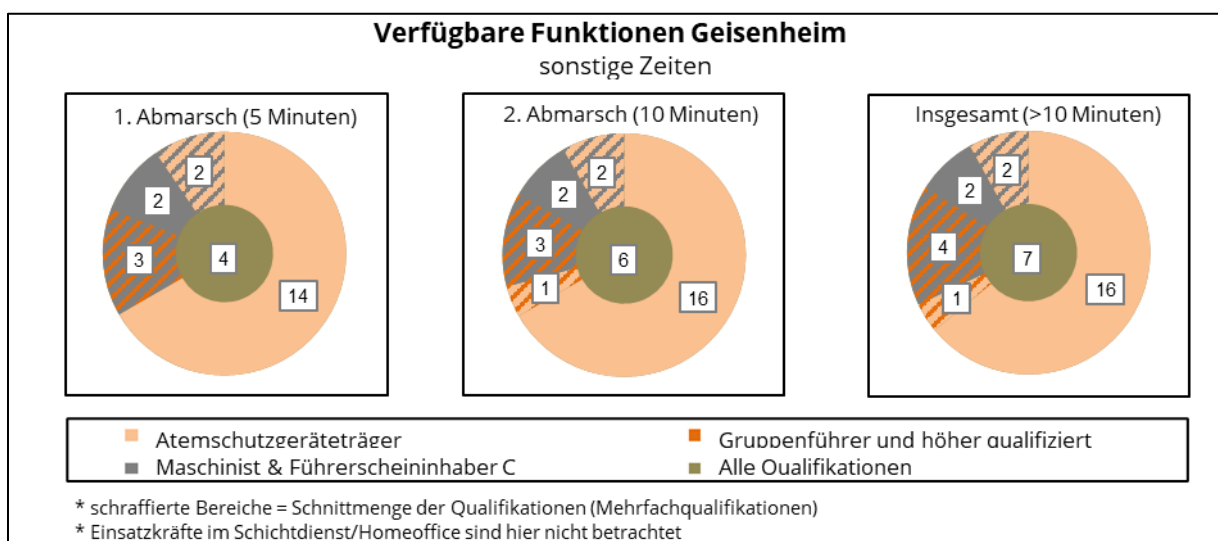


Abbildung 4.12 Verfügbare Qualifikationen Geisenheim sonstige Zeiten

Im ersten Abmarsch (bis 5 min.) zu sonstigen Zeiten ist die kurzfristige Personalverfügbarkeit nochmals höher, sodass ohne Schichtdienstleistende 25 Einsatzkräfte mit 25 Qualifikationen zur Verfügung

gung stehen können. Es kann die Funktionsanforderung an mindestens eine Gruppe vollständig erfüllt werden.

Hinweis:

Sowohl die allgemeine Verfügbarkeit von Einsatzkräften sowie die Verfügbarkeit von Qualifikationsinhabern hat sich in der Einheit Geisenheim im Vergleich zum letzten Bedarfsplan um fast 100 % verbessert.

Johannisberg

In der Einsatzabteilung sind derzeit 23 freiwillige Einsatzkräfte aktiv. Für das erste Löschfahrzeug ist der Besitz eines Führerscheins der Klasse C notwendig. Es haben 22 von 23 Einsatzkräften (96 %) an der Online-Umfrage teilgenommen.

Anzahl der aktiven Einsatzkräfte	23
davon:	
Truppführer*	4
Gruppenführer*	1
Zugführer*	4
Verbandsführer*	0
Maschinisten	8
Führerschein Klasse C/CE	5
Atemschutzgeräteträger	4
Befragungsteilnehmende	22
Teilnahmequote	96%
Einsatzkräfte im Schichtdienst	4

* es zählt die jeweils höchste Führungsqualifikation

Die zeitliche Verfügbarkeit der freiwilligen Einsatzkräfte gemäß Selbsteinschätzung stellt sich *werktags tagsüber* und *zu sonstigen* Zeiten wie folgt dar:

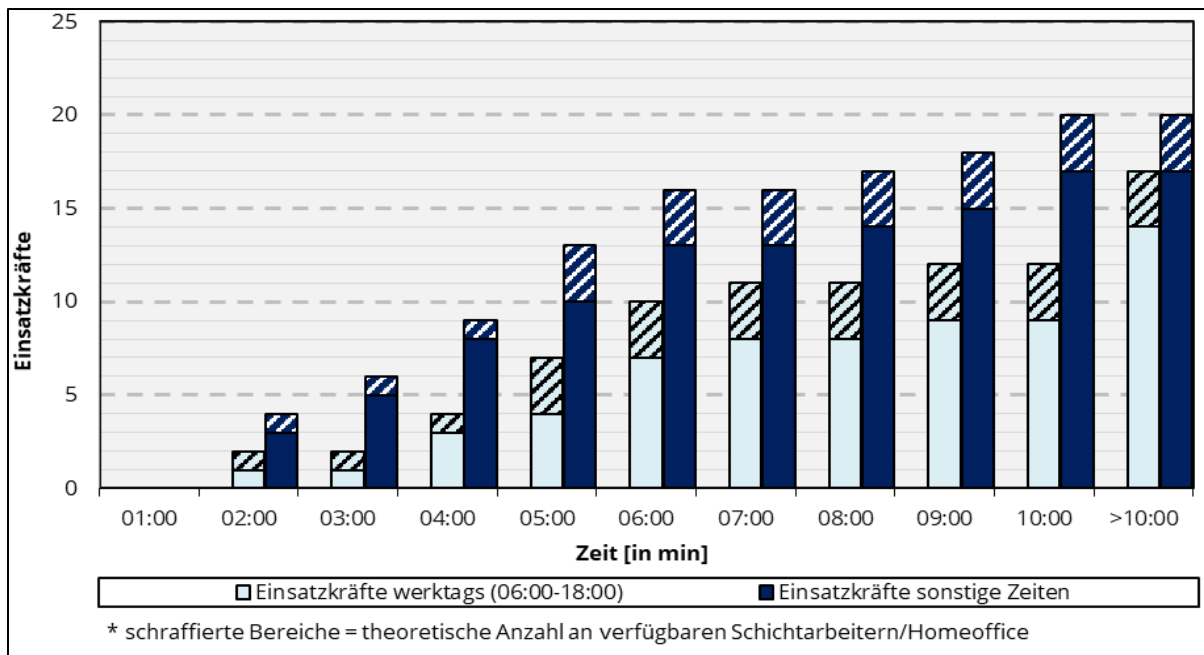


Abbildung 4.13 Zeitliche Verfügbarkeit der Einsatzkräfte Johannisberg

Verfügbare Qualifikationen werktags tagsüber (06:00 – 18:00 Uhr)

Die Qualifikationen zur Bildung einer taktischen Einheit verteilen sich wie folgt auf die Einsatzkräfte:

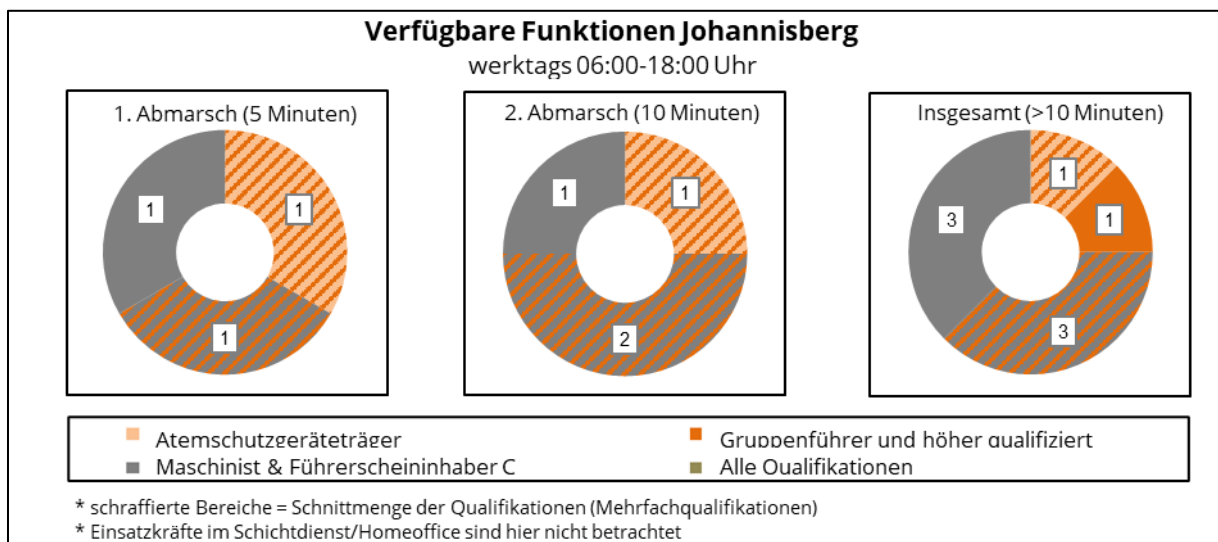


Abbildung 4.14 Verfügbare Qualifikationen Johannisberg werktags

Im ersten Abmarsch (bis 5 min.) stehen insgesamt 4 Einsatzkräfte mit 3 Qualifikationen zur Verfügung. Mit dem Anteil der Schichtdienstleistenden erhöht sich die zur Verfügung stehende Funktionsstärke auf fünf. Weder die Funktionsanforderung einer Staffel noch die einer Gruppe kann mit den vorhandenen Funktionen erfüllt werden.

Hinweis:

Die Einheit Johannisberg ist werktags tagsüber kurzfristig eigenständig nur bedingt einsatzbereit!

Verfügbare Qualifikationen zu sonstigen Zeiten

Die Qualifikationen verteilen sich wie folgt auf die Einsatzkräfte:

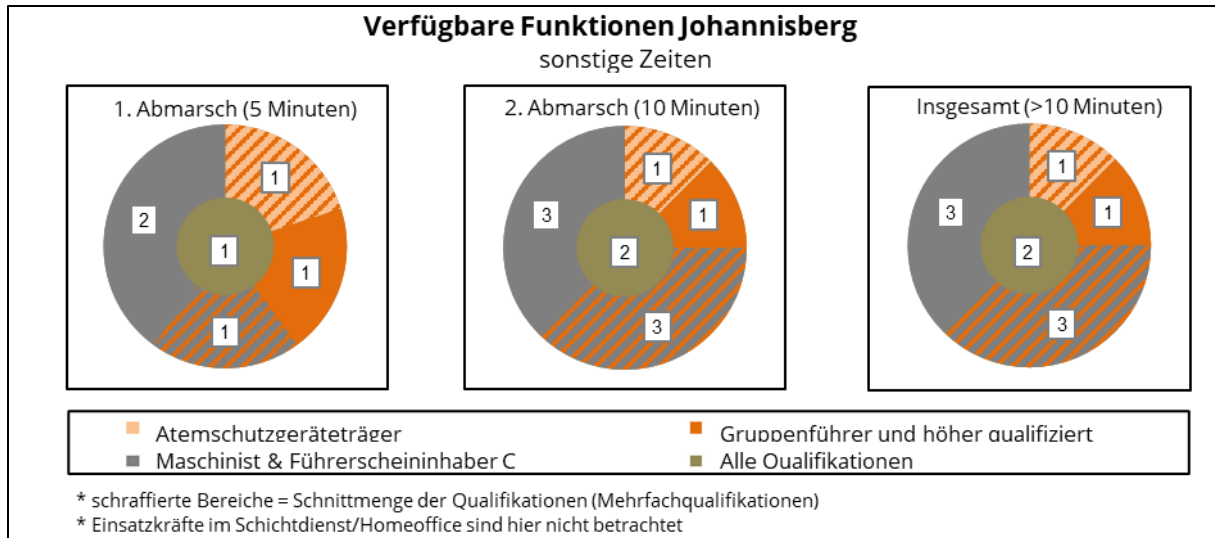


Abbildung 4.15 Verfügbare Qualifikationen Johannisberg sonstige Zeiten

Im ersten Abmarsch (bis 5 min.) zu sonstigen Zeiten ist die Personalverfügbarkeit höher. Es stehen kurzfristig (ohne den Anteil Schichtdienstleistender) 10 Einsatzkräfte mit 6 Qualifikationen zur Verfügung. Es kann die Funktionsanforderung an eine Gruppe kann im Optimalfall vollständig erfüllt werden. Die Bildung einer taktischen Einheit in Staffelstärke ist verlässlich. Es fehlt allerdings an den benötigten Qualifikationen, insbesondere an Atemschutzgeräteträgern.

Hinweis:

Sowohl die allgemeine Verfügbarkeit von Einsatzkräften sowie die Verfügbarkeit von Qualifikationsinhabern hat sich in der Einheit Johannisberg im Vergleich zum letzten Bedarfsplan nicht gravierend geändert.

Stephanshausen

In der Einsatzabteilung sind derzeit 18 freiwillige Einsatzkräfte aktiv. Für das erste Löschfahrzeug ist der Besitz eines Führerscheins der Klasse C notwendig. Es haben 16 von 18 Einsatzkräften (89 %) an der Online-Umfrage teilgenommen.

Anzahl der aktiven Einsatzkräfte	18
davon:	
Truppführer*	3
Gruppenführer*	1
Zugführer*	4
Verbandsführer*	0
Maschinisten	9
Führerschein Klasse C/CE	7
Atemschutzgeräteträger	7
Befragungsteilnehmende	16
Teilnahmequote	89%
Einsatzkräfte im Schichtdienst	3

* es zählt die jeweils höchste Führungsqualifikation

Die zeitliche Verfügbarkeit der freiwilligen Einsatzkräfte gemäß Selbsteinschätzung stellt sich *werktags tagsüber* und *zu sonstigen Zeiten* wie folgt dar:

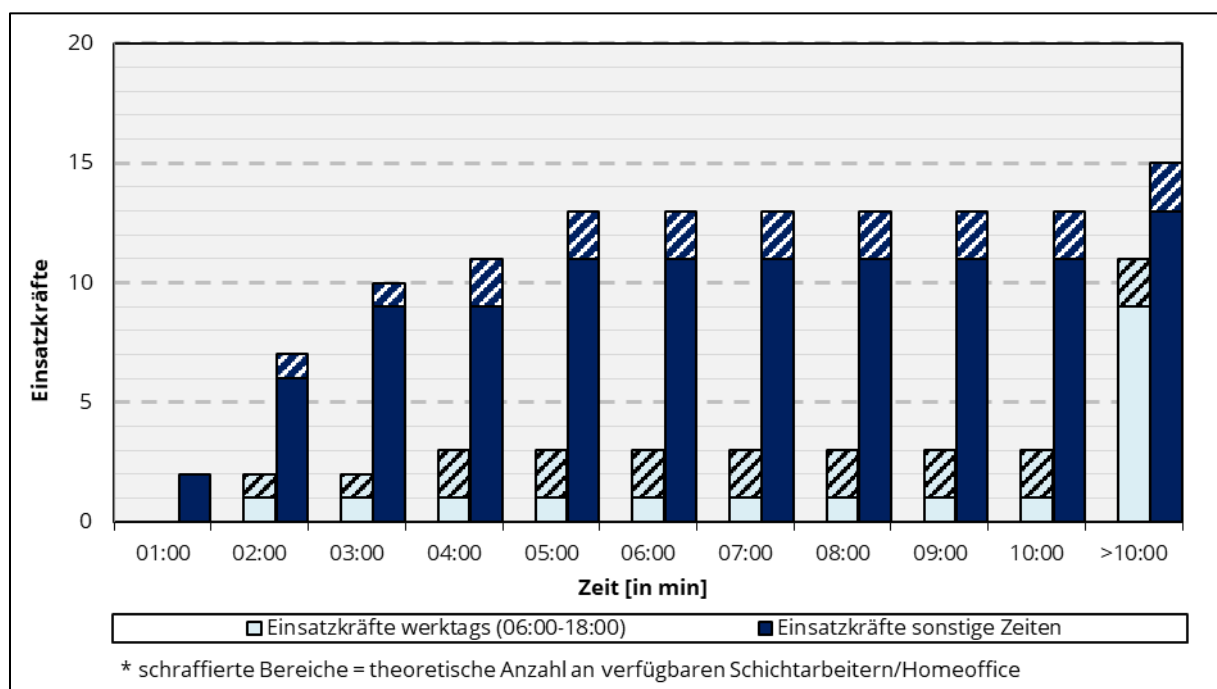


Abbildung 4.16 Zeitliche Verfügbarkeit der Einsatzkräfte Stephanshausen

Verfügbare Qualifikationen werktags tagsüber (06:00 – 18:00 Uhr)

Die Qualifikationen zur Bildung einer taktischen Einheit verteilen sich wie folgt auf die Einsatzkräfte:

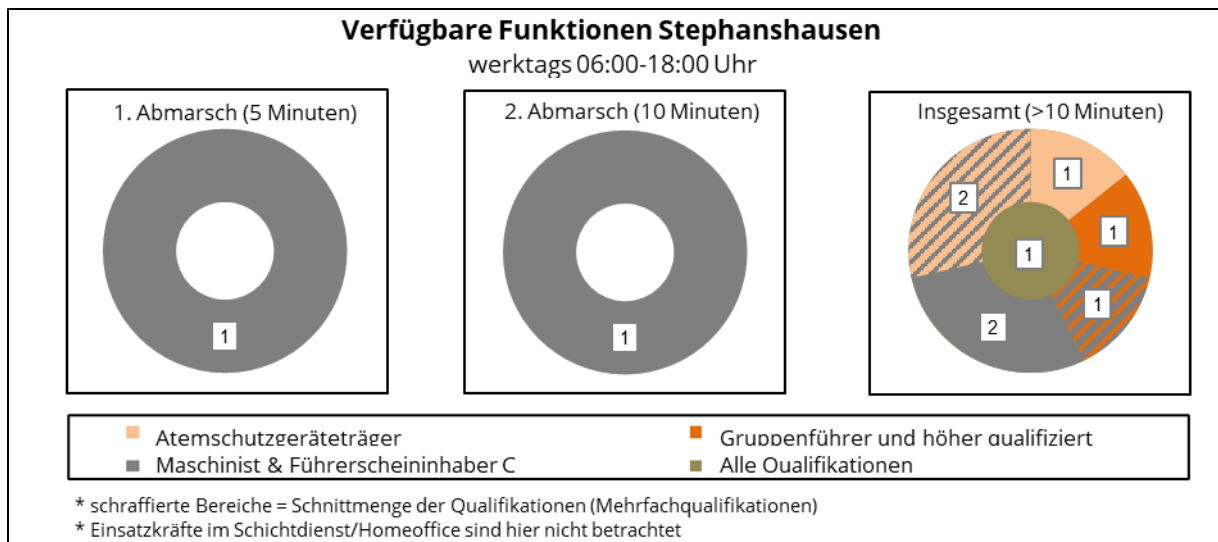


Abbildung 4.17 Verfügbare Qualifikationen Stephanshausen werktags

Werktags tagsüber steht kurzfristig insgesamt nur 1 Einsatzkraft zur Verfügung. Mit dem Anteil der Schichtdienstleistenden erhöht sich die zur Verfügung stehende Funktionsstärke auf maximal 2.

Hinweis:

Die Einheit Stephanshausen ist werktags tagsüber kurzfristig eigenständig nicht einsatzbereit!

Verfügbare Qualifikationen zu sonstigen Zeiten

Die Qualifikationen verteilen sich wie folgt auf die Einsatzkräfte:

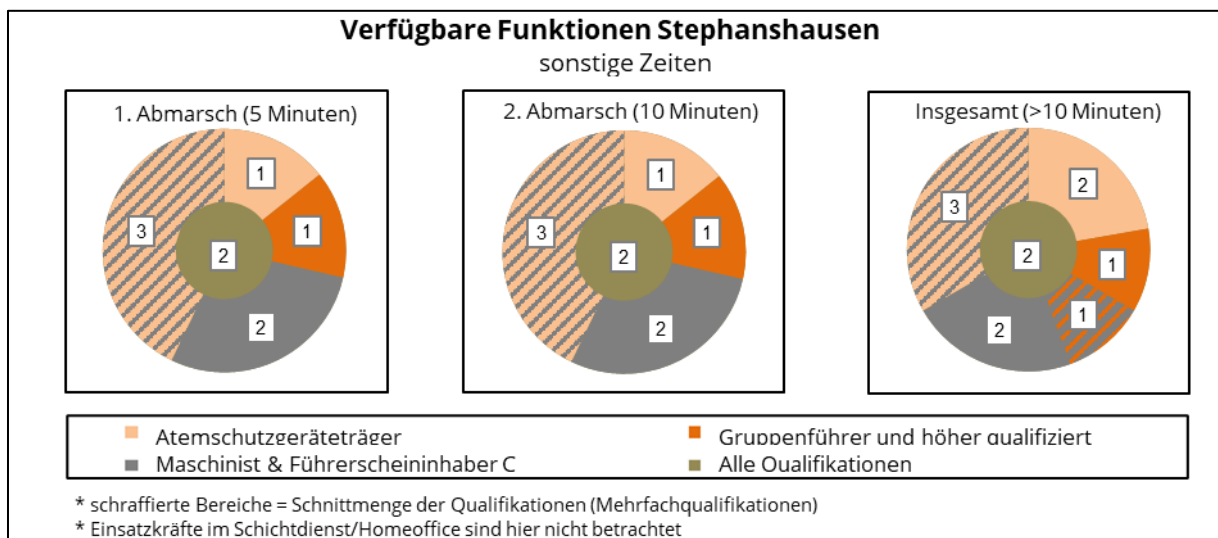


Abbildung 4.18 Verfügbare Qualifikationen Stephanshausen sonstige Zeiten

Im ersten Abmarsch (bis 5 min.) zu sonstigen Zeiten stehen 11 Einsatzkräfte mit 9 Qualifikationen zur Verfügung. Es kann die Funktions- und Qualifikationsanforderung an eine Gruppe ohne Ausfallreserve erfüllt werden. Die Bildung einer taktischen Einheit in mindestens Staffelstärke ist somit zumindest personell verlässlich.

Hinweis:

Sowohl die allgemeine Verfügbarkeit von Einsatzkräften als auch die Verfügbarkeit von Qualifikationsinhabern hat sich in der Einheit Stephanshausen im Vergleich zum letzten Bedarfsplan leicht verringert.

4.4.3 Zusammenfassung der Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse

In der nachfolgenden Tabelle wird die Verfügbarkeit von Einsatzkräften und taktischen Einheiten der Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim zusammengefasst. Insgesamt haben 86 von 89 Einsatzkräften an der Online-Umfrage teilgenommen (97 %). Die Beteiligung, sowohl insgesamt als auch auf die einzelnen Einheiten bezogen, ist aus statistischer Sicht als ausreichend groß zu bezeichnen, um verlässliche Aussagen über die allgemeinen Verfügbarkeiten treffen zu können.

Verfügbare Einsatzkräfte											
Einheit	Anzahl Einsatzkräfte	Anzahl Fragebögen	WT tagsüber		Sonstige Zeiten		Schicht- dienstler	Ø Alter AGT	Ø Alter C/CE	Ø Alter MA	Ø Alter gesamt
			<5 Minuten	Später	<5 Minuten	später					
Geisenheim	48	48	20	10	26	11	10	31,3	40,2	39,08	35,63
Johannisberg	23	22	4	10	10	7	4	44,0	40,0	41,5	37,36
Stephanshausen	18	16	1	8	11	2	3	42,9	45,1	47,36	41,94
Gesamt	89	86	25	28	47	20	17	34,3	41,1	41,5	37,2

Tabelle 4.6 Zusammenfassung Einsatzkräfteverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit von taktischen Einheiten in den Einsatzabteilungen wird in Abbildung 4.19 grafisch dargestellt. Die personelle Verfügbarkeit von Einsatzkräften werktags tagsüber ist lediglich in der Einheit Geisenheim ausreichend groß, um eigenständig einsetzbare taktische Einheiten zu bilden. Die Einheit Johannisberg kann innerhalb von 5 min. werktags tagsüber eigenständig verlässlich nur einen Trupp in den Einsatz bringen und ist daher auf Unterstützung aus Geisenheim angewiesen. Die Einheit Stephanshausen ist werktags tagsüber eigenständig nicht einsatzbereit.

Zu sonstigen Zeiten ist die personelle Verfügbarkeit von Einsatzkräften in allen Einheiten höher, sodass überall verlässlich taktische Einheiten in mindestens Staffelstärke, überwiegend auch inklusive der benötigten Qualifikationen, gebildet werden können. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kategorie der sonstigen Zeiten rund 2/3 der wöchentlichen Gesamtzeit ausmachen.

Einheit	Ergebnisse der Umfrage (werktags 06 - 18:00 Uhr)					
	5 Minuten ab Alarmierung			10 Minuten ab Alarmierung		
	Selbst. Trupp	Staffel	Gruppe	Selbst. Trupp	Staffel	Gruppe
Geisenheim	●	●	●	●	●	●
Johannisberg	●	-	-	●	●	●
Stephanshausen	-	-	-	-	-	-
Einheit	Ergebnisse der Umfrage (sonstige Zeiten)					
	5 Minuten ab Alarmierung			10 Minuten ab Alarmierung		
	Selbst. Trupp	Staffel	Gruppe	Selbst. Trupp	Staffel	Gruppe
Geisenheim	●	●	●	●	●	●
Johannisberg	●	●	●	●	●	●
Stephanshausen	●	●	●	●	●	●
● Planerische Verfügbarkeit (mit Reserve) Für jede im Einsatz zu stellende Funktion der entsprechenden taktischen Einheit stehen mindestens eine Einsatzkraft (kein Schichtarbeiter) oder zwei Schichtarbeiter als Reserve zur Verfügung.						
● Wahrscheinliche Verfügbarkeit Jede im Einsatz zu stellende Funktion der entsprechenden taktischen Einheit steht zur Verfügung. Hier gibt es jedoch entweder bei mindestens einer Funktion keine Reserve (siehe oben) oder die Funktionsverfügbarkeit ist lediglich über Schichtarbeiter sichergestellt.						
● Einsatzkräftezahl erfüllt, jedoch nicht die Funktionsanforderungen Die reine Anzahl an Einsatzkräften, die zur Bildung der entsprechenden taktischen Einheit benötigt wird, ist verfügbar. Es fehlt jedoch an ausreichend qualifizierten Einsatzkräften, um die benötigten Funktionen sicherzustellen.						
- Einsatzkräftezahl nicht erfüllt Wenn keine ausreichende Einsatzkräftezahl zur Bildung der entsprechenden taktischen Einheit gemäß Personalbefragung verfügbar ist, kann diese mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Realität auch nicht gebildet werden.						

Abbildung 4.19 Zusammenfassung der Verfügbarkeit von taktischen Einheiten in den Einsatzabteilungen

Wichtiger Hinweis:

Bei dieser Zusammenstellung handelt es sich um die Auswertung der auf einer Selbsteinschätzung hinsichtlich der Verfügbarkeit und weiteren Angaben beruhenden Personalfragebögen durch alle aktiven Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr nach Teilnahme Online-Abfrage.

- ➔ Diese Werte entsprechen den Ergebnissen der Selbsteinschätzung und können ggf. von der Realität abweichen.
- ➔ Die ermittelten Werte können sich in den Erreichungsgraden (positive oder negative Entwicklung) widerspiegeln.

- Die Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse einer Freiwilligen Feuerwehr nach Teilnahme Online-Abfrage und Selbsteinschätzung dient als zusätzlicher Bewertungsfaktor, um die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr, neben den Auswertungen von Einsätzen, Erreichungsgraden und Einsatzstatistiken, bewerten zu können.
- Es können ggf. weitere Potenziale zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr abgeleitet werden.

In weniger als 5 Minuten stehen werktags tagsüber (06.00-18.00 Uhr) insgesamt 25 freiwillige Einsatzkräfte (ohne Schichtdienstleistende) zur Verfügung, mit dem Anteil der Schichtdienstleistenden stehen insgesamt zusätzlich etwa 5 Einsatzkräfte innerhalb von 5 Minuten zur Verfügung.

Zu sonstigen Zeiten stehen insgesamt 47 Einsatzkräfte innerhalb von 5 Minuten zur Verfügung.

Es zeigt sich, dass werktags weniger Einsatzkräfte mit entsprechenden Qualifikationen nach FwDV 3 zur Verfügung stehen können. Dieser Sachstand ist kritisch zu betrachten und zeigt, dass einzelne Einheiten eigenständig ggf. nur bedingt oder sogar gar nicht einsatzbereit sind.

Es ist anzumerken, dass die Feuerwehr rein ehrenamtlich aufgestellt ist, es kann ggf. aufgrund der freiwilligen Bereitschaft im Einsatzfall zu personellen Engpässen kommen.

Es verrichten insgesamt 17 Schichtdienstleistende ihren Dienst in der Feuerwehr der Hochschulstadt. Die Verfügbarkeit von Schichtdienstleistenden stellt sich i. d. R. sehr unterschiedlich dar und ist abhängig vom Schicht-Charakter (Zweischicht- bis Fünfschichtbetrieb). Es zeigt sich jedoch, dass die Einsatzkräfte überwiegend (rd. 50 %) im Dreischichtbetrieb tätig sind, somit kann ebenfalls angenommen werden, dass rd. 5 Einsatzkräfte werktags und zu sonstigen Zeiten zusätzlich zur Verfügung stehen können.

Das allgemeine Durchschnittsalter der Einsatzkräfte (37,2 Jahre) und das Durchschnittsalter der Atemschutzgeräteträger (34,3 Jahre) bewegt sich auf einem guten Niveau. Es ist keine auffällige Überalterungstendenz feststellbar. Das allgemeine Durchschnittsalter der Führerscheininhaber und das Durchschnittsalter der Maschinisten weist leichte Überalterungstendenzen (Durchschnittsalter 41,1 bzw. 41,5 Jahre) auf. Es ist frühzeitig auf eine ausgewogene Altersverteilung bei den Führerscheininhabern und Maschinisten hinarbeiten.

Insgesamt ist festzustellen, dass 86 Einsatzkräfte als direkt aktive Einsatzkraft zur Verfügung stehen könnten. Weitere Einsatzkräfte können ggf. nur am Wochenende (wegen Studiums oder Montage etc.) als Einsatzkraft zur Verfügung stehen.

Eine erhöhte Einsatzsteigerung führt oftmals auch dazu, dass Einsatzkräfte werktags ihren Arbeitsplatz nicht verlassen können / dürfen oder dass bei entsprechenden Einsatzstichworten wie z. B. mehrmals ausgelöste Brandmeldeanlagen keine Einsatzbereitschaft mehr besteht. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass bei einer hohen Einsatzbelastung auch mit Restriktiven des Arbeitgebers zu rechnen ist.

Fazit:

Die allgemeine Tagesverfügbarkeit ist in einzelnen Einheiten als nicht ausreichend zu bezeichnen und muss weiterhin dringend verbessert werden.

Auf Grund der festgestellten Personalverfügbarkeiten in Johannisberg und Stephanshausen wurde die AAO angepasst, sodass die beiden Einheiten auch bei „kleineren“ Alarmstichworten (u.a. F 1, F RWM, H 1, H 1Y) gemeinsam alarmiert werden. Zusätzliche Unterstützung durch ELW, DLK oder TLF aus Geisenheim wird je nach Alarmstichwort mitalarmiert.

Die verfügbaren Einsatzkräfte müssen weiter qualifiziert werden, um die Qualifikationsanforderungen einer taktischen Einheit erfüllen zu können.

Von Bedeutung sind hier vor allem Maschinisten mit entsprechender Fahrberechtigung, Atemschutzgeräteträger und Gruppenführer (oder höher qualifiziert).

4.4.4 Entwicklung der Einsatzkräfteanzahl der Freiwilligen Feuerwehr

Die folgenden Einsatzkräftezahlen zeigen die personelle Entwicklung der vergangenen knapp 20 Jahre. Sie entstammen der statistischen Erfassung der Hochschulstadt Geisenheim.

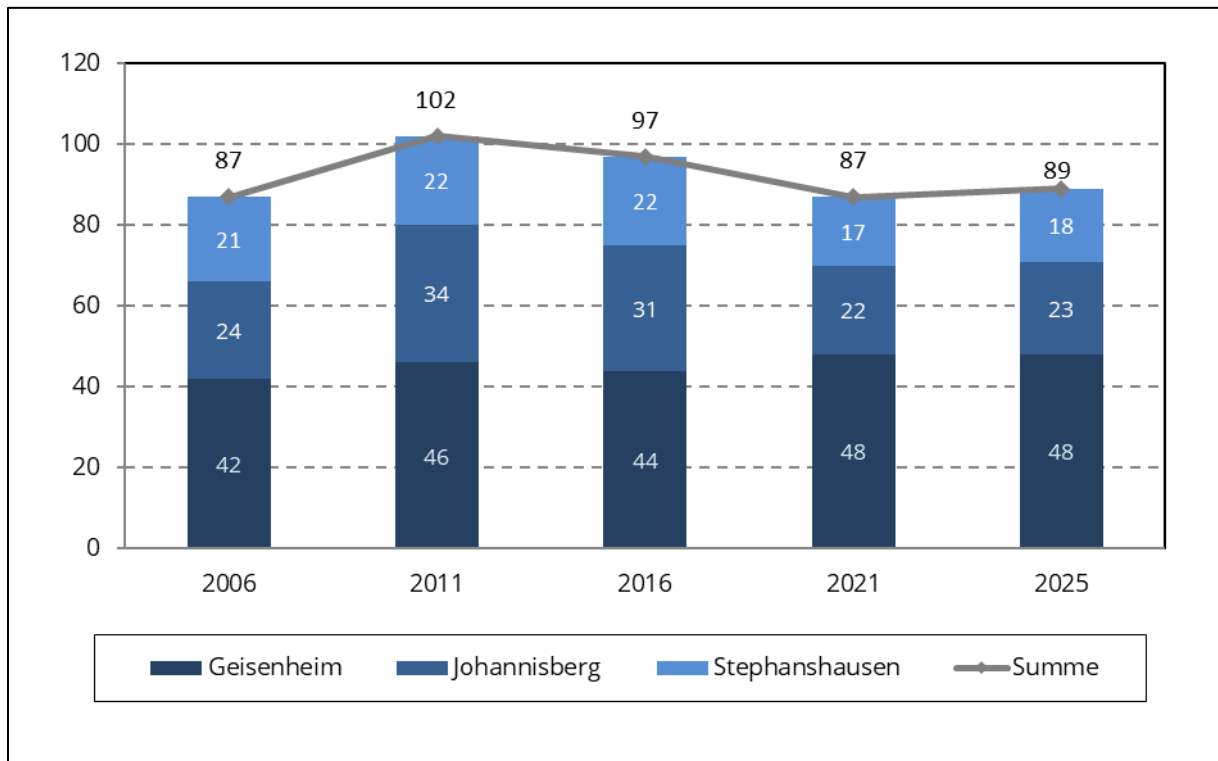


Abbildung 4.20 Entwicklung der Einsatzkräftezahl in den Einheiten von 2006 - 2025

Insgesamt konnten die Einsatzkräftezahlen in der Hochschulstadt Geisenheim innerhalb der letzten Jahre auf einem konstanten Niveau gehalten und zwischenzeitlich sogar gesteigert werden. Zwischen den Jahren 2006 und 2011 ist ein absoluter Anstieg von 15 Einsatzkräften (rund 17 %) festzustellen, auf den in den folgenden Jahren allerdings ein Rückgang um 13 Einsatzkräfte folgte. Dieser Sachstand ist als sehr positiv zu bewerten. Die erkennbaren Schwankungen der Einsatzkräfteanzahl im Betrachtungszeitraum sind als nicht dramatisch zu bewerten.

Einheit	Jugendfeuerwehr		Neueinsteiger		Wechsel aus anderer Feuerwehr	
	letzte 10 Jahre	Gesamt	letzte 10 Jahre	Gesamt	letzte 10 Jahre	Gesamt
Gesamt	14 von 31 (45%)	52 von 86 (60%)	13 von 31 (42%)	26 von 86 (30%)	4 von 31 (13%)	8 von 86 (9%)
Geisenheim	12 von 22 (55%)	29 von 48 (60%)	7 von 22 (32%)	15 von 48 (31%)	3 von 22 (14%)	4 von 48 (8%)
Johannisberg	1 von 5 (20%)	12 von 22 (55%)	3 von 5 (60%)	6 von 22 (27%)	1 von 5 (20%)	4 von 22 (18%)
Stephanshausen	1 von 4 (25%)	11 von 16 (69%)	3 von 4 (75%)	5 von 16 (31%)	0 von 4 (0%)	0 von 16 (0%)

Abbildung 4.21 Herkunft/Generierung der Einsatzkräfte letzte 10 Jahre und gesamt

Die Generierung der Einsatzkräfte zeigt, dass in der Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim der Wert für die Übernahmen aus der Jugendfeuerwehr in den letzten 10 Jahren bei 45 % liegt, insgesamt, also über einen Zeitraum länger als 10 Jahre, liegt der Wert sogar bei 60 %.

Der Wert für Neueinsteiger liegt bei 42 % in den letzten 10 Jahren bzw. insgesamt bei 30 %. Ein Wechsel aus einer anderen Wehr liegt in den letzten 10 Jahren bei 13 % der Mitglieder zu Grunde, bzw. insgesamt bei 9 %.

Im Vergleich mit Feuerwehren ähnlicher Strukturen sind die ermittelten Werte auf einem ähnlichen Niveau. Auch im insgesamt bundesweiten Vergleich werden vergleichbare Zahlen erzielt.

4.4.5 Räumliche Verfügbarkeit der Einsatzkräfte

In den nachfolgenden Darstellungen werden die Verfügbarkeiten der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hochschulstadt in den Zeitklassen *werktags tagsüber* und *sonstige Zeiten* aufgezeigt.

Auf zwei Karten werden die Arbeitsplätze und Wohnstandorte der Einsatzkräfte gezeigt, welche *werktags tagsüber* bzw. zu *sonstigen Zeiten* im Einsatzfall in der Regel zur Verfügung stehen. Weiterhin werden die Wohnstandorte der Schichtdienstleistenden dargestellt.

In Abbildung 4.22 ist deutlich zu erkennen, dass sich Arbeitsplätze in den jeweiligen Ortsteilen im Umkreis der Feuerwehrstandorte befinden. Besonders in Geisenheim befinden sich einige Arbeitsplätze auch in der Nähe des Feuerwehrhauses. Ferner wird ersichtlich, dass eine geringe Anzahl an Einsatzkräften in den umliegenden Kommunen arbeitet. Zusätzlich ist zu erkennen, dass der überwiegende Anteil der Einsatzkräfte auspendelt und somit weiter entfernt arbeitet.

Die Abbildung 4.23 zeigt die Verteilung der Wohnorte der Einsatzkräfte. Es ist festzustellen, dass die meisten Einsatzkräfte im dem Ortsteil wohnen und leben, in dem sich auch der jeweilige Standort der Feuerwehr befindet. Wenige Einsatzkräfte haben ihren Wohnsitz in den umliegenden Ortschaften oder sogar in benachbarten Kommunen.

Abbildung 4.24 zeigt, dass sich im Umkreis jedes Feuerwehrhauses auch eine entsprechende Anzahl an Schichtdienstleistenden befindet, die ein zusätzliches Potenzial zur Einsatzkräfteverfügbarkeit beitragen.

Hinweis:

Die Anzahl der dargestellten Punkte der Wohnstandorte und Arbeitsplätze in den nachfolgenden Karten können abweichen von der Anzahl der in der Auswertung verfügbaren Einsatzkräfte.

Es können z. B. mehrere Einsatzkräfte in einem Betrieb oder Wohnhaus arbeiten oder wohnen.

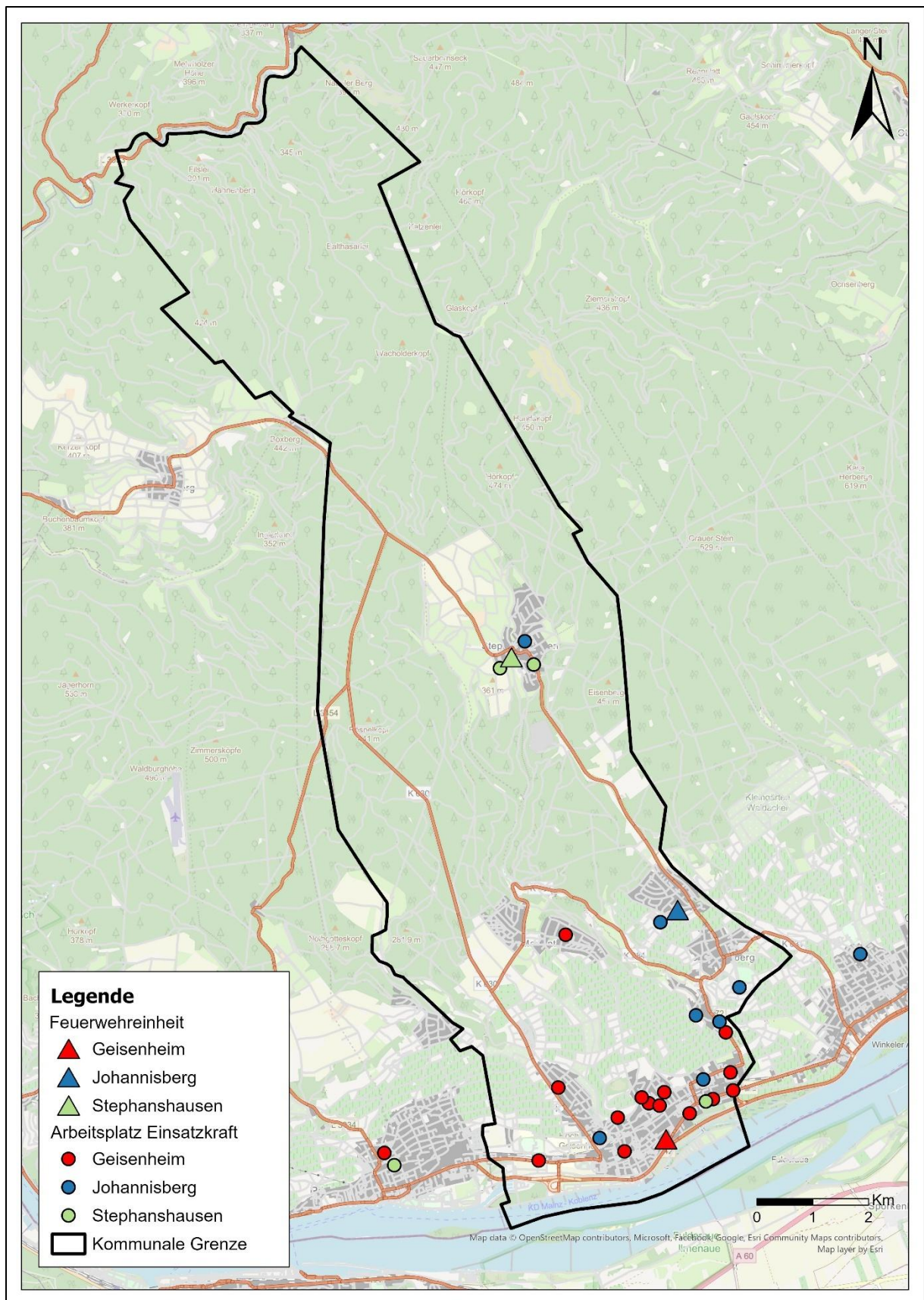


Abbildung 4.22 Darstellung der Arbeitsplätze der Einsatzkräfte (werktags tagsüber)

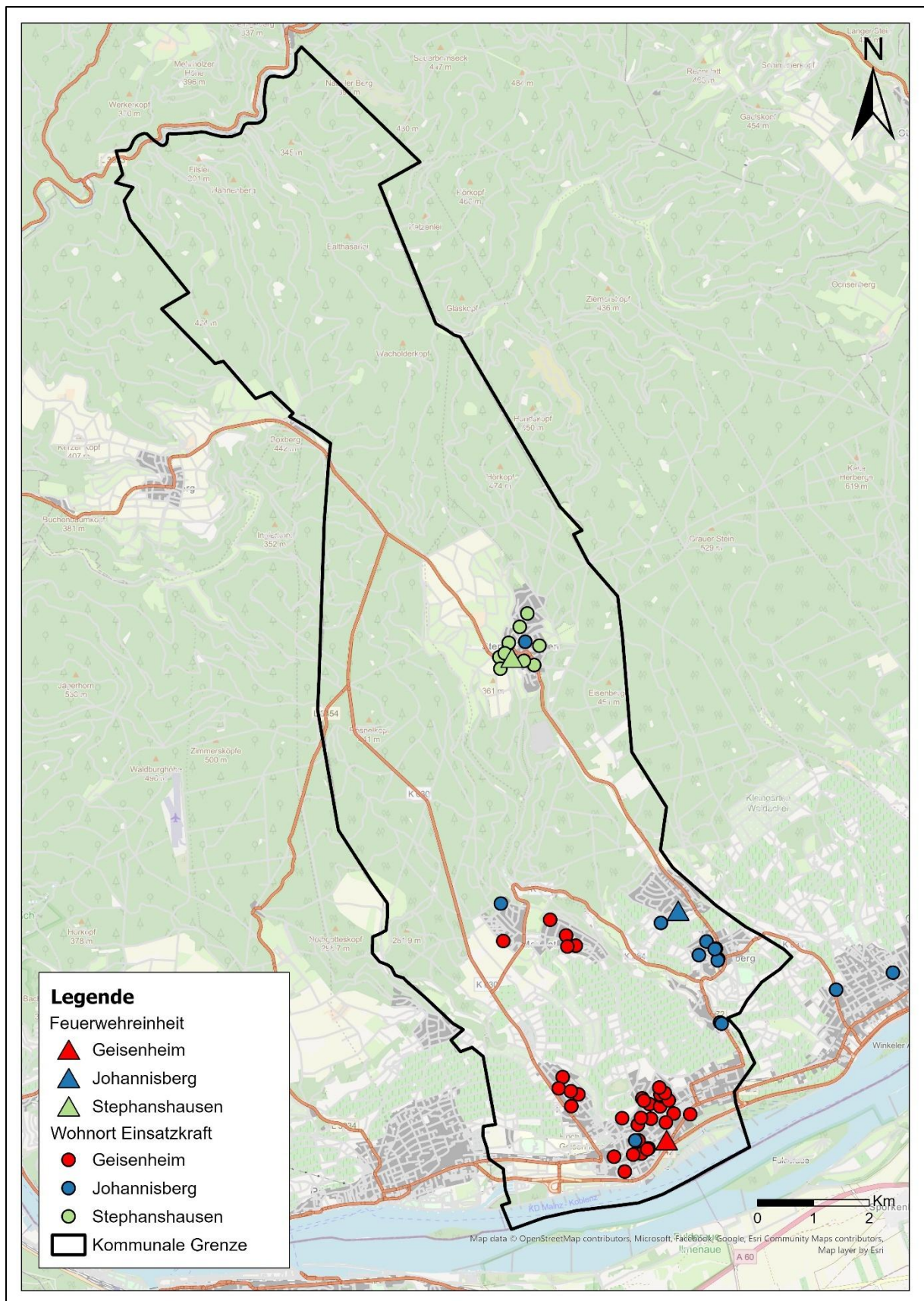


Abbildung 4.23 Darstellung der Wohnorte der Einsatzkräfte (sonstige Zeiten)

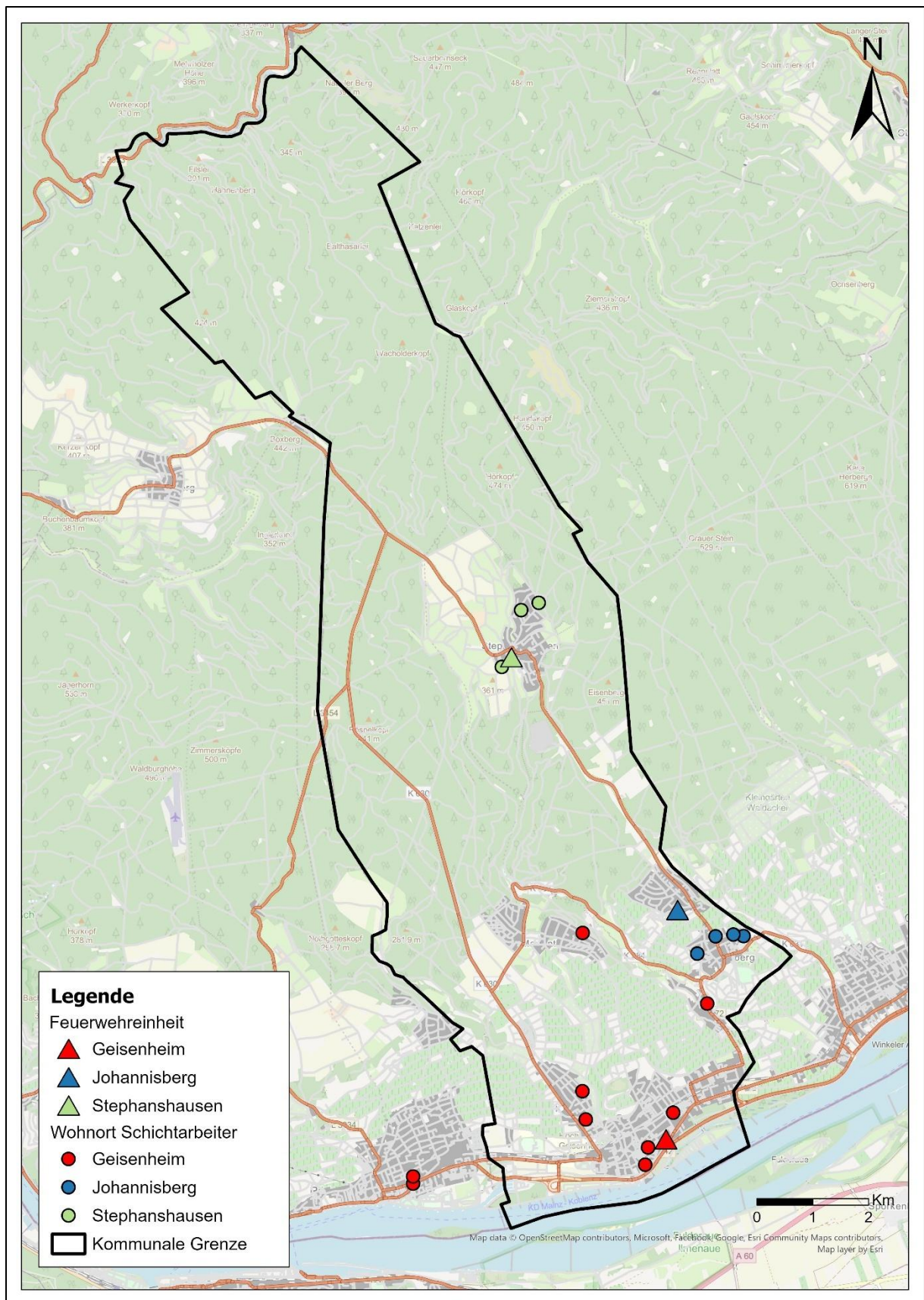


Abbildung 4.24 Darstellung der Wohnorte im Schichtdienst tätiger Einsatzkräfte

4.4.6 Altersstruktur und Personalqualifikation nach Teilnahme Online-Umfrage

Betrachtet man die Altersstruktur in der Freiwilligen Feuerwehr, so ergibt sich folgendes Bild.

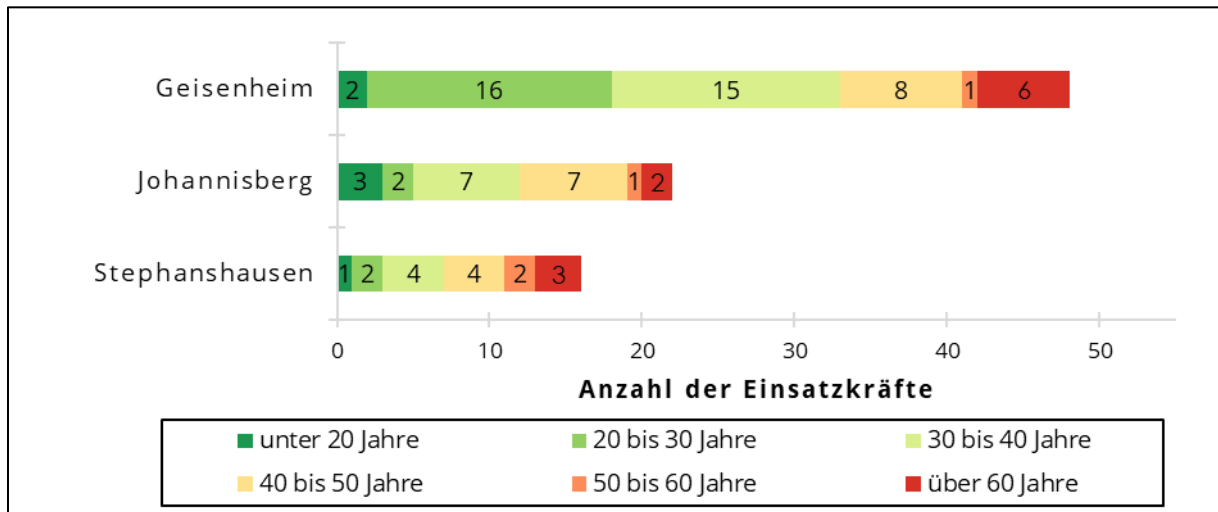


Abbildung 4.25 Altersstruktur nach Einsatzabteilungen

Grundsätzlich ist die Altersstruktur in allen Einheiten als positiv zu bewerten. Insbesondere die drei Altersgruppen der bis 40-jährigen sind stark vertreten. Es ist festzustellen, dass die Altersstruktur sehr ausgewogen ist. Mit einem starken altersbedingten Rückgang der Einsatzkräfteanzahl in den Einheiten ist zeitnah somit nicht zu rechnen; die Altersgruppen 50-60 Jahre und über 60 Jahre sind in keiner Einheit mit überdurchschnittlichen Werten vertreten. Es zeigt sich dennoch, dass in den nächsten Jahren insgesamt rd. elf Einsatzkräfte in die Altersabteilung wechseln werden. Insofern ist eine gute Jugendarbeit und Nachwuchsarbeit als enorm wichtig einzustufen, um die Zukunftsfähigkeit der Feuerwehr zu erhalten.

Die Einheit Stephanshausen hat mit einem Anteil von rd. 31 % die meisten Einsatzkräfte im Alter über 50 Jahre.

Die Gesamtaltersstruktur der Feuerwehr ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

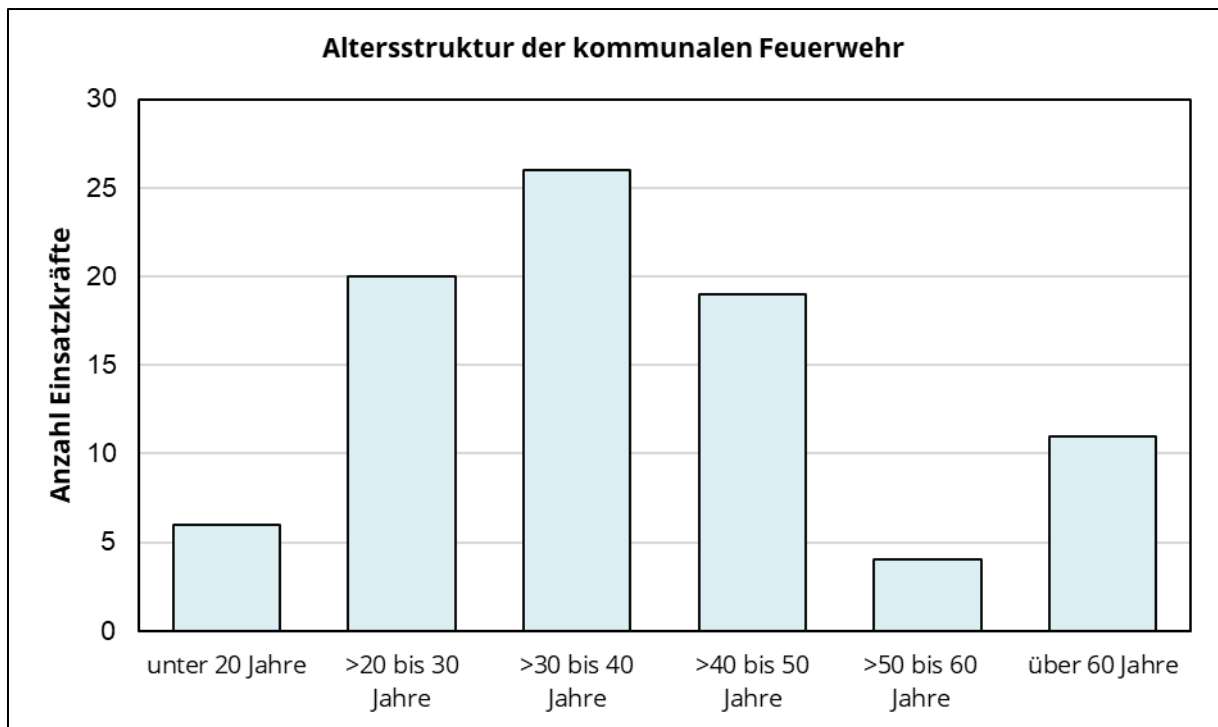


Abbildung 4.26 Gesamtaltersstruktur der Feuerwehr

Hinweis:

Die Altersangabe wird ausschließlich anhand der erfassten Antworten in der Online-Umfrage dargestellt und kann somit von der Gesamtanzahl der Einsatzkräfte abweichen. Ebenfalls ist anzumerken, dass in dieser Umfrage nicht alle Einsatzkräfte Angaben zum Alter gemacht haben.

4.4.7 Motivation und Zufriedenheitsanalyse der Einsatzkräfte nach Teilnahme Online-Abfrage / Personalfragebögen

Zusätzlich zur Personalverfügbarkeit wurde ebenfalls die Zufriedenheit der Einsatzkräfte abgefragt. Hier wurde das Hauptaugenmerk auf die Bereiche Feuerwehrhaus, Einsatztechnik und Ausbildung gelegt.

Im Bereich der Zufriedenheit der Einsatzkräfte mit der baulichen Situation der Feuerwehrhäuser zeigt sich ein überwiegend positives Bild. Die Einsatzkräfte in den Einheiten Geisenheim und Johannisberg sind zwar überwiegend mit der baulichen Situation zufrieden bis sehr zufrieden, ein kleinerer Teil ist unzufrieden oder sogar sehr unzufrieden (Johannisberg: 6 Teilnehmende). In der Einheit Stephanshausen sind nahezu alle Einsatzkräfte, die an der online-Umfrage teilgenommen haben, mit der baulichen Situation sehr zufrieden oder zufrieden. Folgende Punkte wurden dennoch häufig bemängelt:

- ➔ Unzureichende räumliche Verhältnisse im Bereich der Umkleideräume
- ➔ Mangelhafte Situation im Bereich der sanitären Anlagen
- ➔ Genereller Platzmangel

Im Bereich der Einsatztechnik ist in allen Einheiten der größte Anteil der Einsatzkräfte (>80 %) zufrieden bis sehr zufrieden. Es sind nur einzelne Einsatzkräfte unzufrieden (3 Einsatzkräfte) oder sehr unzufrieden (5 EK). Es sind jedoch keine wiederholt aufgeführten Punkte genannt.

Für den Bereich der Ausbildung zeichnet sich auch ein positives Bild ab. Viele Einsatzkräfte sind zufrieden bis sehr zufrieden. Es wurde positiv hervorgehoben, dass einheitenübergreifend Ausbildungsdienste abgehalten werden. Ein sehr geringer Teil der Einsatzkräfte ist unzufriedener (12 Einsatzkräfte). Hier wurden folgende Punkte bemängelt:

- ➔ Ausbildungsveranstaltungen abwechslungsreicher gestalten
- ➔ Mehr Objektübungen und Objektbegehungen

Für die Bereiche der grundsätzlichen Motivation und persönlichen Motivation zeigt sich ein sehr uneinheitliches Bild. Zwar ist der überwiegende Anteil der Einsatzkräfte in den einzelnen Einheiten überwiegend hoch motiviert. Teilweise sind jedoch auch nur durchschnittlich bis niedrig motivierte Feuerwehrangehörige zu verzeichnen. Dieser Sachstand muss kritisch betrachtet werden, da bereits ein geringer Anteil niedrig motivierter Einsatzkräfte die gesamte Motivation einer Einsatzabteilung negativ beeinflussen kann. Eine niedrige bzw. sehr niedrige Motivation kann sich ggf. auch negativ auf die Einsatzverfügbarkeit in den einzelnen Zeitklassen auswirken. Der Unterschied zwischen der eigenen und der grundsätzlichen Motivation fällt besonders auf.

Folgende Punkte wurden kritisiert und folgende Verbesserungsvorschläge aufgeführt:

- ➔ mangelnde Kommunikation und Transparenz bei Entscheidungen, dadurch teilweise nicht einheitlich nachvollziehbar
- ➔ häufigeres Anbieten von stadtweiten Fortbildungen und Übungen
- ➔ Aufstockung des Bekleidungspools für schnellere Einkleidung
- ➔ Einführung von (weiteren) Maßnahmen, die motivationssteigernde Wirkung haben

Es ist seitens der Verwaltung und der Leitung der Feuerwehr zu prüfen, wie eine Verbesserung der Motivation der Einsatzkräfte erfolgen bzw. herbeigeführt werden kann (z. B. Förderung des Ehrenamts, flexiblere Ausbildung etc.). Allgemein sollte eine kontinuierliche Überprüfung der Motivation der Einsatzkräfte erfolgen.

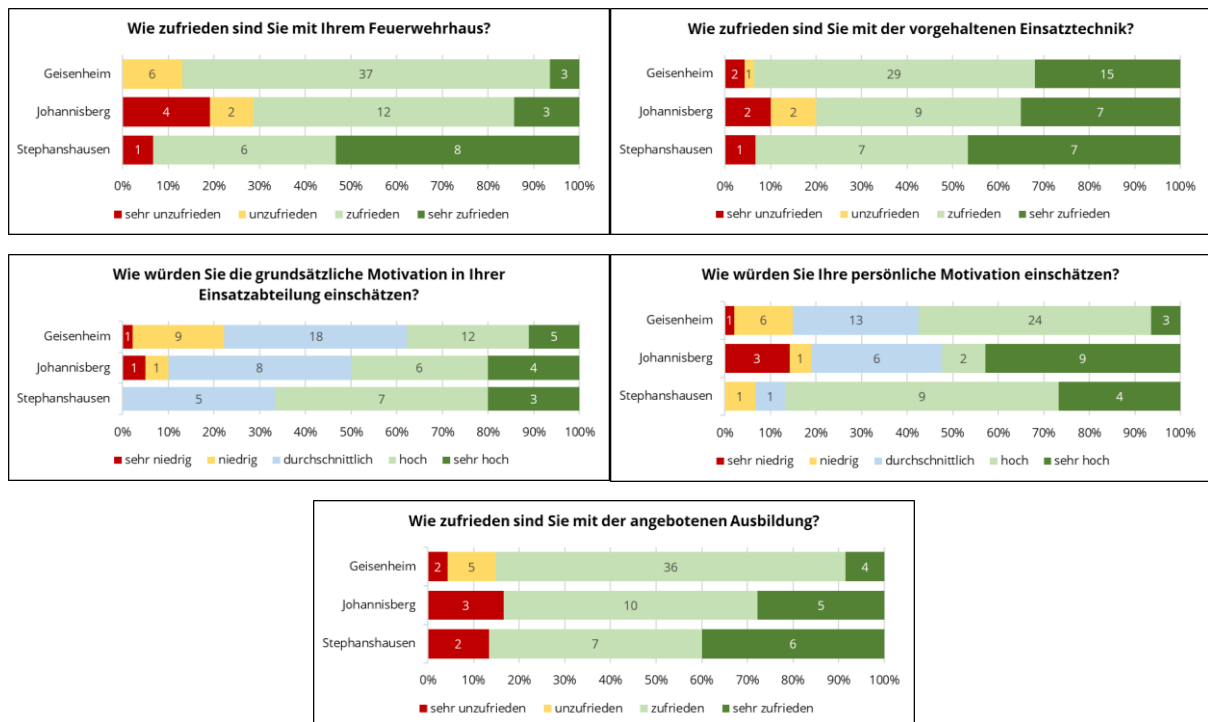


Abbildung 4.27 Zufriedenheitsanalyse der Einsatzkräfte nach Online-Abfrage

4.4.8 Hauptamtliche Mitarbeiter/Einsatzkräfte

In der Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim sind keine hauptamtlichen Vollzeitkräfte beschäftigt. Somit ist keine hauptamtliche Kraft vorhanden, die für Einhaltung und Durchführung von Prüffristen oder für die Dokumentation zuständig ist.

Es sind ehrenamtliche Gerätewarte sowie zwei Mitarbeitende als geringfügig Beschäftigte vorhanden. Für die Überwachung der Prüffristen und deren Dokumentation sind die geringfügig Beschäftigten zuständig.

Es ist verwaltungsseitig ein Stellenanteil für die Sachbearbeitung der Feuerwehrangelegenheiten von 50 % vorhanden, der im Sachgebiet Feuerwehr/Katastrophenschutz im Bereich des Amtes für Sicherheit und Ordnung angesiedelt ist.

4.4.9 Jugend- und Kinderfeuerwehr

Die Hochschulstadt Geisenheim betreibt in allen drei Einheiten je eine Jugendfeuerwehrgruppe.

Die Jugendfeuerwehren der Hochschulstadt Geisenheim verfügen derzeit über insgesamt 28 Mitglieder. Die Kinder und Jugendlichen kommen aus allen Stadtteilen und sind hauptsächlich Mitglied in ihrem Zuständigkeitsbereich. Insgesamt sind die Mitgliedszahlen rückläufig.

Die Jugendfeuerwehren verfügen über kein eigenes Übungsfahrzeug. Sie können zu Übungszwecken auf Fahrzeuge aus dem bestehenden Fahrzeugpool zurückgreifen. Für Transportzwecke, wie bspw. bei Zeltlagern o. Ä., werden die Mannschaftstransportfahrzeuge der Standorte genutzt. Die

Umkleidemöglichkeiten für die Mitglieder befinden sich auf Grund von Platzmangel allerdings nur bedingt in den Umkleidebereichen der jeweiligen Feuerwehrhäuser.

Den Jugendlichen wird eine Vielzahl an Aktivitäten geboten (Zeltlager, Grillen, Leistungsspange, Wettkämpfe, Jugendflamme, Ausflüge usw.).

Sie werden im Alter ab 17 Jahren zum Truppmann ausgebildet, so können sie beim Übertritt in die aktive Wehr direkt am Einsatzdienst teilnehmen. Darüber hinaus können die Jugendlichen im Alter von 17 Jahren am Übungsdienst der Aktiven teilnehmen. Dies ist als sehr positiv zu bewerten. Durch eine gute Arbeit der Jugendfeuerwehrwarte und der Ausbilder ist es gelungen, motivierte und engagierte Gruppen in der Feuerwehr zu bilden. Der Jugendfeuerwehrdienst findet i. d. R. (zwei-) wöchentlich statt.

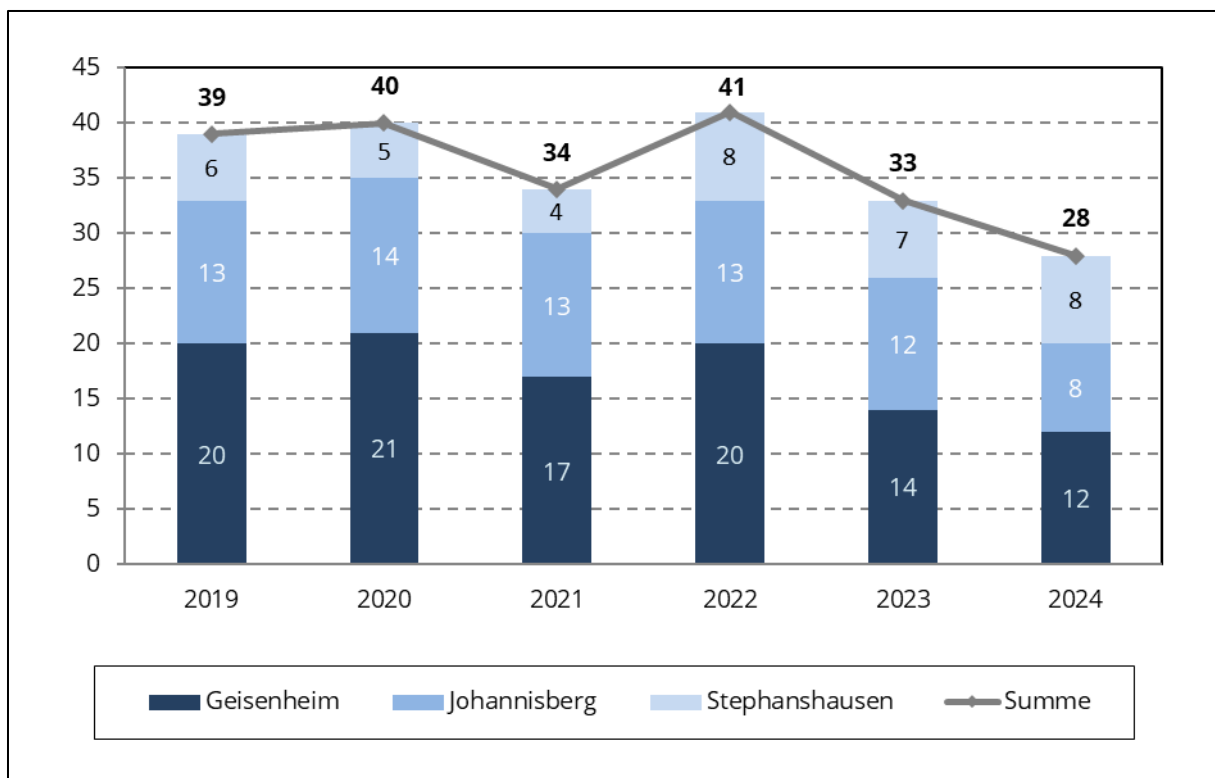


Abbildung 4.28 Entwicklung der Jugendfeuerwehr

Die Größe der Jugendfeuerwehren in den letzten 5 Jahren sowie die Übernahme von Mitgliedern in die aktive Wehr werden in den folgenden Tabellen dargestellt:

Jahr	Leitung		Mitglieder		Übernahme aktive Wehr	
	Jugendwarte	Ausbilder	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
Geisenheim						
2019	2	5	14	6	3	0
2020	2	5	15	6	0	1
2021	2	5	12	5	3	0
2022	2	5	16	4	0	0
2023	2	5	12	2	0	1
2024	2	9	10	2	0	0

Tabelle 4.7 Jugendfeuerwehr Geisenheim

Jahr	Leitung		Mitglieder		Übernahme aktive Wehr	
	Jugendwarte	Ausbilder	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
Johannisberg						
2019	2	0	11	2	0	0
2020	2	0	11	3	2	2
2021	2	0	10	3	0	0
2022	2	0	10	3	1	0
2023	2	0	10	2	0	0
2024	2	0	6	2	2	0

Tabelle 4.8 Jugendfeuerwehr Johannisberg

Jahr	Leitung		Mitglieder		Übernahme aktive Wehr	
	Jugendwarte	Ausbilder	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
Stephanshausen						
2019	2	0	6	0	1	0
2020	2	0	5	0	0	0
2021	2	0	4	0	0	0
2022	2	0	7	1	1	0
2023	2	0	6	1	0	0
2024	2	1	7	1	0	0

Tabelle 4.9 Jugendfeuerwehr Stephanshausen

Die Gründung der Jugendfeuerwehr ist als äußerst positiv für die weitere Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr zu betrachten. Auf diese Weise werden schon früh Bindungen an die Feuerwehr geschaffen, sodass die Rekrutierung von Nachwuchskräften für die Einsatzabteilungen der Feuerwehr vereinfacht wird und es möglicherweise auch zu einer Verjüngung der aktiven Wehr kommt.

Wichtiger Hinweis:

Der Personalbestand einer Feuerwehr generiert sich i. d. R. zu 90 % aus den Jugendfeuerwehren. Für die Stadt Geisenheim liegt dieser Wert bei 60 %.

Es besteht kontinuierlicher Handlungsbedarf, um den Personalbestand einer Jugendfeuerwehr halten bzw. auszubauen zu können.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass 60 % aller Einsatzkräfte die Jugendfeuerwehr durchlaufen haben.

In den letzten 6 Jahren wurden insgesamt 17 Jugendliche in den Einsatzdienst übernommen. Die Übernahmen verteilen sich auf die Standorte:

- ➔ Geisenheim: 8 Übernahmen
- ➔ Johannisberg: 7 Übernahmen
- ➔ Stephanshausen: 2 Übernahmen

Kinderfeuerwehr

Eine Kinderfeuerwehr wird in der Hochschulstadt Geisenheim nicht betrieben.

4.4.10 Durchgeführte Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes

Folgende Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes wurden von der Hochschulstadt Geisenheim ergriffen:

- ➔ Aufwandsentschädigung für Funktionsträger
- ➔ Wertschätzungsprämie mit Punktesystem
- ➔ Verdoppelung der Anerkennungsprämie des Landes Hessen

4.5 Technische Ausstattung / Einsatzmittel

Um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sicher zu stellen, ist eine entsprechende technische Ausstattung notwendig. Nur hierdurch kann im Einsatzfall auf die vorliegenden Gefahren reagiert und ein effektiver Ablauf des Einsatzes gewährleistet werden. Im Folgenden wird auf die Fahrzeuge, die Alarmierungssicherheit, die funktechnische Ausstattung sowie die persönliche Schutzausrüstung der Einsatzkräfte eingegangen.

4.5.1 Fuhrpark

Fahrzeug	Baujahr	Alter	Wassertank	Bemerkungen/Zusatzausstattung
Geisenheim				
HLF 20	2018	7	1600 l	
TLF 20/30	2008	17	3000 l	
Sond. TLF	1987	38	1000 l	Ehemaliges Bundeswehrfahrzeug/Umbau in Eigenleistung (UHPS)
DLK 23/12	2003	22	-	Generalüberholte Drehleiter
GW-L1	2004	21	-	
ELW 1	2009	16	-	
MTF	2023	2	-	
PKW	2008	17	-	
RTB 2	2010	15	-	
	Ø	17,5		
Johannisberg				
LF10 KatS	2018	7	1200 l	
TSF-L	2023	2	-	
	Ø	4,5		
Stephanshausen				
MLF	2019	6	1000 l	
MTF	2006	19	-	Ehemaliges Polizeifahrzeug
	Ø	12,5		
Gesamt				
	Ø	11,5		

Tabelle 4.10 Fahrzeuge

Im Vergleich zum alten Bedarfsplan wurden folgende Fahrzeuge neubeschafft bzw. ersetzt:

- ➔ Geisenheim HLF 20
- ➔ Geisenheim DLK 23/12
- ➔ Geisenheim MTF
- ➔ Johannisberg LF 8 durch LF 10 KatS
- ➔ Johannisberg TSF-W durch TSF-L
- ➔ Johannisberg PKW
- ➔ Stephanshausen TSF-W durch MLF
- ➔ Stephanshausen MTF

Bewertung Fuhrpark

Der Fuhrpark und die technische Ausstattung der Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim befinden sich allgemein auf einem guten Niveau. Die technische Ausstattung ermöglicht eine Abarbeitung von zeitkritischen Schadensereignissen.

Dennoch muss beachtet werden, dass Reparaturen und Instandsetzungen für ältere Einsatzfahrzeuge z. B. Aufbauten aufwändig und teuer durchzuführen sind.

Das Gesamt-Durchschnittsalter des Fuhrparks der Feuerwehr liegt bei 11,5 Jahren (ohne Anhänger und Boote). Die ältesten Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind das Sond. TLF und die DLK aus der Einheit Geisenheim mit 38 bzw. 22 Jahren. Hier besteht zukünftig die Möglichkeit von Überalterungstendenzen.

Die Ausfallhäufigkeit ist gerade bei älteren Fahrzeugen besonders hoch. Dieser Sachstand kann sich negativ auf die Verfügbarkeit im Einsatzdienst auswirken.

Unter Berücksichtigung der Reparaturanfälligkeit und auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. Austausch von Reifensätzen, Erneuerung der druckführenden Teile etc.) soll eine maximale Nutzungsdauer der Großfahrzeuge von 25 Jahren nicht überschritten werden. Bei Kleinfahrzeugen liegt diese Orientierungsgröße bei 12 bis 15 Jahren.

Es ist anzumerken, dass die zusätzliche Instandhaltung und Pflege mit dem stetigen Engagement der freiwilligen Aktiven der Feuerwehr der Stadt bewerkstelligt werden können.

Dieses Engagement der Einsatzkräfte darf keineswegs als selbstverständlich angesehen werden!

4.5.2 Alarmierungssicherheit und Kommunikationsausstattung

Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim werden über digitale Funkmeldeempfänger (DME) alarmiert. Es verfügen alle Einsatzkräfte über einen digitalen Funkmeldeempfänger. Zudem wird eine zusätzliche Reserve an Meldeempfängern vorgehalten, um Ersatzbeschaffungen oder eine Neuausstattung hinzugewonnener Einsatzkräfte durchzuführen.

Zusätzlich wird in der Hochschulstadt eine Alarm-App als redundante und sekundäre Alarmierungsart zu den Meldeempfängern der Einsatzkräfte verwendet.

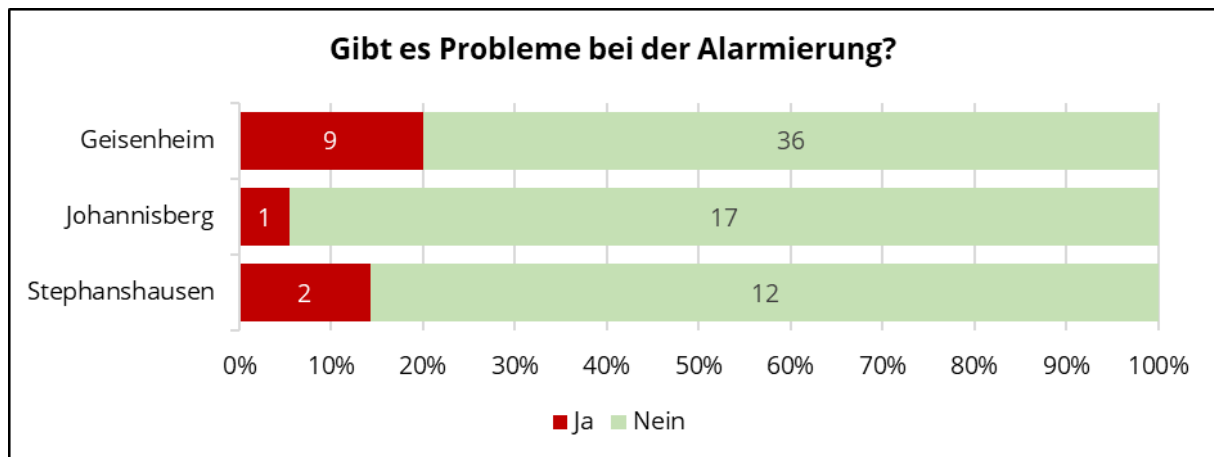


Abbildung 4.29 Abgefragte Probleme bei der Alarmierung der Einsatzkräfte

Im Bereich der Alarmierung zeichnen sich insgesamt lediglich geringe Probleme ab. In der Einheit Geisenheim werden häufiger Probleme genannt:

- Teilweise Empfangsdefizite der Meldeempfänger

Weiterhin werden als zusätzlicher Alarmierungsweg und zur Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall Sirenen im Stadtgebiet vorgehalten. Nachstehende Abbildung 4.30 stellt die Sirenenstandorte kartographisch dar. Es wird ersichtlich, dass alle Einsatzkräfte innerhalb des 500 m-Radius wohnen. Ebenso kann das gesamte besiedelte Stadtgebiet im maximal 1000 m Radius beschallt werden. Die 500 m Radien geben den Bereich an, in dem die Sirenen, egal welcher Bauart, sicher gehört werden können, auch bei einem Aufenthalt in Gebäuden. Innerhalb der 1000 m Radien ist die Hörbarkeit der Sirenen topografieabhängig.

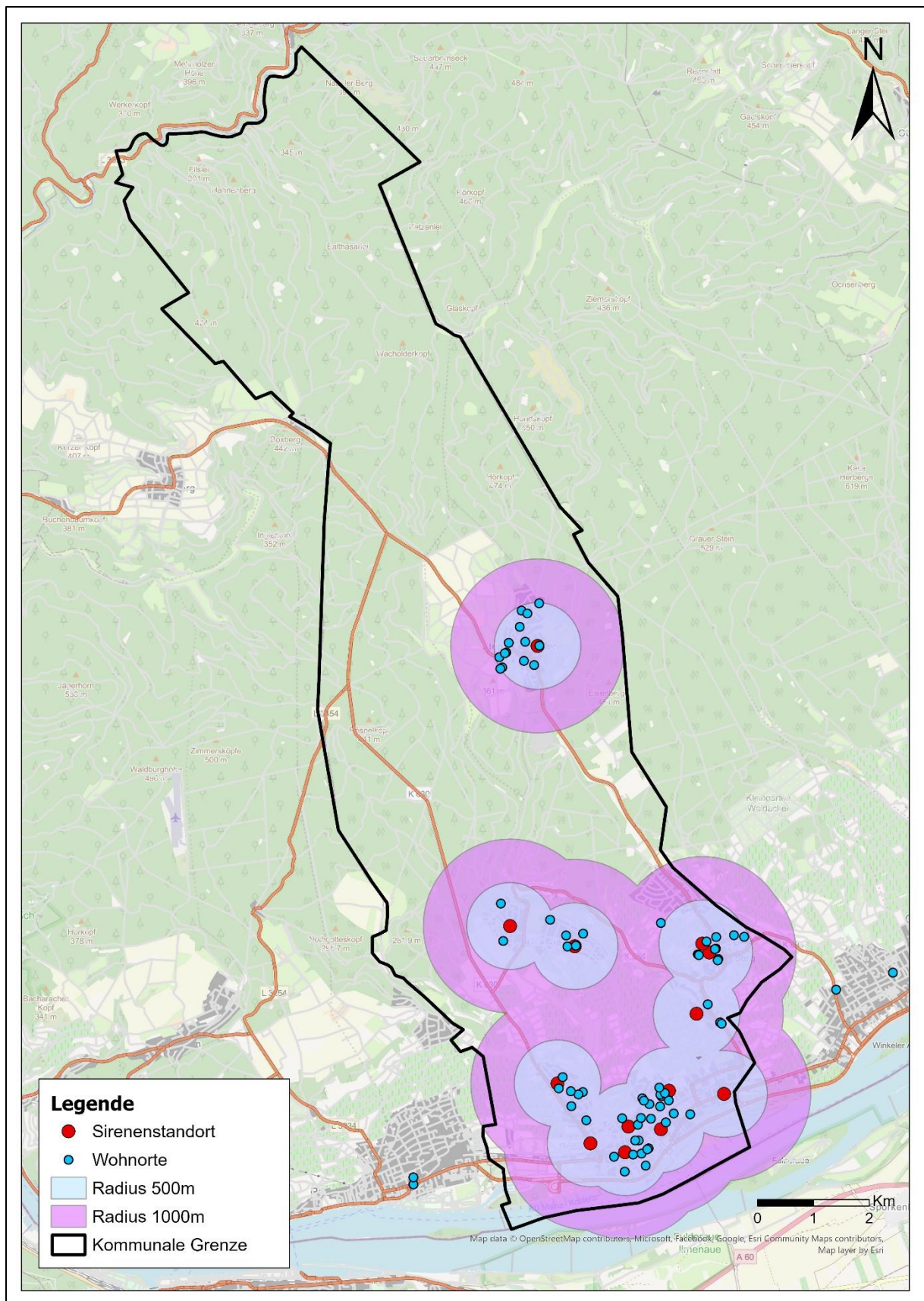


Abbildung 4.30 Sirenenstandorte im Stadtgebiet

Für die Infrastruktur des Funknetzes ist das Land Hessen zuständig. Die Erreichbarkeit durch das Alarmierungsnetz weist keine eklatanten Probleme enormer Größe auf.

Leitstelle

In der Zusammenarbeit mit der Leitstelle des Landkreises Rheingau-Taunus bestehen keine Probleme. In der Regel erfolgt von dort eine zuverlässige und der AAO entsprechende Alarmierung.

4.5.3 Funktechnische Ausstattung

Der Fahrzeugfunk und der Einsatzstellenfunk der Feuerwehr Geisenheim werden über ein digitales Funksystem geführt.

Die Funknetzabdeckung kann als gut eingeschätzt werden, es sind keine großen Abdeckungsdefizite bekannt. Lediglich in geschlossenen Gebäuden kann es zu Empfangsproblemen kommen.

An allen drei Feuerwehrstandorten stehen keine Ex-geschützten Funkgeräte zur Verfügung.

4.5.4 Atemschutz

Es ist gewährleistet, dass alle Atemschutzgeräte gemäß den vorgeschriebenen Prüf Fristen geprüft und gepflegt werden. Es gibt eine ausreichend große Reserve an Atemschutzgeräten, um die Fahrzeuge auch nach größeren Einsätzen zeitnah neu bestücken zu können und so die Einsatzbereitschaft aufrecht zu erhalten. Sämtliche Pflege-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Befüllung der Atemschutzgeräte der drei Einheiten werden in Eigenleistung durch die ehrenamtlichen Atemschutzgerätewarte im Feuerwehrhaus Geisenheim durchgeführt. Der Austausch bzw. der Transfer der Atemschutzgeräte wird teilweise ebenfalls durch die Atemschutzgerätewarte durchgeführt.

4.5.5 Schlauchpflege

Die Reinigung, Pflege und Prüfung der Schläuche wird ebenfalls in Eigenleistung im Feuerwehrhaus Geisenheim durch die geringfügig Beschäftigten durchgeführt. Es ist gewährleistet, dass alle Schläuche regelmäßig unter Druck gesetzt werden und nach den Richtlinien geprüft werden. Es steht ein ausreichend großes Schlauchreservekontingent für den unmittelbar dringenden Tausch zur Verfügung.

4.5.6 Persönliche Schutzausrüstung

Im Bereich der persönlichen Schutzausrüstung hat die Hochschulstadt Geisenheim ihre Feuerwehr grundsätzlich gut ausgestattet. Die vorhandene Einsatzkleidung ist gem. DIN EN 469 und hessischer Bekleidungsrichtlinie beschafft worden.

Alle zukünftigen Beschaffungen werden entsprechend der genannten Vorschriften getätigt, sodass alle Aktiven mit der entsprechenden Bekleidung ausgestattet werden können.

Jede Einsatzkraft ist derzeit wie folgt ausgerüstet:

- ➔ Feuerwehr-Einsatzhose (HuPF Teil II)
- ➔ Feuerwehrhelm mit Klappvisier und Nackenleder (DIN 14458 bzw. EN 443)
- ➔ Feuerwehrsicherheitsschuhwerk
- ➔ Feuerwehr-Schutzhandschuhe (TH)
- ➔ Feuerwehr-Einsatzjacke (HuPF Teil III)
- ➔ Feuerwehr Dienstanzug

Alle Atemschutzgeräteträger sind gemäß DIN EN 469 bzw. HuPF Teil I und IV zusätzlich ausgestattet.

- ➔ Brandschutzhose
- ➔ Brandschutzjacke
- ➔ Flammenschutzhaube
- ➔ Brandschutzhandschuhe

Es stehen ca. 10 – 15 vollständige Sätze Ersatzeinsatzkleidung zur Verfügung. Diese wird unter anderem während der Reinigungsdauer ausgegeben, aber auch für Neueinkleidungen verwendet.

Pflege der Einsatzkleidung

Die regelmäßige Pflege bzw. Reinigung (Wäsche, Desinfektion und Imprägnierung) der Schutzkleidung erfolgt nicht in Eigenleistung, sondern wird extern in Rüdesheim durchgeführt. Die Dauer der Reinigung beträgt in der Regel 2 - 3 Tage. Die Logistik hierfür übernehmen die ehrenamtlichen Gerätewarte.

Die Reinigungsvorgänge und die Hitzebeaufschlagungen der Brandschutzkleidung werden allerdings nicht dokumentiert. Es erfolgt eine Sicht- und Funktionsprüfung der Persönlichen Schutzausrüstung nach einem Einsatz, nach der Reinigung und/oder mindestens einmal im Jahr durch den jeweiligen Träger der Ausrüstung.

Einsatzstellen Hygiene

Bei der Feuerwehr Geisenheim wurde ein Einsatzstellen-Hygienekonzept erarbeitet und fertiggestellt, das Anwendung findet.

- ➔ Im Rahmen der jährlichen Unterweisung zur DGUV 49 werden die Einsatzkräfte zusätzlich über die eingeführten Hygienemaßnahmen unterrichtet, sodass von deren Umsetzung auszugehen ist.
- ➔ Im Soll Konzept werden zusätzliche Handlungsoptionen zur möglichen Ausweitung des Einsatzstellen-Hygienekonzeptes dargestellt.

4.6 Einsatzstatistik / Einsatzaufkommen

Die Auswertung der Einsatzstatistik liefert einen Überblick über das Einsatzaufkommen und damit über den zeitlichen Aufwand, den die Einsatzkräfte einer Freiwilligen Feuerwehr betreiben. Zudem werden die Schwerpunkttätigkeiten der Feuerwehr ersichtlich.

Hinweis:

Neben dem hier aufgezeigten Einsatzaufkommen entsteht zudem ein erheblicher zeitlicher Aufwand für Übungen, Fort- und Ausbildungen, Geräteprüfungen usw.

4.6.1 Methodik

In der Einsatzjahresstatistik der Feuerwehr sind die Art und die Anzahl der Feuerwehreinsätze aufgeführt. Hieraus lässt sich die Einsatzhäufigkeit je Einsatzkategorie für verschiedene Jahre ermitteln und vergleichen.

Grundsätzlich werden Brandeinsätze, die in Klein-, Mittel- und Großbrände untergliedert werden, von Technischen Hilfeleistungen unterschieden.

Die Technischen Hilfeleistungen (TH) umfassen im Sinne der FwDV 3 Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachen, die aus Explosionen, Überschwemmungen, Unfällen oder ähnlichen Ereignissen entstehen und mit den entsprechenden Einsatzmitteln durchgeführt werden. Sie schließen insbesondere das Retten ein.

4.6.2 Einsatzstatistik

In Abbildung 4.31 sind die in den Jahren 2020 bis 2024 durchgeführten Einsätze der Feuerwehr Geisenheim dargestellt. Die Brandeinsätze enthalten sowohl Klein- als auch Mittel- und Großbrände; Kleinbrände machen hierbei naturgemäß den größten Anteil der Brandereignisse aus.

Unter den Technischen Hilfeleistungen sind Einsätze bei Mensch, Tier und Sachwerten, Ölundfälle, Umwelt- und Strahlenschutz Einsätze sowie Einsätze im Bereich gefährlicher Stoffe zusammengefasst.

Fehlalarme sind untergliedert in blinde Alarmer, böswillige Alarmer sowie Alarmer durch Brandmeldeanlagen, bei denen keine Schadensmerkmale festgestellt werden konnten.

Jährlich müssen die Einheiten der Feuerwehr Geisenheim zu durchschnittlich insgesamt 113 Einsätzen ausrücken.

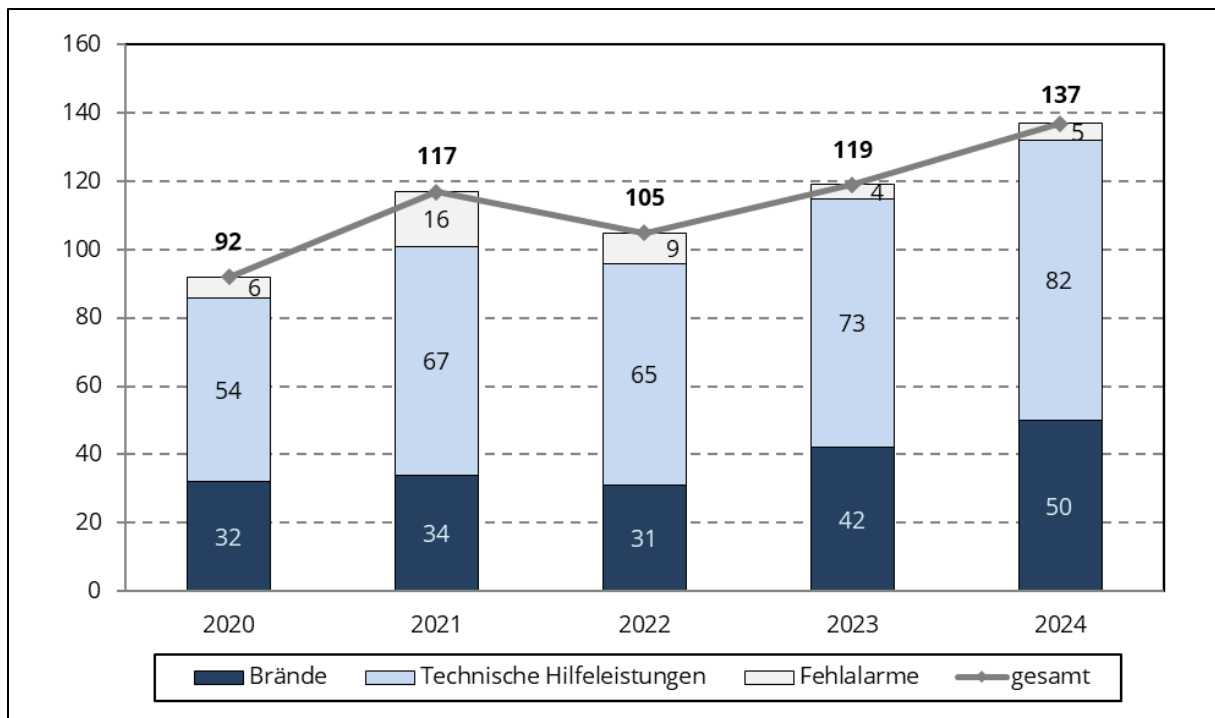


Abbildung 4.31 Einsatzstatistik Brände / Technische Hilfeleistung / Fehlalarme

Die Zahl der Brände schwankte im Zeitraum von 2020 bis 2024 um einen Mittelwert von ca. 37 Brandereignissen pro Jahr. Brandereignisse sind in der Regel sowohl als sehr personalintensiv als auch als zeitkritisch einzustufen.

Der Mittelwert der Brandeinsätze hat sich im Vergleich zum letzten Bedarfsplan um 13 Einsätze erhöht.

Die Zahl der Technischen Hilfeleistungen schwankt im gleichen Zeitraum um einen Wert von durchschnittlich 68 Einsätzen pro Jahr.

Die mittlere Anzahl der Technischen Hilfeleistungen hat sich im Vergleich zum letzten Bedarfsplan ebenfalls erhöht. Es sind ca. 20 Einsätze mehr zu verzeichnen.

Das Spektrum der Technischen Einsätze reicht von einfachen Hilfeleistungen wie Verkehrsicherungsmaßnahmen oder dem Befreien von Personen aus Räumen mit verschlossenen Türen bis hin zur umfassenden Rettung von Mensch und Tier aus lebensbedrohlichen Lagen, beispielsweise bei Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen, oder bei der Gefahrenabwehr beim Freiwerden von Gefahrstoffen.

Im Durchschnitt kommt es jährlich zu etwa 8 Fehlalarmierungen. Es ist festzustellen, dass die durchschnittliche jährliche Fehlalarmrate bei 0,7 Fehleinsätzen pro 1.000 Einwohner liegt. Dieser

Wert liegt deutlich **unter dem Durchschnitt** (1,1 Fehleinsätze pro 1.000 Einwohner) vergleichbarer Kommunen. Hier ist ein Rückgang festzustellen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass statistisch gesehen durchschnittlich alle 4 Tage ein Einsatz im Stadtgebiet stattfindet, der durch die Einheiten der Feuerwehr abgearbeitet werden muss. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung, vor allem im Vergleich zum letzten Bedarfsplan, ist eine ansteigende Tendenz der Einsatzzahlen festzustellen.

Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich die nachfolgenden Auswertungen (Kapitel 4.7) der Einsatzzeiten sowie des Erreichungsgrades nicht auf sämtliche von der Feuerwehr abgearbeiteten Einsätze eines bestimmten Untersuchungszeitraumes beziehen, sondern, in enger Auslegung der Vorgaben durch die AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren), nur auf Einsätze, die einem sog. „standardisierten Schadensereignis“ entsprechen.

4.7 Hilfsfrist /Teilzeiten und Erreichungsgrad

4.7.1 Hilfsfrist: Brandschutz / Menschenrettung

Von besonderer Bedeutung ist die Ermittlung der Ausrück- bzw. Fahrzeit, da es oberste Priorität der Feuerwehr ist, in kürzester Zeit den Einsatzort zu erreichen und Maßnahmen einzuleiten.

Als *Ausrückzeit* ist die Zeitspanne zwischen Alarmierung der Einsatzkräfte und deren Ausrücken von der Feuerwache bzw. dem Feuerwehrhaus definiert. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden zu Hause, am Arbeitsplatz oder unterwegs alarmiert, begeben sich dann zu ihrem Feuerwehrhaus und rücken von dort aus. Wie in Kapitel 4.7.2 gezeigt wird, ist die Ausrückzeit je nach Tageszeit und Wochentag naturgemäß recht unterschiedlich.

Die Ausrückzeiten sind ggf. beeinflussbare Zeiten, die z.B. durch eine räumliche Anpassung in der Gebäudestruktur verbessert werden kann. Zusammen mit der Gesprächs- und Dispositionszeit in der Leitstelle werden sie allgemein unter dem Begriff „Hilfsfrist“ zusammengefasst. Die Fahrzeit vom Feuerwehrhaus zur Einsatzstelle hingegen ist kaum beeinflussbar.

Die **Eintreffzeit** hingegen ist die Zeitdauer zwischen dem Abschluss der Alarmierung durch die Kreisleitstelle und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle (Ausrückzeit und Fahrzeit allein).

In der nachfolgenden Abbildung ist der schematische Zeitablauf eines zeitkritischen Einsatzes dargestellt.

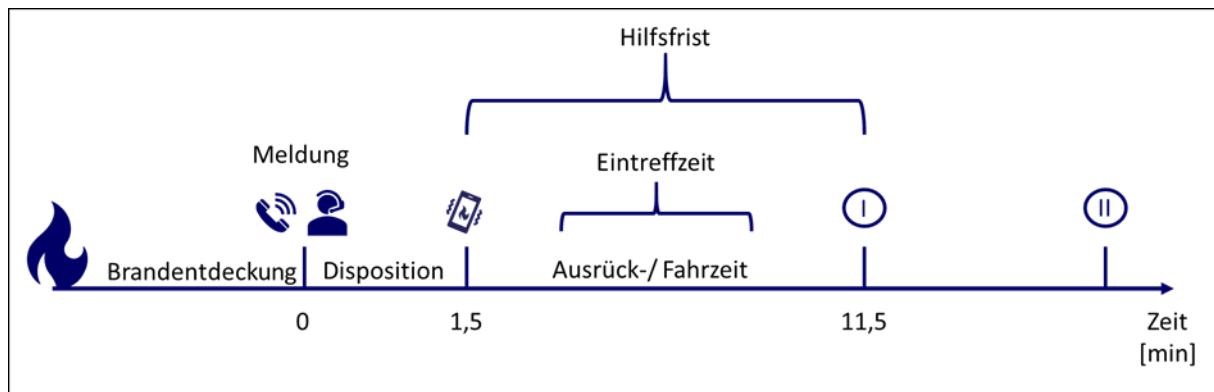


Abbildung 4.32 Zeitschiene Hilfsfrist / Eintreffzeit

Nach Brandausbruch beträgt die Entdeckungs-, die Melde- und die Aufschaltzeit durchschnittlich 2 Minuten. Nach Ablauf dieser Zeit beginnt die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Leitstelle (durchschnittlich 1,5 Minuten) und schließlich folgt die Hilfsfrist, die sich aus der Eintreffzeit mit der Summe aus Ausrück- und Anfahrzeit mit insgesamt 10 Minuten für den ersten Abmarsch zusammensetzt. Innerhalb weiterer 10 Minuten sind dann, falls erforderlich, die Einsatzkräfte des zweiten Abmarsches (insgesamt 16 Funktionen) an die Einsatzstelle heranzuführen.

4.7.2 Einsatzberichte

Im folgenden Abschnitt sind die Einsatzberichte der zeitkritischen Einsätze aus den Jahren 2021 bis Oktober 2025 bezüglich der Teilzeiten und der Verfügbarkeit der freiwilligen Aktiven ausgewertet worden. Nachfolgend wird der durchschnittliche Zeitbedarf bei Einsätzen für die Ausrückzeit der Einsatzkräfte sowie die Fahrzeit der Einsatzfahrzeuge an den jeweiligen Einsatzort dargestellt.

In der folgenden Übersicht werden die in der Analyse der Teilzeiten berücksichtigten Fallzahlen (Einsätze), bei denen die Dokumentation vollständig erfolgt ist, dargestellt. Dabei handelt es sich um Einsätze, bei deren Meldebild von einem standardisierten Schadensereignis auszugehen war. Spezifiziert wird dieses Ereignis in Deutschland durch die Betrachtung eines Wohnungsbrandes im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen. Von ähnlicher Relevanz sind Technische Hilfeleistungen im Zusammenhang mit Menschenrettung.

In den Jahren 2021 – Oktober 2025 sind insgesamt 155 zeitkritische Einsätze ausgewertet worden, nach deren Meldebild von einem standardisierten Schadensereignis auszugehen war. Hiervon fanden 69 Einsätze *werktags tagsüber* und 86 Einsätze zu *sonstigen Zeiten* statt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich die erzielten **Eintreffzeiten des Betrachtungszeitraumes auf einem sehr guten Niveau** bewegen. Die **Ausrückzeiten in den Untersuchungsjahren** sind mit durchschnittlichen Werten von **5:10 Minuten werktags und 5:24 Minuten zu sonstigen Zeiten** als **gut zu bewerten**.

Es fanden bei den durchschnittlichen Betrachtungen keine Überschreitungen der Hilfsfrist statt. Die durchschnittlichen Fahrzeiten liegen werktags und zu sonstigen Zeiten i. d. R. deutlich unter der anzustrebenden 5-Minuten-Grenze. Nach Ausrücken werden die Einsatzstellen überwiegend in einer Fahrzeit zwischen 2 und 3,6 min. erreicht. Die Anfahrzeiten sind allerdings nur sehr schwer durch die Feuerwehr beeinflussbar. Dementsprechend kann sich auch bei den Anfahrzeiten ein uneinheitliches Bild darstellen. Diese liegen durchschnittlich bei rund 3,25 min.

Ø Einsatzzeiten [min:sec] Brandereignisse / TH - Menschenrettung 2021			
	Werktags 6 - 18 Uhr (20 Einsätze)	sonstige Zeiten (25 Einsätze)	gesamt (45 Einsätze)
Ausrückezeit	05:56	05:43	05:49
Fahrzeit	03:14	03:12	03:13
Eintreffzeit	09:10	08:55	09:02
Ø Einsatzzeiten [min:sec] Brandereignisse / TH - Menschenrettung 2022			
	Werktags 6 - 18 Uhr (15 Einsätze)	sonstige Zeiten (12 Einsätze)	gesamt (27 Einsätze)
Ausrückezeit	04:52	05:00	05:04
Fahrzeit	03:24	03:45	03:26
Eintreffzeit	08:16	08:45	08:30
Ø Einsatzzeiten [min:sec] Brandereignisse / TH - Menschenrettung 2023			
	Werktags 6 - 18 Uhr (11 Einsätze)	sonstige Zeiten (16 Einsätze)	gesamt (27 Einsätze)
Ausrückezeit	05:00	05:30	05:17
Fahrzeit	02:00	02:56	02:32
Eintreffzeit	07:00	08:26	07:49
Ø Einsatzzeiten [min:sec] Brandereignisse / TH - Menschenrettung 2024			
	Werktags 6 - 18 Uhr (13 Einsätze)	sonstige Zeiten (22 Einsätze)	gesamt (35 Einsätze)
Ausrückezeit	05:09	05:28	05:19
Fahrzeit	03:46	03:25	03:33
Eintreffzeit	08:55	08:53	08:52
Ø Einsatzzeiten [min:sec] Brandereignisse / TH - Menschenrettung bis 10/2025			
	Werktags 6 - 18 Uhr (10 Einsätze)	sonstige Zeiten (11 Einsätze)	gesamt (21 Einsätze)
Ausrückezeit	04:55	05:22	05:08
Fahrzeit	03:54	03:16	03:34
Eintreffzeit	08:49	08:38	08:42
Ø Einsatzzeiten [min:sec] Brandereignisse / TH - Menschenrettung gesamt			
	Werktags 6 - 18 Uhr (69 Einsätze)	sonstige Zeiten (86 Einsätze)	gesamt (155 Einsätze)
Ausrückezeit	05:10	05:24	05:19
Fahrzeit	03:16	03:19	03:15
Eintreffzeit	08:26	08:43	08:34

Tabelle 4.11 Durchschnittliche Eintreffzeiten in den Jahren 2021 – 10/2025

Die Ausrückzeiten konnten im Vergleich zum letzten Bedarfsplan um rund 1 min. verkürzt werden. Die Fahrzeiten sind bei vergleichbaren Werten geblieben.

4.7.3 Zahl der Einsatzkräfte vor Ort / IST-Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z. B. 80 % bedeutet, dass für 4/5 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/5 der Einsätze jedoch nicht.

Der Erreichungsgrad ist insbesondere abhängig von

- ➔ der strukturellen Betrachtung des Kommunalgebietes und
- ➔ der Zugangszeit der freiwilligen Aktiven, die nach Tageszeit und Wochentag variiert.

Die Auswertung des tatsächlichen Erreichungsgrades weist unterschiedliche Ergebnisse und eine moderate Streuung auf.

Der niedrigste Erreichungsgrad wurde im Jahr 2021 *werktags tagsüber* mit 70 % ausgewertet. Im Jahr 2024 wurde in der Kategorie *sonstige Zeiten* ein Erreichungsgrad von 86 % ermittelt. Die übrigen Erreichungsgrade liegen zwischen diesen Werten.

Insgesamt wurde für den Betrachtungszeitraum ein Erreichungsgrad von 79 % ermittelt. Hiermit liegt man äußerst nah an den anzustrebenden 80 %, die den aktuellen Stand der Wissenschaft abbilden und somit auf einem sehr guten Niveau.

Anhand der vorliegenden Berichte konnte im Betrachtungszeitraum lediglich eine äußerst geringe Anzahl an Einsätzen (F2Y) erkannt werden, bei denen es nötig war, nach 20 min. mit 22 Funktionen vor Ort zu sein. Häufig lag ein anderes Einsatzstichwort vor, oder durch erste Erkundungsmaßnahmen war der Personalansatz nicht mehr von Nöten. Bei den erkannten zwei Einsätzen konnten die Vorgaben zu 100 % eingehalten werden.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht noch einmal die prozentuale Erreichung des Schutzziels. Das gute Niveau wird darin sehr deutlich.

Hinweis:

Die Daten des Erreichungsgrades beruhen auf den Einsatzberichten der Feuerwehr mit den darin enthaltenen Personalstärken, Zeiten der Alarmierung, des Abrückens und des Eintreffens.

Die Schutzziele wurden überwiegend nur knapp nicht erreicht. Häufig lag die Eintreffzeit nur wenig über der 10 min.-Frist, was häufig durch eine falsche (zu späte) Betätigung des Statusgebers zu begründen ist. Personal stand in nahezu allen Fällen ausreichend zur Verfügung.

Teilweise wurden die Personalstärken im Verwaltungsprogramm jedoch nicht korrekt eingetragen:

Die Stärkeangabe beinhaltete vereinzelt keine erfasste Führungskraft.

Ziel muss es sein, den Erreichungsgrad dauerhaft auf dem ermittelten guten Niveau zu halten und möglichst mindestens 80 % zu erlangen.

Erreichungsgrad der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Geisenheim - werktags 06:00 - 18:00 Uhr						
10 min. nach Alarmierung ist eine Staffel (6 Einsatzkräfte) vor Ort	2021	2022	2023	2024	2025	über 5 Jahre
	70%	80%	91%	85%	70%	79%
Erreichungsgrad der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Geisenheim - sonstige Zeiten						
10 min. nach Alarmierung ist eine Staffel (6 Einsatzkräfte) vor Ort	2021	2022	2023	2024	2025	über 5 Jahre
	72%	75%	75%	86%	73%	76%
Erreichungsgrad der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Geisenheim - gesamt						
10 min. nach Alarmierung ist eine Staffel (6 Einsatzkräfte) vor Ort	2021	2022	2023	2024	2025	über 5 Jahre
	73%	78%	85%	86%	71%	79%

Tabelle 4.12 Erreichungsgrad der Freiwilligen Feuerwehr 2021 – 10/2025

Zu berücksichtigen ist in jedem Fall die **geringe Fallzahl** der zeitkritischen Einsätze; allein hierdurch kann eine größere Schwankungsbreite innerhalb der erzielten Ergebnisse hervorgerufen werden.

Der Erreichungsgrad befindet sich mit einem **Gesamtwert von 79 %** auch im Vergleich zu den ermittelten Werten des letzten Bedarfsplanes (78 – 86 %) weiterhin auf einem sehr guten Niveau.

5 Gefährdungs- und Risikoanalyse

Wie in jeder Kommune existieren auch in Geisenheim potenzielle Gefahrenquellen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen können. Für eine bedarfsgerechte Bemessung der Feuerwehr ist ein Überblick über die potenziellen Gefahren des Einsatzgebietes erforderlich.

Bei dieser Bemessung einer möglichen Gefährdung oder eines möglichen Risikos müssen verschiedene Parameter berücksichtigt werden. Hierzu zählen schwerpunktmäßig die Siedlungsstruktur, die Topografie, die Verkehrsflächen, die Einflüsse durch Wetterereignisse sowie die Struktur von Industrie und Gewerbe. Nachfolgend werden die verschiedenen Aspekte einzeln betrachtet.

5.1 Allgemeines Gefährdungspotenzial

Die Hochschulstadt Geisenheim ist eine Kleinstadt im hessischen Rheingau-Taunus-Kreis. Sie liegt am Rhein zwischen Wiesbaden und Rüdesheim und ist Sitz der Hochschule Geisenheim.

Geisenheim grenzt im Norden an die Stadt Lorch, im Osten an die Stadt Oestrich-Winkel, im Süden an die Städte Ingelheim und Bingen (beide Landkreis Mainz-Bingen in Rheinland-Pfalz), sowie im Westen an die Stadt Rüdesheim.

Geographische Lage	49° 59' nördliche Breite
	7° 58' östliche Länge
Maximale Ausdehnung	Nord-Süd: ca. 13 km
	West-Ost: ca. 7 km
Höchster Punkt	474 m ü. NN
Niedrigster Punkt	80 m ü. NN

Tabelle 5.1 Allgemeine Daten

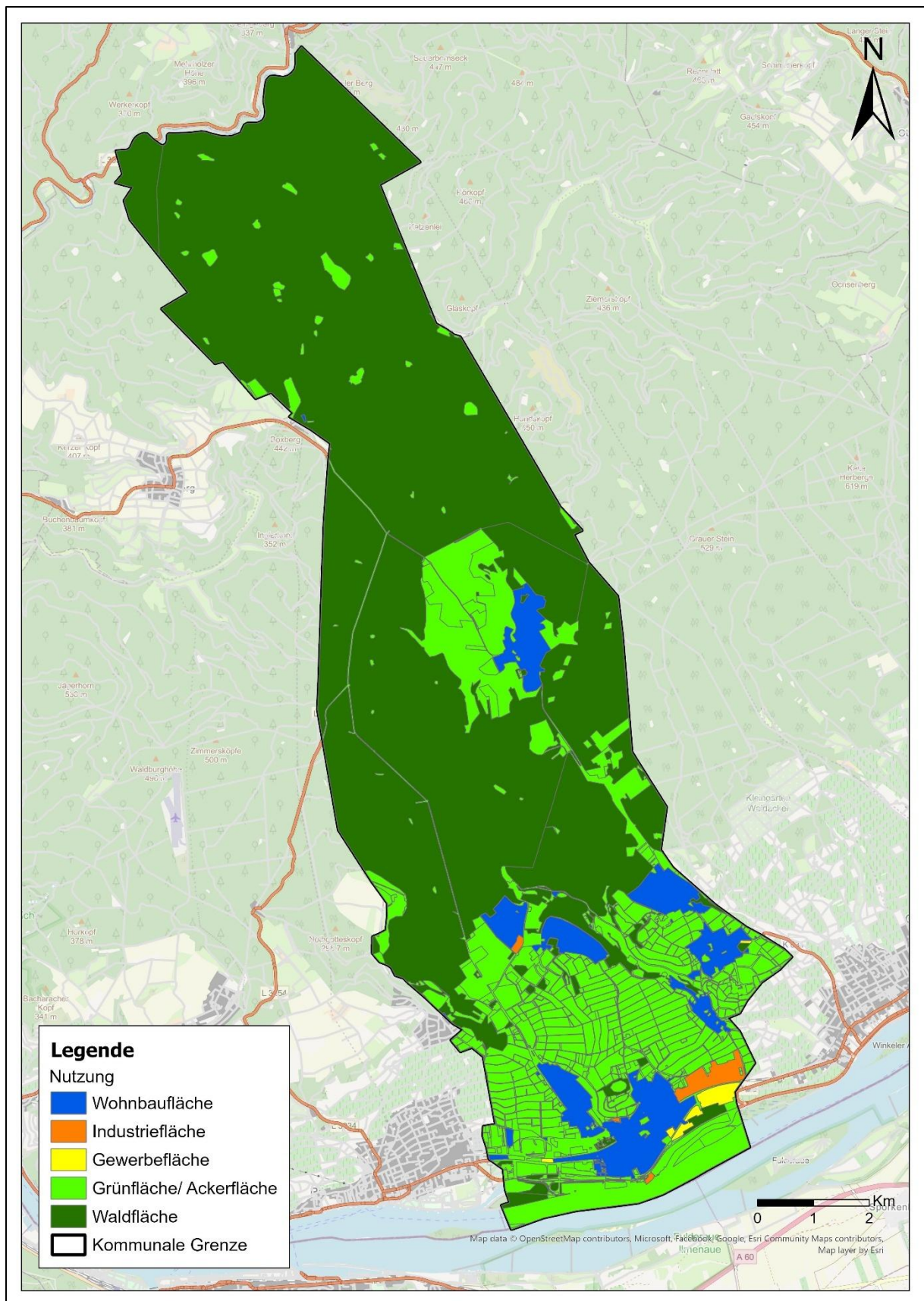
Aus der Bevölkerungszahl und der Stadtfläche errechnet sich eine Bevölkerungsdichte von 314 E/km². Hiermit liegt man über dem deutschlandweiten Durchschnitt von ca. 235 E/km². Die Einwohner verteilen sich wie folgt auf die Ortsteile, wobei die Kernstadt Geisenheim die höchsten Einwohnerzahlen aufweist.

Ortsteil	Anzahl der Einwohner (Stand: 2024)
Geisenheim	6.892
Johannisberg	2.683
Marienthal	2.018
Stephanshausen	1.083
Summe	12.676

Tabelle 5.2 Einwohner nach Ortsteilen

Flächenart	Fläche in km²	Flächenanteil
Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche	2,61	6,47%
Erholungsfläche, Friedhofsfläche	0,92	2,29%
Verkehrsfläche	1,99	4,92%
Landwirtschaftsfläche	7,67	19,01%
Waldfläche	26,11	64,72%
Wasserfläche	0,89	2,21%
sonstige Flächen	0,15	0,38%
Summe	40,35	100%

Tabelle 5.3 Flächennutzung



5.2 Gebietsabdeckung der Hochschulstadt

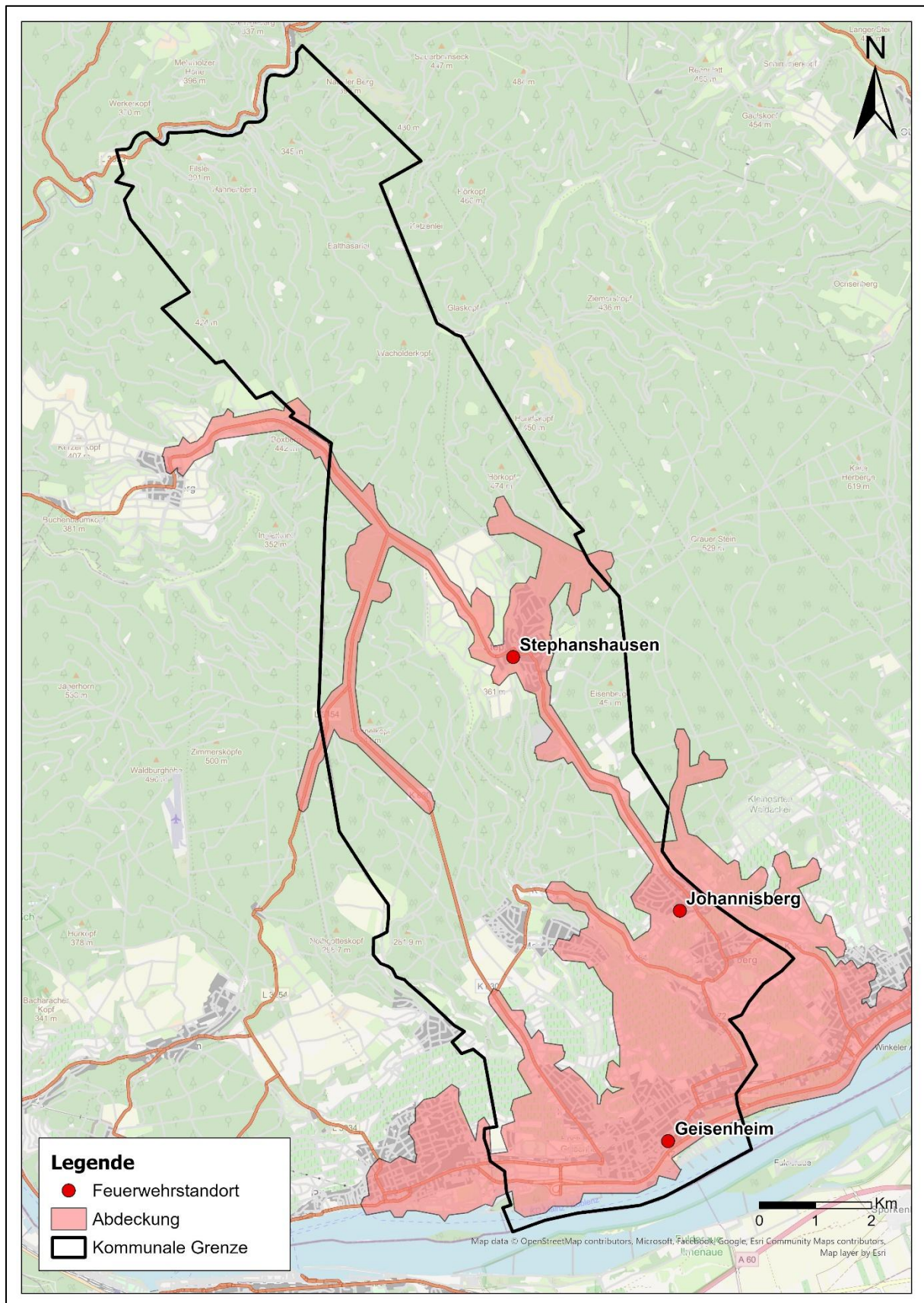


Abbildung 5.2 5-Minuten-Fahrzeit-Isochrone bei Anfahrt mit Signal aus den Feuerwehrhäusern

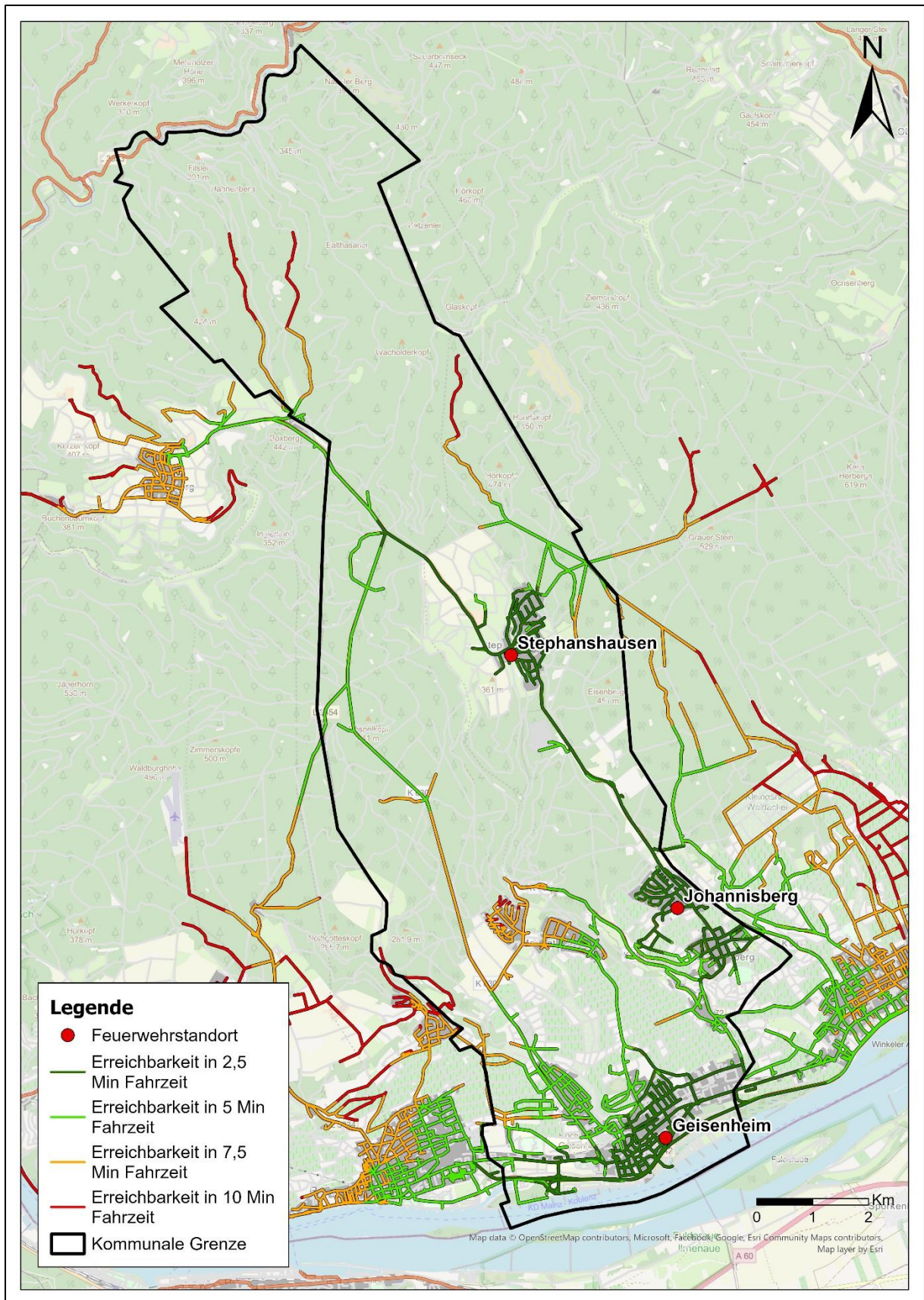


Abbildung 5.3 Zeitliche Erreichbarkeit des Kommunalgebietes bei Anfahrt mit Signal aus den Feuerwehrehäusern

Die in der Abbildung dargestellten Isochronen beziehen sich auf einsatzmäßig besetzte Feuerwehrfahrzeuge und eine entsprechend der Hilfsfristvorgaben für zeitkritische Einsätze anzusetzende Fahrzeit von 5 Minuten.

Kategorie	Gesamt [km]	Versorgt [km]	%	Unversorgt [km]	%
Straßen innerorts	80,35	71,18	88,6%	9,17	11,4%
Straßen außerorts	336,58	122,97	36,5%	213,61	63,5%
öffentl. Straßennetz	416,93	194,15	46,6%	222,78	53,4%

Tabelle 5.4 Erreichbarkeit des Straßennetzes

Es kann ein Großteil (rund 89 %) der **innerörtlichen Straßen** des Kommunalgebietes in einer Fahrzeit von maximal 5 min. erreicht werden, sodass von einer hohen Abdeckung der bebauten Fläche des Kommunalgebietes auszugehen ist. Eine Bebauung findet aller Voraussicht nach nur an erschlossenen Straßenzügen statt, sodass auch der überwiegende Anteil der Wohnbevölkerung innerhalb der angegebenen Fahrzeit erreicht wird. Abdeckungsdefizite bestehen jedoch in der Ortslage von Marienthal. Die hier befindlichen Straßenzüge können nur verzögert in einer Fahrzeit überwiegend zwischen 5 und maximal 7,5 min erreicht werden. Bei einem äußerst geringen Anteil liegt die zeitliche Erreichbarkeit leicht über 7,5 min.

Weiterhin ist zu beachten, dass es sich bei einem Großteil der weiteren Fläche des Kommunalgebietes um landwirtschaftliche Fläche und Waldflächen handelt.

Die räumliche Abdeckung der einzelnen Standorte ist im **Anhang B** dargestellt.

Simulationsmodell nach FORPLAN

Das verwendete Geo-Informationssystem (GIS) ermöglicht es, Fahrzeitsimulationen für ein Stadtgebiet durchzuführen. Sie stellen eine hervorragende Ergänzung der tatsächlich erreichten Eintreffzeiten (Auswertung Einsätze) dar.

Darüber hinaus lassen sich auf diese Weise die Auswirkungen auf Eintreffzeiten bei der Planung neuer Standorte oder bei Standortverlegungen sehr präzise visualisieren.

Es lassen sich somit für jeden Standort und für jeden vorgegebenen Fahrzeugtyp hausnummerngenau im Siedlungsraum die Gebiete darstellen, die innerhalb einer definierten Fahrzeit erreichbar sind.

Die Isochronen ergeben sich durch ein Simulationsprogramm auf Basis von verorteten Geobasisdaten (Geo-Informationssystem). In diesem System kann durch die Eingabe eines beliebigen **Standortes** (Feuerwehrhaus), einer bestimmten **Fahrzeit** (z. B. 5 Minuten) und der entsprechenden

Fahrzeugkategorie (hier: Löschfahrzeug – einsatzmäßig besetzt) auf der Grundlage des Straßennetzes die durchschnittlich erreichbare räumliche Abdeckung ermittelt werden. Dabei berücksichtigt das System unterschiedliche Straßenklassen ebenso wie unterschiedliche topografische Verhältnisse. D. h., dass die zurückzulegende Strecke in viele Klassen mit unterschiedlichen Straßen und Steigungen bzw. Gefällstrecken unterteilt wird (sog. Segmentierung). Für unterschiedliche Fahrzeugklassen wurden in empirischen Versuchen und durch Auswertungen zahlreicher Datensätze, die in den einzelnen Segmenten **durchschnittlich** erzielten Fahrgeschwindigkeiten ermittelt. Dabei ist es nicht auszuschließen, dass tatsächliche Fahrten zu abweichenden Ergebnissen führen können. Hier spielen im Einzelfall Bedingungen wie Straßen- und Witterungsumstände, Verkehrsaufkommen, Fahrzeug, Beladungszustand usw. eine wesentliche Rolle. Die Darstellung der Isochronen entsteht durch Verbindung der erreichten Punkte auf den vorhandenen Verkehrswegen. Dabei werden auch Gebiete ohne Verkehrswege (z. B. Wiesen, Wälder, Siedlungsflächen) überzeichnet.

Die Zeitangabe von 5 Minuten beruht auf der insgesamt einzuhaltenden Hilfsfrist von 10 Minuten (ab Alarmierung der Einsatzkräfte). Bei freiwilligen Aktiven, die zunächst von ihrem individuellen Aufenthaltsort zum Feuerwehrhaus gelangen müssen, wird hier ein noch verbleibender Restwert von 5 Minuten angenommen, d. h., diese Einsatzkräfte benötigen im **Durchschnitt 5 Minuten** zur Erreichung des Feuerwehrhauses nach Alarmierung. Wird dieser Wert größer, verringert sich selbstverständlich entsprechend die Isochrone der innerhalb der Hilfsfrist erreichbaren Kommunalbereiche. Somit wird deutlich, dass die in der Abbildung dargestellten Isochronen nur Aussagen für zwei Sonderfälle treffen (genau 5 Minuten Fahrzeit mit durchschnittlichen Geschwindigkeiten von Löschzügen). In der Realität kann es also unter bestimmten Bedingungen zu größeren räumlichen Abdeckungen (Überwiegen von positiven Faktoren), bzw. zu deutlich geringeren räumlichen Abdeckungen (Überwiegen von negativen Faktoren) kommen. Als planungsrelevant können in diesem Zusammenhang jedoch ausschließlich die Durchschnittswerte herangezogen werden, da nur durch diese ein im Mittel sicher erreichbarer Wert repräsentiert wird.

5.3 Demografischer Wandel

Beim Demografischen Wandel wird für die meisten Kommunen die größte Herausforderung der nächsten Jahre darin liegen, den Übergang von bisher stabilen Einwohnerzahlen hin zu stetig sinkenden Einwohnerzahlen bewältigen zu müssen und zusätzlich die ausgeprägte Alterung ihrer Bevölkerung zu gestalten.

Auch ist eine erhöhte Mobilität der jüngeren Altersgruppen festzustellen. Der Anteil der Menschen, die im feuerwehrfähigen Alter oder langfristig ortsansässig sind, nimmt daher stetig ab. Weiterhin

bestehen gerade im ländlichen Raum aufgrund von beruflich bedingten tageszeitabhängigen Wanderungsbewegungen große Probleme bei der Aufrechterhaltung der Tagesalarmbereitschaft.

Für die Feuerwehr und die Stadt sind im Rahmen der Betrachtung des Demografischen Wandels vor allem folgende Themenfelder von besonderer Bedeutung:

- ➔ Gewinnung und Verfügbarkeit von Einsatzkräften: Aufgrund der Prozesse des Demografischen Wandels wird die Gewinnung von neuen Einsatzkräften zukünftig immer schwieriger. Junge Menschen verlassen den ländlichen Raum für ihr Studium oder ihre Ausbildung und stehen der Feuerwehr somit nicht mehr zur Verfügung.
- ➔ Weiterhin pendeln zahlreiche Einsatzkräfte heute schon über weitere Strecken zu ihren Arbeitsplätzen und stehen somit tagsüber nicht für Einsätze bereit. Hinzu kommt eine erhöhte Belastung im Bereich der Arbeit, die weniger Zeit für ehrenamtliche Tätigkeiten lässt.

„Deshalb müssen die Kommunen den demografischen Wandel als wichtiges Zukunftsthema ernst nehmen und im Dialog mit den örtlichen und regionalen Akteuren eine Demografiestrategie erarbeiten und umsetzen. Gerade mit Blick, auf den auch vor der Feuerwehr nicht haltmachenden demografischen Wandel gilt es, ein besonderes Augenmerk auf die Personalgewinnung und Nachwuchsarbeit (der Feuerwehr) zu legen.“ (Quelle: Bertelsmann Stiftung „Wegweiser-Kommune.de“)

Geplante Baugebiete

In der Hochschulstadt Geisenheim sind folgende Wohngebiete in Planung.

Ortsteil/Bezeichnung	Art	zus. Einwohnerzahl	zus. Betriebe	Kommentare	Fläche in m²
Geisenheim	Baugebiet „Tonberg“, Albert- Schweitzer- Straße	30 WE - je nach Projekten - ca. 100-120 EW	0	Wohnen in verschiedenen Bauformen	8.123 m²
Geisenheim	Chauvignystraße 9	83 WE für Studierende	1 LIDL - Markt im EG	Multifunktionales Gebäude – Gewerbe und Wohnen - Studentenappartements	5.560 m²

Tabelle 5.5 Geplante Baugebiete

5.4 Kommunale Bebauungsstruktur und Topografie

Die Bebauung der Hochschulstadt ist heterogen. Im Bereich der Ortskerne gibt es oftmals eine eng bebaute und historisch dicht gewachsene Bebauungsstruktur. Hier kann es ggf. zu erheblichen Behinderungen im Einsatzablauf kommen. Historische Ortskerne weisen meist ein charakteristisches Ortsbild mit verwinkelten Gassen, denkmalgeschützten Bauten, engen Zufahrten, einer ungünstigen Parkplatzsituation für die Anwohner und einer eingeschränkten Verkehrsführung auf.

Im Bereich von denkmalgeschützten Bauten bestehen zudem erhöhte Brandgefährdungen. Diese sind auf die historische Bauweise zurückzuführen (fehlende Brandmauern, Innenhöfe, ungünstige Zuwegung in Treppenhäuser usw.). Weiterhin können Probleme durch fehlende oder nicht ausrei-

chende Bereitstellungsräume entstehen. Um einen Einsatz in historisch gewachsenen Ortskernen durchführen zu können, sollten entsprechende Einsatzfahrzeuge vorgehalten werden.

Weiterhin weisen die Ortskerne, wie auch die ländlich strukturierten Gebiete, Ein- und Mehrfamilienhausbebauung auf. Große Wohnkomplexe sind kaum vorhanden. Die kleineren Ortsteile und deren Randlagen zeigen überwiegend dörflichen Charakter, dies ist deutlich im Bebauungsstil zu erkennen (eingeschossig, maximal zweigeschossig; offene Bauweise).

Als Dorf bezeichnet man eine zumeist kleine Gruppensiedlung mit geringer Arbeitsteilung, die ursprünglich durch eine landwirtschaftlich geprägte Siedlungs-, Wirtschafts- und Sozialstruktur gekennzeichnet ist. In der nachfolgenden Tabelle ist die Bebauungsstruktur der einzelnen Stadtbe-
reiche kurz und prägnant zusammengefasst.

Stadtbereich	Art der Bebauung	Mehrfamilien- häuser [Anzahl]	Gebäude (keine Sonderbauten) mit Rettungshöhen mit bis zu	Sonderbauten [Anzahl]	Industrie/ Gewerbe [Anzahl]
Geisenheim	überwiegend als geschlossen anzusehende Wohnbebauung, Reihen- und Mehrfamilienhäuser	hoch	23m	hoch	hoch Gewerbegebiet vorhanden
Johannisberg	größtenteils offene Bebauung, teilweise Reihen- und Mehrfamilienhäuser, vereinzelt als geschlossen anzusehende Bebauungszusammenhänge	moderat	überwiegend 7m vereinzelt 12m	moderat	gering
Marienthal	größtenteils offene Bebauung, teilweise Reihen- und Mehrfamilienhäuser	moderat	überwiegend 7m vereinzelt 12m	gering	gering
Stephanshausen	überwiegend offen mit Einfamilienhäusern, vereinzelt land- wirtschaftliche Anwesen	gering	überwiegend 7m vereinzelt 12m	gering	sehr gering

Tabelle 5.6 Bebauungsstruktur

Die Topografie der Hochschulstadt kann ebenfalls als heterogen bezeichnet werden. Hier sind teilweise größere Steigungen bei Straßen und Wegen festzustellen.

Um einen Einsatz in dem topografisch anspruchsvollen und heterogen bebauten Gebiet durchführen zu können, sind gegebenenfalls entsprechend ausgerüstete Einsatzfahrzeuge vorzuhalten bzw. zu alarmieren. Ferner ist auf eine ausreichende Ausstattung der Einsatzfahrzeuge und der Fahrgestelle zu achten.

5.5 Kommunale Infrastruktur (Verkehr, Gewässer, etc.)

Verkehrsflächen stellen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial dar. So findet ein Großteil der Feuerwehreinsätze im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr (Verkehrsunfälle, Ölspuren usw.) statt. Andere Verkehrssysteme, wie Wasserstraßen oder das Schienennetz, können zudem besondere Herausforderungen für eine Feuerwehr darstellen. Im Folgenden werden daher die vorhandenen Verkehrsflächen aufgezählt:

Straßennetz

Bei den vorliegenden Straßen handelt es sich um die:

- ➔ B 42
- ➔ B 42 A
- ➔ L 3272
- ➔ L 3454
- ➔ K 630
- ➔ K 631
- ➔ K 984

Die Bundesstraße B 42 wird, neben dem normalen Verkehr, zusätzlich als Ausweichstrecke zur BAB 66 genutzt. Daher kann es zusätzlich zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Kraftverkehr und Pkws kommen. Gleiches gilt für die B 42 A, die annähernd parallel zur B 42 verläuft.

Zusätzlich ist Geisenheim von weiteren Straßen durchzogen. Gemäß Einsatzdaten kommt es jährlich durchschnittlich zu rund 3 Verkehrsunfällen oder 2 Verkehrshindernissen, zu denen die Feuerwehr ausrücken muss. Zusätzlich wird die Freiwillige Feuerwehr jährlich durchschnittlich zu 10 Ölspureinsätzen alarmiert.

Insgesamt zeigt sich, dass im Bereich des Verkehrswesens ein leicht erhöhtes Risikopotenzial im Stadtgebiet zu verzeichnen ist. Die Feuerwehr hat in diesem Fall jedoch für ein breites Spektrum an Einsätzen Vorsorge zu treffen.

Gut ausgebaute Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verleiten Autofahrer häufig zu überhöhten Geschwindigkeiten, so dass in einigen Bereichen auch Unfallschwerpunkte auszumachen sind. Die Feuerwehr ist an diesen Stellen immer wieder mit Technischen Hilfeleistungen nach Verkehrsunfällen konfrontiert.

Gewässer

An der südlichen Kommunalgrenze von Geisenheim erstreckt sich der Rhein, welcher als Verkehrsweg genutzt wird. Für kleine Personenschiffe ohne festen Fahrplan ist im Stadtgebiet eine Schiffsanlegestelle vorhanden. Große Bereiche des Stadtgebietes von Geisenheim liegen im Gefähr-

dungsbereich von Hochwasserereignissen des Rheins. Im Falle von Überflutungen bei einem starken Hochwasser sind Gebiete entsprechend der Hochwassersituation in kurzer Zeit überflutet. Hiervon ist primär der Stadtteil Geisenheim betroffen.

Das Kommunalgebiet wird zusätzlich von weiteren Bachläufen durchzogen. Die größeren sind:

- ➔ Ellmacher Bach
- ➔ Ernstbach
- ➔ Elsterbach
- ➔ Grundscheidbach
- ➔ Große Holzwurzel Graben
- ➔ Schmalbach
- ➔ Tegbach
- ➔ Schaf Graben
- ➔ Wehr Graben

Für die Wasserrettung ist die Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim mit einem Rettungsboot (RTB 2) ausgestattet. Weiterhin werden entsprechende Einsatzmittel zur Hochwasserbekämpfung vorgehalten.

Gefährdung durch Hochwasser, Starkregen und Sturm

Die vorgenannten Fließgewässer weisen durch das HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) definierte Überflutungsflächen auf. Eine kartografische Darstellung dieser Überflutungsflächen, der zu erwartenden Wassertiefe etc. kann auf dessen Website eingesehen werden. Im **Anhang D** befinden sich ausgewählte Kartenausschnitte, die die betroffenen Bereiche des Stadtgebiets mit den zuvor beschriebenen Darstellungen abbilden.

Das Stadtgebiet der Kernstadt Geisenheims ist im Süden besonders durch den Rhein betroffen. Hier kommt es bereits bei HQ₁₀-Ereignissen zu teils großflächigen Überflutungen von Flächen, die nicht originär gewässerversehen sind. Bereits bei diesen wahrscheinlichen Ereignissen sind auch Siedlungsflächen mit etwa 55 Einwohnern betroffen. Die Wassertiefe beträgt auch in den Siedlungsbereichen teilweise bis zu über 2 m. Bei HQ₁₀₀- oder HQ_{extrem}-Ereignissen steigt die maximale Wassertiefe unwesentlich an, das Ausmaß der betroffenen Bereiche vergrößert sich allerdings immens. Hier sind dann Verkehrswege (B 42, Teile der Chauvignystraße) und nördlich von diesen gelegene Gebäude und Bauwerke betroffen. Die Anzahl der betroffenen Einwohner steigt auf über 500 an.

In den weiteren Ortsteilen sind erst für statistisch seltener auftretende Hochwasserereignisse Gewässerübertritte auf die definierten Überflutungsflächen entlang des Elsterbaches und des Steg-

baches zu erwarten. Überwiegend sind hier allerdings Frei- und Vegetationsflächen betroffen. Im Südwestlichen Gebiet von Johannisberg sind auch geringe Anteile der bebauten Fläche sowie teilweise Straßenzüge als Überflutungsflächen ausgewiesen.

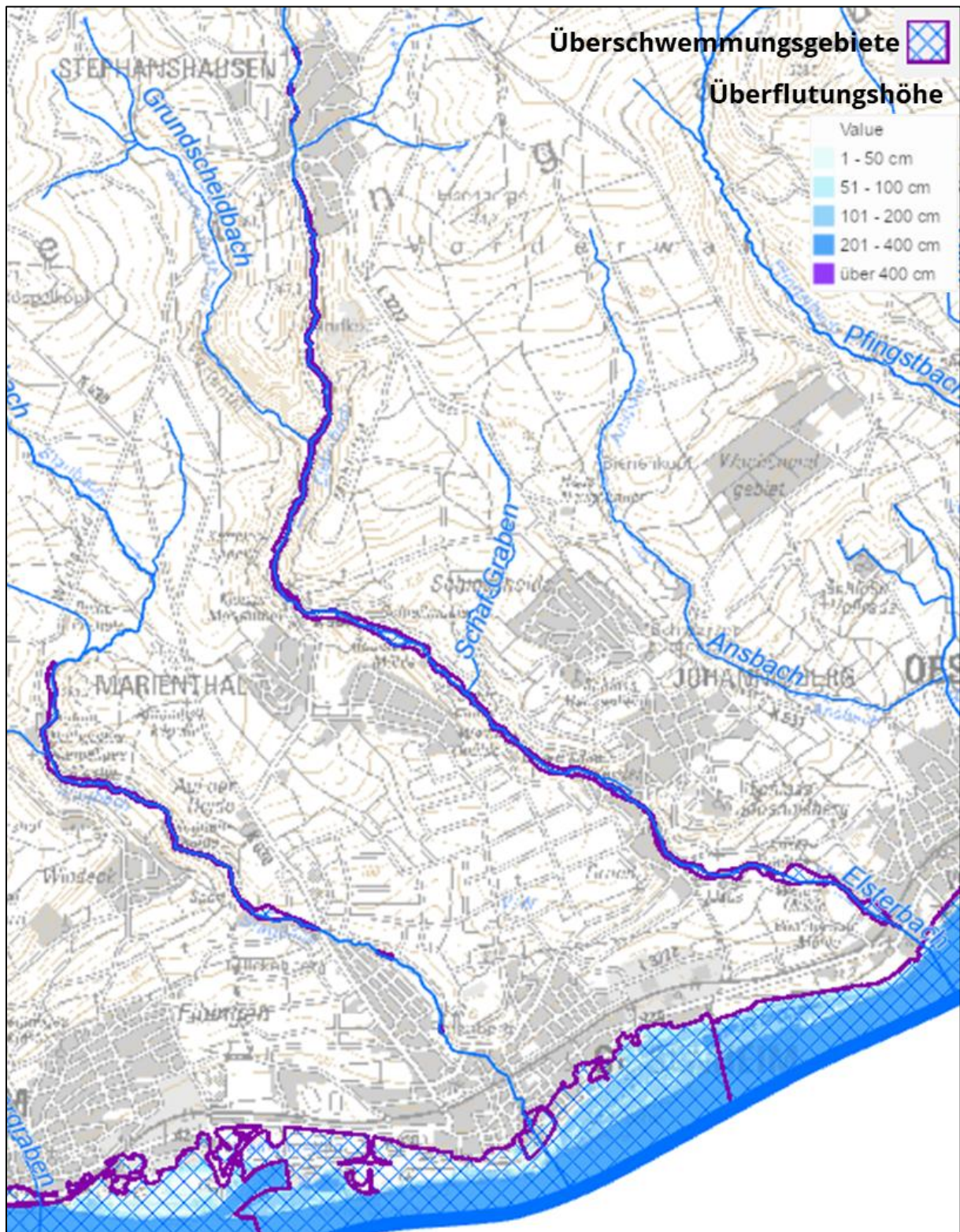


Abbildung 5.4 Überflutete Kommunalf Flächen bei einem HQ₁₀₀ Ereignis

Außerdem kann es durch extreme Unwetterlagen und Starkregen zu Überflutungen kommen. Hier fällt innerhalb kürzester Zeit so viel Regen, dass die Wassermassen nicht direkt in den Boden ab-

fließen bzw. versickern können, sich auf den Flächen sammeln und durch den folgenden topografiebedingten Abfluss talwärts für entsprechende Überschwemmungen gerade in den Senken sorgen. Entsprechende Ereignisse haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Ebenfalls durch das HLNUG wurden Fließpfad- und Starkregenhinweiskarten (vollständig einsehbar auf dessen Website) erstellt, aus denen hervorgeht, welche Bereiche des Kommunalgebietes besonders durch Starkregen gefährdet sind.

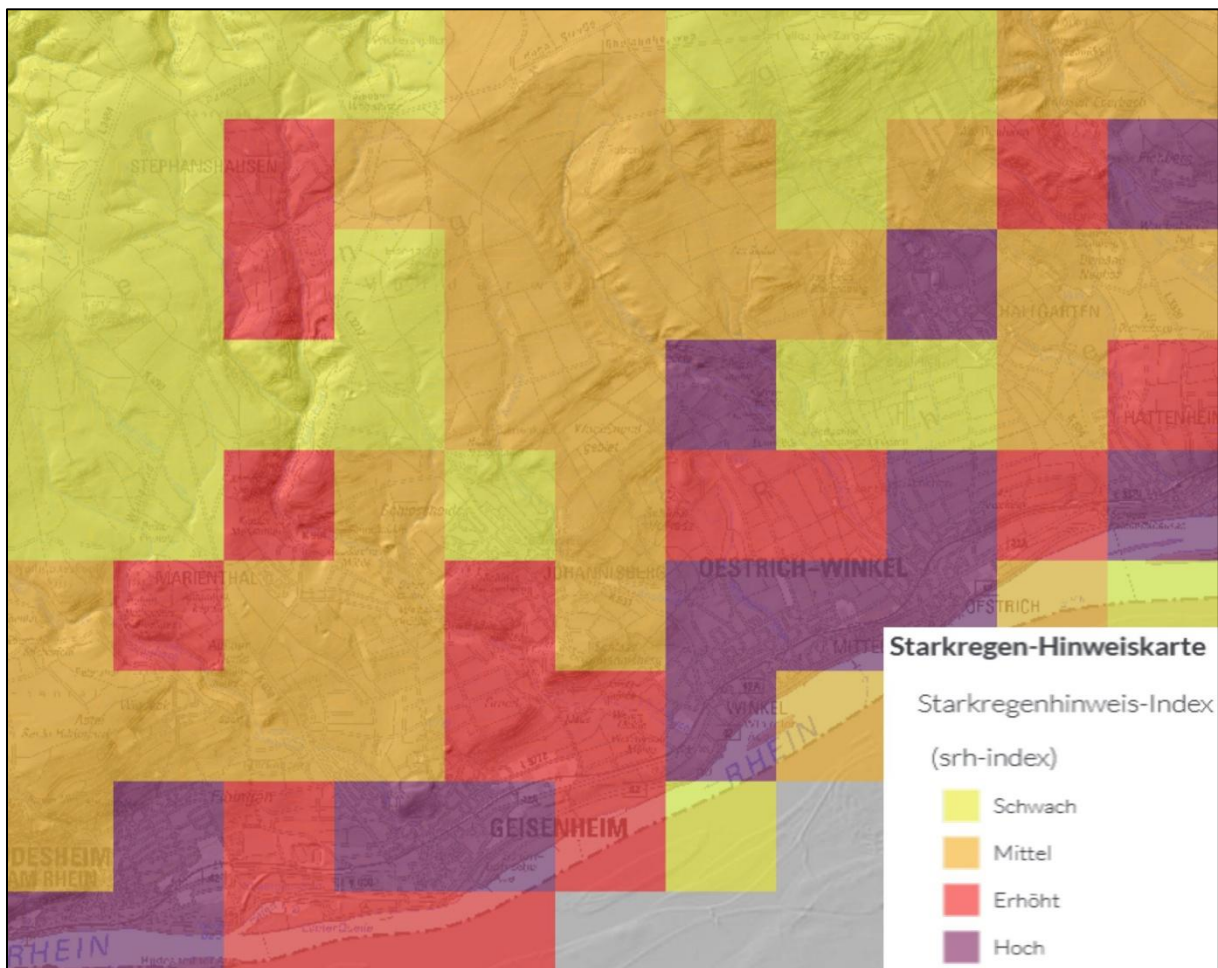


Abbildung 5.5 Starkregenhinweiskarte für die Hochschulstadt Geisenheim

In Elementen von 1 km² - Größe (1 km x 1 km) werden die Parameter Niederschlag, Topografie und Flächenversiegelung zusammengeführt und daraus ein Gefahrenpotenzial abgeleitet. In der gesamten Hochschulstadt sind Gefährdungen von Schwach bis hoch vorhanden. Die höchsten Gefährdungen befinden sich in der Ortslage der Kernstadt. Aber auch die Ortsteile Stephanshausen, Marienthal und Johannisberg weisen zumindest in Teilen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial auf.

Betrachtet man die Einsatzzahlen der Jahre 2020 bis 2024, kommt es jährlich zu durchschnittlich elf Einsätzen, die im Zusammenhang mit Stürmen oder Unwettern aufgetreten sind. Zusätzlich kommt es in diesem Zeitraum jährlich zu durchschnittlich weiteren zwei Einsätzen, die im Zusammenhang mit Wasser oder Wasserrettung stehen.

Gemäß Prognosen werden diese Ereignisse in Zukunft aufgrund des fortschreitenden Klimawandels häufiger werden und in ihrer Intensität zunehmen.

Es wird somit eine Aufgabenverlagerung der Feuerwehr hin zu Unwetter- und Sturmeinsätzen geben.

Schienennetz

Durch Geisenheim führt parallel zum Rhein eine zweigleisige Eisenbahnstrecke auf einer Länge von 3,1 km mit einem Bahnhof in Geisenheim. Der Bahnhof liegt zwischen Koblenz und Wiesbaden. Die RheingauLinie (RB 10) verbindet die Städte Frankfurt am Main und Neuwied in einem stündlichen bzw. in der Hauptverkehrszeit halbstündlichen Takt. Gemäß § 23 HBKG wurde der Feuerwehr Geisenheim dieser Streckenabschnitt durch das Regierungspräsidium zugewiesen.

Zusätzlich ist die Bahnstrecke enorm durch Güterverkehr ausgelastet. Sie zählt zu einer der meistbefahrenen Güter-Bahnstrecken Deutschlands.

Flugverkehr

Die Hochschulstadt Geisenheim befindet sich im Flug- und Einflugbereich des Flughafens Frankfurt am Main. Außerdem befinden sich folgende Flugplätze in der Nähe des Stadtgebietes:

- ➔ Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim (ca. 27 km von Geisenheim entfernt)
- ➔ Flugplatz Mainz-Finthen (ca. 18 km südöstlich von Geisenheim)
- ➔ Flugplatz Erbinger Forstwiesen (ca. 5 km westlich von Geisenheim)

Vegetationsbrandgefahren

Weiterhin ist das Risiko durch Landwirtschaftsflächen (ca. 7,67 km² bzw. rd. 19 % des Stadtgebietes) und Waldflächen (ca. 26,11 km² bzw. rd. 65 % des Stadtgebiets) hinsichtlich der Wald- und Vegetationsbrandgefahr zu berücksichtigen. Jedoch ist anzumerken, dass es sich im Bereich der Waldstruktur überwiegend um einen Laubwaldbestand handelt. Nadelwälder sind stärker durch Waldbrand gefährdet als ein Laubwaldbestand.

- ➔ Waldbrände zählen gemeinsam mit den Flurbränden zu den Vegetationsbränden. Waldbrände entstehen meist während Trockenperioden und sind wegen ihrer hohen Ausbreitungsgeschwindigkeit oft gefährlich für Mensch und Tier.

5.6 Gewerbegebiete und Gebiete mit Mischbebauung

Bei Bränden in Gewerbebetrieben ist stets mit einer Vielzahl unterschiedlicher Risiken zu rechnen, die im Voraus nicht immer bekannt sind.

- ➔ Brände in Gewerbegebieten werden am Tage normalerweise frühzeitig entdeckt. Nachts und an Wochenenden können u. U. Großbrände entstehen, wenn der Betrieb nicht besetzt ist oder über keine Brandmeldeanlage verfügt und ein Feuer eine entsprechend lange Vorbrenndauer hat.
- ➔ Brände in Lagerhallen führen häufig zu ausgedehnten Einsätzen, da weitläufige Konstruktionen und Brandabschnitte oftmals eine Brandausbreitung auf weitere Gebäudeteile begünstigen.
- ➔ Bei vielen Einsätzen in Gewerbebetrieben muss von der Feuerwehr erkundet werden, ob Gefahrstoffe vorhanden sind. Das gilt nicht nur für Betriebe, die bekanntermaßen chemische Stoffe verarbeiten, sondern auch für andere Betriebe, z. B. Logistikunternehmen.
- ➔ Brände in Gewerbebetrieben müssen oft mit großen Wassermengen gelöscht werden, was den Aufbau einer entsprechenden Wasserversorgung durch Einheiten der Feuerwehr notwendig macht. Dafür sind entsprechend ausreichend Schlauchmaterial und Tragkraftspritzen vorzuhalten.
- ➔ Oftmals wird die Feuerwehr auch zu Technischen Hilfeleistungen in Gewerbegebiete gerufen. Dies geschieht vorrangig bei Unfällen mit Maschinen und bei Verladearbeiten. Zur Menschenrettung in diesen Bereichen ist seitens der Feuerwehr schweres technisches Gerät erforderlich.
- ➔ Umweltschutzeinsätze der Feuerwehr kommen in Betrieben vor, in denen gefährliche Stoffe produziert oder gelagert werden. Bei unsachgemäßem Umgang damit oder technischen Defekten kommt es zum Austritt von Gefahrstoffen, für den die Feuerwehr entsprechend gerüstet sein muss.

Ortsteil/Straße	Anzahl Betriebe	Kommentare / Besondere Gefährdungen	Fläche
Gewerbegebiet Geisenheim		nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe, Tankstelle	24,05 ha
"Erweiterung Gewerbegebiet"		Autowerkstätten, Fitnessstudio, Lagerhallen, Topcon, Paketverteilzentrum	5,4 ha
Geisenheim		Bäckerei Faust, Hochschule Geisenheim University, Edeka, Netto, BSR, St.-Ursula-Schule, Rheingau-Gymnasium, Kindergarten, Hochhäuser	
Marienthal		Garreis, Wolz, Kindergarten, Hotel, Kloster	
Johannisberg		Tankstelle, Schloss Johannisberg, Internatsschule Hansenberg, Hotel Schwarzenstein, Grundschule	
Stephanshausen		Alte Schule, DGH, zwei Reiterhöfe, Kindergarten, Pensionsbetrieb	

Tabelle 5.7 Vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet

Hinweis:

Es hat eine Erweiterung der Gewerbe- und Industriegebiete im Vergleich zum letzten Bedarfsplan stattgefunden. Es somit von einem gesteigerten Gefährdungspotenzial auszugehen.

5.7 Vorbeugender Brandschutz (Gefahrenverhütungsschau)

Für den Bereich des **vorbeugenden Brandschutzes** ist nach § 15 HBKG die Brandschutzdienststelle aus dem Gefahrenabwehrzentrum des Landkreises verantwortlich.

Regelmäßige Begehungen von Sonderbauten durch die Feuerwehr sowie die Beteiligung der Feuerwehr im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren haben sicherlich dazu geführt, dass der vorbeugende bauliche Brandschutz in Verbindung mit infrastrukturellen Maßnahmen (z. B. Einbau von Brandmeldeanlagen usw.) in den vergangenen Jahren deutlich verbessert werden konnte.

Dennoch gibt es in der Bundesrepublik Deutschland pro Jahr etwa

- ➔ > 300 Brandtote
- ➔ 2.500 Schwerverletzte beim Brand
- ➔ 24.000 Leichtverletzte beim Brand
- ➔ 3 Milliarden € Brandschäden

So sind bei den Betrieben bzw. öffentlichen Einrichtungen immer wieder Defizite insbesondere im Bereich des organisatorischen und betrieblichen Brandschutzes festzustellen. Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes beinhalten in vielen Fällen die qualifizierte Schulung und Motivation von Brandschutzbeauftragten, Brandschutzhelfern, Führungskräften und Mitarbeitern hinsichtlich des richtigen Verhaltens im Brandfall. Aber auch das oft falsche Verhalten im Brandfall bei Wohnungsbränden führt zu den hohen Personen- und Sachschäden. Die Feuerwehr hat hier bereits vor einigen Jahren die Korrelation zwischen vorbeugendem baulichem Brandschutz und organisatorischem Brandschutz hergestellt und den Bedürfnissen immer wieder angepasst.

Der vorbeugende Brandschutz umfasst die

- ➔ Gefahrenverhütungsschau
- ➔ Brandsicherheitswachen sowie
- ➔ Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Selbsthilfe.

In Geisenheim unterliegen derzeit 111 Objekte der regelmäßigen Gefahrenverhütungsschau. In Abbildung 5.6 wird die Lage der gefahrenverhütungsschaulastigen Objekte in Geisenheim dargestellt. Man kann erkennen, dass nahezu alle Objekte innerhalb einer Fahrzeit von 5 Minuten

durch die einzelnen Standorte der Feuerwehr erreicht werden können. Dennoch sind wenige Objekte (4) vorhanden, die erst verzögert, d. h. mit einer Eintreffzeit über 10 min. erreicht werden können. Dabei handelt es sich um:

- ➔ Versammlungsstätte Clubheim Marienthaler Carnevalisten 1969 e.V.
- ➔ Wohnanlage Hofgut Nothgottes
- ➔ GARREIS Unternehmensgruppe
- ➔ Beherbergungsstätte Waldhotel Rheingau

Die Erreichbarkeiten sind zusätzlich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Zeitliche Erreichbarkeit der GVS-Risikoobjekte		
Fahrzeit in Minuten	Eintreffzeit in Minuten	Anzahl der Objekte
0 - 1	5 - 6	7
1 - 2	6 - 7	40
2 - 3	7 - 8	42
3 - 4	8 - 9	14
4 - 5	9 - 10	4
5 - 6	10 - 11	3
6 - 7	11 - 12	0
> 7	>12	1

Tabelle 5.8 Zeitliche Erreichbarkeit der aufgeführten GVS-Objekte

Die Gefahrenverhütungsschau wird in der Hochschulstadt durch Mitarbeiter der Fachdienststelle Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Rheingau-Taunus-Kreises unter Einbeziehung des Bauamtes durchgeführt. Die Stadtbrandinspektoren oder ein Vertreter werden nach Möglichkeit an den Gefahrenverhütungsschauen beteiligt und entsprechend informiert. Die Zusammenarbeit mit der Brandschutzdienststelle ist als gut zu bezeichnen. Insgesamt werden nach Rückmeldung jedoch weniger als zehn Gefahrenverhütungsschauen pro Jahr durchgeführt. Nach der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschauverordnung - GVSV) sollen die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden baulichen Anlagen allerdings alle 5 Jahre überprüft werden. Eine Tabelle mit einem Überblick über die vorhandenen Objekte, die der Gefahrenverhütungsschau unterliegen, befindet sich im **Anhang C**. Ebenso sind dort vergrößerte Kartenausschnitte der jeweiligen Ortsteile mit den dort befindlichen GVS-Objekten zu finden, sodass deren Lage genauer ersichtlich ist.

Besondere Objekte, Risikoobjekte

Im Stadtgebiet von Geisenheim sind zudem weitere Objekte mit besonderen Risiken vorhanden, die nicht explizit einer Gefahrenverhütungsschau unterliegen. Dabei kann es sich unter anderem um Objekte mit hohem Personenaufkommen handeln oder um Objekte, in welchen sich schwer zu rettende Personen befinden.

Solche Objekte sind im Bereich der Menschenrettung durch die Feuerwehr als besonders einsatz- und personalintensiv anzusehen. Dazu zählen in der Regel:

- ➔ Wohnheime für Senioren und behinderte Menschen,
- ➔ Tageseinrichtungen für behinderte und ältere Menschen,
- ➔ Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber,
- ➔ Einkaufszentren, die nicht in die Verkaufsstättenrichtlinie fallen,
- ➔ Risikobetriebe,
- ➔ Kulturgüter,
- ➔ Beherbergungsstätte mit weniger als 30 Betten und Versammlungsstätten mit weniger als 200 Besuchern,
- ➔ u.a. auch Kindergärten oder Schulen

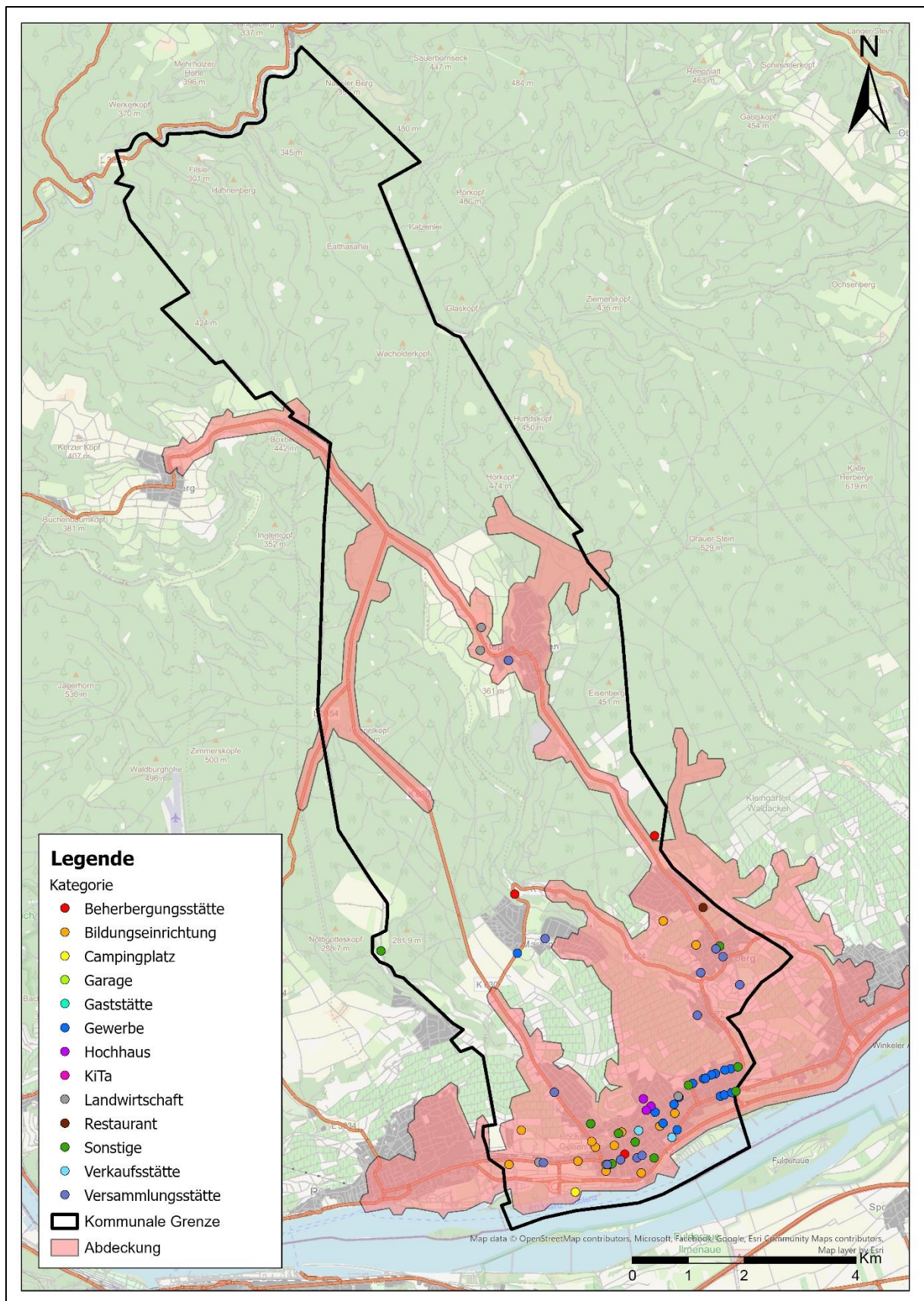


Abbildung 5.6 Lage der GVS-Objekte sowie weiterer Objekte mit besonderen Gefahrenschwerpunkten

Brandschutzerziehung

Die Bevölkerung soll über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und über die Möglichkeiten der Selbsthilfe aufgeklärt werden.

Die Brandschutzerziehung der Hochschulstadt Geisenheim wird durch die Freiwillige Feuerwehr Geisenheim durchgeführt. Um eine einheitliche Außendarstellung sowie einen fachlichen Austausch sicherzustellen, besteht eine zentrale Koordinierungsstelle bei der Feuerwehr Geisenheim (Abteilung Talstadt). Die zentrale Koordinierungsstelle übernimmt insbesondere die zentrale Termin- und Jahresübersicht, die Bereitstellung und Weiterentwicklung von Ausbildungsmaterialien, den Erfahrungsaustausch zwischen den Stadtteilen, die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, die Dokumentation der stadtweiten Aktivitäten sowie die Organisation und Durchführung der Brandschutzerziehung im Stadtteil Geisenheim (Talstadt). Für die Stadtteile Johannisberg und Stephanshausen ist jeweils eine verantwortliche Person benannt. Diese organisieren die Brandschutzerziehung in ihrem jeweiligen Stadtteil eigenverantwortlich. Hierzu gehören insbesondere die Abstimmung mit den örtlichen Kindertageseinrichtungen und Schulen, die Terminplanung sowie die Durchführung der Veranstaltungen. Die Verantwortlichen entscheiden im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten selbstständig über die Organisation der Brandschutzerziehung.

Die zentrale Koordinierungsstelle steht den Verantwortlichen in Johannisberg und Stephanshausen als Ansprechpartner für fachliche und organisatorische Fragestellungen zur Verfügung und unterstützt bei Bedarf. Durch den regelmäßigen Austausch wird eine vergleichbare Qualität der Brandschutzerziehung in allen Stadtteilen sichergestellt.

In allen drei Stadtteilen werden regelmäßig die Kindertageseinrichtungen sowie die Grundschulen betreut. Die weiterführenden Schulen im Stadtteil Geisenheim werden nach Bedarf und in Abstimmung mit den Schulen betreut. Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere im Rahmen von Projektwochen, Aktionstagen oder vergleichbaren schulischen Veranstaltungen.

Zur Unterstützung der verantwortlichen Brandschutzerzieher werden bei Bedarf weitere Angehörige der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Hochschulstadt Geisenheim herangezogen. Diese kommen insbesondere dann zum Einsatz, wenn aufgrund der Gruppengröße oder des Veranstaltungsumfangs zusätzliche Betreuungskräfte erforderlich sind, beispielsweise bei mehreren Kindergartengruppen oder größeren Schulklassen.

Die unterstützenden Einsatzkräfte werden durch die jeweils verantwortlichen Brandschutzerzieher frühzeitig angesprochen und für ihre Aufgaben vorbereitet. Hierzu gehören eine Einweisung in die

Ausbildungsinhalte, die verwendeten Ausbildungsmaterialien sowie die pädagogischen und organisatorischen Grundlagen der Brandschutzerziehung.

Die Objekte, in denen die Brandschutzerziehung durchgeführt wird, sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Objekt	Stadtteil	Zuständigkeit / Bemerkung
Ev. Kindertagesstätte „Arche Noah“	Geisenheim	Talstadt
Kath. Kindertagesstätte St. Marien	Geisenheim	Talstadt
Städtische Kindertagesstätte Blaubach	Geisenheim	Talstadt
Kita am Dom	Geisenheim	Talstadt
Kath. Kindergarten St. Johannes der Täufer	Johannisberg	Johannisberg
ASB Kindertagesstätte Stephanshausen	Stephanshausen	Stephanshausen
Städtische Kindertagesstätte Knirpsenland	Marienthal	Talstadt
Emely-Salzig-Schule	Geisenheim	Talstadt
Johannes-de-Laspée-Schule	Johannisberg	Johannisberg
Rheingauschule	Geisenheim	Zusammenarbeit bei Bedarf (z.B. Projektwochen)
St.-Ursula-Schule	Geisenheim	Zusammenarbeit bei Bedarf (z.B. Projektwochen)

Tabelle 5.9 Objekte mit Brandschutzerziehung

Hinweis:

Die Brandschutzerziehung erfolgt ausschließlich durch ein Team freiwilliger Einsatzkräfte der Hochschulstadt. Hier müssen die Einsatzkräfte für den o. g. Aufgabenbereich ggf. Urlaub nehmen oder sich vom Arbeitgeber befreien lassen.

5.8 Infrastruktureinrichtungen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

In der Hochschulstadt Geisenheim existieren Infrastruktureinrichtungen, die ein besonderes Gefahrenpotenzial für die Einsatzkräfte darstellen. Im Folgenden wird auf einige dieser Einrichtungen eingegangen.

Elektrische Anlagen

An nahezu allen Einsatzstellen der Feuerwehr werden die Einsatzkräfte mit Niederspannungsanlagen konfrontiert. Hier besteht im Allgemeinen nur durch Berührung eines ungeschützten spannungsführenden Anlagenteils ein erhöhtes Gefährdungspotenzial. Von Hochspannungsanlagen hingegen gehen besondere Gefahren aus, da nicht nur das unmittelbare Berühren unter Hochspannung stehender ungeschützter Anlagenteile lebensgefährlich ist, sondern es bereits bei einer

bloßen (kontaktlosen) Annäherung an unter Hochspannung stehende Teile zu einem lebensgefährlichen Spannungsüberschlag zu der sich nähernden Person kommen kann – ohne dass die Teile selbst von der Person berührt werden. Dies macht besondere Schutzmaßnahmen wie beispielsweise erhöhte Sicherheitsabstände und Verwendungseinschränkungen von Löschmitteln notwendig. Neben Infrastruktureinrichtungen wie Hochspannungsleitungen und Umspannwerken entsteht ein besonderes Gefahrenpotenzial durch elektrische Anlagen speziell durch die weite Verbreitung von regenerativen Energieanlagen. Die Anzahl der Bauten zur Gewinnung von regenerativer Energie sowie die damit einhergehende Transformation und der Transport des Stroms sind in den letzten Jahren stark gestiegen und zeigen weiterhin eine wachsende Tendenz auf. Die Gefahr, die von diesen Anlagen für die Einsatzkräfte ausgeht, besteht im Wesentlichen durch die vorherrschende elektrische Spannung und durch die Bauart. Photovoltaikanlagen lassen sich beispielsweise ohne installierte Brandfallabschaltung prinzipbedingt nicht in Gänze stromlos schalten. Des Weiteren können sie sich im Brandfall von Dächern lösen und stellen so eine Gefahr für die Einsatzkräfte dar, die durch herunterfallende Teile getroffen werden können. Bei Windkraftanlagen kommt zudem das Gefahrenpotenzial durch die zunehmende Höhe der Anlagen hinzu. Beispielsweise lässt sich die Menschenrettung von Windkraftanlagen meist nur mit spezieller Technik und speziell geschultem Personal durchführen (Höhenrettung).

Gasleitung / Gasverdichter

Explosive oder toxische Gase können für Einsatzkräfte vor Ort eine große Gefahr darstellen. Der überwiegende Großteil von Gasen ist farb- und geruchlos und kann somit nicht durch reine Sichtprüfung entdeckt werden. Die Konzentrationsmessung kann nur durch spezielle Detektoren erfolgen. Bei Gasleitungen besteht die Gefährdung im Falle einer Explosion durch die große Menge an freigesetzter Energie, die Trümmerteile über weite Strecken verteilen kann. Dies gilt auch für Gasverdichter (Kompressoren), die aufgrund der hohen verarbeiteten Drücke bei einem Zerknall weitreichende Schäden verursachen können. Biogasanlagen stellen im Schadensfall zwei Risiken dar. Der eine Teil besteht hierbei aus Gasen mit erstickender Wirkung, der andere aus Gasen, die schon bei niedriger Konzentration ein hochzündfähiges Gemisch ergeben. Einsatztaktisch muss an dieser Stelle speziell auf Sicherheitsabstände, Vermeidung von Zündquellen und Vorgehen unter Atemschutz geachtet werden. Ebenso ist die erforderliche Messtechnik zur Feststellung der Gase und deren Konzentration notwendig.

Windkraftanlagen

In der Hochschulstadt Geisenheim sind Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen.

5.9 Löschwasserversorgung

Das zur Brandbekämpfung erforderliche Löschwasser wird im gesamten Stadtgebiet hauptsächlich durch die Sammelwasserversorgung sichergestellt. Das heißt, die Entnahme größerer Löschwassermengen erfolgt über die Hydranten der Wasserleitungen des Trinkwasserversorgungsnetzes.

In erster Linie gehören hierzu:

- ➔ Öffentliches Wassernetz (Hydranten)

Weitere mögliche Löschwasserentnahmestellen sind:

- ➔ Flüsse und Bäche (offene Gewässer)
- ➔ Löschwasserteiche
- ➔ Zisternen (objektgebunden)

Bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung sind Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte verpflichtet, auf eigene Kosten für eine besondere Löschwasserversorgung selbst Sorge zu tragen (DVGW 405 Objekt- und Grundschutz).

Im Stadtgebiet der Hochschulstadt Geisenheim kann die Löschwasserversorgung flächendeckend mit einem öffentlichen Leitungsnetz nicht vollständig sichergestellt werden. Defizite in der Löschwasserversorgung können i. d. R. in den Randgebieten (Ortschaften) des Stadtgebietes sowie in landwirtschaftlichen Betrieben bestehen.

Die minimale Löschwassermenge von 48m³/h steht für den Brandschutz, entsprechend dem DVGW-Regelwerk, nicht ausnahmslos zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass die Bemessung einer Inanspruchnahme von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzzustandes sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist.

Im SOLL-Konzept werden entsprechende Handlungsanweisungen aufgeführt.

Eine flächendeckende Versorgung durch ein öffentliches Leitungsnetz ist wegen entsprechend notwendiger großer Leitungsquerschnitte nicht möglich. Durch zu große Leitungsquerschnitte mit entsprechend geringer Abnahme des Trinkwassers (z. B. kleine Bauernhöfe oder Wohnsiedlungen etc.) kann es zu einer Verunreinigung des Trinkwassers kommen. Somit müssen die hygienischen Vorgaben der Trinkwasserverordnung berücksichtigt werden. Dazu sind Systemtrenner auf den Fahrzeugen verlastet.

Die regelmäßige Hydrantenkontrolle und -pflege in den Stadtteilen erfolgt durch die Stadtwerke der Hochschulstadt Geisenheim als Wasserversorger. Mögliche festgestellte Defizite werden seitens der Feuerwehr gemeldet. Die Kommunikation zwischen der Feuerwehr und dem Wasserversorger ist als gut zu bezeichnen. Die Rufbereitschaft des Wasserversorgers wird im Einsatzfall bei Bedarf alarmiert.

Der Freiwilligen Feuerwehr Geisenheim stehen aktuelle Hydranten- und Leitungsnetzpläne in analoger und digitaler Form zur Verfügung. Der Feuerwehr sind zudem die Löschwasserentnahmestellen im Stadtgebiet bekannt.

Laut Feuerwehr gibt es in Geisenheim die im Folgenden aufgeführten Löschwasserdefizite.

Ortsteil	zuständige Feuerweereinheit	Beschreibung der Defizite
Marienthal	Geisenheim	Ostermühle (kein Hydrant)
		Schleifmühle (kein Hydrant)
		Reussische Mühle (kein Hydrant)
Johannisberg	Johannisberg	Hotel Neugebauer (kein Hydrant)
		Anschluss an Löschwasserteich gerade in Prüfung
Stephanshausen	Stephanshausen	Birkenhof (Kein Hydrant)
		Stephanshof (kein Hydrant)
Geisenheim	Geisenheim	Nonnenmühle (kein Hydrant)

Tabelle 5.10 Vorhandene Löschwasserdefizite

Es werden im gesamten Stadtgebiet Löschfahrzeuge mit insgesamt 7.800 Litern Löschwasser (Gesamtvorhaltung) vorgehalten. Teilweise muss dennoch auf öffentliche Gewässer zurückgegriffen werden. In diesem Fall muss das Löschwasser oftmals über lange Wegstrecken gefördert werden.

In den unzureichend mit Löschwasser versorgten Bereichen muss, bis zum Aufbau einer geeigneten Löschwasserversorgung, der Erstangriff bei Brandeinsätzen durch wasserführende Löschfahrzeuge sowie ausreichendes Schlauchmaterial sichergestellt werden.

6 Gefahren / Gefährdungsstufen in Hessen

Im nachfolgenden Kapitel wird die Ermittlungsstruktur der Gefährdungsstufen der Ortsteile der Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim dargestellt und beschrieben. Als Grundlage dienen die Richtwerte der FwOV für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe).

Bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel einer Feuerwehr werden folgende Gefahrenarten und Gefährdungsstufen zugrunde gelegt:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B1 - B4
II. Allgemeine Hilfe:	
1. Technische Hilfe	TH1 - TH4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC1 - ABC3
3. Wassernotfälle	W1 - W3

Tabelle 6.1 Gefahrenarten und Gefährdungsstufen in Hessen

Die Ausrüstung der Stufe 1 der öffentlichen Feuerwehr für die jeweiligen Einsatzabteilungen ergibt sich aus den ermittelten Gefährdungsstufen. Dabei ist das gesamte Stadtgebiet zu betrachten und es müssen nicht alle Einsatzmittel in allen Einsatzabteilungen vorgehalten werden. Die Einsatzmittel der einzelnen Orts- und Einsatzabteilungen haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Auf § 4 Abs. 3 Satz 3 und die Möglichkeit, weitere taktische Einheiten nachzuführen, wird verwiesen.

Die Ausrüstung der Stufe 1 einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Stufe 2 den vollen Umfang zu erreichen.

Die Ausrüstung der Stufe 1 soll jede Gemeinde bzw. Stadt selbst in vollem Umfang bereithalten, die Ausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist durch die Kreise und kreisfreien Städte sicherzustellen. Besondere in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen.

Die Ausrüstung der Stufe 2 einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Stufe 3 den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen. Dabei handelt es sich um

Richtwerte, von denen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind.

Ausnahmen von den Richtwertevorgaben sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Für die Einsatzabteilungen ergeben sich nachstehende Gefährdungseinstufungen (Tabelle 6.2), die in den folgenden Unterkapiteln näher beschrieben werden:

Ausrückebereich	Brandschutz	Technische Hilfe	ABC	Wassernotfälle
Geisenheim	B4	TH4	ABC2	W3
Johannisberg	B2	TH2	ABC1	W1
Stephanshausen	B2	TH2	ABC1	W1
Marienthal	B2	TH1	ABC1	W1

Tabelle 6.2 Übersicht der Gefährdungseinstufung der Einsatzabteilungen

6.1 Gefährdungseinstufung

Stadtteil Geisenheim

Der Ausrückebereich Geisenheim umfasst die Kernstadt und deren Umgebung. Insgesamt leben hier 6892 Einwohner. Die Kernstadt ist der zentrale Wohnbereich und bildet das Herz der Kommune. Die Bebauungsstruktur zeigt einen historisch gewachsenen Ortskern mit teilweise geschlossener Bebauung, die größtenteils einen normalen dörflichen Charakter aufweist. Die Gebäude in diesem Bereich sind überwiegend 1,5-geschossig.

Außerhalb des Ortskerns wird die Bebauung offener, bleibt aber überwiegend 1,5-geschossig. Zusätzlich sind höhere Gebäude mit maximalen Rettungshöhen von 23 m vorhanden. Durch das gesamte Gemarkungsgebiet verläuft die Bundesstraße B 42 als wichtige Verkehrsachse für die Region.

Zusätzliche Gefahrenschwerpunkte stellen vor allem das Gewerbe- und Industriegebiet sowie der Schienenweg und der Rhein dar.

Die Gefährdungseinstufung in folgende Gefährdungsstufe wurde wie unten vorgenommen:

Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes				
Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Westenlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10 StLF 20	GW-A GW-L1 mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung <u>Subsidiär:</u> durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW-2 GW-L1 HW SW KatS
B 2	- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - kleine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20	
B 3	- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - Mischnutzung - im Westentlichen Wohngebäude - kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumfang ohne Werkfeuerwehr	MLF oder LF10 StLF 20 Drehleiter ²⁾	ELW1 LF20 TLF4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug ³⁾	
B 4	- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebiet - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumfang ohne Werkfeuerwehr	ELW1 LF10 oder LF20 StLF 20 Drehleiter ²⁾	StLF 20 LF20 TLF4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug ³⁾	

1) Ersatzweise KLF oder TSF-L

2) in Ausrückebereichen, die in die Gefährdungsstufen B3 / B4 eingruppiert sind, sind Drehleitern in der Ausrüstungsstufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann.
Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Drehleitern benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.
Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart müssen nicht ersetzt werden.

3) Es sind Drehleitern vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Ausrüstungsstufe 1 enthalten sind. Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart können noch bis zu ihrer planmäßigen Ersatzbeschaffung weiterverwendet werden.

Tabelle 6.3 Gefährdungseinstufung der Kategorie Brand des Zuständigkeitsbereichs der Einheit Geisenheim

Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe				
Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
TH 1	- Gemeindestraße - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetrieb	TSF oder TSF-W ¹⁾	HLF10	RW Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen <u>Subsidiär:</u> durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW2 GW-L1 HW AB-SR AB-HW AB-SE
TH 2	- Kreis- und Landesstraße - größere Handwerksbetriebe - kleinere Gewerbebetriebe	TSF-W ²⁾ oder MLF ²⁾	HLF20	
TH 3	- Bundesstraße - größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie	MLF ²⁾ oder HLF10	ELW1 HLF 20 mit MaZE ³⁾	
TH 4	- vierspurige Bundesstraße - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie	ELW1 HLF10 oder HLF20	HLF 20 mit MaZE ³⁾ GW-L1	
1) Ersatzweise KLF oder TSF-L				
2) mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Bleuchtungseinrichtung, Säbelsäge- oder Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät				
3) Ersatzweise auch LF20 und Maschinelle Zugeinrichtung (MaZE) eines RW1 oder RW, wenn vorhanden				

Tabelle 6.4 Gefährdungseinstufung der Kategorie TH des Zuständigkeitsbereichs der Einheit Geisenheim

Stadtteil Johannisberg

Im Stadtteil Johannisberg leben 2683 Einwohner. Die Bebauungsstruktur weist historisch gewachsene Ortskerne mit teilweise geschlossener Bebauung auf, die überwiegend 1,5-geschossig ist. Außerhalb des Ortskerns findet sich größtenteils offene Bebauung, ebenfalls 1,5-geschossig, sodass sich insgesamt ein dörflicher Charakter zeigt. Als besondere Objekte sind im Stadtteil unter ande-

rem die Hansenbergschule, das Schloss und das Kloster Johannisberg zu nennen. Die vorhandenen besonderen Objekte begründen jedoch keine höhere Gefährdungseinstufung.

Im Stadtteil sind kleinere Betriebe vorhanden, die in bestimmten Bereichen potenzielle Gefährdungen darstellen können.

Durch das Gemarkungsgebiet verläuft die Landesstraße L 3272, welche als wichtiger Verkehrsweg zur Verbindung der einzelnen Stadtteile dient und potenzielle Gefahrenschwerpunkte darstellen kann.

Die Gefährdungseinstufung wurde wie folgt vorgenommen:

Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes				
Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Westenlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10 StLF 20	GW-A GW-L1 mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung Subsidiär: durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW-2 GW-L1 HW SW KatS
B 2	- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - kleine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20	
B 3	- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - Mischnutzung - im Westentlichen Wohngebäude - kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumfang ohne Werkfeuerwehr	MLF oder LF10 StLF 20 Drehleiter ²⁾	ELW1 LF20 TLF4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug ³⁾	
B 4	- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebiet - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumfang ohne Werkfeuerwehr	ELW1 LF10 oder LF20 StLF 20 Drehleiter ²⁾	StLF 20 LF20 TLF4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug ³⁾	

1) Ersatzweise KLF oder TSF-L

2) in Ausrückebereichen, die in die Gefährdungsstufen B3 / B4 eingruppiert sind, sind Drehleitern in der Ausrüstungsstufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Drehleitern benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden. Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart müssen nicht ersetzt werden.

3) Es sind Drehleitern vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Ausrüstungsstufe 1 enthalten sind. Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart können noch bis zu ihrer planmäßigen Ersatzbeschaffung weiterverwendet werden.

Tabelle 6.5 Gefährdungseinstufung der Kategorie Brand des Zuständigkeitsbereichs der Einheit Johannisberg

Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe				
Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
TH 1	- Gemeindestraße - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetrieb	TSF oder TSF-W ¹⁾	HLF10	RW Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen Subsidiär: durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW2 GW-L1 HW AB-SR AB-HW AB-SE
TH 2	- Kreis- und Landesstraße - größere Handwerksbetriebe - kleinere Gewerbebetriebe	TSF-W ²⁾ oder MLF ²⁾	HLF20	
TH 3	- Bundesstraße - größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie	MLF ²⁾ oder HLF10	ELW1 HLF 20 mit MaZE ³⁾	
TH 4	- vierspurige Bundesstraße - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie	ELW1 HLF10 oder HLF20	HLF 20 mit MaZE ³⁾ GW-L1	

1) Ersatzweise KLF oder TSF-L

2) mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Bleuchtungseinrichtung, Säbelsäge- oder Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät

3) Ersatzweise auch LF20 und Maschinelle Zugeinrichtung (MaZE) eines RW1 oder RW, wenn vorhanden

Tabelle 6.6 Gefährdungseinstufung der Kategorie TH des Zuständigkeitsbereichs der Einheit Johannisberg

Stadtteil Stephanshausen

Im Stadtteil Stephanshausen leben 1083 Einwohner. Die Bebauungsstruktur ist überwiegend als offen zu bezeichnen und zeigt einen typischen dörflichen Charakter, wobei die Gebäude meist 1,5-geschossig sind.

Durch das Gemarkungsgebiet verläuft ebenfalls die Landesstraße L 3272, welche als wichtiger Verkehrsweg zur Verbindung der einzelnen Stadtteile dient und potenzielle Gefahrenschwerpunkte darstellen kann. Ebenso verläuft die L 3454 durch das Einsatzgebiet.

Die Gefährdungseinstufung in folgende Risikokategorien wurde wie unten vorgenommen:

Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes				
Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Westenlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10 StLF 20	GW-A GW-L1 mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung <u>Subsidiär:</u> durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW-2 GW-L1 HW SW KatS
B 2	- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - kleine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20	
B 3	- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - Mischnutzung - im Westentlichen Wohngebäude - kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumfang ohne Werkfeuerwehr	MLF oder LF10 StLF 20 Drehleiter ²⁾	ELW1 LF20 TLF4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug ³⁾	
B 4	- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebiet - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefährstoffumfang ohne Werkfeuerwehr	ELW1 LF10 oder LF20 StLF 20 Drehleiter ²⁾	StLF 20 LF20 TLF4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug ³⁾	

1) Ersatzweise KLF oder TSF-L

2) in Ausrückebereichen, die in die Gefährdungsstufen B3 / B4 eingruppiert sind, sind Drehleitern in der Ausrüstungsstufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann.
Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Drehleitern benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.
Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart müssen nicht ersetzt werden.

3) Es sind Drehleitern vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Ausrüstungsstufe 1 enthalten sind. Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart können noch bis zu ihrer planmäßigen Ersatzbeschaffung weiterverwendet werden.

Tabelle 6.7 Gefährdungseinstufung der Kategorie Brand des Zuständigkeitsbereichs der Einheit Stephanshausen

Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe				
Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
TH 1	- Gemeindestraße - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetrieb	TSF oder TSF-W ¹⁾	HLF10	RW Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen <u>Subsidiär:</u> durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW2 GW-L1 HW AB-SR AB-HW AB-SE
TH 2	- Kreis- und Landesstraße - größere Handwerksbetriebe - kleinere Gewerbebetriebe	TSF-W ²⁾ oder MLF ²⁾	HLF20	
TH 3	- Bundesstraße - größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie	MLF ²⁾ oder HLF10	ELW1 HLF 20 mit MaZE ³⁾	
TH 4	- vierspurige Bundesstraße - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie	ELW1 HLF10 oder HLF20	HLF 20 mit MaZE ³⁾ GW-L1	
1) Ersatzweise KLF oder TSF-L				
2) mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Bleuchtungseinrichtung, Säbelsäge- oder Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät				
3) Ersatzweise auch LF20 und Maschinelle Zugeinrichtung (MaZE) eines RW1 oder RW, wenn vorhanden				

Tabelle 6.8 Gefährdungseinstufung der Kategorie TH des Zuständigkeitsbereichs der Einheit Stephanshausen

Stadtteil Marienthal

Der Stadtteil Marienthal verfügt über keinen eigenen Feuerwehrstandort. Die Ortslage wird aus Geisenheim und Johannisberg mit Leistungen der Feuerwehr versorgt.

Hier leben etwa 1.800 Einwohner. Die Bebauungsstruktur ist weitgehend als offen zu bezeichnen und zeigt einen typischen dörflichen Charakter. Es sind Sonderobjekte vorhanden. Bei diesen handelt es sich unter anderem um das Kloster und eine Beherbergungsstätte. Die K 984 verläuft durch den Stadtteil. Ansonsten sind nur untergeordnete Straßenkategorien vorhanden.

Die Gefährdungseinstufung in folgende Risikokategorien wurde wie unten vorgenommen:

Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes				
Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Westenlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10 StLF 20	GW-A GW-L1 mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung <u>Subsidiär:</u> durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW-2 GW-L1 HW SW KatS
B 2	- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - kleine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20	
B 3	- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - Mischnutzung - im Westentlichen Wohngebäude - kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumfang ohne Werkfeuerwehr	MLF oder LF10 StLF 20 Drehleiter ²⁾	ELW1 LF20 TLF4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug ³⁾	
B 4	- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebiet - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumfang ohne Werkfeuerwehr	ELW1 LF10 oder LF20 StLF 20 Drehleiter ²⁾	StLF 20 LF20 TLF4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug ³⁾	

1) Ersatzweise KLF oder TSF-L

2) in Ausrückebereichen, die in die Gefährdungsstufen B3 / B4 eingruppiert sind, sind Drehleitern in der Ausrüstungsstufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Drehleitern benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden. Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart müssen nicht ersetzt werden.

3) Es sind Drehleitern vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Ausrüstungsstufe 1 enthalten sind. Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart können noch bis zu ihrer planmäßigen Ersatzbeschaffung weiterverwendet werden.

Tabelle 6.9 Gefährdungseinstufung der Kategorie Brand des Stadtteiles Marienthal

Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe				
Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
TH 1	- Gemeindestraße - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetrieb	TSF oder TSF-W ¹⁾	HLF10	RW Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen <u>Subsidiär:</u> durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW2 GW-L1 HW AB-SR AB-HW AB-SE
TH 2	- Kreis- und Landesstraße - größere Handwerksbetriebe - kleinere Gewerbebetriebe	TSF-W ²⁾ oder MLF ²⁾	HLF20	
TH 3	- Bundesstraße - größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie	MLF ²⁾ oder HLF10	ELW1 HLF 20 mit MaZE ³⁾	
TH 4	- vierspurige Bundesstraße - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie	ELW1 HLF10 oder HLF20	HLF 20 mit MaZE ³⁾ GW-L1	
1) Ersatzweise KLF oder TSF-L				
2) mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Bleuchtungseinrichtung, Säbelsäge- oder Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät				
3) Ersatzweise auch LF20 und Maschinelle Zugeinrichtung (MaZE) eines RW1 oder RW, wenn vorhanden				

Tabelle 6.10 Gefährdungseinstufung der Kategorie Technischen Hilfeleistung des Stadtteiles Marienthal

Hinweis:

Im gesamten Stadtgebiet sind einige landwirtschaftliche Betriebe vorhanden, die nicht explizit beschrieben wurden. Durch deren teils abgeschiedene Lage ist eine Wasserversorgung teilweise nur schwierig herzustellen.

6.2 Bewertung Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren

Im Stadtgebiet von Geisenheim gibt es lediglich geringe Risiken im Bereich der ABC-Gefahren. Diese sind überwiegend im Bereich des Gewerbegebietes vorzufinden und wurden umfangreich durch die Feuerwehr und die Verwaltung der Hochschulstadt erfasst. Es bestehen des Weiteren Gefahren durch Transportgüter, welche im Bereich der Hochschulstadt transportiert werden.

Transporte von gefährlichen Gütern werden nach FwDV 500 der Gefahrengruppe II zugeordnet. Durch die Zuweisung des Bahnabschnittes, den Verlauf der B 42 sowie B 42A und die vorhandenen Gewerbeobjekte sind nicht nur *wenige oder ein Bereich*, sondern *mehrere Bereiche der Gefahrengruppe II* vorhanden.

Entsprechend der Bewertung zur Sicherstellung und Abarbeitung von ABC-Gefahren ist die Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim der **Ausrüstungsstufe 1** in der **Gefährdungsstufe ABC 2** zuzuordnen. Zusätzlich ist die **Ausrüstungsstufe 3 im Kreis zu beachten**.

Gemäß dem Bedarfs- und Entwicklungsplanes des Rheingau-Taunus-Kreises ist dieser vollständig für die CBRN-Gefahrenabwehr zuständig, indem die Organisation und Strukturierung dieser übernimmt. Für die Hochschulstadt Geisenheim ergibt sich somit kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren				
Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale ¹⁾	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
ABC 1	A - kein Umgang mit radioaktiven Stoffen, Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IA nach der FwDV 500 ²⁾ zuzuordnen sind ein Bereich oder wenige Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind B - kein Umgang mit biologischen Stoffen, Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IB nach der FwDV 500 zuzuordnen sind ein Bereich oder wenige Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind C - kein Umgang mit C-Gefahrstoffen, Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IC nach der FwDV 500 zuzuordnen sind ein Bereich oder wenige Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind	TSF oder TSF-W ³⁾ amtliches Dosimeter und Dosismessgerät für 4 Einsatzkräfte nach Pkt. 2.4.2.5 der FwDV500 ⁴⁾	ELW 1 HLF 10	GW-G mit Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV500 GW-A <u>Subsidiär:</u> durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW2 GW-ABC-Erk GW-CBRN-Erk GW-Dekon P AB-Dekon
ABC 2	A - mehrere Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind B - mehrere Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind C - mehrere Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind	LF10 GW-L1 mit Gerätesatz Gefahrgut nach DIN 14800 Teil 19 ⁵⁾ Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.3.3 der FwDV500 ⁶⁾	ELW 1 HLF 20	
ABC 3	A - Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind B - Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind C - Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind	ELW 1 HLF 10 GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ⁶⁾	LF 10 TLF 4000	
1) Die Bereiche mit radioaktiven, biologischen und chemischen Gefahrstoffen als kennzeichnende Merkmale setzen sich kumulativ zusammen. Das kennzeichnende Merkmal der höchsten Gefährdungsstufe bestimmt die Gefährdungsstufe für die erforderliche Ausrüstung und Planung. 2) Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 "Einheiten im ABC-Einsatz", zu beziehen bei der Hessischen Landesfeuerwehrschule, Heinrich-Schütz-Allee 62, 34134 Kassel 3) Ersatzweise KLF oder TSF-L 4) Nur bei einem Bereich oder wenigen Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV500 zuzuordnen sind. 5) DIN 14800 "Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge - Teil 19: Gerätesatz Gefahrgut", Ausgabe 2016-05. 6) Nur bei Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA oder IIIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.				

Tabelle 6.11 Ausrüstung der Feuerwehr bei ABC-Gefahren

6.3 Bewertung Sicherstellung der Hilfe bei Gefahren auf Gewässern

Das Kommunalgebiet von Geisenheim wird im Süden von der Bundeswasserstraße Rhein begrenzt. Es ist somit ein erheblicher Gefährdungsbereich von Hochwasserereignissen sowie möglichen Menschenrettungen vorhanden.

Weiterhin ist anzumerken, dass in Folge von immer häufiger auftretenden lokalen Starkregenereignissen die außerdem vorhandenen kleinen Fließgewässer so viel Wasser aufnehmen müssen, dass sie über die Ufer treten und für Überflutungen besonders in den Talbereichen des Stadtgebietes sorgen können.

Entsprechend der Bewertung zur Sicherstellung und Abarbeitung von Gefahren auf Gewässern ist die Feuerwehr Geisenheim der **Ausrüstungsstufe 1** in der **Gefährdungsstufe W3** einzuordnen. Zusätzlich ist die **Ausrüstungsstufe 3** im Kreis zu beachten.

Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung bei Gefahren auf Gewässern				
Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	- keine nennenswerte Gewässer vorhanden - kleinere Bäche	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10	RW <u>Subsidiär:</u> durch das Land zugeordnetes Fahrzeug des Katastrophenschutzes: ELW 2
W 2	- größere Weiher Badeseen - Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt	LF 10 RTB 1 oder RTB 2	HLF 20	
W 3	- Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt - zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlagen	LF 10 MZB	HLF 20 mit MaZE ²⁾	

1) Ersatzweise KLF oder TSF-L

2) Ersatzweise auch LF 20 und Maschinelle Zugeinrichtung (MaZE) eines RW 1 oder RW, wenn vorhanden

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

Tabelle 6.12 Ausrüstung der Feuerwehr bei Gefahren auf Gewässern

7 Schutzzieldefinition

Die Einsatztätigkeiten der Feuerwehr können grundsätzlich in folgende Aufgabengebiete unterteilt werden:

- ➔ Brandbekämpfung,
- ➔ Technische Hilfeleistung,
- ➔ Umweltschutzeinsätze.

Die Schutzzieldefinition bedeutet die Festlegung eines gewissen Sicherheitsstandards, den die Feuerwehr einer Kommune leisten soll. Die Grundlage der Schutzzieldefinition bildet die Beschreibung einer wahrscheinlichen und täglich zu erwartenden Einsatzsituation, nicht etwa die Festlegung eines bedeutenden oder seltenen Ereignisses. Die zu beschreibende Einsatzsituation soll von der Feuerwehr zu jeder Tages- und Nachtzeit nach Vorgabe der Schutzzieldefinition erfolgreich abgearbeitet werden können.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Sicherstellungsverpflichtung ist das in einer Kommune gewünschte Sicherheitsniveau eine politische Entscheidung. Die Willensbildung und der Beschluss dieses Sicherheitsniveaus erfolgen im zuständigen politischen Gremium (bspw. Magistrat, Gemeindevorstand) und führt zu einer Selbstbindung der Kommune. Gleichzeitig unterliegt die Einhaltung dieser Verpflichtung der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörden.

Reale Einsatzsituationen sind häufig durch verschiedene Faktoren bestimmt, die Aussagen zur Qualität der Aufgabenbewältigung nur sehr bedingt zulassen. So ist es beispielsweise nicht möglich, die Qualität des Brandschutzes an der Zahl der geretteten Personen, der Zahl der Brandtoten oder der Summe der vernichteten Sachwerte zu definieren.

Qualitätskriterien sind daher im Vorfeld von Einsätzen zu planen, die sich im Wesentlichen durch folgende Punkte bestimmen:

- ➔ Wie viele Einsatzkräfte stehen bei einer Alarmierung maximal zur Verfügung?
- ➔ Wie schnell wird die Einsatzstelle von den ersten Kräften erreicht?
- ➔ Wie ist die Ausstattung der Feuerwehr mit entsprechendem Gerät?
- ➔ Wie ist der Ausbildungsstand der Einsatzkräfte?

7.1 Schutzzielefestlegung

Gemäß § 3 Abs. 2 HBKG ist die Gemeindefeuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

Weitere Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel) sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah (Gefährdungsstufe bzw. Einsatzstichworte) nachzuführen.

Es muss sichergestellt werden, dass mindestens eine taktische Einheit mit einer **Stärke von 6 Einsatzkräften (Mindeststärke) innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung** durch die Leitstelle gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 am Einsatzort eintrifft, unter Beachtung der Einsatzstichworte. Dies bedeutet, dass sich die Kommune verpflichtet, bei z.B. kritischen Wohnungsbränden oder bei Einsatzstichworten, nach denen von einem kritischen Schadensereignis auszugehen ist, innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle 6 Aktive der Feuerwehr mit hinreichenden Qualifikationen einschließlich der erforderlichen Einsatzfahrzeuge an die Einsatzstelle zu bringen.

Nach weiteren **10 Minuten ist die Gesamtzahl der Einsatzkräfte auf insgesamt 22 Funktionen** zu erhöhen.

8 SOLL-Konzept

Das SOLL-Konzept gründet auf den Qualitätskriterien Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad bei zeitkritischen Einsätzen (z. B. Standardbrandereignis oder Technische Hilfeleistung) sowie dem festgelegten SOLL-Schutzziel.

Um eine zukünftige zuverlässige Einhaltung des Erreichungsgrades der Stadt zu erzielen (wie in der Schutzzieldefinition gefordert), ist eine weitere Verbesserung der Personalverfügbarkeit dringend notwendig.

Weiterhin müssen die technischen und organisatorischen Ressourcen auf ihr Potenzial zur Steigerung der Erreichungsgrade hin angepasst oder erhalten werden. Die Qualität der erhobenen Daten ist hierbei äußerst wichtig.

Im Folgenden werden die einzelnen Aspekte detaillierter betrachtet.

8.1 Verbesserung der Organisationsstruktur

Im nachfolgenden Kapitel werden Maßnahmen zur Verbesserung der Organisationsstruktur in der Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim dargestellt und beschrieben.

Die Struktur einer Freiwilligen Feuerwehr ist historisch gewachsen und besteht in der Regel aus Einheiten in den jeweiligen Stadtteilen. Gleichzeitig bildet die Struktur einer Freiwilligen Feuerwehr einen großen sozialen Schwerpunkt in den einzelnen Stadtteilen.

Die Bedürfnisse der ehrenamtlichen Einsatzkräfte sind daher bei Organisations- oder Struktur Anpassungen unbedingt zu beachten.

Da festgestellt wurde, dass der Stadtteil Marienthal nur verspätet (entgegen den Vorgaben aus § 3 (2) des HBKG) durch Leistungen der Feuerwehr erreicht werden kann, müssen entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Bereits im letzten Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde auf Grund der Abdeckungsdefizite die Gründung eines weiteren Standortes im Stadtteil Marienthal angeregt. Ebenso sollte eine mögliche Gründung kontinuierlich geprüft werden.

Da diese Neugründung auf Grund Interessentenmangels scheiterte, wird nachfolgend eine abgeschwächte Standortvariante empfohlen, die auf die vorhandenen Mitglieder abzielt. Dennoch ist weitere Mitgliedergewinnung unabdingbar.

Um eine bessere Erreichbarkeit der kommunalen Fläche zu gewährleisten, kann die Errichtung und Etablierung eines abgesetzten Standortes empfohlen werden. An diesem soll ein Kleinsatzfahrzeug oder ein Löschfahrzeug mit Staffelbesatzung (bspw. TSF(-W)) stationiert werden. Dieser abgesetzte Standort dient lediglich zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Stadtgebietes und soll nicht als eigenständige Feuerweereinheit angesehen werden. Er ist administrativ einem bestehenden Standort zuzuordnen. Hier ist nur ein Garagenstellplatz für das Fahrzeug mit Umkleidebereich für maximal 12 Einsatzkräfte vorzusehen. Einsatzkräfte, die ihren Wohn- oder Arbeitsort in unmittelbarer Nähe zu diesem Standort haben, sollen bei einer Alarmierung, besonders in der eigenen Ortslage von Marienthal, von dort ausrücken. Durch die Errichtung des abgesetzten Standortes wird eine Verbesserung der Abdeckung der bebauten Fläche erreicht.

8.2 Nachbarschaftliche Hilfeleistung gemäß § 22 HBKG

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei Feuerwehreinsätzen (§ 6 Abs. 1) einander Hilfe zu leisten, sofern der eigene Schutz dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Bei Großschadenslagen ordnen die Aufsichtsbehörden die Hilfeleistung nach pflichtgemäßem Ermessen an, auch wenn die Sicherheit in den hilfeleistenden Gemeinden vorübergehend nicht gewährleistet ist.

Bezüglich der ermittelten personellen Verfügbarkeit der Einsatzkräfte werktags tagsüber (s. Kap. 4.4.2) ist zu prüfen, ob durch zusätzliches Alarmieren von Einheiten benachbarter Feuerwehren eine Verbesserung der personellen Verfügbarkeit zu den besonders ungünstigen Zeiten werktags tagsüber bei zeitkritischen Einsätzen erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang sind die räumlichen und strukturellen Möglichkeiten (personelle Verfügbarkeiten) bei den benachbarten Feuerwehren zu analysieren. Von besonderer Bedeutung sind hierbei Hilfeleistungsmöglichkeiten für die 1. Hilfsfrist.

Wichtiger Hinweis:

Die nachbarschaftliche Hilfeleistung kann generell nicht bei der Planung der eigenen Strukturen berücksichtigt werden, sondern ist als Ausnahme in Einzelfällen zu betrachten. Sie umfasst nicht die getroffenen Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit, die durch Verträge geregelt sind (Einbindung von Sonderfahrzeugen, bspw. Drehleiter). Es werden lediglich Unterstützungspotenziale im 1. Abmarsch für Randbereiche der Kommune identifiziert.

Die interkommunale Zusammenarbeit für die Ausrüstungsstufe 2 ist vertraglich geregelt und fällt nicht unter die nachbarschaftliche Hilfeleistung.

Dies bedingt eine maximale Anfahrzeit von 5 Minuten für die unterstützenden freiwilligen Einheiten. Sollten hier zuverlässige Unterstützungspotenziale bestehen, ist eine rechtliche Absicherung

der Unterstützung durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den betreffenden Kommunen anzustreben.

Bereits getroffene Vereinbarungen zur zusätzlichen Versorgung in den Randbereichen der Hochschulstadt Geisenheim sollen weitergeführt und ggf. erweitert werden. Werden zukünftig weitere Vereinbarungen mit angrenzenden Wehren getroffen, so müssen diese ebenfalls in der AAO hinterlegt sein.

In der Abbildung 8.1 sind zwar Unterstützungsmöglichkeiten durch die benachbarte Feuerwehr Rüdesheim dargestellt, bei größeren Einsätzen greift aber die AAO, in der die benachbarten Wehren bereits involviert sind. Diese wurde auf Basis des entsprechenden Kreisfahrzeugkonzepts erstellt. Auch in Marienthal treffen die benachbarten Feuerwehren erst nach einer Fahrzeit von über 8 min. ein, sodass hier kein Unterstützungspotenzial für den ersten Abmarsch besteht.

Da festgestellt wurde, dass die Standorte Johannisberg und vor allem Stephanshausen eigenständig nur bedingt einsatzfähig sind, soll die interkommunale Zusammenarbeit forciert werden. Auch wenn die zeitliche Erreichbarkeit der Ortslage Stephanshausen innerhalb der ersten Hilfsfrist aus Presberg nicht vollständig gegeben ist, soll eine Mitalarmierung der Einheit erfolgen. Das verzögerte Eintreffen liegt in einem zeitlich vertretbaren Rahmen.

Die bereits getroffenen Vereinbarungen sollen zudem schriftlich festgehalten werden, um eine Rechtsverbindlichkeit zu gewährleisten. Auf reine mündliche Absprachen ist nach Möglichkeit zu verzichten.

Weiterhin ist die Einheit Presberg bei entsprechenden Einsatzstichworten zur Unterstützung in Stephanshausen in die AAO zu integrieren. Große Teile des Ortes werden in einer Fahrzeit von maximal 7,5 min erreicht. Nach Möglichkeit soll diese Unterstützung wechselseitig stattfinden.

Ebenso soll eine wechselseitige Unterstützung zwischen Johannisberg und Winkel stattfinden. Die Einheit Winkel erreicht die Ortslage von Johannisberg in überwiegend maximal 5 min. Fahrzeit.

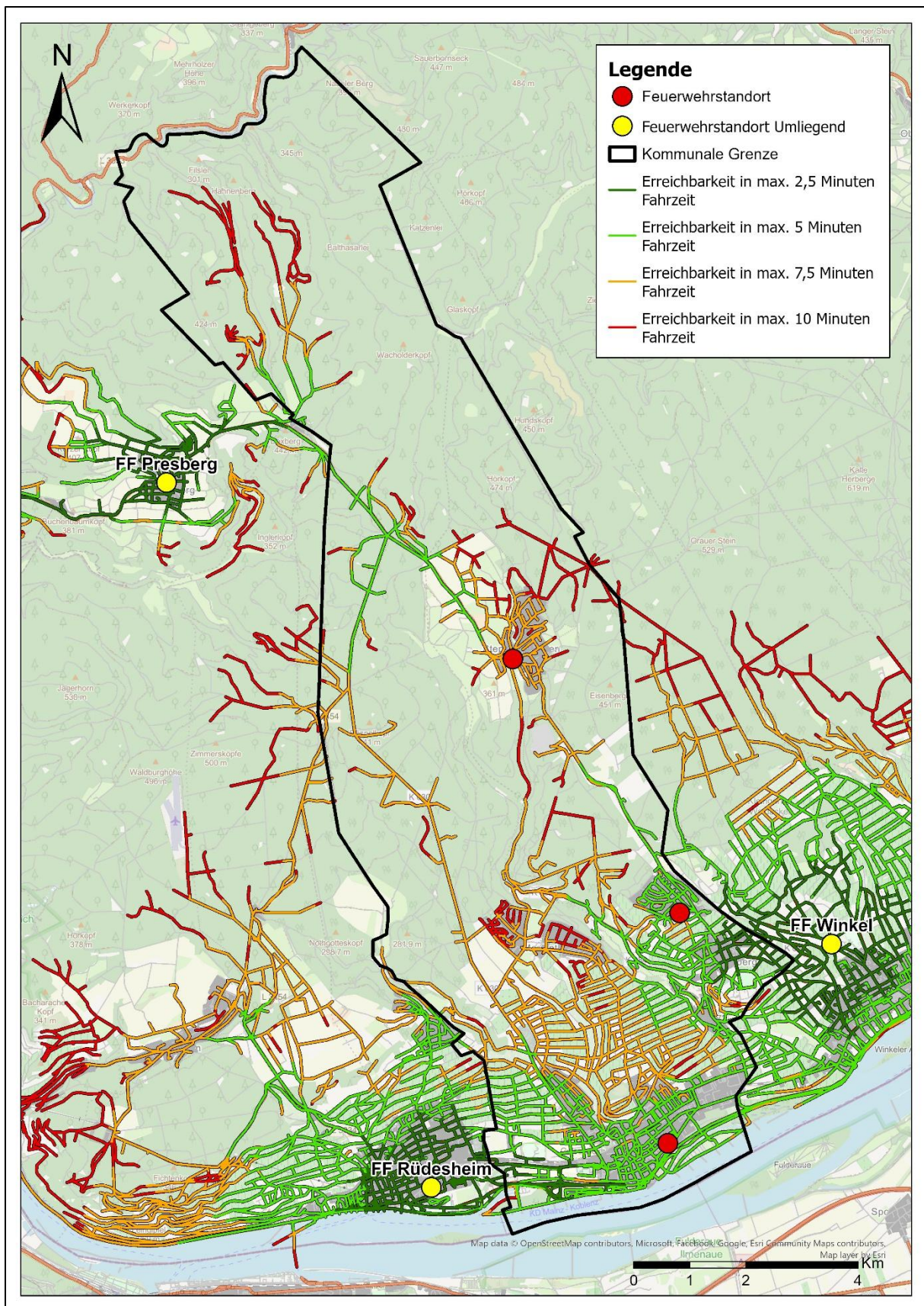


Abbildung 8.1 Zeitliche Erreichbarkeit aus den benachbarten Feuerwehrstandorten mit überörtlichen Tätigkeiten

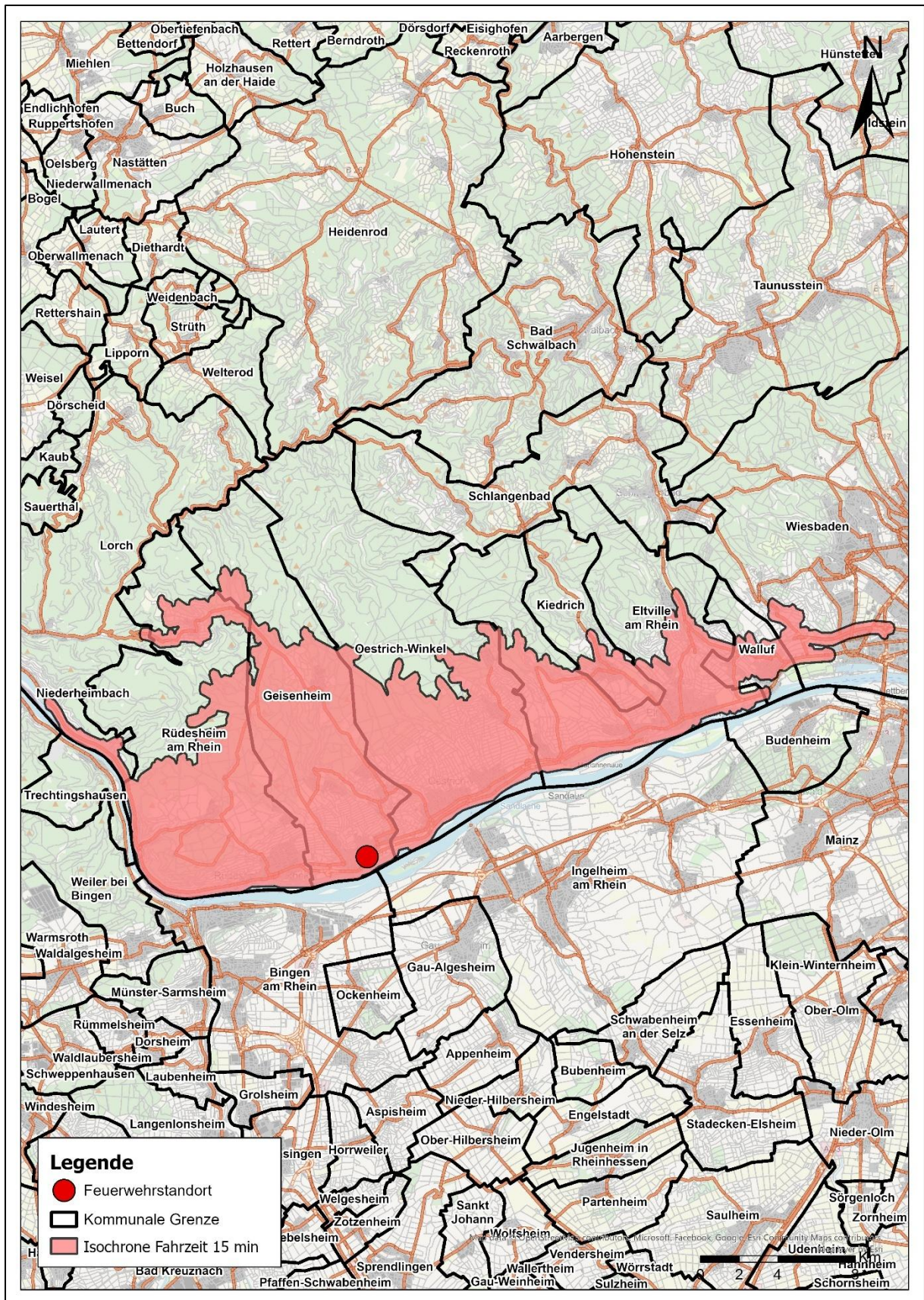


Abbildung 8.2 15-Minuten-Fahrzeitisochrone zu den benachbarten Feuerwehrstandorte (Ausrüstungsstufe II)

Erläuterung zur Ausrüstung der Feuerwehr zur Sicherstellung bei Brand:

B 1: Stufe 2 wird in der Hochschulstadt Geisenheim durch eigene Feuerwehren abdeckt.

B 2: Stufe 2 siehe B1

B 3: Stufe 2 wird in der Hochschulstadt Geisenheim überwiegend mittels Fahrzeugkombinationen durch eigene Feuerwehren abgedeckt. Es fehlt dennoch das TLF 4000.

B 4: Stufe 2 siehe B3

Erläuterung zur Ausrüstung der Feuerwehr zur Sicherstellung bei Technischen Hilfe:

TH 1: Stufe 2 wird in der Hochschulstadt Geisenheim durch eigene Kräfte abgedeckt.

TH 2: Stufe 2 siehe TH 1

TH 3: Stufe 2 siehe TH 1. Es fehlt jedoch eine maschinelle Zugeinrichtung.

TH 4: Stufe 2 siehe TH 3

Erläuterung zur Ausrüstung der Feuerwehr zur Sicherstellung bei ABC - Gefahren:

ABC 1: Stufe 2 wird in der Hochschulstadt Geisenheim durch eigene Kräfte abgedeckt.

ABC 2: Stufe 2 wird in der Hochschulstadt Geisenheim im Rahmen des Landkreiskonzepts durch eigene Kräfte abgedeckt.

Anmerkung:

Zusätzlich wird bei dem Alarmstichwort H-Gefahr 2 der ABC-Zug des Landkreises alarmiert. Der Landkreis ist vollständig für die CBRN-Gefahrenabwehr zuständig.

Die an einer Einsatzstelle zu treffenden Maßnahmen beschränken sich also auf Erstmaßnahmen im Rahmen der GAMS-Regel.

Erläuterung zur Ausrüstung der Feuerwehr zur Sicherstellung bei Gefahren auf Gewässern:

W 1: Stufe 2 wird in der Hochschulstadt Geisenheim durch eigene Kräfte abgedeckt.

W 2: Stufe 2 siehe W 1

W 3: Stufe 2 siehe W 1. Gefordert wird zwar ein MZB, das RTB 2 ist zurzeit allerdings noch als ausreichend zu bewerten. Im Rahmen der Neubeschaffung wird das Defizit behoben. Es fehlt die maschinelle Zugeinrichtung.

Für jeden Ausrückebereich innerhalb einer Kommune ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Ein Ausrückebereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer

Feuerwehr innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden kann (siehe hierzu § 4 FwOV). Eine Kommune hat mindestens einen oder auch mehrere Schutzbereiche. In der Regel orientiert sich die Festlegung der Schutzbereiche an den vorhandenen Feuerwehrstandorten. Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Stadt- oder Gemeindeteile zuständig sein. Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Schutzbereich.

Die Ausrüstung der Stufe 1 der öffentlichen Feuerwehr für die jeweiligen Schutzbereiche ergibt sich aus den ermittelten Gefährdungsstufen. Dabei ist das gesamte Kommunalgebiet zu betrachten und es müssen nicht alle Einsatzmittel in allen Ausrückebereichen vorgehalten werden. Die Einsatzmittel der einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Auf § 4 Abs. 3 Satz 3 und die Möglichkeit, weitere taktische Einheiten nachzuführen, wird verwiesen.

Die Ausrüstung der Stufe 1 einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Stufe 2 den vollen Umfang zu erreichen.

Die Ausrüstung der Stufe 1 soll jede Kommune selbst in vollem Umfang bereithalten, die Ausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Kommunen bereitgehalten werden. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist durch die Kreise und kreisfreien Städte sicherzustellen. Besondere, in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen.

Die Ausrüstung der Stufe 2 einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Stufe 3 den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen. Dabei handelt es sich um Richtwerte, von denen - in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten - Abweichungen möglich sind.

Zur besseren Veranschaulichung der Ausstattung nach Ausrüstungsstufen der jeweiligen Ausrückebereiche in den Gefährdungsstufen dient nachfolgende Tabelle.

Ausrückebereich Geisenheim						
Gefahrenart	Kategorie	SOLL-Ausstattung nach Gefährdungseinstufung (I)	SOLL-Ausstattung nach Gefährdungseinstufung (II)	IST-Ausstattung	Defizit	Bemerkung (I)
Brand	B 4	ELW1 LF10 oder LF20 StLF20 Drehleiter	StLF20 LF20 TLF4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug	vgl. Kap. 4.5.1	-	-
TH	TH 4	ELW1 HLF10 oder HLF20	HLF20 mit MaZE GW-L1	vgl. Kap. 4.5.1	-	-
ABC	ABC 2	LF10 GW-L1 mit Gerätesatz GG	ELW1 HLF20	vgl. Kap. 4.5.1	Gerätesatz GG	Aufgabe des Landkreises
Wassernotf.	W 3	LF10 MZB	HLF20	vgl. Kap. 4.5.1	MZB	RTB2 über Bestandsschutz noch ausreichend
Ausrückebereich Johannisberg						
Gefahrenart	Kategorie	SOLL-Ausstattung nach Gefährdungseinstufung (I)	SOLL-Ausstattung nach Gefährdungseinstufung (II)	IST-Ausstattung	Defizit	Bemerkung (I)
Brand	B 2	TSF-W oder MLF	LF10 StLF20	vgl. Kap. 4.5.1	-	-
TH	TH 2	TSF-W oder MLF	HLF20	vgl. Kap. 4.5.1	teilweise technische Ausstattung	-
ABC	ABC 1	TSF oder TSF-W	ELW1 HLF20	vgl. Kap. 4.5.1	-	-
Wassernotf.	W 1	TSF oder TSF-W	LF10	vgl. Kap. 4.5.1	-	-
Ausrückebereich Stephanshausen						
Gefahrenart	Kategorie	SOLL-Ausstattung nach Gefährdungseinstufung (I)	SOLL-Ausstattung nach Gefährdungseinstufung (II)	IST-Ausstattung	Defizit	Bemerkung (I)
Brand	B2	TSF-W oder MLF	LF10 StLF20	vgl. Kap. 4.5.1	-	-
TH	TH2	TSF-W oder MLF	HLF20	vgl. Kap. 4.5.1	teilweise technische Ausstattung	-
ABC	ABC1	TSF oder TSF-W	ELW1 HLF20	vgl. Kap. 4.5.1	-	-
Wassernotf.	W1	TSF oder TSF-W	LF10	vgl. Kap. 4.5.1	-	-
Ausrückebereich Marienthal						
Gefahrenart	Kategorie	SOLL-Ausstattung nach Gefährdungseinstufung (I)	SOLL-Ausstattung nach Gefährdungseinstufung (II)	IST-Ausstattung	Defizit	Bemerkung (I)
Brand	B2	TSF-W oder MLF	LF10 StLF20	keine	TSF-W	-
TH	TH2	TSF-W oder MLF	HLF20	keine	TSF-W	-
ABC	ABC1	TSF oder TSF-W	ELW1 HLF20	keine	TSF	-
Wassernotf.	W1	TSF oder TSF-W	LF10	keine	TSF	-

Tabelle 8.1 Gegenüberstellung Fahrzeugausstattung nach Gefährdungseinstufung

8.3 Löschwasserversorgung

Eine flächendeckende Versorgung durch ein öffentliches Leitungsnetz ist wegen entsprechender Leitungsquerschnitte nicht vollständig möglich. Durch zu große Leitungsquerschnitte mit entsprechend geringer Abnahme des Trinkwassers (z. B. kleine Bauernhöfe oder Wohnsiedlungen etc.) kann es zu einer Verunreinigung des Trinkwassers kommen. Somit müssen die hygienischen Vorgaben der Trinkwasserverordnung berücksichtigt werden.

In den Bereichen mit erkannten Versorgungsdefiziten bzw. mit unbekannter Versorgungsqualität (vgl. Kap. 5.9) sind ggf. weitere Einrichtungen zur Löschwasserbevorratung (z. B. Zisternen, Löschteiche, o. Ä.) einzurichten. Zudem muss die Feuerwehr weiterhin über eine ausreichende Löschwasserbevorratung auf den Einsatzfahrzeugen verfügen.

- ➔ Grundsätzlich muss die Löschwasserversorgung den einschlägigen Vorschriften der DVGW-Arbeitsblätter entsprechen. Zudem sind Neubaugebiete (inkl. Industriegebiete) entsprechend dem DVGW-Merkblatt zu ertüchtigen. Festgestellte Löschwasserdefizite können nicht grundsätzlich durch die Beschaffung eines Löschfahrzeuges kompensiert werden.
- ➔ Es ist zu prüfen, ob im Rahmen des „Objektschutzes“ Auflagen (bspw. Brandschutzkonzept) bestehen, die die Löschwasservorhaltung betreffen. Maßnahmen des Objektschutzes müssen nicht grundlegend durch die Stadt umgesetzt werden.
- ➔ Weiterhin ist das DVGW-Arbeitsblatt W 405-B1 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung; Beiblatt 1: Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen“ zu beachten: Infolge von Rückfließen können Verunreinigungen in das Rohrnetz gelangen (Störung der Trinkwasserqualität) und durch dynamische Druckänderungen (Druckstöße) kann eine Veränderung der Fließverhältnisse im Rohrnetz (Rohrbrüche) ausgelöst werden.

Es soll seitens der Verwaltung weiterhin auf eine gute Kommunikation zwischen Wasserversorger und der Feuerwehr geachtet werden. Der Feuerwehr müssen aktuelle Informationen (digital oder analog) bezüglich des Zustands des Versorgungsnetzes vorliegen (Leitungsnetz-, Hydranten- und Abwasserpläne). Gegenseitige Informationen hinsichtlich des Zustands der Wasserversorgung sind für beide Seiten von Bedeutung und können die qualitative und quantitative Wasserversorgung optimieren.

Im IST-Zustand wurden Löschwasserdefizite aufgeführt, ebenfalls wurden entsprechende Verbesserungen zur Löschwassersituation angeregt. Diese sollen in ein Löschwasserkonzept einfließen und in einem Maßnahmenkatalog hinterlegt werden. Dieses ist durch die Verwaltung, nach Möglichkeit unter Einbeziehung des Wasserversorgers, zu erstellen

Die nachfolgenden Aufgabenbereiche/Maßnahmen müssen zukünftig beachtet werden:

- ➔ Es ist ein Maßnahmenkatalog zur Beseitigung von Defiziten (Zeitraum und Maßnahme) zu erarbeiten. Der Maßnahmenkatalog ist den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.
- ➔ In Randbereichen mit möglichen Löschwasserdefiziten des Stadtgebiets muss bis zum Aufbau einer geeigneten Löschwasserversorgung der Erstangriff bei Brandeinsätzen weiterhin durch wasserführende Löschfahrzeuge sichergestellt werden. Zusätzlich muss ein ausrei-

chendes Schlauchkontingent mit zugehörigen tragbaren Pumpen vorgehalten werden, um Löschwasser über längere Distanzen fördern zu können. Eine Verlastung auf Rollcontainern zur schnellen Reaktion auf den GW-L1 ist zu empfehlen.

- ➔ Durch den Landkreis wird ein GW-L2 für die Wasserversorgung über lange Wegstrecke beschafft. Eine eigene Erstbefähigung soll in der Kommune dennoch vorhanden sein
- ➔ Die gesamte derzeitige Löschwasservorhaltung der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr Geisenheim von 7.800 Litern soll auch zukünftig nicht unterschritten werden. Die Menge in dieser Größenordnung sollte aufgrund der vorherrschenden Risikostruktur weiterhin vorgehalten oder besser sogar erhöht werden.
- ➔ Bei abgelegenen Objekten mit bekannten Versorgungsdefiziten wird das WLF Rüdesheim mit AB Tank (10.000 l) hinzualarmiert. Diese Alarmierung soll durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung verschriftlicht werden.

Wichtiger Hinweis:

Festgestellte Löschwasserdefizite können nicht grundsätzlich durch die Beschaffung von Tanklöschfahrzeugen abgestellt werden. Diese dienen lediglich als erste Kompensationsmaßnahme.

8.4 Gemeinsame Übungen bei Risiko-Objekten im Stadtgebiet

Grundsätzlich sollen die Einheiten der Kommune **weiterhin** nach Möglichkeit gemeinsame und regelmäßige Einsatzübungen an den ermittelten Risiko-Objekten aus Kap. 0 im gesamten Stadtgebiet durchführen. Darüber hinaus ist anzuraten, dass angrenzende Wehren bei Übungen im Bereich von Risiko-Objekten in den Randbereichen eingebunden werden sollen (Synergieeffekt). Dies sollte ebenso im Umkehrschluss erfolgen. Somit können in diesem Bereich ebenfalls frühzeitig Maßnahmen zur Anpassung der Einsatzstrategien und eine Neuausrichtung der Einsatzmittel vorgenommen werden.

Darüber hinaus werden die Einsatzkräfte für das jeweilige entsprechende Risiko-Objekt sensibilisiert und es erfolgt zusätzlich eine Verbesserung der Ortskunde in den Objekten.

Hinweis:

Nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 – FwDV 2 ist folgendes zu beachten:

1.9 Eine funktionsgerechte und regelmäßige Fortbildung ist, neben der Teilnahme an Einsätzen, zur Erhaltung und Aktualisierung des Leistungsstandes unbedingt erforderlich.

1.10 Jeder Feuerwehrangehörige soll nach Abschluss der Truppausbildung jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnehmen.

8.5 Informationsaustausch Leitung der Feuerwehr/ Verwaltung/ Kreis Fachdienst – Gefahrenabwehr

Es ist weiterhin notwendig, dass ein kontinuierlicher Austausch an wichtigen Informationen zwischen Leitung der Feuerwehr/ Verwaltung und Landkreis/ Fachdienst Gefahrenabwehr erfolgt.

Auf diese Weise sollen primäre Aufgaben, wie z. B. Veränderung oder Ausarbeitung von Einsatzplanung, Veränderung / Bestimmung von Führungsstäben, Anpassung der taktischen Ausrichtung, Mitteilung von Defiziten oder Problematiken, konzeptionelle Anregungen zur Verbesserung, Anfragen zu Förderungsmaßnahmen usw. entsprechend den genannten Funktionsbereichen mitgeteilt werden.

Dadurch können frühzeitige Maßnahmen zur taktischen, technischen, personellen und räumlichen Ausrichtung der Feuerwehr in der Kommune oder im möglichen Aufgabenbereich des Landkreises vorgenommen werden.

Hinweis:

Es finden bereits regelmäßig Sitzungen des Wehrführerausschusses oder Besprechungen mit der Leitung der Feuerwehr und der Sachbearbeitung statt. Ebenso werden GBI-Dienstversammlungen auf Kreisebene abgehalten.

9 Künftige Personalstruktur

Um den festgestellten Risiken in der Hochschulstadt Geisenheim zu entsprechen und die dafür notwendige Vorhaltung an Einsatzpersonal sicherzustellen, wird nachfolgend eine Berechnung zur Mindesteinsatzstärke und der erforderlichen Personalreserve dargestellt.

Um die in der Schutzzielefestlegung genannten Ziele zu erreichen, ist neben der technischen Ausstattung auch eine entsprechende Personalstärke erforderlich.

9.1 Rechnerische Ermittlung der Einsatzkräfte (Mindesteinsatzstärke)

Die Hochschulstadt Geisenheim weist mit ihren Stadtteilen unterschiedliche Siedlungsschwerpunkte auf. Daran orientiert sich auch die Struktur der Feuerwehr. Um die in der Schutzzielefestlegung genannten Ziele zu erreichen, ist - neben der technischen Ausstattung - auch eine entsprechende Personalstärke erforderlich.

Die Einsatzabteilungen müssen jederzeit in der Lage sein, die in der Schutzzieldefinition genannte Personalstärke von 6 Einsatzfunktionen (1. Abmarsch), unter Beachtung des Einsatzstichwortes, aufbringen zu können. Weiterhin ist für den 2. Abmarsch eine zusätzliche Personalstärke aufzubringen. Es soll nachfolgend dargestellte Einsatzkräfteeanzahl vorhanden sein:

Einheit	Funktionen	Benötigte Aktive nach FwOV (100%-Reserve)	Aktuelle Zahl
Geisenheim			
zwei Gruppen + ein Selbst. Trupp + eine Führungskomponente	25	50	48
Johannisberg			
eine Gruppe + ein Selbst. Trupp	12	24	23
Stephanshausen			
eine Staffel	6	12	18
Gesamt	43	86	89

Tabelle 9.1 Rechnerische Ermittlung der Einsatzkräfteeanzahl

Für die Einsatzstärke der Freiwilligen Feuerwehr wird daher eine personelle Mindestausstattung für den Einsatz von drei Gruppen, einer Staffel und zwei selbstständigen Trupps gefordert. Hinzu kommt noch eine Führungskomponente mit 4 Funktionen, die am Standort des ELW angerechnet wird.

Zuzüglich einer Personalreserve von mindestens **100 % (wie in Hessen nach FwOV angewendet)** ergibt sich im Bereich der freiwilligen Einsatzkräfte eine SOLL-Personalausstattung von insgesamt

mindestens 86 aktiven Mitgliedern. Die Mindestausstattung an Aktiven darf **nicht unterschritten** werden. Damit kann sichergestellt werden, dass eine

Mindesteinsatzstärke = 43 Einsatzkräfte (43 x 2) = 86 Einsatzkräfte : 2 (100%-Regel) = 43 EK

gesichert werden kann.

Nach Auswertung der online-Umfrage ist festzustellen, dass 86 Einsatzkräfte als aktive Einsatzkraft zur Verfügung stehen können. Diese 86 Einsatzkräfte werden somit auch als Planungsgröße angenommen. Weitere Einsatzkräfte können ggf. nur am Wochenende (wegen Studiums oder Montage etc.) als Einsatzkraft zur Verfügung stehen.

Es muss zukünftig weiterhin eine Konsolidierung der Personalausstattung und Verfügbarkeit erfolgen. Dabei ist zwingend auf eine günstige Tagesverfügbarkeit zu achten.

Aus Erfahrung wird in den meisten Bundesländern Deutschlands - besonders wegen der geringen Tagesverfügbarkeit der freiwilligen Aktiven - eine größere Personalreserve von mindestens 200 % für erforderlich gehalten. Somit ergäbe sich im Bereich der freiwilligen Einsatzkräfte eine SOLL-Personalausstattung von insgesamt mindestens 129 aktiven Mitgliedern.

Es wird ersichtlich, dass das für die Hochschulstadt Geisenheim gesetzte Ziel für die zu besetzenden Funktionen rechnerisch mit 100 % Personalreserve vollständig erreicht werden kann. D. h., der Grundschutz kann mit der vorhandenen Personalstruktur vollständig sichergestellt werden.

Da allerdings eine nicht ausreichende Tagesverfügbarkeit festgestellt wurde, ist dennoch die Gesamtzahl der Einsatzkräfte zu erhöhen, um durch eine größere Anzahl vorhandener Einsatzkräfte eine wahrscheinlich bessere Verfügbarkeit zu erzielen (vgl. Kap.9.7 - 9.8).

Die o. g. Gruppen-Darstellungen verstehen sich rechnerisch. Die örtlichen Gegebenheiten, z. B. die Anzahl der Feuerwehrhäuser, lassen in der Addition entsprechende Formationen nach taktischen Gesichtspunkten zu, sodass sich mögliche taktische Einheiten erst durch das Rendezvous-Verfahren an der Einsatzstelle bilden:

- Selbstständiger Trupp = 3 Kräfte
- 1 Staffel = 6 Kräfte oder 2 Trupps
- 1 Gruppe = 9 Kräfte oder 1 Staffel + 1 Trupp bzw. 3 Trupps
- 1 Zug = 2 Gruppen oder 1 Gruppe + 1 Staffel + 1 Trupp

9.2 Personal der Freiwilligen Feuerwehr SOLL/IST

Wichtig für die personelle Entwicklung der aktiven Mitglieder ist insbesondere die Förderung des Nachwuchses (Jugendfeuerwehr), denn nur so kann auch eine zukünftige Mindestmitgliederzahl an freiwilligen Einsatzkräften gesichert werden.

In diesem Zusammenhang ist es zudem wichtig, dass durch rechtzeitige Eingliederung von Nachwuchskräften ein Ausgleich für das aus dem aktiven Dienst ausscheidende Feuerwehrpersonal gegeben ist. In Bezug auf die belastenden Erfordernisse im Feuerwehr-Einsatzdienst ist auf eine günstige Altersstruktur hinzuwirken.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen müssen einen ausreichenden Bestand an Führungskräften, Fahrerlaubnisinhabern, Maschinisten und vollständig nach FwDV 7 tauglichen Atemschutzgeräteträgern sichern.

Der Umfang der erforderlichen Qualifikationen innerhalb der Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim richtet sich nach den - gemäß der Schutzzieldefinition - vorzuhaltenden Einsatzfunktionen, den Feuerwehr-Dienstvorschriften und den an den jeweiligen Standorten vorgehaltenen Einsatzfahrzeugen. Insgesamt ist für jede zu besetzende Funktionsstelle eine Personalreserve von 100 % anzusetzen.

Die Verteilung der feuerwehrtechnischen Qualifikationen vom Truppmann bis zum Führer von Verbänden richtet sich nach den Vorgaben des festgelegten Schutzziels und der Verteilung des Personals auf die einzelnen Standorte. Die Maßgaben der Feuerwehr-Dienstvorschriften sind ebenfalls berücksichtigt.

Bei der Anzahl der benötigten Atemschutzgeräteträger sind, neben den mindestens erforderlichen Atemschutzgeräteträgern gemäß der Schutzziel-Festlegung, auch die Führungskräfte bis zur Ebene der Zugführer berücksichtigt.

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Aufstellung der derzeit vorhandenen Qualifikationen und ein Abgleich mit der benötigten SOLL-Stärke.

Einheit	IST	SOLL (inkl. 100% Reserve)	Ausbildungsbedarf
Geisenheim	48	50	2
Truppführer	17	12	_*
Gruppenführer	8	8	_*
Zugführer	4	4	_*
Verbandsführer	5	2	_**
Maschinisten	26	6	-
Führerschein Klasse C/CE (2)	12	6	-
Atemschutzgeräteträger (vollständig tauglich nach FwDV7)	29	20	-
Johannisberg	23	24	1
Truppführer	4	6	2*
Gruppenführer	1	4	1*
Zugführer	4	2	_*
Verbandsführer	0	0	_**
Maschinisten	8	4	-
Führerschein Klasse C/CE (2)	5	4	-
Atemschutzgeräteträger (vollständig tauglich nach FwDV7)	4	8	4
Stephanshausen	18	12	-
Truppführer	3	4	_*
Gruppenführer	1	2	_*
Zugführer	4	0	_*
Verbandsführer	0	0	_**
Maschinisten	9	2	-
Führerschein Klasse C/CE (2)	7	2	-
Atemschutzgeräteträger (vollständig tauglich nach FwDV7)	7	8	1
* Fehlende Führungsqualifikationen können eventuell durch höhere verfügbare Führungsqualifikationen kompensiert werden. Dies ist bei den hier dargestellten Werten bereits berücksichtigt.			
** Verbandsführer müssen nicht speziell in einer Einheit vorgehalten werden			

Tabelle 9.2 Zukünftiger Personal- und Fortbildungsbedarf SOLL

Bei der Analyse des in der Tabelle dargestellten Abgleiches zwischen den vorhandenen Qualifikationen und den benötigten Qualifikationen zeigen sich nahezu keine Ausbildungsdefizite.

- ➔ Im Bereich der Atemschutzgeräteträger soll die vorgehaltene Reserve erhöht werden, auch wenn die gesetzliche Vorgabe vollständig eingehalten wird.
- ➔ Auch bei den Führerscheininhabern soll die vorgehaltene Reserve erhöht werden. Die Möglichkeit, dass zusätzliche Fahrzeuge bewegt werden müssen, ist vorhanden.
- ➔ Es müssen ausreichend Führungskräfte geschult und qualifiziert werden.
- ➔ Es besteht grundsätzlich (minimaler) Personalbedarf.

Es ist auch weiterhin die Aufgabe der Leitung der Feuerwehr, die Mitglieder der Einsatzabteilungen kontinuierlich entsprechend der Bedarfe zu qualifizieren. Zusätzlich ist es notwendig, die Einhaltung der Termine für die arbeitsmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen (u. a. zum Tragen von

umluftunabhängigem Atemschutz) sowie für die Belastungsübung in der Atemschutzübungsstrecke zu überwachen.

Damit im Einsatzfall die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim genutzt werden können, ist eine entsprechende Anzahl von Führerscheininhabern der Klasse C erforderlich.

Ein großer Anteil der Führungskräfte ist auch gleichzeitig Inhaber des Führerscheins der Klasse C. Im Einsatzfall stehen diese Führungskräfte als Fahrer der Einsatzfahrzeuge jedoch nicht alle zur Verfügung. Daher muss für eine ausreichende Anzahl an Führerscheininhabern der Klasse C aus dem Bereich der Mannschaften gesorgt werden.

Aufgrund der **geringeren Tagesverfügbarkeit** (werktags zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr) wird dringend empfohlen, sämtliche verfügbaren Einsatzkräfte zu Atemschutzgeräteträgern auszubilden. Des Weiteren sollen sämtliche verfügbaren Einsatzkräfte (werktags zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr) in der Führerscheinklasse C ausgebildet werden. Die Ausbildung ist an den Standorten durchzuführen, die mit einem entsprechenden Fahrzeug (Fahrzeugklasse) ausgestattet sind. Des Weiteren ist die Altersstruktur (Überalterung der Funktion) zwingend zu beachten.

Wichtiger Hinweis:

Die Bereitschaft der Einsatzkräfte zum Erlangen einer Fahrerlaubnis der Klasse C in den Ferien bzw. der Freizeit schwindet schon seit Jahren, da die Ausbildung - ohne den Hintergrund einer beruflichen Nutzung (bspw. Berufskraftfahrer) - zeitintensiv und teuer ist.

- ➡ Seitens der Stadt soll die Kostenübernahme zum Erwerb eines Führerscheines der Klasse C intensiviert werden.

Die Entwicklung der Personalverfügbarkeit kann als wesentlicher Einflussfaktor des Erreichungsgrades angesehen werden. Aus diesem Grund ist es für die Einhaltung des Schutzziels unabdingbar, dass seitens der Feuerwehr eine ausreichende Personalverfügbarkeit gewährleistet werden kann. Deshalb sollte die Entwicklung der Personalverfügbarkeit engmaschig überprüft werden. In der geforderten Aus- und Fortbildung der einzelnen Funktionen in den einzelnen Stadtteilfeuerwehren (z. B. Atemschutz etc.) werden, neben dem bestehenden Ausbildungsstand, zusätzlich die Verfügbarkeiten in den einzelnen Zeitklassen (s. Kap. 4.4.2) berücksichtigt und bewertet.

9.3 Hauptamtlicher Personalbedarf

In Kapitel 4.4.8 wurden die derzeit hauptamtlichen Stellenanteile der Mitarbeitenden dargestellt. Zur Überprüfung des notwendigen Personalbedarfs werden Vergleichswerte anderer Freiwilliger Feuerwehren herangezogen. Die dabei berücksichtigten Einflussfaktoren sind:

➔ Anzahl der gesamten Einsatzkräfte	rund 90 Einsatzkräfte
➔ Anzahl der Standorte	3 Feuerwehrstandorte
➔ Größe des Kommunalgebiets	~ 40,3 km ²
➔ Einwohnerzahl	12.676 Einwohner

Grundsätzlich können bei vergleichbaren Feuerwehren ebenfalls verwaltungsseitige Stellenanteile von etwa 50 % festgestellt werden. Der verwaltungsseitige Stellenanteil ist vordergründig als Entlastung für die Leitung der Feuerwehr und die weiteren Verantwortlichen der Feuerwehren zu sehen und ersetzt nicht die erforderliche ehrenamtliche Tätigkeit für Leitungsaufgaben in der Feuerwehr. Durch die Entlastung sinkt allerdings die Belastung der Führungskräfte im Ehrenamt, sodass die Besetzung der Funktionen zukünftig sichergestellt ist.

Im letzten Bedarfsplan wurde die Schaffung einer hauptamtlichen Gerätewartestelle empfohlen.

Es wurde weiterhin festgestellt, dass keine hauptamtliche Vollzeitkraft zur Prüfung, Wartung, Pflege und Durchführung kleinerer Reparaturen an den Fahrzeugen und Einsatzgeräten sowie für Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Werkstätten (Logistik für Atemschutz, Wäscherei) vorgehalten wird. Diese Aufgaben werden durch geringfügig Beschäftigte mit ehrenamtlicher Unterstützung wahrgenommen.

- ➔ Die Prüfung der Beladung aller im Kommunalgebiet befindlichen Löschfahrzeuge beansprucht ca. 0,3 Stellenanteile
- ➔ Die Prüfung der Beladung aller im Kommunalgebiet vorhandenen anderer Fahrzeugkategorien (MZf, GW-L, etc.) beansprucht ca. 0,2 Stellenanteile
- ➔ Der zeitliche Aufwand für Werkstattfahrten, TÜV, sonstige Logistik beansprucht 0,1 Stellenanteile
- ➔ Weitere Aufgabenbereiche sind hier nicht beleuchtet!

Bei den vorhandenen Gerätschaften mit den notwendigen Prüfungen und Wartungen inklusive Logistik ist somit insgesamt von einem Personalaufwand von 0,6 Vollzeitstellen auszugehen. Diese Arbeitsleistung wird durch die geringfügig Beschäftigten und die ehrenamtliche Unterstützung geleistet. Um hier eine Honorierung der ehrenamtlich tätigen Gerätewarte zu erzielen, soll eine entsprechende Aufwandsentschädigung etabliert werden.

Vergleichbare Feuerwehren haben auf Grund der Wichtigkeit der Prüfungen und der kommunalen Verantwortung hauptamtliche Vollzeitstellen für die Gerätewartung geschaffen. Solange allerdings keine Problematiken auftreten oder essenzielle Prüffristen nicht eingehalten werden, soll das derzeit praktizierte zum Teil ehrenamtliche System beibehalten und gestärkt werden.

Werden allerdings kontinuierlich auftretende Defizite bei sicherheitsrelevanten Prüfungen festgestellt, ist die Schaffung einer hauptamtlichen Stelle vorzunehmen. Diese kann sich dabei von einer Teilzeitstelle bis maximal zur Vollzeitstelle entwickeln.

9.4 Stadtbrandinspektor

Dem Stadtbrandinspektor der Feuerwehr und seinem Stellvertreter obliegt eine Vielzahl an Aufgaben. Der Verantwortlichkeitsbereich umfasst gemäß HBKG die innere Organisation der Feuerwehr, die ständige Einsatzbereitschaft und den Einsatz.

Die innere Organisation umfasst dabei die Aufnahme, Beförderung und Entlassung von ehrenamtlichen Angehörigen sowie die Zuteilung von Aufgaben und Verantwortungsbereichen. Weiterhin obliegt ihm die Sorge um eine den Vorschriften entsprechende Stärke der Wehr, die Auswahl und Ausbildung von geeigneten Führungskräften, die Aufstellung und Fortschreibung der AAO und die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungen.

Der Aufgabenbereich zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft umfasst die personelle, sächliche und organisatorische Aufstellung der Feuerwehr, die durch die ständige Fortschreibung eines - dem Gefahrenpotenzial angepassten - Bedarfs- und Entwicklungsplans erfasst wird. Bei dessen Erstellung und Umsetzung wirkt der Stadtbrandinspektor mit. Dadurch wird er seiner beratenden Funktion des Bürgermeisters gerecht.

Im Einsatzfall obliegt dem Stadtbrandinspektor der Feuerwehr zudem die Verantwortlichkeit für den ausreichenden Personaleinsatz und die sachgerechte Durchführung der erforderlichen Maßnahmen.

Hieraus ergibt sich, dass es die Aufgabe des Stadtbrandinspektors ist, den vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplan ggf. an veränderte Gefahrensituationen und Gegebenheiten, die im Laufe des Planungszeitraums entstehen, durch Unterstützung bei der Ausarbeitung mit anzupassen. Außerdem fällt die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen (z. B. Ausbildung von Führungskomponenten) in die Entscheidungskompetenz des Stadtbrandinspektors. Grundsätzlich sind daher Veränderungen und Maßnahmen bei der Feuerwehr engmaschig mit dem Stadtbrandinspektor der Feuerwehr abzustimmen.

Der Stadtbrandinspektor ist weiterhin für die Aufgabenverteilung und Steuerung im Bereich der Spezialisierung der einzelnen Einheiten der Feuerwehr (z. B. Logistik, Wasserförderung über lange Wegstrecken usw.) zuständig.

Wichtiger Hinweis:

Es ist anzumerken, dass die Funktionen des Stadtbrandinspektors und seines Stellvertreters rein ehrenamtlich besetzt sind. Sie sind somit beruflich eingebunden. Daher ist eine umfangreiche Unterstützung im Verwaltungsbereich seitens der Stadt besonders wichtig.

9.5 Einsatzleitungsdienst

In der Kommune gibt es eine ehrenamtliche Leitung der Feuerwehr. Diese ist - wie in Kapitel 9.4 aufgeführt - für ihre Aufgaben und Pflichten als Führungskraft im Bereich der Feuerwehr rein ehrenamtlich neben ihrem Hauptberuf tätig.

- ➔ Wie festgestellt wurde, ist die personelle Verfügbarkeit der Einsatzkräfte im Zeitraum werktags 06:00 bis 18:00 Uhr als schwierig anzusehen.

Diesbezüglich soll grundsätzlich eine redundante Rückfallebene im Bereich der Führungskomponenten gebildet werden, um zukünftig eine Bereitstellung von Führungskräften gewährleisten zu können.

- ➔ Perspektivisch soll die Bildung eines Einsatzleitungsdienstes in der Feuerwehr vorgenommen werden, welcher 24/7 besetzt werden soll.
- ➔ Für die Besetzung des Einsatzleitungsdienstes soll eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Die Teilnehmenden dieses Dienstes sollen durch ein freiwilliges System generiert werden. Nach der vollständigen Umsetzung ist ein Dienstplan zu erstellen. Somit kann ein entsprechender Rhythmus zur Besetzung erfolgen. Auch diese Einsatzkräfte sind in ihrer Funktion ehrenamtlich tätig und daher beruflich eingebunden und müssen mit entsprechender Büro- und Kommunikationstechnik und einem Fahrzeug (KdoW in Wechselbesetzung) ausgestattet werden.

Der Einsatzleitungsdienst soll daher zur Erledigung seiner Aufgaben und zur schnelleren Anfahrt sowie zur Einsatzverfügbarkeit über einen Kommandowagen (KdoW) verfügen, welcher entsprechend den DIN-Vorgaben (14-507-5) ausgestattet sein soll.

- ➔ Der KdoW soll der jeweiligen Führungskraft zur Wahrnehmung seiner Funktion und zur Unterstützung / Übernahme der Einsatzführung zur Verfügung gestellt werden. Das Fahr-

zeug muss 24/7 besetzt werden und dauerhaft mitgeführt werden, dies ist aufgrund der Einsatzfrequentierung und Aufgaben als notwendig anzusehen.

- ➔ Weiterhin kann durch die o. g. Maßnahme eine Sicherung bzw. Steigerung des bestehenden Erreichungsgrades erfolgen.

Durch die Vorhaltung können frühzeitig eine vorzeitige Betrachtung des Schadensereignisses durchgeführt (z. B. BMA-Einsätze) und entsprechende zielorientierte Maßnahmen eingeleitet werden. Zusätzlich wird durch den Einsatzleitungsdienst sichergestellt, dass sich immer eine entsprechend qualifizierte Führungskraft an der Einsatzstelle befindet.

Es muss geprüft werden, ob durch ehrenamtliche Einsatzkräfte eine entsprechende Führungsorganisation gebildet werden kann, die eine zeitnahe Einsatzleitung mit der Funktion „Zugführer- oder Verbandsführer“ sicherstellt.

9.6 Interkommunale Zusammenarbeit

Jede Kommune muss eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr unterhalten. Einzelne Aufgaben bzw. eventuelle Spezialaufgaben können im Rahmen einer kommunalen Zusammenarbeit jedoch auch gemeinsam wahrgenommen werden, sodass nicht jede einzelne Feuerwehr alle Materialien und Geräte für das stetig steigende Aufgabenspektrum vorhalten muss.

Gleiches kann auch für die Aus- und Fortbildung des jeweiligen Personals gelten – jede Feuerwehr kann sich z. B. für eine oder mehrere Spezialaufgaben ausbilden und schulen lassen, während die anderen Wehren im Ernstfall dann auch auf das Personal der spezialisierten Wehr zurückgreifen können. Hier ist neben dem Effekt einer Verbesserung hinsichtlich der Gerätschaften, der Fahrzeugausstattung und des Personals auch noch eine Kostenersparnis möglich.

In folgenden Bereichen könnte eine **„beispielhafte“** Interkommunale Zusammenarbeit erfolgen oder fortgeführt werden:

- ➔ Gemeinsame größere Beschaffungen an Verbrauchsgütern und anderen Ausstattungsgegenständen
- ➔ Gemeinsame größere Beschaffungen im Bereich der persönlichen Schutzausrüstung
- ➔ Nutzung gleicher Software für das Feuerwehrverwaltungsprogramm
- ➔ Gemeinsame Beschaffung und Ausschreibungen von Einsatzfahrzeugen
- ➔ Gemeinsame Beschaffung von Sonderfahrzeugen (z. B. GW-G, GW-A/S)
- ➔ Gemeinsame Beschaffung und Ausschreibungen von funktechnischer Ausstattung (Kommunikationsausrüstung)

- ➔ Gemeinsame Beschaffung und Ausschreibungen von Schlauchmaterial
- ➔ Gemeinsame Beschaffung und Ausschreibungen von Atemschutzausstattung
- ➔ Pflege und Wartung von Einsatzmaterialien (z. B. Schlauchmaterial)
- ➔ Reinigung von Einsatzkleidung
- ➔ usw.

Grundsätzlich wird die Empfehlung zur Interkommunalen Zusammenarbeit forciert. Erfahrungswerte zeigen, dass sich dies oft schwierig gestaltet. Oftmals können aufgrund von unterschiedlichen Anforderungsprofilen keine gemeinsamen Nenner in den Feuerwehren gefunden werden (z. B. gemeinsame größere Beschaffungen im Bereich der persönlichen Schutzausrüstung).

Durch die Landkreiskonzepte wird bereits eine vertragliche Zusammenarbeit betrieben. Seitens der Feuerwehr und Verwaltung wird trotzdem die Interkommunale Zusammenarbeit kontinuierlich geprüft.

9.7 Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung

Bundesweit ist ein allgemeiner Rückgang von freiwilligen Helfern festzustellen. Dies trifft auch im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren zu.

Im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung und dem entsprechenden Wandel ist es zwingend notwendig, auch im Bereich des Feuerwehrwesens die Aufmerksamkeit auf eine zukünftige weitere und dauerhafte Personalgewinnung zu richten.

Aufgrund der festgestellten Werte (IST-Zustand) im Bereich der Personalverfügbarkeit werktags tagsüber muss zusätzlich auch weiterhin eine Erhöhung der verfügbaren Einsatzkräfte in allen Standorten während der regelmäßigen Arbeitszeiten angestrebt werden. Diese Erhöhung lässt sich durch folgende mögliche Einzelmaßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen erzielen:

- a) Verstärkte Ausbildung kommunaler Mitarbeiter unter Beachtung der gesetzlichen Möglichkeiten und Freiwilligkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit. **(Ausbau der Tageseinsatzgruppe)**
- b) Kommunale Stellenausschreibungen unter Beachtung der gesetzlichen Möglichkeiten
- c) Einbindung von Arbeitgebern und Gewinnung tageszeitverfügbarer freiwilliger Einsatzkräfte, die sich schwerpunktmäßig im Stadtgebiet aufhalten und externer Feuerwehrmitglieder (Doppelmitgliedschaft und ggf. mit entsprechenden Zuführungsmöglichkeiten)
- d) Regelmäßige mediale Werbung und Information für bzw. über die Feuerwehr

- e) Sozialverträgliche Aus- und Fortbildung durch Feuerwehr / Landkreis
- f) Wohnraumförderung
- g) Anmeldung von Neu-Bürgern
- h) Kommunale Förderung der Aktiven
- i) Einrichtung von Home-Office Arbeitsplätzen in den Feuerwehrhäusern

Maßnahme a)

Verstärkte Ausbildung kommunaler Mitarbeiter unter Beachtung der gesetzlichen Möglichkeiten und Freiwilligkeit: (z. B. aus Verwaltung, Bauhof etc.) zu Feuerwehreinsatzkräften, einschließlich der Freistellung zum Einsatzdienst während der regelmäßigen Arbeitszeiten. Besonders die Stadt als Arbeitgeber, einschließlich kommunaler Eigenbetriebe, sollte hier Vorreiter sein und alle geeigneten Mitarbeiter (technische Mitarbeiter und Verwaltungsmitarbeiter) zur Mitarbeit in der Feuerwehr bewegen. Zumindest während der regelmäßigen Arbeitszeiten könnten die kommunalen Mitarbeiter dann an Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Es soll eine Stärke von mindestens 6 Einsatzkräften erreicht werden (**Ausbau der Tageseinsatzgruppe**).

Maßnahme b)

Im Rahmen bzw. unter Beachtung der gesetzlichen Möglichkeiten sollte auch bei Neueinstellungen der Stadt auf eine feuerwehrtechnische Ausbildung / Qualifikation geachtet werden.

Bei kommunalen Stellenausschreibungen ist grundsätzlich die ausgeschriebene Stellenqualifikation maßgebend, es kann jedoch eine Steigerung der Tagesbereitschaft bei zusätzlicher möglicher feuerwehrtechnischer Ausbildung / Qualifikation und Bereitschaft zur Teilnahme an Einsätzen erfolgen.

Maßnahme c)

Durch Personalwerbemaßnahmen und Einbindung von Arbeitgebern in die Rekrutierung neuer Einsatzkräfte sollte versucht werden, den aktiven Personalstamm weiterhin zu vergrößern. Denkbar wäre beispielsweise die Ausbildung von jüngeren, interessierten Mitarbeitern zu Brandschutzhelfern – hierdurch wird möglicherweise das Interesse an der Feuerwehr geweckt. Darüber hinaus kommen die Betriebe in den Genuss der zusätzlichen Qualifikation ihrer Mitarbeiter, die ihnen im Ernstfall nützlich sein kann.

Maßnahme d)

In Abstimmung mit der Leitung der Feuerwehr soll regelmäßig in der lokalen Zeitung über die Arbeit der Feuerwehr berichtet werden, um neue Mitglieder zu gewinnen und die Bevölkerung zu informieren.

In einem digitalen Newsletter sollen die Termine der Feuerwehr, inkl. der Jugendgruppen, sowie Adressen für die Kontaktaufnahme erscheinen.

Die Terminanzeigen können zudem durch Werbeinformationen oder auch durch Berichte, Hinweise, usw. ergänzt werden. Dies soll durch die Verwaltung unterstützt werden. Hierdurch steht ein kostengünstiges Werbemittel für die Feuerwehr zur Verfügung. Ergänzend soll zudem geprüft werden, ob der Einsatz sozialer Medien, wie Twitter, Instagram, TikTok etc. eingerichtet und folgend intensiviert werden kann.

Maßnahme e)

Die Erstausbildung der Einsatzkräfte macht bereits einen erheblichen Zeitaufwand erforderlich. Vergleichbare Feuerwehren beobachten mehr und mehr, dass die Präsenzzeiten (Pflichtstunden) sowohl durch junge Nachwuchskräfte (parallel zur Berufsausbildung oder schulischen Ausbildung) als auch durch Quereinsteiger (parallel zu Berufsleben und familiären Verpflichtungen) schwer zu erbringen sind. Dadurch entstehen Ausfallzeiten, die die Ausbildungszeit verlängern, zu einem Abbrechen führen oder bereits im Vorfeld abschrecken.

Denkbare und empfehlenswerte Ansätze sind:

- Einführung von geeigneten Formen des Selbststudiums für theoretische Themenblöcke, unterstützt durch moderne Methoden des E-Learnings, damit die Präsenzzeiten auf ein leistbares Niveau reduziert werden können;
- Anbieten von modulartigen Ausbildungsbestandteilen zu verschiedenen Zeiten (werktags abends oder Wochenende), mit Blick auf Schichtdienstleistenden u. U. auch werktags tagsüber;
- Anbieten der Grundausbildung als Vollzeitausbildung mit Freistellung durch die Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung.

Hinweis:

Die aufgeführte Maßnahme kann nur durch die Feuerwehr oder unter Beteiligung des Landkreis (Landesfeuerwehrschule) durchgeführt werden.

Maßnahme f)

Eine Förderung von Wohnraum im unmittelbaren Umfeld von Feuerwehrhäusern kann die kurzfristige Verfügbarkeit der Einsatzkräfte im Alarmfall verbessern und ein wohnraumbedingtes „Wegziehen“ von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr verhindern. Es ist zu empfehlen, dass die Stadt bei der Vermittlung von verfügbarem Wohnraum im Umfeld der Feuerwehrhäuser die Einsatzkräfte unterstützt.

Maßnahme g)

Bei der Anmeldung von Neu-Bürgern sollte von Seiten der Stadtverwaltung direkt Werbung für die Feuerwehr gemacht werden, z. B. mit der Ausgabe von Flyern und evtl. Anreizen oder Vergünstigungen, die man bekommt, wenn man der Feuerwehr beitrifft (s. Förderung des Ehrenamtes).

Maßnahme h)

Die Kommune sollte weitere Anreize für die Mitgliedschaft in der Feuerwehr schaffen. Ebenso sollte geprüft werden, ob weitere Vergünstigungen für Mitglieder der Feuerwehr geschaffen werden können.

Maßnahme i)

Bei einer Realisierung von neuen Feuerwehrhäusern oder bei ohnehin geplanten Um- oder Neubauten sowie Erweiterungsbauten ist zu empfehlen, dass Büroräume für Feuerwehrangehörige geschaffen werden. Bei einer dortigen Ansiedlung stünden Einsatzkräfte tagsüber direkt bzw. zeitnah zur Verfügung.

Weiterhin würde sich diesbezüglich die Ausrückzeit einer taktischen Einheit deutlich verkürzen.

In Bestandsgebäuden ist zu prüfen, ob sich die vorhandenen Räumlichkeiten für diesen Zweck nutzen lassen.

Es ist anzumerken, dass die Verantwortlichkeit für die Personalausstattung bei den gewählten politischen Vertretern der Stadt liegt.

9.8 Förderung des Ehrenamtes

In Deutschland ist das Ehrenamt die Grundlage des Bevölkerungsschutzes. Die Veränderungen, die der demografische Wandel mit sich bringt, werden auch das Ehrenamt und die Möglichkeiten ehrenamtlichen Engagements beeinflussen. Die Mitgliederzahlen sinken. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielschichtig.

- ➔ Einerseits wird es notwendig sein, die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um ein ehrenamtliches Engagement zu ermöglichen. Hier sind die politischen Entscheidungsträger, aber auch die Träger, Organisationen und Institutionen gefordert. Es geht dabei nicht nur um die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt, sondern auch um die Berücksichtigung des Wertewandels und neuer Lebensmodelle.
- ➔ Das Ehrenamt muss wieder etwas „wert“ und mit den modernen Anforderungen der Berufswelt, die unter anderem eine wesentlich höhere Flexibilität und Mobilität vom Arbeitnehmer fordert, kompatibel sein. (Quelle: BBK Auswirkungen des demografischen Wandels auf das ehrenamtliche Engagement im Bevölkerungsschutz)

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sollten durch eine Arbeitsgruppe der Feuerwehr und der Verwaltung Maßnahmen und Anreize zur Motivation und Stärkung des gesamten ehrenamtlichen Engagements in der Freiwilligen Feuerwehr erarbeitet werden und weitere Wege zur Stärkung der Tagesverfügbarkeit gefunden werden (s. Kap. 9.7).

Aufgrund des hohen zeitlichen Aufwandes, den ein Feuerwehrmitglied in der Freizeit leisten muss, sind besondere Anreize notwendig, um die Attraktivität des ehrenamtlichen Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr und die Bereitschaft und Motivation, an Einsätzen teilzunehmen, zu steigern.

Folgende aufgeführte Punkte sollen ohne Berücksichtigung der Prüfung von Gesetzlichkeit zukünftig Anwendung finden:

- ➔ Unterstützung bei der Suche von Arbeitsplätzen im näheren Umfeld,
- ➔ Bereitstellung oder Unterstützung bei der Findung von Wohnungen und Bauplätzen,
- ➔ Entlastung ehrenamtlicher Kräfte bei Verwaltungsaufgaben,
- ➔ Prüfung einer gesonderten Altersvorsorge für langjährige Mitglieder,
- ➔ Aufwandsentschädigung in Form eines Sockelbetrages,
- ➔ Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Übungen, Einsätzen usw.,
- ➔ spezielle Aufwandsentschädigung für Führungskräfte,
- ➔ Aufwandsentschädigung für Ausbilder,
- ➔ Bestätigungsschreiben für Bewerbungen durch Würdigung des ehrenamtlichen Dienstes der Freiwilligen,
- ➔ pauschale Förderung der Kameradschaftspflege für die Einsatzabteilungen und die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Ehrenabteilung,
- ➔ kostenloser oder vergünstigter Eintritt in z. B. kommunale Bäder, Museen, kommunale Einrichtungen, Veranstaltungen, VHS-Kurse usw.,

- ➔ Zuschüsse beim Beitrag für das Fitnessstudio für alle aktiven Einsatzkräfte insbesondere aktuelle und zukünftige Atemschutzgeräteträger,
- ➔ Entwicklung, Durchführung und Finanzierung von Werbemaßnahmen für die Freiwillige Feuerwehr,
- ➔ Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche im Stadtgebiet,
- ➔ Auszeichnung von Arbeitgebern, die Mitarbeiter freistellen,
- ➔ kontinuierliche Förderung des Dialogs zwischen Politik und Feuerwehr,
- ➔ Einrichtung von Homeoffice Arbeitsplätzen in den Feuerwehrhäusern

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen kontinuierlich bzw. dauerhaft durchgeführt werden. Solche Anreize sind unbedingt notwendig, um die Attraktivität des ehrenamtlichen Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr zu steigern und können unter Umständen den entscheidenden Anreiz setzen, sich aktiv zu beteiligen (Motivation).

Auf diese Weise kann die gesamte Mitgliederzahl der Freiwilligen Feuerwehr zunächst aufrechterhalten sowie erhöht und die Tagesverfügbarkeit verbessert werden.

Die durch die Maßnahmen anfallenden Kosten bzw. Einnahmenverluste stehen in keinem Verhältnis zu den sich ergebenden positiven Folgen für die Freiwillige Feuerwehr und somit für die nachhaltige Gefahrenabwehr der Kommune.

Hinweis:

Verschiedene Maßnahmen werden bereits praktiziert oder umgesetzt.
Weitere Möglichkeiten müssen dennoch kontinuierlich geprüft werden.

9.9 Maßnahmen zur Personalgewinnung

Vom demografischen Wandel, der sich auf alle Bereiche des Ehrenamtes auswirkt, sind auch die Freiwilligen Feuerwehren nicht ausgenommen und daher mittel- und langfristig von rückläufigen Mitgliederzahlen betroffen.

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, die zukünftig diesen Sachverhalt abfedern, um die Zukunftsfähigkeit und den Bestand von Freiwilligen Feuerwehren weiterhin zu gewährleisten. Somit soll auch zukünftig der Grundschutz der Bevölkerung in einer Kommune sichergestellt werden.

Um der negativen Entwicklung entgegenzuwirken, müssen durch eine Arbeitsgruppe der Feuerwehr und der Verwaltung der Kommune - als Träger der Feuerwehr - Maßnahmen zur Personalgewinnung erarbeitet werden.

Maßnahmen zur Personalgewinnung können im Einzelnen **„beispielhaft“, ohne rechtliche Prüfung**, umfassen:

- ➔ Angebote und Informationsveranstaltungen der Feuerwehr an Schulen, bei Festen, Veranstaltungen usw.,
- ➔ Ausbau und Förderung der Jugend- und Kinderarbeit in der Feuerwehr,
- ➔ Gezielte Einbindung von im Home-Office tätigen Mitgliedern und Einwohnern,
- ➔ gezielte Mitgliederwerbung in Bereichen, die Potenzial für die Feuerwehr bieten,
- ➔ persönliches Ansprechen von Jugendlichen,
- ➔ persönliches Ansprechen von weiblichen Personen,
- ➔ persönliches Ansprechen neu zugezogener Bürger, inkl. Übergabe von Informationen,
- ➔ persönliches Ansprechen weiterer potenzieller Mitglieder bzw. von Wunschkandidaten,
- ➔ persönliches Ansprechen einpendelnder Arbeitnehmer sowie den Arbeitgebern,
- ➔ persönliches Ansprechen von ehemaligen, ausgetretenen Feuerwehrangehörigen,
- ➔ Bereitstellung umfassender Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit,
- ➔ Infostände bei kommunalen Veranstaltungen,
- ➔ professionelle Plakate, Flyer, Fahnen etc.,
- ➔ regelmäßige Werbung in Print- und Multimedia,
- ➔ Darstellung der Feuerwehrrarbeit auf Werbeflächen.

Durch die getroffenen Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen soll die Anzahl der ehrenamtlichen Einsatzkräfte dauerhaft erhöht werden.

9.10 Jugendfeuerwehr

Die gute Jugendarbeit der Feuerwehr Geisenheim muss unbedingt fortgesetzt werden. Dennoch ist eine personelle Erhöhung an Jugendfeuerwehrmitgliedern unbedingt anzustreben, um den ggf. zukünftigen personellen Übergängen (demografischer Wandel) der freiwilligen Aktiven in die Alters- und Ehrenabteilung und der daraus resultierenden Reduzierung der Aktiven in der Feuerwehr entgegenwirken zu können.

Hier können folgende Möglichkeiten **„beispielhaft“** genutzt werden.

- ➔ Unterstützung durch die Kommune
- ➔ Aktiver Einsatz in der Jugendarbeit, z. B. gesonderter Jugendraum, JF-Fahrzeug
- ➔ Erhöhung des Freizeitwertes des Feuerwehrhauses z. B. durch Kicker, Darts, etc.
- ➔ Integrierung/Unterstützung durch Kreisjugendfeuerwehrbeauftragte
- ➔ Maßnahmen durch Werbung (Unterstützung durch Werbeagentur)

- ➔ Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit
- ➔ Unterstützung durch die Kommune
- ➔ Nutzung sozialer Medien (Facebook, Instagram, TikTok, Twitch usw.)
- ➔ Personelle Verstärkung des Jugendwartes
- ➔ Mögliche Finanzmittelerhöhung
- ➔ Regelmäßige Infoveranstaltungen
- ➔ Brandschutzerziehung.

Grundsätzlich sind die Führungsqualifikationen der Funktionen von Jugendwarten und Ausbildern entsprechend den heutigen Anforderungen anzupassen (z. B. Führerscheine C/CE nach Vorhaltung von Fahrzeugtyp usw.).

Allgemeiner Hinweis:

Es besteht kontinuierlicher Handlungsbedarf, um den Personalbestand einer Jugendfeuerwehr zu halten bzw. ausbauen zu können.

Um die Einsatzstärke einer Gruppe (9 Einsatzkräfte) für die Zukunft zu sichern, benötigt man, statistisch gesehen, 35 Jugendliche.

Kinderfeuerwehr

Eine Kinderfeuerwehr kann dazu beitragen, die Mitgliedszahlen in der Jugendfeuerwehr und langfristig in der Einsatzabteilung zu erhöhen, da bereits frühzeitig das Interesse an der Thematik Feuerwehr geweckt und eine Bindung an die Feuerwehr geschaffen werden. Bislang wurde in der Hochschulstadt Geisenheim noch keine Kinderfeuerwehr gegründet. Dies ist vor allem auf die mangelnden personellen Ressourcen und den zusätzlichen organisatorischen und betreuerischen Aufwand zurückzuführen.

Kinderfeuerwehren sind grundsätzlich durch geeignete und spezifisch ausgebildete Personen (Pädagogen) zu leiten und zu betreuen; diese sollen nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwarte sein. Weiterhin sind entsprechende Räumlichkeiten, Kleidung und Lernspielzeuge vorzuhalten. Die Realisierung einer Kinderfeuerwehr kann nur mit der ständigen Unterstützung der Stadt durchgeführt werden.

Durch die Stadt soll in einem ersten Schritt zunächst ein Konzept zur Gründung und Unterhaltung einer Kinderfeuerwehr erarbeitet werden. Auf Grund der gesetzlichen Möglichkeit zur Vorhaltung einer Kinderfeuerwehr können interessierte Kinder, bspw. bereits ab dem vollendeten 9. Lebensjahr, aber in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.

9.11 Brandschutzerziehung

Die Brandschutzerziehung ist eine wichtige Aufgabe, die darauf abzielt, den Einwohnern, vor allem Kindern und Jugendlichen, den richtigen Umgang mit Feuer sowie das Verhalten im Brandfall zu vermitteln. Gemäß § 3 HBKG ist die Kommune für die Durchführung einer regelmäßigen Brandschutzerziehung verpflichtet, § 18 HBKG präzisiert darauf aufbauend die zu leistenden Aufgaben der Kommune.

Ziele der Brandschutzerziehung:

- ➔ Prävention von Bränden: Schärfung des Bewusstseins für die Gefahren durch Feuer
- ➔ Verhalten im Brandfall: Vermittlung von Maßnahmen, wie Absetzen eines Notrufes, Nutzung von Fluchtwegen und Vermeidung von Panik
- ➔ Verantwortungsbewusstsein: sicheren Umgang mit Feuer und Zündquellen erlernen

Die Zielgruppe besteht dabei aus Kindergärten und Grundschulen. Durch spielerische Aufklärung und die Verwendung von Experimenten wird den Teilnehmenden altersgerecht das notwendige Wissen vermittelt.

Durch eine gezielte und strukturierte Brandschutzerziehung, vor allem in den Kindergärten, kann bereits frühzeitig das Interesse am Thema Feuerwehr geweckt werden, sodass im Idealfall weitere Mitglieder für die (Kinder- oder) Jugendfeuerwehr gewonnen werden können.

Das Hessische Ministerium des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz unterstützt Programme zur Brandschutzerziehung und stellt notwendiges Material bereit. Weitere Unterstützung, Schulungen und Informationen werden durch den Landesfeuerwehrverband Hessen bereitgestellt.

Bei der aktuellen Durchführungsmethodik der Brandschutzerziehung können keine Defizite festgestellt werden, sodass an diesem System festgehalten werden soll.

9.12 Controlling (Gutachterliche Empfehlung)

Es wird seitens des HBKG (Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz) keine jährliche Überprüfung der Personalverfügbarkeit und des Erreichungsgrades gefordert. Die Frist zur Fortschreibung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes liegt bei 10 Jahren.

Es zeigt sich jedoch im Bereich von Freiwilligen Feuerwehren, dass es ggf. zu möglichen personellen Schwankungen kommen kann.

Aus der Erfahrung heraus ist eine kontinuierliche Überprüfung der Struktur im Bereich des Personals (Einsatzverfügbarkeit, Motivation der Einsatzkräfte) und der Qualität des Erreichungsgrades in Form eines Controllings sinnvoll, u. a. mit der Software Florix.

- ➔ Es soll mindestens eine jährliche Überprüfung bzw. Erfassung der Personalverfügbarkeit und des Erreichungsgrades der Feuerwehr durchgeführt werden.
- ➔ Es soll eine kontinuierliche Berichterstattung in einem politischen Gremium erfolgen.

Auf diese Weise kann ggf. zukünftig festgestellten Defiziten (z. B. Abwärtstrend oder Verfügbarkeit in den Einheiten) durch entsprechende frühzeitige **Maßnahmen (s. Kap. 9.7, 9.8)** entgegengewirkt werden und es können entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten durch Stadt und Kreis erfolgen.

9.13 Feuerwehrarbeitskreis

Um eine gute Kommunikation zwischen Feuerwehr, Verwaltung und Politik zu erreichen, ist ein Feuerwehrarbeitskreis als wichtig anzusehen.

Unter einem Feuerwehrarbeitskreis versteht man ein Gremium, in dem Vertreter der Feuerwehr, der Verwaltung und einzelner politischer Parteien sitzen.

- ➔ Ziel ist es, dass durch regelmäßige Treffen jeder aktuell auf dem Laufenden gehalten wird, bzw. informiert wird, wo es evtl. Probleme gibt. Weiterhin soll der Arbeitskreis zur Unterstützung der personellen Probleme und deren Problembewältigung (z. B. hohe Einsatzbelastung, Personalengpässe etc.) eingebunden werden.

Gerade beim Auftreten von kleineren Problemen können diese schnell und einfach auf dem sogenannten „kurzen Dienstweg“ geklärt werden. Des Weiteren wird durch den gemeinsamen Konsens das gegenseitige Vertrauen aller Parteien zueinander besonders gefördert. Gerade durch dieses „Mit-Einbeziehen“ der Feuerwehr in politische Entscheidungen wird ihr deutlich vermittelt, dass man sie braucht und ihre Belange ernst nimmt.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die Feuerwehr bei bevorstehenden Haushaltsberatungen ihre Bedarfe im Arbeitskreis vorstellen kann. So kann in kleiner Runde darüber diskutiert werden, was ggf. umsetzbar ist und was nicht. Auch können auf diese Weise gemeinsam Kompromisse gefunden werden, die dann in die Haushaltsplanung einfließen. Dadurch können die Haushaltsberatungen im Bereich Feuerwehr deutlich verkürzt, vereinfacht und, besonders für die Feuerwehr, transparenter gestaltet werden.

10 Verbesserung der technischen Ausstattung

In den nachfolgenden Kapiteln werden Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Ausstattung in der Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim dargestellt und beschrieben.

10.1 Funktechnische Ausstattung (Kommunikationsausstattung)

Es soll seitens der Leitung der Feuerwehr die Funk- und Führungsskizze fortgeschrieben werden. Die zukünftige Beschaffung und Umsetzung der funktechnischen Ausstattung ist gemäß der Funk- und Führungsskizze der Feuerwehr der Stadt umzusetzen (inkl. der Meldeempfänger).

Meldeempfänger

Alle Einsatzkräfte sind mit einem Meldeempfänger (DME) auszustatten. Es wird eine ausreichende Anzahl an Reservegeräten vorgehalten. Die Bestellung von zusätzlichen Meldeempfängern erfolgt bedarfsgerecht. Bei Feststellung von entsprechenden Defiziten muss dieser Sachstand allerdings geprüft und entsprechend angepasst werden.

Hinweis

Eine zusätzliche Alarmierung über eine Handy-App als redundantes System wird in der Stadt bereits praktiziert. Dieser Sachstand ist als sehr positiv zu bewerten.

Digitale Funkgeräte (HRT/MRT)

Wie in Kapitel 4.5.3 dargestellt worden ist, bestehen derzeit keine Probleme in der Anzahl der vorgehaltenen Menge an digitalen Funkgeräten (HRT) in den einzelnen Wehren.

Die Anzahl der vorhandenen HRT-Sprechfunkgeräte reicht aus, um sowohl die Angriffstrupps als auch die zugehörigen Sicherheitstrupps damit ausstatten zu können.

Es muss grundsätzlich eine ausreichende Anzahl an Ersatzgeräten bzw. Reservegeräten vorgehalten werden. Außerdem kann es notwendig sein, eigenständig ex-geschützte Geräte vorzuhalten. Daher sollen zwei Geräte dieser Art beschafft werden.

Hinweis:

Sollte es nicht möglich sein, Angriffstrupp und Sicherungstrupp ausreichend mit HRT-Sprechfunkgeräten auszustatten, ist eine Menschenrettung im Brandfall nicht durchführbar, da die Sicherheit bzw. der Eigenschutz der Einsatzkräfte nicht gewährleistet ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in den Innenbereichen von einzelnen Gebäudekomplexen Verbindungsprobleme (Qualität der Ausleuchtung) bestehen können.

Hier kann es im Einsatzfall zu Kommunikationsdefiziten kommen. Dieser Sachstand soll im Rahmen des Eigenschutzes der Einsatzkräfte geprüft und entsprechend angepasst werden.

- ➔ Im Rahmen von möglichen Großschadens- und Katastrophenlagen (Unwetter) und einem möglichen Ausfall des Digitalfunks, ist die Vorhaltung von ausfallsicheren Kommunikationsmitteln (bspw. Satellitentelefon) zu empfehlen, um eine Melde- und Einsatzkommunikation aufrecht zu erhalten zu können. Die Hochschulstadt Geisenheim hat daher die Feuerwehr, das Wasserwerk, das Rathaus sowie den Verwaltungsstab mit Satellitentelefonen ausgestattet.

Funkzentrale

Für die Abarbeitung von Großschadenslagen (Unwetter, Sturm, Überschwemmung, Schneefall etc.) ist in der heutigen Zeit die Vorhaltung einer kleinen zentralen Funkzentrale als sinnvoll anzusehen. Es zeigt sich oftmals, dass Leitstellen i. d. R. bei den genannten Einsatzszenarien nicht mehr in der Lage sind, alle eingehenden Anfragen zu beantworten bzw. zu disponieren.

Zur Erfüllung der Aufgaben auf untergeordneten Ebenen sind eigene Leitstellen bzw. Funkzentralen einzurichten, um die zuständige Leitstelle zu entlasten. Im Bereich der Feuerwehr wird dies oftmals praktiziert, indem ein vorbereiteter Funkraum durch Einsatzkräfte einer Freiwilligen Feuerwehr besetzt wird und somit regional Aufgaben zur Einsatzunterstützung und Disposition von Einsätzen im kommunalen Stadtgebiet wahrgenommen werden können.

In Geisenheim sind im Feuerwehrhaus Funkarbeitsplätze sowie ein Stabsraum vorhanden. Dieser Sachstand ist positiv zu bewerten.

Vorhaltung eines örtlichen Führungsstabes / KatS-Stab

In der Verwaltung und Feuerwehr der Stadt muss die Sicherstellung eines örtlichen Führungsstabes bei größeren Schadenslagen gewährleistet werden. Bei größeren Schadenslagen (z. B. Unwetter-, Hochwasser- und Brandeinsätze), muss ein örtlicher Führungsstab / KatS-Stab gebildet werden, der sich aus Führungskräften der Feuerwehr und Mitarbeitern der Stadtverwaltung zusammensetzt (feste (C) Führungsstelle). Dieser Führungsstab ist mit notwendigen Führungsmitteln auszustatten (Telefon; Fax, Funktechnik, PC, Kopierer etc.).

Die vorhandene Führungskomponente vor Ort kann mit dem ELW 1 (mobile (B) Führungsstelle), zum Einsatz/Einsatzstelle gebracht werden. Die Ausbildung befähigter Führungskräfte der Feuerwehr und Mitarbeiter der Stadtverwaltung für die in einer TEL benötigten Sachgebiete und Fachberater muss mit dem Landkreis abgestimmt werden.

Feuerschutzsirenen

Die zusätzliche Alarmierungsmöglichkeit ist weiterhin vorzuhalten und dient als redundante Rückfallebene in der Alarmierung. Weiterhin dienen die Sirenen zur Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall. Dazu ist eine möglichst flächendeckende Abdeckung der besiedelten Fläche vorzusehen.

Hinweis:

Eine Anpassung der Ausleuchtung (Beschallung) durch die Sirenenstandorte muss bei neu ausgewiesenen oder nicht berücksichtigten Wohnbaugebieten oder Ortschaften vorgenommen werden.

10.2 Persönliche Schutzausrüstung (Einsatzkleidung)

Es muss auch zukünftig sichergestellt werden, dass eine ausreichende Anzahl an vollständigen Bekleidungssätzen in den gängigen Größen nach einem entsprechenden Schadensereignis (z. B. Verurung oder Chemikalienverunreinigung), zur Verfügung stehen. Zusätzlich ist eine grundlegende Reserve aufgrund von Neueintritten und der mittlerweile teils langen Beschaffungszeiten erforderlich. Bedarfsgerecht ist **mindestens ein vollständiger Bekleidungssatz in allen gängigen Größen** für die Einheiten. Darüber hinaus ist es im Regelfall erforderlich, in den häufig getragenen Größen bis zu **drei vollständige Sätze** vorzuhalten.

Ersatzkleidung kann ggf. durch zurückgeführte Einsatzkleidung (Austritt o. Ä.) gestellt werden. Das Ersatzkleidungskontingent soll weiterhin einen Mindestbestand von insgesamt 10-12 Sätzen (in den gängigen Größen) aufweisen.

- ➔ Die Sicht- und Funktionsprüfung pro PSA beträgt rd. 30 Minuten, bei rd. 100 PSA-Sätzen fällt ein Zeitaufwand von rd. 50 Std. an.
- ➔ Diese Prüfungen müssen, bspw. durch den hauptamtlichen Gerätewart oder die geringfügig Beschäftigten, dokumentiert werden.
- ➔ Im Rahmen von Ausbildungseinheiten kann eine Sichtprüfung der PSA durch die jeweilige Einsatzkraft mit anschließender Dokumentation im Verwaltungsprogramm erfolgen.
- ➔ Nach Möglichkeit soll eine einheitliche Zuständigkeit im Bereich der Bekleidung für alle Feuerwehrstandorte geschaffen werden (Kleiderwart).

Einsatzkleidung, die nach Angaben des Herstellers oder nach der gesetzlichen Prüfvorschrift nicht mehr verwendet werden darf bzw. defekt ist, muss ausgetauscht werden, es sei denn, die weitere Verwendung der Einsatzkleidung ist, in Abstimmung mit der Feuerwehrunfallkasse, zulässig und schließt den Versicherungsschutz der Feuerwehrleute im Einsatzfall sowie im Übungsdienst nicht

aus. Die Pflegeanleitung der jeweiligen Hersteller für die persönliche Schutzausrüstung ist zu beachten.

Eine gesetzlich vorgeschriebene maximale Nutzungsdauer für Einsatzkleidung existiert nicht. Die Wirksamkeit der Einsatzkleidung, insbesondere Hupf Teil I und Teil IV, ist vom Zustand des darin verarbeiteten Elements zur Wärmeisolation abhängig. Die Lebensdauer der Isolationsschicht (Membran) wird durch folgende Einflussfaktoren bestimmt:

- ➔ Tragezeit (Dienst- und Einsatzbeteiligung),
- ➔ Anzahl der Hitzebeanspruchungen,
- ➔ Anzahl der Waschgänge,
- ➔ äußere Beschädigungen und farbliche Einschränkungen (z. B. Ausbleichungen),
- ➔ sonstige mechanische Beanspruchungen.

Eine Reparatur darf nur von durch den Hersteller autorisierten Fachfirmen oder den Hersteller selbst durchgeführt werden.

Die Nutzungsdauer der Einsatzkleidung kann sich unterschiedlich darstellen. Die Entscheidung über Aussonderung und Ersatzbeschaffung von Einsatzkleidung muss daher im Einzelfall erfolgen.

Erfahrungen von Herstellern und Feuerwehren lassen eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 5 Jahren als Planungsgrundlage realistisch erscheinen. Eine maximale Nutzungsdauer von 10 Jahren sollte nur im Einzelfall und bei nachgewiesener geringer Beanspruchung überschritten werden.

Hinweis:

Einige namhafte Hersteller von Einsatzbekleidung empfehlen einen Austausch nach 15 - 20 Wäschen.

Grundsätzlich gilt für die Schutzkleidung, dass sie mindestens jährlich, jedoch spätestens nach jeder Benutzung zu kontrollieren ist. Für einige Teile der Schutzausrüstung gelten auch kürzere Intervalle. Informationen dazu enthält der Anhang „Liste der zu prüfenden Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr“ der GUV-G 9102.

Seitens der Leitung der Feuerwehr ist in Zusammenarbeit mit der Verwaltung das Konzept zur Beschaffung und Ersatzbeschaffung von Einsatzkleidung fortzuschreiben.

In diesem Zusammenhang sind u. a. die Kostenschätzung für die Beschaffung der Schutzkleidung, Beschaffungszeiträume sowie ein entsprechender Investitionsplan der Stadt abzubilden.

Die verwendete Schutzkleidung der Feuerwehr entspricht vollumfänglich der hessischen Bekleidungsverordnung.

Wichtig ist, dass in der Feuerwehr eine Organisation zur Pflege und Wartung sowie der Einsatzstellenhygiene vorhanden ist oder eingeführt wird.

10.3 Fahrzeugstruktur

Die Ausstattung der Feuerwehr mit Fahrzeugen soll der fortlaufenden Kommunalentwicklung angepasst werden. Um einer Überalterung der Fahrzeuge und deren Ausrüstungen entgegenzuwirken, ist durch die Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim ein Fahrzeugbeschaffungsplan zu erarbeiten.

- ➔ Unter Berücksichtigung der Reparaturanfälligkeit und auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. Austausch von Reifensätzen, Erneuerung der druckführenden Teile etc.) soll eine Nutzungsdauer der Großfahrzeuge von 25 Jahren nicht überschritten werden. Bei Kleinfahrzeugen (z. B. MTF, ELW 1) liegt diese Orientierungsgröße bei 12 Jahren.
- ➔ Die Orientierungsgröße ergibt sich grundsätzlich aus dem Alter der Einsatzfahrzeuge. Ersatzteile sind vielfach ab einem Alter von über 20 Jahren sehr teuer und schwierig zu bekommen, da seitens der Hersteller keine längere Lagervorhaltung vorgesehen wird.
- ➔ Des Weiteren sind Reparaturen und Instandsetzungen für z. B. Aufbauten aufwändig und teuer durchzuführen.
- ➔ Eine Ausfallhäufigkeit von Löschfahrzeugen usw. ist gerade bei älteren Fahrzeugen besonders hoch. Dieser Sachstand kann sich negativ auf die Verfügbarkeit im Einsatzdienst auswirken.
- ➔ Der Zustand eines Fahrzeuges kann dabei maßgebliche Auswirkungen auf die Nutzungsdauer haben. Die Bewertung des Zustandes soll dabei, vor allem kurz vor Erreichen der geplanten Nutzungsdauer, durch fachkundiges Personal, z. B. das technische Kompetenzzentrum des TÜV, durchgeführt werden.

Die folgende Aufstellung ergibt sich aus den im Stadtgebiet festgestellten Risiken (s. Kap. 5 und 6), den zur Verfügung stehenden Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr und den zu berücksichtigenden Möglichkeiten der gemeindeübergreifenden Hilfe.

Nachfolgend wird für die einzelnen Feuerwehreinheiten der Bedarf an Einsatzfahrzeugen dargestellt (SOLL-IST-Vergleich).

Einsatzfahrzeuge IST/SOLL

Löschfahrzeuge - Die aufgeführten Löschfahrzeuge (HLF 20, LF 10 KatS, MLF) sind weiterhin als bedarfsgerecht anzusehen. Die Einsatzfahrzeuge werden entsprechend dem Fahrzeugbeschaffungsplan und gemäß DIN ersetzt. Die Löschfahrzeuge sind - ihrem Aufgabenbereich entsprechend - wasserführend und / oder mit technischer Beladung zur Hilfeleistung ausgestattet. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge stellen ebenfalls schlagkräftige Erstangriffsfahrzeuge dar und können zur erweiterten Technischen Hilfe herangezogen werden. Auch die Vorhaltung eines LF 10 in Johannisberg entspricht der Gefährdungseinstufung (insb. Stufe 2 für das gesamte Stadtgebiet). Nach Möglichkeit soll auch hier wieder ein Fahrzeug des Katastrophenschutzes stationiert werden.

Tanklöschfahrzeug – Ein Tanklöschfahrzeug oder vergleichbar ist für die Löschwasserversorgung im Zusammenhang mit der Risikostruktur und den festgestellten Löschwasserdefiziten, vor allem in den Randbereichen, im Stadtgebiet als erforderlich anzusehen. Sie dienen zur Zuführung und Überbrückung im Einsatzablauf und zum Löschwasserversorgungsaufbau (z. B. Wald, Risikobetriebe, Verkehrswege etc.). Als Ersatzbeschaffung für das nicht mehr in der Norm befindliche TLF 20/30 ist die Stationierung eines StLF20-V mit möglichst großem Wassertank vorgesehen. Dieses weist einen Löschwasserbehälter von min. 3.000 l auf (vergleichbare Größe wie ein TLF 3000) und ist mit einer Beladung zur Vegetationsbrandbekämpfung ausgestattet werden. Zusätzlich kann es eine Mannschaft in Staffelfstärke aufnehmen. Das selbstständig umgebaute Sonder-TLF soll noch möglichst lange genutzt werden: Seine Nutzungsdauer ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu erhöhen und eine mögliche Ersatzbeschaffung erst kurz vor dem Ablauf der Nutzungsdauer neu zu bewerten.

ELW - Die Vorhaltung des ELW 1 ist im Rahmen der Aufgabenstellung und Risikostruktur der Stadt als bedarfsgerecht anzusehen. Ebenso wird dessen Vorhaltung über die Gefährdungseinstufung nach FwOV gefordert. Nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 ist zu beachten, dass ab Führungsstufe B („Führen mit örtlichen Führungseinheiten“: Zug oder Verband an einer Einsatzstelle; Führungstrupp oder Führungsstaffel; Führungseinrichtung (z. B. Leitstelle)) eine bewegliche Befehlsstelle zeitnah erforderlich ist bzw. benötigt wird.

Die Stadt und die Verwaltung müssen gewährleisten, dass die Feuerwehr in der Lage ist, Einsätze so abzuwickeln oder abzuarbeiten, dass die geltenden Führungsstufen nach FwDV 100 eingehalten werden. Dies beinhaltet ebenfalls die Bereitstellung von Einsatztechnik und Zuführungsmöglichkeiten. Der aktuelle ELW soll eine verlängerte Laufzeit bis ins Jahr 2030 erreichen.

Hubrettungsfahrzeug - DLK 23/12 – Die derzeit vorgehaltene Drehleiter wurde einem Refurbishment unterzogen. Dadurch wird die Ersatzbeschaffung nicht allein baujahrbezogen ermittelt. Im

Rahmen der ohnehin fälligen, auch vorgeschriebenen, Prüfungen ist der Gesamtzustand des Fahrzeugs ständig zu überprüfen. Das Einsatzspektrum einer DLK 23/12 ist vielfältig und breit gefächert. Neben der baurechtlichen Nutzung als zweitem Flucht- und Rettungsweg aus Gebäuden ergeben sich zusätzliche Einsatzmöglichkeiten in den Bereichen Brandeinsatz (Brandbekämpfung, Rückzugsweg eingesetzter Trupps, Belüftung von Einsatzstellen, Ausleuchten) und Hilfeleistung. Neben der Menschenrettung können Drehleitern im Rahmen eines Hilfeleistungseinsatzes auch als Hilfsmittel bei Unwettereinsätzen, bei Verkehrsunfällen und zum Anheben von Lasten eingesetzt werden.

Eine deutliche Zunahme ist bei der Unterstützung des Rettungsdienstes zu verzeichnen. Dies hängt mit der zunehmenden Anzahl von Patienten zusammen, die durch enge Treppenhäuser transportiert werden müssen, wobei die Feuerwehr in diesen Fällen Tragehilfe leistet. Aber auch der schonende Transport von kranken bzw. verletzten Patienten mit der Tragenhalterung der Drehleiter gehört zum Bereich der Unterstützung des Rettungsdienstes. Daneben sind die weiteren Einsatzmöglichkeiten von Drehleitern bei Unwettereinsätzen sehr vielfältig und beinhalten ein breites Spektrum an Hilfeleistungen, wie z. B.:

- ➔ das Ausschneiden von Bäumen / Beseitigung von Ästen nach Sturmschaden,
- ➔ das Abtragen von umsturzgefährdeten Bäumen nach Sturmeinwirkung,
- ➔ das Absichern von abgedeckten Dächern mit Planen infolge Sturmschadens,
- ➔ die Sicherung von absturzgefährdeten Einsatzkräften.

Diese Hilfeleistungen können bei Verfügbarkeit eines Stromerzeugers auf der Drehleiter teilweise eigenständig durch die Besatzung dieses Fahrzeugs abgearbeitet werden. Dabei werden die eingesetzten Arbeitsgeräte (z. B. Elektrokettensäge, Trennschleifer) durch den Stromerzeuger über die am Leitersatz bis zum Rettungskorb verlegte Stromversorgung betrieben.

Logistikfahrzeug - Als Transportfahrzeuge sind der Gerätewagen (GW-L1) und das TSF-L als bedarfsgerecht anzusehen. Diese Fahrzeuge sind ideale Nachschub- und Versorgungsfahrzeuge, mit denen beispielsweise das Personal und zusätzliche Rollcontainer mit den unterschiedlichsten Einsatzmitteln (Pumpen, Schläuche, Sandsäcke, usw.) und weitere Sondergeräte zügig an die Einsatzstelle gebracht werden können. Die Logistikfahrzeuge sind mit einer Ladebordwand für die schnelle Verlastung der Rollcontainer bzw. des Ladeguts ausgestattet. Es können hierdurch auch Ausrüstungsgegenstände zur Ölabwehr, zur Hilfeleistung bzw. Tragkraftspritzen und diverses Schlauchmaterial usw. zusammengefasst werden, die dann im Einsatzfall mit einer sehr niedrigen Reaktionszeit verlastet werden. Die Zuführung von z. B. Sandsäcken (Hochwasser) in die jeweiligen Einsatzbereiche kann ebenso ermöglicht werden.

Logistikfahrzeuge sind nicht für den Erstangriff angedacht, sondern sollen als Nachschub- und Versorgungsfahrzeug eingesetzt werden.

MTF - Die Vorhaltung der MTF an allen Standorten ist als bedarfsgerecht anzusehen. Sie sollen nach Erreichen der Restnutzungsdauer ebenfalls ersatzbeschafft werden. Am Standort Johannisberg ist nach der Schaffung eines vorschriftenkonformen Stellplatzes ein MTF zu stationieren. Die MTF dienen als zusätzliche Transportfahrzeuge für die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Einsatzkräfte und der Jugendfeuerwehr sowie als Transportfahrzeuge für Einsatzfahrten (Umsetzung Hygienekonzept).

MZB - Im Stadtgebiet kann es ggf. zu einem Einsatz auf Gewässern mit Menschen- oder Eisrettung kommen. Ein Mehrzweckboot wird für diese Zwecke als bedarfsgerecht und notwendig angesehen. Ebenso ergibt sich dessen Vorhaltung auf Grund der Ausstattungsrichtlinie nach der in der FwOV beschriebenen Gefährdungseinstufung. Das Einsatzmittel RTB 2 ist daher nach Ablauf seiner Nutzungsdauer im Jahr 2035 entsprechend durch ein höherwertiges MZB zu ersetzen. Des Weiteren sind entsprechende Slipstellen zu schaffen, die eine sichere und zügige Wasserung des Einsatzmittels ermöglichen.

PKW - Für die Zwecke der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie für die Fahrten zu Lehrgängen sollen die Betreuenden und die Einsatzkräfte auf ein nicht einsatztaktisch eingebundenes Fahrzeug zurückgreifen können ohne ihren Privat-PKW nutzen zu müssen. Die Vorhaltung eines PKW ist daher bedarfsgerecht. Dieser muss nicht zwangsläufig als vollwertiges Einsatzfahrzeug ausgestaltet sein. Die Nutzungsdauer des aktuellen PKW ist zu maximieren.

KdoW - Um frühzeitig Erkundungsmaßnahmen an der Einsatzstelle durchführen zu können, soll der Einsatzleitungsdienst über ein entsprechendes Führungsfahrzeug verfügen. Dieses soll bei der jeweiligen diensthabenden Führungskraft stationiert sein. Durch das frühzeitige Beginnen einer fundierten Erkundung können frühzeitig Schadensmerkmale erkannt werden und eine Ab- oder zusätzliche Alarmierung von Einheiten erfolgen. So werden Abdeckungsdefizite kompensiert. Das Fahrzeug ist nur zu beschaffen, wenn sich für die Einführung des Einsatzleitdienstes entschieden wird.

Die Gegenüberstellung der IST-Fahrzeugausstattung und der SOLL-Fahrzeugausstattung für den Zeitraum des vorliegenden Bedarfsplans ist nachfolgend dargestellt.

Fahrzeuge							
	jetziger Zustand				Ersatzbeschaffung		
	Feuerwehr	Fahrzeug	Baujahr	Alter	durch Fahrzeug	Jahr	
Hochschulstadt Geisenheim	Stadt	-	-	-	KdoW	ab 2028	
	Geisenheim	HLF20	2018	8	HLF20	2043	
		TLF 20/30	2008	18	StLF20-V	2033	
		Sond. TLF	1987	39	** / ***		
		PKW	2008	18	PKW	** / ***	
		DLK 23/12	2003	23	DLK 23/12	2032 *	
		GW-L1	2004	22	GW-L1	2026	
		ELW1	2009	17	ELW1	2030	
		MTF	2023	3	MTF	2035	
		RTB 2	2010	16	MZB	2035	
	-	-	-	GW-L2 durch Landkreis			
	Johannisberg	LF10 KatS	2018	8	LF10 (KatS)	2043	
		TSF-L	2023	3	TSF-L	2048	
		PKW	o.J.	-	MTF	****	
	Stephanshausen	MLF	2019	7	MLF	2044	
		MTF	2006	20	MTF	2027	
	Beschaffung in der Laufzeit des Planes				* Fälligkeit der 10-Jahres Prüfung, Ersatzbeschaffung folgend		
	Keine Beschaffung in der Laufzeit des Planes				** Neubewertung kurz vor Außerdienststellung		
				*** Maximierung der Nutzungsdauer			
				**** bei entsprechender Stellplatzvorhaltung			

Tabelle 10.1 Fahrzeugkonzept

Alternativer Ansatz:

Auf Grund des Fahrzeugalters ist die Nutzungsdauer des Sonder-TLF zwar zu Maximieren aber dennoch nur noch begrenzt vorhanden. Die darauf befindliche UHPS kann anschließend auf das LF 10 KatS aus Johannisberg verlastet werden und dieses in die Kernstadt verlegt. Somit steht das Fahrzeug mit der Zusatzausstattung weiterhin gesichert zur Verfügung. Für Johannisberg wird dann ein MLF mit der DIN-Zusatzbeladung Technische Hilfeleistung beschafft, sodass sich das dort benötigte Personal zwar reduziert, aber die zeitliche Verfügbarkeit einer TH-Ausstattung, insbesondere eines Rettungssatzes, erhöht wird.

Weitere Rotationen oder Umpositionierungen von Fahrzeugen können fortlaufend betrachtet und durchgeführt werden.

10.4 Fahrzeugkonzept

Das ermittelte zukünftige Fahrzeugkonzept für die Feuerwehr der Stadt sowie das derzeit vorgehaltene Fahrzeugkontingent der Feuerwehr ist für das ermittelte Risiko (s. Kap. 5 bis Kap. 6) und für die benötigte technische Ausstattung sowie für die Bereiche Brandschutz und Technische Hilfeleistung als bedarfsgerecht und somit als notwendig anzusehen.

Anmerkung:

Das bestehende Fahrzeugkonzept ist nur in Betrachtung der derzeit geltenden DIN aufgestellt. Durch Veränderungen der DIN-Normen kann es zukünftig zu Abweichungen in der Fahrzeugklasse und Ausstattung (z. B. Bezeichnung, Fahrgestell, Beladung, Tankinhalte etc.) kommen.

Es ist seitens der Verwaltung und Feuerwehr darauf zu achten, dass das Fahrzeugkonzept kontinuierlich umgesetzt und fortgeschrieben wird, um die derzeitige Qualität der räumlichen und personellen Abdeckung des besiedelten Stadtgebietes zu erhalten bzw. gewährleisten zu können.

Werden in der Laufzeit des Feuerwehrbedarfsplanes neue Risiken oder eine Veränderung der Gefahrenschwerpunkte (s. Kap. 5 und 0) festgestellt, so ist zeitnah zu prüfen, ob das Fahrzeugkonzept den Anforderungen der Feuerwehr weiterhin gerecht wird, oder ob eine Anpassung durchgeführt werden muss.

Hinweis:

Es ist jedoch anzumerken, dass durch Investitionen und Beschaffungen auch neue Anreize und Motivationen in den Einsatzabteilungen entstehen können und somit ggf. eine Steigerung an Einsatzkräften erzielt werden kann.

10.5 Einsatzmaterial

Das derzeit vorgehaltene Kontingent an Schlauchmaterial, Sonderlöschmittel, Rüstsets und Feuerlöschpumpen etc. soll mit Blick auf die ermittelte Risikostruktur der Hochschulstadt Geisenheim nicht unterschritten werden.

Werden jedoch in der Laufzeit des Bedarfs- und Entwicklungsplans neue Risiken oder eine Veränderung der Gefahrenschwerpunkte (s. Kap. 5 u. 6) in der Hochschulstadt Geisenheim festgestellt, so ist zeitnah zu prüfen, ob die vorhandene Ausstattung mit Einsatzmitteln (Rettungssätze, Technik, Löschmittel, Atemschutz etc.) den Anforderungen der Feuerwehr weiterhin gerecht wird oder ob eine Anpassung bzw. Erhöhung der Vorhaltung durchgeführt werden muss.

Dies dient in erster Linie zum Eigenschutz der Einsatzkräfte sowie zur Festlegung der einsatztaktischen Ausrichtung im Einsatzfall (Technik, Ausrüstung etc.) in den einzelnen Risikobereichen.

- Die Verlastung und Zuführung von weiteren Einsatzmaterialien (z. B. Schlauchmaterial und Pumpen) soll über entsprechende Einsatzfahrzeuge sichergestellt werden (z. B. GW-L1). Dies beinhaltet ebenfalls einen Transport von verschmutzten oder kontaminierten Einsatzmaterialien.

Grundsätzlich muss gewährleistet sein, dass über längere Strecken eine Löschwasserversorgung durch die Feuerwehr in den Randbereichen mit einer schlechten Löschwasserversorgung (z. B. Risikobetriebe, landwirtschaftliche Betriebe) bewältigt bzw. aufgebaut werden kann.

Rettungssätze

Die derzeitige Anzahl an Rettungssätzen in der Feuerwehr ist mindestens beizubehalten. Diese ist entsprechend der Aufgabenbereiche in der Technischen Hilfeleistung, unter Bezug auf die festgestellten Gefahrenpotenziale der Verkehrswege (s. Kap. 5.5) und der dadurch verbundenen Anzahl an Einsätzen im Bereich Verkehrsunfall / TH, als bedarfsgerecht anzusehen. Daneben soll eine Rückfallebene gebildet werden.

Wärmebildkamera

Wärmebildkameras haben vor allem in der Menschenrettung einen hohen taktischen Wert. Bei einem Brand innerhalb eines Gebäudes ist es oft unklar, ob und wie viele Personen sich noch im Gebäude aufhalten. Ihr Aufenthaltsort ist in diesen Fällen meist ebenfalls ungewiss.

Typischerweise sind Wohnungen im Brandfall sehr schnell verraucht. Diese Verrauchung ist hoch toxisch und kann bei Inhalation zu schweren Verletzungen und gar zum Tode führen. Die Überlebenschance einer Person, die den Rauchgasen ausgesetzt ist, schwindet mit jeder Minute, die sich die Menschenrettung verzögert. Gleichzeitig ist oft die Sichtweite der Einsatzkräfte in einer verrauchten Wohnung sehr begrenzt bis gar nicht vorhanden. Dann müssen sich die Einsatzkräfte mit äußerster Vorsicht vortasten, um Personen in der Wohnung zu finden und retten zu können.

In diesen Situationen zählt es sich aus, wenn sich der Angriffstrupp bei Menschenrettung unter Atemschutz mit einer Wärmebildkamera ausstatten kann. Potenzielle Gefahrenquellen sind so für den Trupp früher ersichtlicher und Menschen können schneller entdeckt werden. Somit haben Wärmebildkameras im Innenangriff einen direkten Einfluss auf die Überlebenschance von Menschen, die Rauchgasen ausgesetzt sind. Daher hat sich die Wärmebildkamera zum Stand der Technik entwickelt und soll sich auf allen Erstangriffsfahrzeugen mit Atemschutzausrüstung wiederfinden. Eine Anpassung der gültigen DIN-Normen hat dahingehend ebenfalls stattgefunden.

11 Gebäudestruktur

In den Kapiteln 4.3.2 bis 4.3.4 wurden die Feuerwehrrhäuser in der Hochschulstadt Geisenheim beschrieben und der Zustand gemäß der DIN 14092 und UVV (DGUV – 205-008) untersucht.

In nahezu allen Feuerwehrrhäusern können die Anforderungen der oben genannten Vorschriften nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

Generell sind Feuerwehrrhäuser in einen Zustand zu versetzen, der es den Aktiven erlaubt, ohne Eigengefährdung, schnell in den Einsatz auszurücken zu können (s. UVV u. DIN). Hierzu zählen zuvorderst geeignete Zugangswege zum Feuerwehrrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge ausgestaltet sein müssen. Außerdem muss im Feuerwehrrhaus genügend Fläche vorhanden sein, sodass sich die Aktiven dort sicher umkleiden und bewegen können und dass geeignete Einrichtungen zur Aufbewahrung der Einsatzkleidung und der persönlichen Kleidung der Aktiven vorhanden sind.

Darüber hinaus sollen WCs und Duschen für beide Geschlechter vorgehalten werden. Die Tore zu den Fahrzeugstellplätzen müssen leichtgängig sein und dürfen nicht versehentlich wieder zuschlagen. Vor dem Stellplatz der Einsatzfahrzeuge muss eine genügend große Aufstellfläche vorhanden sein, sodass die Fahrzeuge ohne Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer sowie für die Einsatzkräfte außerhalb der Fahrzeughalle bestiegen bzw. verlassen werden können.

An Feuerwehrrhäusern soll eine ausreichende Anzahl an markierten Parkplätzen für die Fahrzeuge der Einsatzkräfte vorhanden sein.

Aus den erkannten Mängeln ergeben sich Handlungsbedarfe für die einzelnen Feuerwehrrhäuser. Hierbei müssen auf Basis der aktuellen Vorschriften und DIN-Normen besonders die Mängel umgehend beseitigt werden, die eine Gefährdung für das Leben und die Gesundheit der Einsatzkräfte darstellen. Hier greift der §33 Abs. 2 UVV (GUV-V C53), der den Bestandsschutz in diesen Fällen aufhebt.

Übergangsregelung

Gemäß § 33 Abs. 1 UVV (GUV-V C53) besteht für bereits errichtete bauliche Anlagen beim In-Kraft-Treten neuer Unfallverhütungsvorschriften der sogenannte Bestandsschutz. Den Bestimmungen neuer Unfallverhütungsvorschriften ist daher erst bei wesentlichen Erweiterungen oder Umbauten der bestehenden baulichen Anlagen Rechnung zu tragen. Eingeschränkt wird diese Regelung jedoch durch §33 Abs. 2 UVV (GUV-V C53), durch welchen Änderungen der baulichen Anlagen erforderlich werden, wenn eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der Feuerwehrrangehörigen besteht.

Folgende Mängel- und Maßnahmenklassifizierungen wurden betrachtet:

- A** Defizite im Unfallschutz mit unmittelbarer Gefährdung für Leben und Gesundheit der Einsatzkräfte, die schnellstmöglich beseitigt werden müssen
 - ➔ **Beispiel:** Kreuzungsfreie An- und Abfahrtswege, Fehlende Abgasabsaugung, Hindernisfreie Alarmwege, Stellplatzsituation, Fehlende Schwarz-Weiß-Trennung im Umkleidebereich, etc.
- B** Defizite, die den Einsatzablauf negativ beeinflussen und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit mittelfristig beseitigt werden sollten
 - ➔ **Beispiel:** Fehlende Geschlechtertrennung, Umkleidemöglichkeiten, Parkmöglichkeiten etc.
- C** Sonstige Mängel ohne zeitliche Dringlichkeit
 - ➔ **Beispiel:** Ausgereizter Schulungsraum, Küche etc.

11.1 Mängel- und Maßnahmenklassifizierungen

Feuerwehrhaus Geisenheim

Das Feuerwehrhaus erfüllt die Anforderungen der DIN 14092 und UVV (DGUV Information 205-008) nicht in vollem Umfang. Es bestehen Mängel, die im Sinne des Unfallversicherers ein Gefährdungspotenzial für Leben und Gesundheit der Einsatzkräfte darstellen. Durch die **Umsetzung der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen** werden die festgestellten Mängel perspektivisch jedoch nahezu vollständig behoben, sodass auf eine Beschreibung der Mängelklassifizierung hier verzichtet wird.

Es müssen dennoch folgende Punkte kurzfristig nachgebessert werden:

- A Entfernen und/oder Markieren von Hindernissen:** Alarmwege im Feuerwehrhaus müssen möglichst eben und hindernisfrei laufen. Die vorhandenen Stufen in diesen sind mindestens mit schwarz-gelber Warnmarkierung nach ASR 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu versehen und die Treppenstufen sollen entsprechend rutschhemmend gestaltet werden.

Feuerwehrhaus Johannisberg

Das Feuerwehrhaus erfüllt die Anforderungen der DIN 14092 und UVV (DGUV Information 205-008) nicht in vollem Umfang. Es bestehen Mängel, die im Sinne des Unfallversicherers ein Gefährdungspotenzial für Leben und Gesundheit der Einsatzkräfte darstellen.

Es müssen folgende Punkte nachgebessert werden:

- A Entfernen und/oder Markieren von Hindernissen:** Alarmwege im Feuerwehrhaus müssen möglichst eben und hindernisfrei laufen. Die vorhandenen Stufen im Eingangsbereich sowie zur Fahrzeughalle sind mindestens mit schwarz-gelber Warnmarkierung nach ASR 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu versehen und die Treppeinstufen sollen entsprechend rutschhemmend gestaltet werden.
- A (Organisatorische) Schaffung von Kreuzungsfreiheit der An- und Abfahrtswege:** Ein Begegnungsverkehr der an- und abrückenden Einsatzkräfte soll möglichst ausgeschlossen werden. Eine Trennung kann hierbei auch organisatorisch, bspw. durch mittels Fahrbahnmarkierung getrennter Fahrspuren, erfolgen.

Für das MTF soll ein möglichst vorschriftenkonformer Stellplatz geschaffen werden. Die Stadtteilfeuerwehr Johannisberg stellt die zweitstärkste Einheit der Stadt. Gerade im Hinblick auf eine perspektivisch mögliche Kinderfeuerwehr, bzw. eine Aufnahme von jüngeren Mitgliedern in die Jugendfeuerwehr, ist mit einer Steigerung der Mitgliedszahlen zu rechnen. Für die Mitglieder von Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen einfache Transportmöglichkeiten vorgehalten werden. Alternativ muss jede Einsatzkraft, die in der Jugendarbeit tätig ist, mit einer Fahrerlaubnis der Klasse C ausgestattet werden.

Feuerwehrhaus Stephanshausen

Das Feuerwehrhaus erfüllt die Anforderungen der DIN 14092 und UVV (DGUV Information 205-008) nicht in vollem Umfang. Es besteht ein Mangel, der im Sinne des Unfallversicherers ein Gefährdungspotenzial für Leben und Gesundheit der Einsatzkräfte darstellen.

Es muss folgender Punkt nachgebessert werden:

- A (Organisatorische) Schaffung von Kreuzungsfreiheit der An- und Abfahrtswege:** Ein Begegnungsverkehr der an- und abrückenden Einsatzkräfte soll möglichst ausgeschlossen werden. Eine Trennung kann hierbei auch organisatorisch, bspw. durch mittels Fahrbahnmarkierung getrennter Fahrspuren, erfolgen.

11.2 Weitere Hinweise zu den Feuerwehrhäusern

Geschlechtertrennung

Eine Geschlechtertrennung ist vorzunehmen bzw. zu realisieren, wenn unterschiedliche Geschlechter in der Feuerwehr vertreten sind und sich beim Umkleiden durch die jeweils anderen Geschlechter gestört fühlen.

Weiterhin ist darauf zu achten, ob die Umkleidebereiche für die Anzahl an Einsatzkräften ausreichend groß dimensioniert sind, um ggf. weitere Einsatzkräfte aufnehmen zu können.

Lagerflächen

Unter dem organisatorischen, wirtschaftlichen und räumlichen Aspekt ist die Vorhaltung von zentralem Atemschutzlager, Kleiderkammer, Schlauch- oder Bindemittelagern, usw. als sinnvoll anzusehen.

Lösungsansatz für Schwarz-Weiß-Trennung

Zur organisatorischen Sicherstellung einer Schwarz-Weiß-Trennung durch gesonderte Ablageplätze und umgehende Reinigung der verschmutzten Einsatzkleidung wird empfohlen, in einem ausgewiesenen Bereich Tonnen, Kunststoffsäcke etc. vorzuhalten, in denen die kontaminierte Einsatzkleidung nach dem Einsatz direkt gelagert und kurzfristig zur Reinigung gebracht werden kann. Die Einsatzkräfte sollen in diesem Bereich ihre Einsatzkleidung ablegen und dann erst zum Umkleidebereich mit ihrer Privatkleidung gehen. Durch Sensibilisierung der Einsatzkräfte und Umsicht der Führungskräfte ist auf diese Weise organisatorisch eine Kontaminationsverschleppung auf saubere Einsatz- und Privatkleidung zu verhindern. Als weiterer Lösungsansatz kann bei entsprechend großen Räumlichkeiten eine Doppelspindvariante eingesetzt werden (Trennung der privaten Bekleidung von der Einsatzkleidung).

Dienstanweisungen

Hinsichtlich der An- und Abfahrtswege, der teilweise oder zukünftig beengten Stellflächen in den Hallen und weiteren Räumlichkeiten in den Standorten müssen Dienstanweisungen erlassen werden, um Unfälle durch Stolper- und Quetschungsgefahren zu vermeiden. Weiterhin müssen die Gefahrenbereiche markiert werden (gelb-schwarz).

Gefahren, die die Gesundheit oder das Leben von Einsatzkräften gefährden (bspw. Quetschungsgefahr Tore), müssen umgehend beseitigt bzw. entschärft werden.

Brandmelde- oder Brandwarnanlagen

Die aktuellen Normen und Vorschriften sehen eine Ausstattung von Feuerwehrhäusern mit Brandmelde- oder Brandwarnanlagen nicht vor. Im Hinblick auf die hohen Sachwerte und zur Sicherstel-

lung der Einsatzbereitschaft kann eine Ausstattung der Feuerwehrrhäuser mit mindestens einer Brandwarnanlage allerdings empfohlen werden.

Einbruchmeldeanlagen sollen durch Abschreckung Einbrüche, Diebstähle und Überfälle verhindern. Einbruchmeldeanlagen (EMA) sind heute ausschließlich elektronisch betriebene Einrichtungen, die dem Objekt- und Personenschutz dienen.

Aufgabe Feuerwehr/Verwaltung /Politik

Es kann festgestellt werden, dass an einzelnen Standorten der Freiwilligen Feuerwehr überwiegend organisatorische und technische Maßnahmen notwendig sind, um den festgestellten Defiziten entgegenzuwirken.

Seitens der Verwaltung sollen die Maßnahmen in eine zeitliche Reihenfolge zur Abarbeitung von Defiziten in den einzelnen Standorten gebracht werden. Die Abarbeitung soll nach Priorität erfolgen.

11.3 Stromausfall / Notstromversorgung für die kritische Infrastruktur

Im Falle eines Stromausfalls ist ein Feuerwehrrhaus durch entsprechende Einsatzkräfte zu besetzen. Auf diese Weise wird eine Anlaufstelle für die Bevölkerung zur Informationsgewinnung, aber auch besonders zur Alarmierung bei Einsätzen geschaffen (Ausfall der elektrobasierten Kommunikationsmittel).

Durch die Verwaltung soll in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr ein Konzept für den Fall eines Stromausfalls (Rathaus, Feuerwehr) erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang sollen grundlegende Aufgaben der Wehren definiert und notwendiges Material festgehalten werden. Ggf. ist die zusätzliche Vorhaltung von Stromaggregaten zur Notstromeinspeisung vorzunehmen.

Daneben soll eine Betrachtung der kritischen Infrastrukturen erfolgen. Daraus ergibt sich häufig ein unerwartet hoher Einsatzaufwand für Feuerwehren (z. B. Evakuierung von Seniorenheimen, die keine Notstromversorgung besitzen).

11.4 Entwicklungsstruktur der Stadtteilfeuerwehren

Die derzeitige Personalberechnung ist unter Betrachtung der Ausbildungs-, Alters- und Entwicklungsstruktur der einzelnen Feuerwehren zu beachten.

In diesem Zusammenhang sind vorrangig das Durchschnittsalter der Einsatzkräfte (demografische Entwicklung Feuerwehr), die Stärkestruktur der Ortsfeuerwehren, Ausbildung und Jugendfeuerwehr sowie die Anzahl an Übernahmen zu beachten und zu bewerten.

Da in den einzelnen Stadtteilfeuerwehren bauliche und technische Maßnahmen sowie Investitionen angedacht sind, muss grundsätzlich auch die Zukunftsfähigkeit einer jeden Einsatzabteilung gewährleistet sein. Daher ist eine jährliche Überprüfung der Personal- und Ausbildungsentwicklung sowie eine Prüfung der Personalverfügbarkeit und der Nachwuchsentwicklung der Einsatzabteilungen während der Laufzeit des Planes durchzuführen.

12 Selbsthilfefähigkeit

Um die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auch zukünftig weiter zu stärken bzw. zu verbessern, können nachfolgende Maßnahmen unterstützend zum bestehenden Brandschutzwesen forciert werden.

Anzumerken ist, dass die Vorhaltung von Rauchmeldern zwar gesetzlich vorgeschrieben ist, inwieweit eine Kontrolle der Umsetzung erfolgt, ist aber unbekannt.

Es sollten jedoch grundsätzlich Objekte, die nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können, beratend durch die Feuerwehr und Verwaltung zum Thema Selbstschutz unterstützt werden.

- ➔ Ein möglicher Informationsweg zur Vorsorge kann z. B. durch die Verwaltung / Feuerwehr durch eine direkte Ansprache und Information (Umsetzungsmöglichkeiten) der betroffenen Objekteigentümer erfolgen.
- ➔ Weiterhin sollte der z. T. praktizierte Informationsweg bei Feuerwehrfesten (Vorführung von Feuerlöschern und weiteren Selbstschutzmaßnahmen etc.) intensiviert und fortgeführt werden.
- ➔ Allgemein können Flyer und die Nutzung sozialer Medien (Instagram, TikTok usw.) hinzugezogen werden.
- ➔ Regelmäßige Information in Printmedien, oder bei Zustellung von Behördenpost durch Beilage von Flyern mit Information zu Selbsthilfefähigkeit, Rauchmeldern etc.

12.1 Mögliche Steigerung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung

Die nachfolgenden empfohlenen Maßnahmen stellen Möglichkeiten zur Steigerung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung dar. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um Maßnahmen, die der Bevölkerung empfohlen werden sollen:

- ➔ Notruf Feuerwehr 112 populär machen,
- ➔ brennbares Material nicht unangemessen auf Dachböden, in Kellerräumen, Fluren ansammeln, Entrümpelungsmaßnahmen durchführen,
- ➔ Schäden an Elektroanlagen sofort fachgerecht beseitigen oder beseitigen lassen,
- ➔ Kinder über den sachgerechten Umgang mit Zündquellen und offenem Feuer aufklären,
- ➔ Installation von Rauchmeldern empfehlen, preisgünstige Beschaffungsquellen empfehlen, Wirkungsweise schildern, Anbringungsorte bzw. -stellen empfehlen,

- ➔ Wasservorräte anlegen. Der allgemeine Trend zur Regenwasserspeicherung soll gleichzeitig als Löschwasservorratshaltung unterstützt werden. Auch kleine Wassermengen können im Rahmen des Selbstschutzes bedeutend sein,
- ➔ Wasserzapfstellen an der Hauswasserversorgung einrichten. Ein gewöhnlicher, handelsüblicher Gartenschlauch mit Spritzdüse stellt gleichzeitig ein Löschgerät dar, welches von jedem Laien sehr wirkungsvoll eingesetzt werden kann,
- ➔ Kübelspritze DIN 14405 Form B empfehlen,
- ➔ Einstellspritze DIN 14407 empfehlen,
- ➔ Feuerlöscher sind zum Teil durch bauaufsichtliche Regelungen vorgeschrieben, sie werden aber auch aufgrund eigener Vorsorge oder auf Empfehlungen hin vorgehalten. Der taktische Wert eines Feuerlöschers hängt aber sehr davon ab, dass er im Bedarfsfall auch richtig funktioniert und vor allem davon, dass er das richtige Löschmittel enthält. Feuerlöscher mit dem Löschmittel Pulver sollten für den Einsatz durch Nichtfachleute nur dort vorgehalten werden, wo es sich um eine Brandgefahr durch brennbare Flüssigkeiten oder Gase handelt. In allen anderen Fällen sind Löscher mit dem Löschmittel Wasser oder Schaum die bessere Wahl.

Diese Maßnahmen sind insbesondere in den Bereichen des Stadtgebietes durchzuführen, in denen ein zeitnahes Eintreffen der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund längerer Anfahrtszeiten ggf. nicht zwangsläufig gegeben ist. Es muss das Ziel sein, dass eine Menschenrettung nahezu ausgeschlossen werden kann.

12.2 Kompensation durch Verbesserung der Brandentdeckung

Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung sowie der gewerblichen Anlagen mit Leistungen der Feuerwehr ist grundsätzlich auch eine Verbesserung der Brandentdeckung ein geeignetes Mittel. Die derzeit angesetzten Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten gehen bei kritischen Wohnungsbränden von einer Entdeckungs-, Melde- und Aufschaltzeit von ca. 3 Minuten aus.

Dieser Wert bedeutet, dass nach 3 Minuten z. B. die automatische Brandmeldeanlage den Alarm an die Leitstelle übermittelt haben muss. Dies ist unter optimalen Bedingungen und bei Vorhandensein einer Einrichtung zur Brandfrüherkennung durchaus möglich.

Automatische Brandmeldeanlagen finden sich vorrangig in Sonderbauten und stellen eine automatische Weiterleitung der Brandmeldung an die Feuerwehr sicher. Die Hessische Landesbauordnung (HBO) regelt in § 14:

(2) ¹Zum Schutz von schlafenden Personen müssen

1. in Wohnungen die Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen,

2. in sonstigen Nutzungseinheiten, die keine Räume besonderer Art oder Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 9 sind, die Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen,

jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

³Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt

1. in Wohnungen nach Satz 1 Nr. 1 den unmittelbaren Besitzerinnen und Besitzern,

2. in Nutzungseinheiten nach Satz 1 Nr. 2 den Betreiberinnen und Betreibern,

es sei denn, die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben diese Verpflichtung übernommen.

⁴Bestehende Nutzungseinheiten nach Satz 1 Nr. 2 sind bis zum 1. Januar 2020 entsprechend auszustatten.

Die Anbringung von Rauchwarnmeldern soll daher:

- In allen Aufenthaltsräumen (ausgenommen Küchen) erfolgen.
- In allen Fluren in der Wohnung bzw. im Einfamilienhaus, über die Rettungswege ins Treppenhaus oder ins Freie führen, ist jeweils mindestens ein Rauchmelder zu installieren. In Einfamilienhäusern mit einem offenen Treppenraum gilt dieser auch als Fluchtweg und muss mit einem Melder auf jedem Stockwerk ausgestattet werden.

Inwieweit die flächendeckende Umsetzung kontrolliert werden kann, ist derzeit nicht abschließend geklärt.

Eine Entdeckungs-, Melde- und Aufschaltzeit von 3 Minuten ist derzeit in der Wohnbebauung nur unter optimalen Bedingungen (Rauchwarnmelder vorhanden oder wache Personen in unmittelbarer Anwesenheit, unmittelbarer Zugriff auf ein Telefon) einzuhalten. Erfahrungswerte zeigen, dass die Entdeckungs-, Melde- und Aufschaltzeit ohne Rauchwarnmelder im Mittel deutlich länger ausfällt. Dies hat die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF-Bund) bereits bei der Erstellung der Qualitätskriterien erkannt und bemängelt eine fehlende wissenschaftliche Untersuchung zur Entdeckungszeit.

Rauchwarnmelder sind dennoch für die Personenrettung aus der betroffenen Nutzungseinheit von großem Nutzen. Die sonst oft nötige Menschenrettung aus dem Brandraum ist bei Vorhan-

densein von Rauchwarnmeldern meist nicht mehr nötig, da die anwesenden Personen rechtzeitig gewarnt wurden und die Wohnung verlassen konnten. Dies gilt aber nicht automatisch für benachbarte Nutzungseinheiten, sodass hier weiterhin eine Menschenrettung durch die Feuerwehr über tragbare Leitern oder durch verrauchte Treppenträume notwendig sein wird. Rauchmelder verhindern schließlich nicht die Ausbreitung des Rauches, sodass Flucht- und Rettungswege auch zukünftig unpassierbar sein können.

Auch hier muss das Ziel sein, dass eine Menschenrettung nahezu ausgeschlossen werden kann.

12.3 Kompensation durch Kohlenmonoxid-Melder

Kohlenmonoxid (CO-) Melder dienen zur rechtzeitigen Warnung vor austretendem Kohlenmonoxid. Es soll vor der unsichtbaren Gefahr und den folgeschweren Konsequenzen einer Kohlenmonoxid Vergiftung gewarnt bzw. geschützt werden.

Das Heimtückische an Kohlenmonoxid ist, dass es vom Menschen nicht wahrgenommen werden kann, denn es ist unsichtbar, geruchlos und geschmacklos. Aus diesem Grund wird das hochgiftige Gas auch oftmals als „leiser Killer“ bezeichnet.

Rauchwarnmelder sind in Wohnungen weitverbreitet, bei Kohlenmonoxid-Meldern ist dies eher eine Ausnahme. Sinnvoll sind CO-Melder, wenn Feuerstätten in geschlossenen Räumen vorhanden sind (z. B. Heizungen mit Verbrennungssystemen wie Gasthermen und Kaminöfen).

Wichtig ist die richtige Positionierung eines CO-Melders. Ein CO-Melder muss nicht zwingend vom Fachmann installiert werden. Sie müssen allerdings richtig platziert werden: zum Beispiel in unmittelbarer Nähe des Abzugsschachtes einer Gastherme oder in direkter Nähe einer offenen Feuerstätte. Im Zweifelsfall übernimmt der Schornsteinfeger die Montage.

Die Geräte halten, je nach Modell, zwischen drei und zehn Jahre. Weil die Lebensdauer des Sensors beschränkt ist, muss das Gerät dann ausgetauscht werden. Fachleute raten zu Geräten mit fest verbautem Akku. Der Vorteil: Die Versuchung, die Batterien anderweitig zu benutzen, entfällt. Da der Akku so lange hält wie das Gerät selbst, ist es immer betriebsbereit.

Warngeräte ersetzen keine Wartung

Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass Gasthermen oder Kaminanlagen regelmäßig gewartet werden müssen. Warngeräte können die gesetzlich vorgeschriebene Wartung nicht ersetzen.

12.4 Vorbeugender Brandschutz

Die Gefahrenverhütungsschau ist in Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, durchzuführen.

Hierbei sollen brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen erkannt sowie Maßnahmen veranlasst werden, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

Grundsätzlich ist auf eine Einhaltung der **Frist von 5 Jahren** bei den Gefahrenverhütungsschauen (wiederkehrende Prüfungen und Brandschau) zu achten. In Abstimmung mit der Kreisbrandbrandinspektion sind Maßnahmen zu erarbeiten, die es ermöglichen, eine größere Anzahl Gefahrenverhütungsschauen durchzuführen. Eine Maßnahme kann beispielsweise die Einstellung eines eigenen Verwaltungsmitarbeiter mit entsprechender Qualifikation sein, der die Gefahrenverhütungsschauen durchführt.

- ➔ Objekten mit einer zeitlich eingeschränkten Erreichbarkeit ist zudem besondere Aufmerksamkeit zu schenken (z. B. Alten- und Pflegeheime usw.).
- ➔ Seitens des Vorbeugenden Brandschutzes (Brandschutztechniker) müssen grundsätzlich alle Informationen (Veränderungen, Anpassungen etc.) bezüglich der zu prüfenden Objekte der Leitung der Feuerwehr mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt werden.
- ➔ Die Objektpläne/Feuerwehrpläne müssen ebenfalls der Feuerwehr in analoger und/oder digitaler Form vorliegen.

13 Fortschreibung

Die Grundlagen zur Erstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplans verhalten sich dynamisch. Aus diesem Grund ist es notwendig, den Bedarfs- und Entwicklungsplan in regelmäßigen Zeitabständen fortzuschreiben.

Im Zusammenhang mit dem Berichtswesen sollen so die Umsetzung und Auswirkungen der Konsequenzen dieses Bedarfsplanes beobachtet werden.

Nach der FwOV vom 07. Dez. 2021 ist die Bedarfs- und Entwicklungsplanung alle 10 Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben.

Der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan soll daher spätestens im Jahre 2036 überarbeitet werden.

Werden innerhalb dieser Zeit wesentliche Änderungen erkannt, soll eine außerordentliche Fortschreibung zu diesen Abweichungen erfolgen. Eine wesentliche Änderung ist beispielsweise die grundlegende Nichteinhaltung des Erreichungsgrades des vereinbarten Schutzzieles.

14 Zeitplan der empfohlenen Maßnahmen

Nachfolgende Tabelle listet die einzelnen Maßnahmen, inklusive Zeitplan der empfohlenen Umsetzung, auf:

Zeitplan der empfohlenen Maßnahmen		
Maßnahme	2026 bis 2036	Verweis Kapitel
- Umsetzung Fahrzeugkonzept	2026 bis 2036	Kap. 10.3
Beschaffung MTF Stephanshausen	2027	
Beschaffung GW-L1 Geisenheim	2026	
Beschaffung KdoW Stadt	ab 2028	
Beschaffung ELW1 Geisenheim	2030	
Beschaffung TLF3000 Geisenheim	2033	
Beschaffung MTF Geisenheim	2035	
turnusgemäße Durchführung von sicherheitsrelevanten Prüfungen an der DLK	permanent	
- Verbesserung der Gebäudestruktur	2026 bis 2036	Kap. 11
Umsetzung zeitkritischer Maßnahmen zur Unfallprävention: Markierung von Hindernissen, Erlass von Dienstanweisungen	sofort	Kap. 11.1
Einsatzkräfte/Personal		
- Konsolidierung Freiwilliger Einsatzkräfte	2026 bis 2036	Kap. 9.1
- Ausbildung Truppführer	Permanent	Kap. 9.2
- Ausbildung Gruppenführer		
- Ausbildung Zugführer		
- Ausbildung Atemschutzträger		
- Ausbildung zusätzlicher Führerscheininhaber und Maschinisten		
- Überprüfung Stellenumfang hauptamtlicher Gerätewart Feuerwehr	ab 2026/regelmäßig	Kap. 9.3
- Controlling von Personalverfügbarkeit und Motivation sowie Erreichungsgrad	jährlich	Kap. 9.12
Organisation		
- Prüfung unselbstständiger Standort Marienthal	2026	Kap. 8.1
- Löschwassersituation	Permanent	Kap. 8.3
- Einsatzmaterial	Permanent	Kap. 10.5
- Persönliche Schutzausrüstung	Permanent	Kap. 10.2
- Gemeinsame Übungen bei Risiko-Objekten im Stadtgebiet	Permanent	Kap. 8.4
- Aufstockung einer Tagesalarmgruppe	ab 2026	Kap. 9.2
- Interkommunale Zusammenarbeit	Permanent	Kap. 9.6
- Maßnahmen zur Personalgewinnung und Förderung Ehrenamt	Permanent	Kap. 9.7 - 9.9
- Jugendfeuerwehr	Permanent	Kap. 9.10

Tabelle 14.1 Zeitplan zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen

Hinweis:

Zusätzlich zum Bedarfs- und Entwicklungsplan ist ein **Maßnahmen- & Investitionsplan** zu erstellen, aus welchem hervorgeht, wann welche Maßnahmen erfolgen und im Haushalt abgebildet werden. Auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten sind in diesem zu definieren.

Somit können weitere Fördermittel zur Beschaffung von Fahrzeugen und Baumaßnahmen beantragt werden.

Die organisatorischen Maßnahmen sind als dauerhafte Aufgaben der Verwaltung und der Leitung der Feuerwehr zu verstehen.

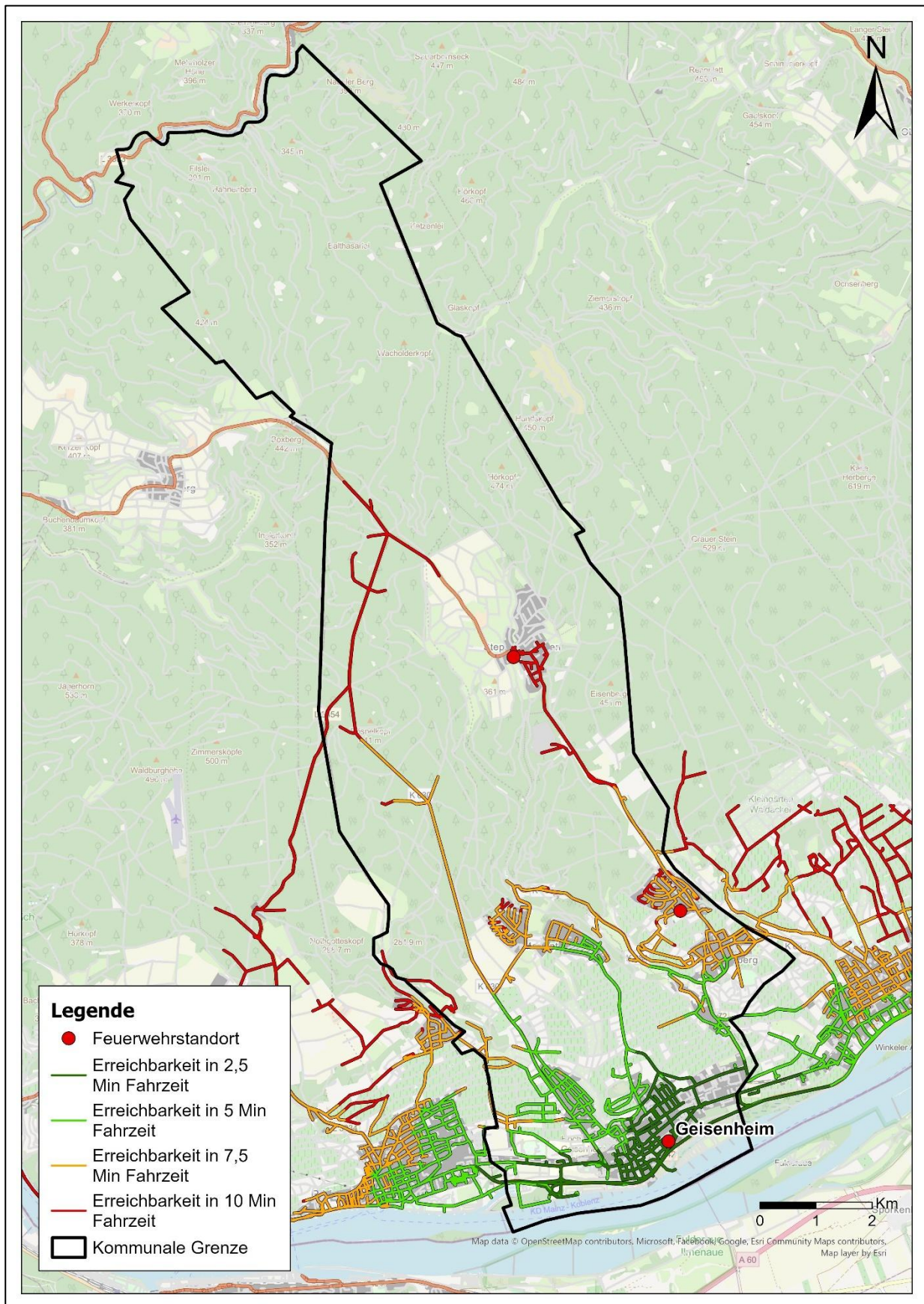
Diese sind kontinuierlich hinsichtlich der Möglichkeiten der Umsetzung und Konkretisierungen für die Zielerreichung zu evaluieren. Die Operationalisierungen in konkrete Einzelmaßnahmen müssen in den jeweiligen Feuerwehren durch die Wehrführer, durch die Leitung der freiwilligen Feuerwehren (Stadtbrandinspektor) und die Verwaltung permanent überwacht und entwickelt werden. Hierzu ist im Rahmen von Gremiensitzungen (Runder Tisch der Feuerwehr, Wehrführerausschuss-sitzungen, etc.) eine enge Kommunikation mit den Feuerwehreinheiten der Stadt, der Verwaltung und der Politik notwendig, damit die organisatorischen Maßnahmen und die damit verbundenen Ziele und Zielerreichungsgrade im Sinne der Umsetzung des Soll-Konzeptes des vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplanes umgesetzt werden können.

Anhänge

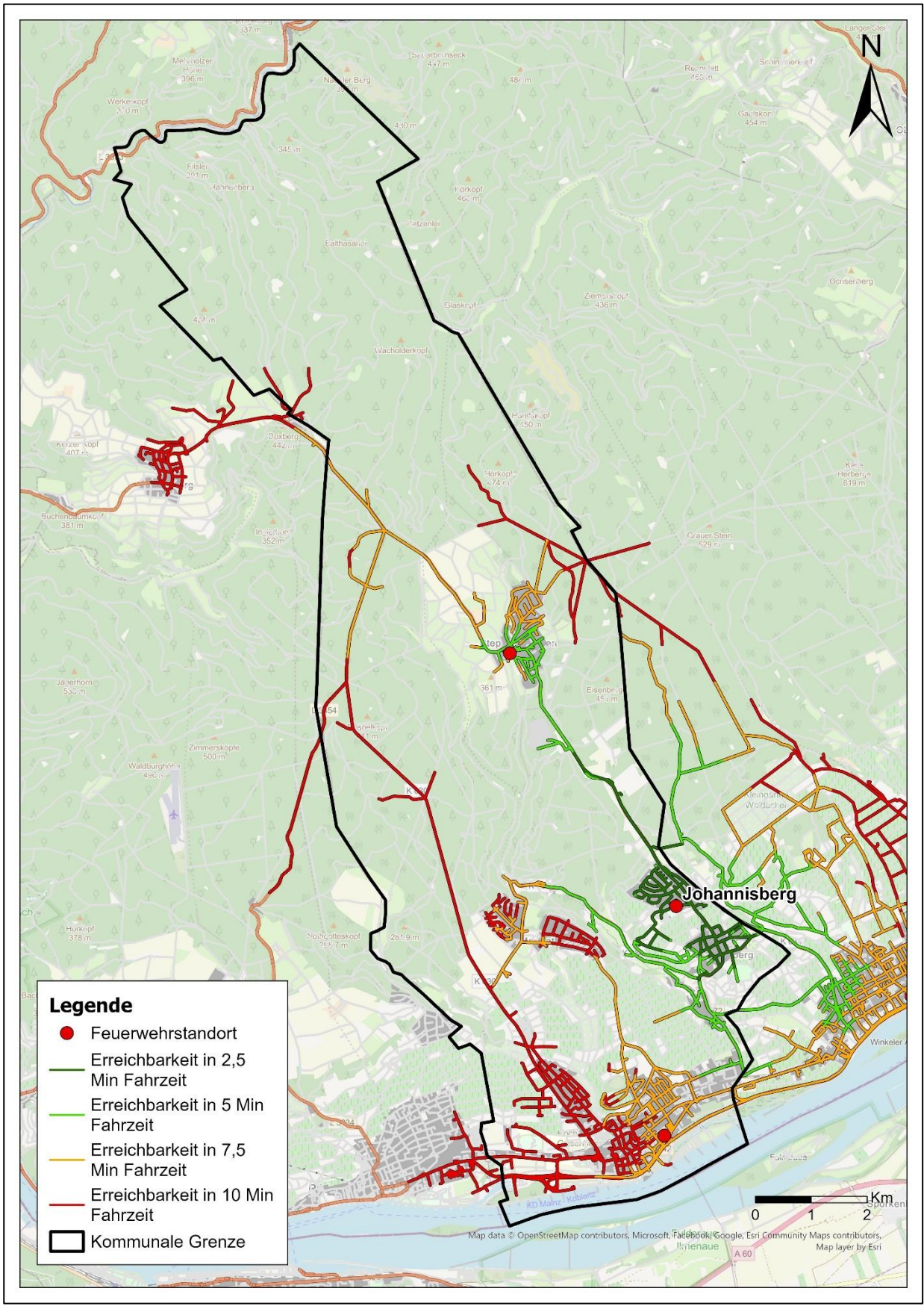
Anhang A

Fahrzeitsimulationen der Einzelstandorte

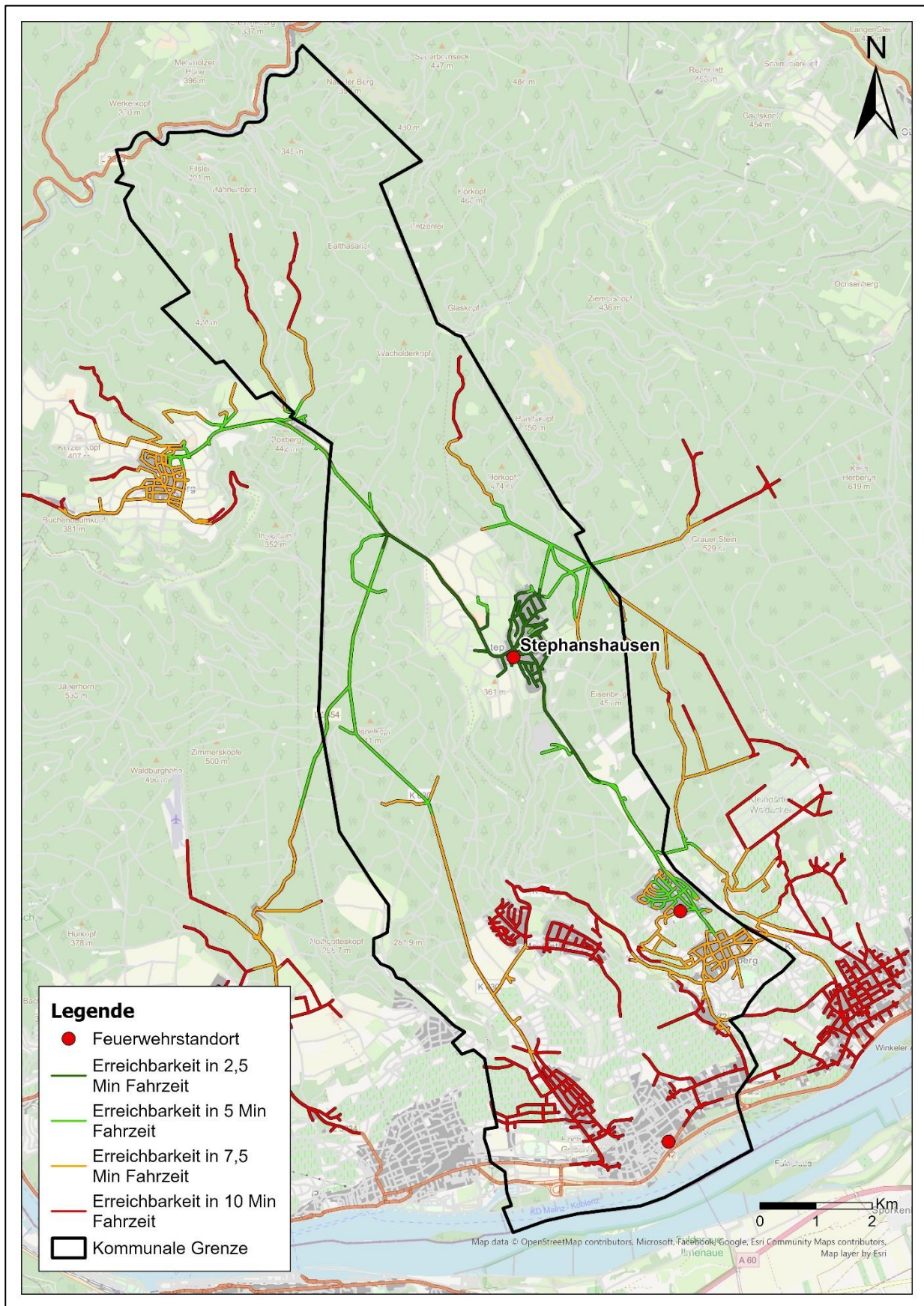
Geisenheim



Johannisberg



Stephanshausen



Anhang B

FwOV - Feuerwehrorganisationsverordnung

**Neufassung der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung
der öffentlichen Feuerwehren mit Übernahme der Voraussetzungen für die
Berufung in Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren aus der Verordnung
zur Änderung der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung**

Vom 7. Dezember 2021

Aufgrund des § 69 Nr. 1 und 7 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), verordnet der Minister
des Innern und für Sport:

Artikel 1*)

**Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen
Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV)**

§ 1

Grundsatzregelung

Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren richten sich nach den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungsplänen und den nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeitenden Planungen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe. Die Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren entsprechend den Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen werden in Anlage 1 festgelegt. Im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde können kreisfreie Städte andere Verfahren zur Bedarfsermittlung anwenden.

§ 2

Bedarfs- und Entwicklungsplanung

(1) Die in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden sind alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben. Sie beinhalten

1. eine Analyse der im Stadtgebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen, der Löschwasserversorgung sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, die Ausbildung und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),

2. die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in Anlage 1 festgelegten Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Hilfsfrist nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach den anerkannten Regeln der Technik, mindestens nach den Technischen Regeln – Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Lösch-

wasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V., veröffentlicht Februar 2008, Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn (Soll-Zustand),

3. eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr sowie der vorhandenen und erforderlichen Löschwasserversorgung,

4. die Dokumentation festgestellter Mängel (Ist-Zustand) als negative Abweichung vom Soll-Zustand nach Nr. 2, die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen zur Abstellung der Mängel zur erforderlichen Angleichung des Ist-Zustandes an den Soll-Zustand in angemessener Frist für die Entwicklungsplanung,

5. eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren,

6. die Aufstellung einer Investitionsplanung für die Dauer der Gültigkeit des Bedarfs- und Entwicklungsplans, in der die erforderlichen Angleichungen, die geplanten Ersatzbeschaffungen und alle weiteren notwendigen Maßnahmen enthalten sind.

(2) Für die Erstellung von gemeindlichen Bedarfs- und Entwicklungsplänen können die „Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Städte und Gemeinden“, Stand 11. Juni 2015, des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V., Kölnische Straße 44 – 46, 34117 Kassel herangezogen werden.

§ 3

Stärke einer Feuerwehr

(1) Die Stärke der Gemeindefeuerwehr für einen Ausrückebereich der niedrigsten Gefährdungsstufe muss mindestens der einer Gruppe im Sinne der Feuerwehr- Dienstvorschrift 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“, Stand Februar 2008, zu beziehen bei der Hessischen Landesfeuerwehrschule, Heinrich-Schütz-Allee 62, 34134 Kassel entsprechen. Im Übrigen orientiert sie sich an der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die entsprechend der Eingruppierung in die jeweils zutreffende Gefährdungsstufe zu ermitteln ist, sowie an der Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

(2) Für taktische Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel, Selbstständiger Trupp) ist eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke aufzustellen.

§ 4

Hilfsfrist, Alarm- und Ausrückeordnung

(1) Die Hilfsfrist nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung und bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückeordnung zu Grunde zu legen; unberücksichtigt bleiben hierbei

1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise weit entfernt liegende oder schwer zugängliche Einzelobjekte, weit entfernt liegende oder schwer zugängliche Verkehrswege, Wald-, Landwirtschafts- und sonstige Flächen sowie zugewiesene Verkehrswege nach § 23 Satz 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes,

2. unvorhersehbare nicht einplanbare Ereignisse, wie beispielsweise Verkehrsstaus, Schnee, Eisglätte, Unwetter, befristete Sperrungen von Verkehrswegen oder auch Paralleleinsätze der Feuerwehr, mit denen aufgrund der Erfahrungen in der Regel nicht zu rechnen ist,

3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Hilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 und 3 wirken die Gemeinden und die zuständigen Brandschutzdienststellen darauf hin, dass bekannte Sicherheitsmängel durch die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes so weit wie möglich behoben werden.

(3) Die Hilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 am gemeldeten Einsatzort eingetroffen ist und wirksame Hilfe einleiten kann. Das Einleiten wirksamer Hilfe erfolgt bereits durch Erkundungsmaßnahmen am Einsatzort. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.

(4) Die ermittelten Fahrzeiten sind im Bedarfs- und Entwicklungsplan in Kartenausschnitten grafisch darzustellen.

(5) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr nach § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes stellt im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde eine Alarm- und Ausrückeordnung nach taktischen Erfordernissen auf. Hierbei sind die Alarm- und Einsatzpläne der Landkreise für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sowie nach dem Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zur Festlegung der Einsatzstichworte für Brand-, Hilfeleistungs- und Rettungsdiensteinsätze vom 5. November 2015 (StAnz. S. 1198) zu berücksichtigen.

§ 5

Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben

(1) Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde einer Feuerwehr überörtliche Aufgaben übertragen, wenn sie

1. aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen ständig einsatzbereit und

2. durch ihre Ausstattung mit Einsatzmitteln in der Lage ist, die überörtlich zu erwartenden Einsatzaufgaben zu erfüllen.

(2) Im Rahmen der Vorkehrungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe haben die Landkreise Pläne nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeiten, in denen die Standorte und die Ausstattung von Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren festgelegt werden. Die Pläne sollen auf den Landkreis bezogene Aussagen entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 beinhalten. Sie sind mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde abzustimmen, alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben und den Städten und Gemeinden mitzuteilen.

(3) Die Pläne beinhalten die überörtliche Vorhaltung und Planung von den in Anlage 1 Buchst. B in den Tabellen unter Ausrüstungsstufe 3 benannten Fahrzeuge sowie folgender in Ausrüstungsstufe 2 benannten Fahrzeuge:

1. Drehleitern und sonstige Hubrettungsfahrzeuge,
2. Tanklöschfahrzeuge mit mindestens 4.000 l Löschwasser und
3. Feuerwehrfahrzeuge mit maschineller Zugeinrichtung.

(4) Als Vorlage zur Erstellung der überörtlichen Pläne soll von den Landkreisen und kreisfreien Städten das Muster-Inhaltsverzeichnis „Planung der Aufgaben der Landkreise und der kreisfreien Städte für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe im Land Hessen“, Stand 5. Februar 2010 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, <https://innen.hessen.de/sicherheit/feuerwehr/infothek-Bereich-Feuerwehr>) verwendet werden.

§ 6

Feuerwachen

Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit der Gemeinde die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache anordnen, wenn dies nach den örtlichen Gegebenheiten, wegen der Einsatzhäufigkeit oder der Gefahrenschwerpunkte geboten ist.

§ 7

Ernennungs- und Bestellungsvoraussetzungen für Feuerwehrführungskräfte

(1) Zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor, zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor sowie zur Wehrführerin oder zum Wehrführer darf nur gewählt oder bestellt werden, wer die Pflichtlehrgänge und -seminare nach Anlage 2 bestanden hat und persönlich geeignet ist. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes hinsichtlich der in Anlage 2 mit Fußnoten gekennzeichneten Pflichtlehrgänge und -seminare Ausnahmen zulassen. Die Teilnahme an Bedarfslehrgängen und -seminaren nach Anlage 2 ist von der Stärke und technischen Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr abhängig. Eine Teilnahme ist dann erforderlich, wenn die in den Bedarfslehrgängen und -seminaren vermittelten Kenntnisse aufgrund der spezifischen Aufgabenstellung, Ausrüstung und einsatztaktischen Erfordernisse zur Aufgabenerfüllung in der entsprechenden Funktion benötigt werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen in Sonderstatusstädten darf nur bestellt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(3) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Berufsfeuerwehr darf nur ernannt werden, wer die Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen hat. Dies gilt auch für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(4) Zur Kreisbrandinspektorin oder zum Kreisbrandinspektor darf nur ernannt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen hat

und persönlich geeignet ist. Die Vertretungsperson muss der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehören sowie die nach Abs. 1 erforderliche Ausbildung zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor oder zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor besitzen. Von dem Erfordernis des Satz 1 kann bei Vorliegen anderweitiger fachlicher Qualifikationen für dieses Amt abgesehen werden. Insoweit kann das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen anordnen.

(5) Zur Kreisbrandmeisterin oder zum Kreisbrandmeister darf nur ernannt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört. Aufgaben des Brandschutzaufsichtsdienstes darf nur wahrnehmen, wer die nach Abs. 1 erforderliche Ausbildung zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor oder zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor erfolgreich abgeschlossen hat. Die Berufung nach Satz 1 soll befristet erfolgen.

(6) Zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen kann oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter/in-Card ist. Die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte der Landkreise und der Gemeinden müssen und die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile sollen den Lehrgang zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben.

(7) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Kindergruppe darf nur bestellt werden, wer der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Sie sollen die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter/in-Card sein. Die Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarte der Landkreise und der Gemeinden sollen Kenntnisse über die Organisationsstruktur der öffentlichen Feuerwehr haben.

(8) Ämter und Funktionen nach Abs. 1, 5, 6 und 7 können Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr befristet für die Dauer von zwei Jahren auch dann übertragen werden, wenn sie innerhalb der zwei Jahre die erforderliche Ausbildung für die neue Führungsfunktion nachholen. Über weitere Ausnahmen von den Ernennungs- oder Bestellungs Voraussetzungen und eine Verlängerung der Frist nach Satz 1 entscheidet die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde.

(9) Über Ausnahmen zu Abs. 2 und 3 entscheidet das für den Brandschutz und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

(10) Eine funktionsbezogene Fortbildung der ehrenamtlichen Funktionsträger auf Landkreis-, Landes- oder Bundesebene ist in regelmäßigen Abständen von längstens sechs Jahren, mindestens einmal pro Wahlperiode, erforderlich.

§ 8

Brandschutzdienststellen

Die zuständige Brandschutzdienststelle untersteht

1. in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr,
2. in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr,

3. in Landkreisen der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor und
4. in Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die in § 7 Abs. 2 bis 5 genannten, am 1. Januar 2009 bereits ernannten oder bestellten Personen sowie deren Vertreterinnen und Vertreter verbleiben bis zum Ablauf ihrer vorgesehenen Amtszeit im Amt, auch wenn sie die Anforderungen nach § 7 nicht erfüllen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Anhang C

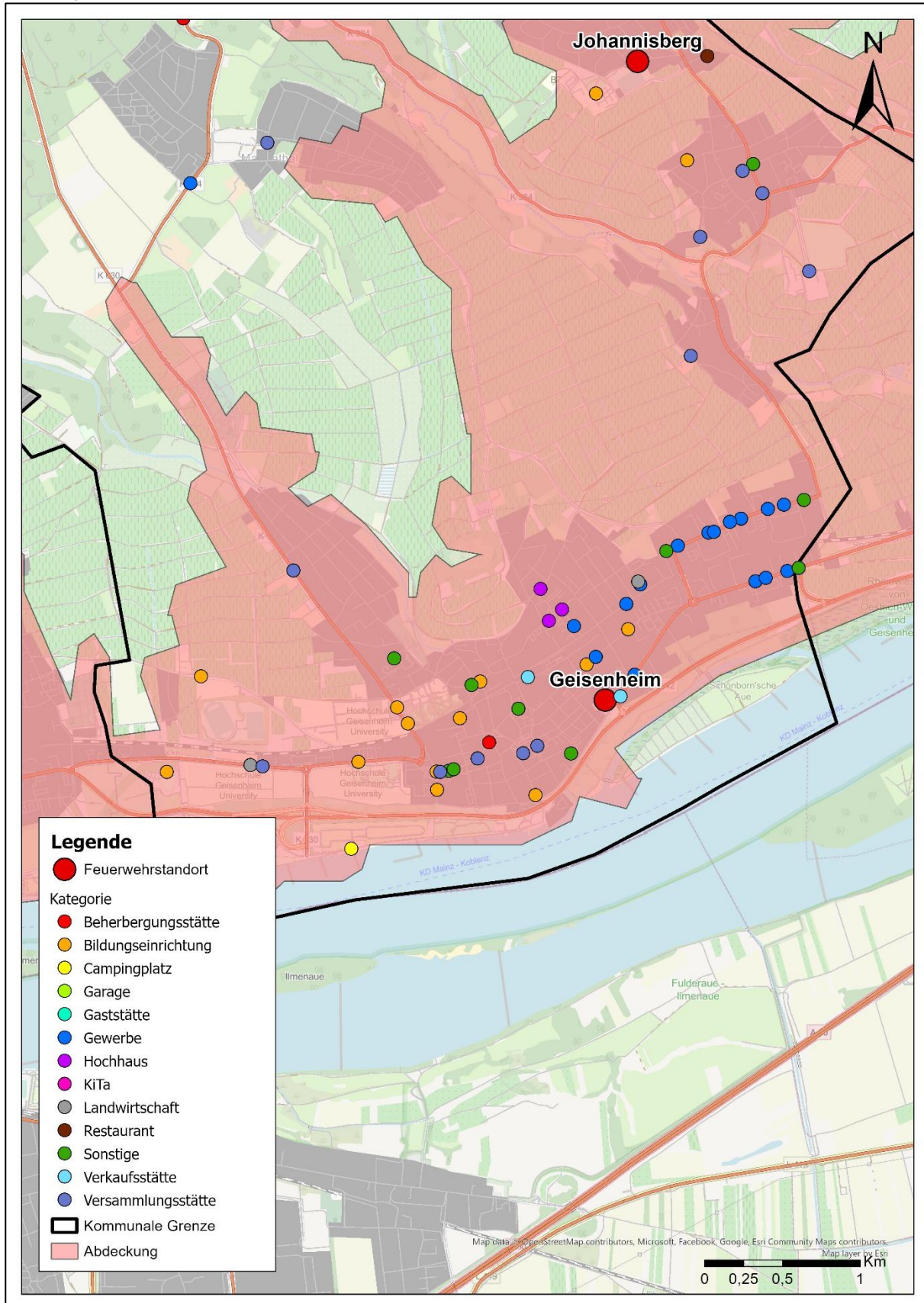
Gefahrenverhütungsschaupflichtige Objekte

Objekte, die der Brandverhütungsschau/Feuerbeschau unterliegen				
Name	Straße	Ort	PLZ	Objektkategorie/-art
Hochhaus	Albert-Schweitzer-Straße 2	Geisenheim	65366	Hochhaus
Campingplatz "Rheingaucamping"	Am Campingplatz 1 Am Rheinufer 1	Geisenheim	65366	Campingplatz
Großgarage Schlossterrassen Johannisberg	An den Schlossterrassen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11 Schulstraße 28a, 32 Johannisberg / 20 / 51/6	Johannisberg	65366	Garage
Versamlungsstätte und Hotel mit Restaurant "Kloster Johannisberg"	Badpfad 1	Johannisberg	65366	Versamlungsstätte
Versamlungsstätte "Kloster Johannisberg"	Badpfad 1	Johannisberg	65366	Versamlungsstätte
Hotel und Restaurant "Kloster Johannisberg"	Badpfad 1	Johannisberg	65366	Hotel
Druckerei	Bahnstraße 55	Geisenheim	65366	Druckerei
Pferdehof "Birkenhof"	Birkenhof 1	Stephanshausen	65366	Pferdehof
Bethanien Kindertagesstätte am Dom	Bischof Blum Platz 2	Geisenheim	65366	Bethanien
Gaststätte "Domstuben"	Bischof Blum Platz 2	Geisenheim	65366	Gaststätte
Versamlungsstätte "Domstuben"	Bischof Blum Platz 2	Geisenheim	65366	Versamlungsstätte
Hochschule Geisenheim University Kellerwirtschaft & Weinbau Gebäude 6201-6207	Blaubachstraße 19	Geisenheim	65366	Hochschule
Hochschule Geisenheim University Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz - Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen Gebäude 6001-6003	Brentanostraße 9	Geisenheim	65366	Hochschule
Dorfgemeinschaftshaus Stephanshausen	Brühlstraße 11	Stephanshausen	65366	Dorfgemeinschaftshaus
Geschäftshaus "Möbel Henrich"	Chauvignystraße 1	Geisenheim	65366	Geschäftshaus
Firma Pekutherm Kunststoffe GmbH	Chauvignystraße 19	Geisenheim	65366	Firma
Verbrauchermarkt "EDEKA"	Chauvignystraße 1b	Geisenheim	65366	Verbrauchermarkt
Baustoffhandel Reichwein, Arztpraxis und Büroflächen	Chauvignystraße 21	Geisenheim	65366	Baustoffhandel
Autolackiererei Bodenstein	Chauvignystraße 25	Geisenheim	65366	Autolackiererei
Flüchtlingsunterkunft Chauvignystraße 27	Chauvignystraße 27	Geisenheim	65366	Flüchtlingsunterkunft
Versamlungsstätte Clubheim Marienthaler Carnevalisten 1969 e.V.	Danziger Straße 16, a	Geisenheim	65366	Versamlungsstätte
Gymnasium "Rheingau-Schule"	Dr.-Schramm-Straße 1	Geisenheim	65366	Gymnasium
Gymnasium "Rheingau-Schule" Bauteil A Schule	Dr.-Schramm-Straße 1	Geisenheim	65366	Gymnasium
Gymnasium "Rheingau-Schule" Bauteil B Schule	Dr.-Schramm-Straße 1	Geisenheim	65366	Gymnasium
Gymnasium "Rheingau-Schule" Bauteil C Pavillion	Dr.-Schramm-Straße 1	Geisenheim	65366	Gymnasium
Gymnasium "Rheingau-Schule" Bauteil D Pavillion	Dr.-Schramm-Straße 1	Geisenheim	65366	Gymnasium
Gymnasium "Rheingau-Schule" Bauteil F Schule	Dr.-Schramm-Straße 1	Geisenheim	65366	Gymnasium
Gymnasium "Rheingau-Schule" Bauteil E Schule und Sporthalle	Dr.-Schramm-Straße 2	Geisenheim	65366	Gymnasium
Hochschule Geisenheim University Rebenforschungsanstalt Züchtung Gebäude 6304	Eibinger Weg 1, 4	Geisenheim	65366	Hochschule
Hochschule Geisenheim University Ver- und Entsorgungseinrichtungen Gebäude 1030	Eibinger Weg 2a Von-Lade-Straße 2	Geisenheim	65366	Hochschule
Weingut Firma Erbslöh	Erbslöhstraße 1	Geisenheim	65366	Weingut
Erbslöh Geisenheim GmbH Lager- und Fabrikhalle	Erbslöhstraße 1, 2	Geisenheim	65366	Erbslöh
Schreinerei Werner Grumbach jun.	Gartenstraße 7	Geisenheim	65366	Schreinerei
Internatschule Schloß Hansenberg	Hansenbergallee 11	Johannisberg	65366	Internatschule
Wertstoffhof Mittlerer Rheingau	Hauptstraße 186 Winkel / 59 / 1/10, 1/9 Geisenheim / 12 / 212/32, 219/19		65366	
Wertstoffhof "Mittlerer Rheingau"	Hauptstraße 186 Winkel / 59 / 1/9, 1/10 Geisenheim / 12 / 212/19, 212/32		65366	

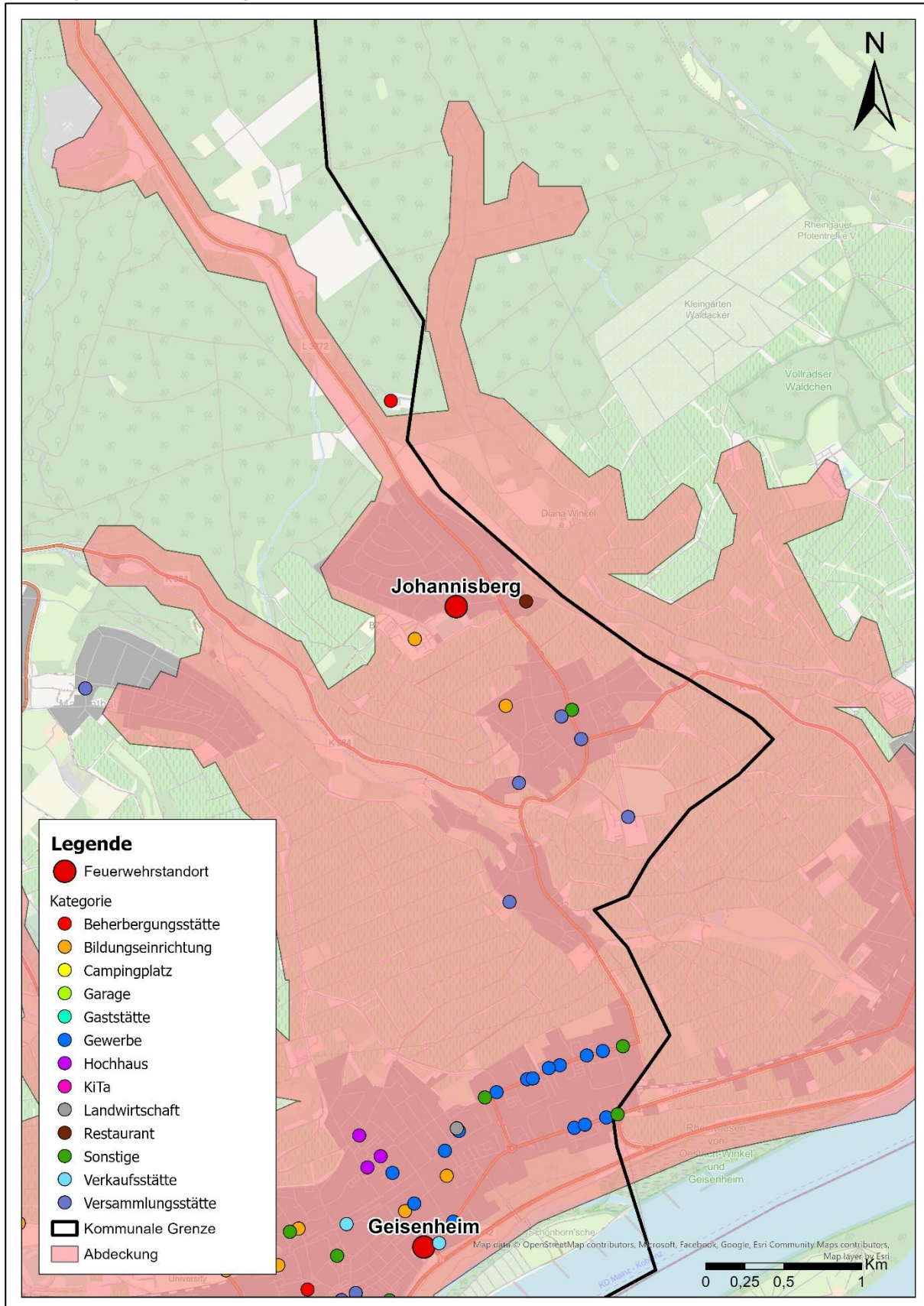
Objekte, die der Brandverhütungsschau/Feuerbeschau unterliegen				
Name	Straße	Ort	PLZ	Objektkategorie/-art
Hotel Haus Neugebauer (Garni)	Haus Neugebauer 1	Johannisberg	65366	Hotel
Hofgut Nothgottes - Wohnanlage für Behinderte	Hofgut Nothgottes	Geisenheim	65366	Hofgut
Versamlungsstätte " Weingut Chat Sauvage"	Hohlweg 23 Kläuserweg	Geisenheim	65366	Versamlungsstätte
Gemeinschaftsunterkunft Asylanten	Hospitalstraße 2	Geisenheim	65366	Gemeinschaftsunterkunft
Caritas Altenpflegezentrum "Marienheim"	Hospitalstraße 23	Geisenheim	65366	Caritas
Kath. Kindertagesstätte St. Marien	Hospitalstraße 23	Geisenheim	65366	Kath
Moog GAT GmbH	Industriestraße 11	Geisenheim	65366	Moog
Firma Fritz-Werner / MAN Roland Werk Süd Altaken	Industriestraße 13	Geisenheim	65366	Firma
Sonderbau: Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende	Industriestraße 13	Geisenheim	65366	Sonderbau
Ferrostaal Industrieanlagen GmbH	Industriestraße 14	Geisenheim	65366	Ferrostaal
Rheingau-Echo Verlag	Industriestraße 18	Geisenheim	65366	Rheingau
TOPCON Electronics GmbH & Co. KG	Industriestraße 24	Geisenheim	65366	TOPCON
Kfz-Lackierwerkstatt	Industriestraße 3	Geisenheim	65366	Kfz
"Rheingau-Echo" Redaktions- & Verwaltungsgebäude	Industriestraße 4	Geisenheim	65366	"Rheingau
Firma Wachendorff Elektronik GmbH & Co KG	Industriestraße 7	Geisenheim	65366	Firma
Perfect Vision KG	Industriestraße 7a	Geisenheim	65366	Perfect
Hochhaus	Klausstraße 1	Geisenheim	65366	Hochhaus
Hochhaus	Klausstraße 3	Geisenheim	65366	Hochhaus
Alt: Shisha-Bar Primus Lounge Neu: Verkauf Shisha Zubehör	Berliner Straße 1	Geisenheim	65366	Alt
GARREIS Unternehmensgruppe	Marienthaler Straße 2	Marienthal	65366	GARREIS
Hotel "Waldhotel Rheingau"	Marienthaler Straße 20	Marienthal	65366	Hotel
Grundschule "Johannes-de-Laspée-Schule"	Niclas-Vogt-Straße 3	Johannisberg	65366	Grundschule
Gaststätte "Turmschänke"	Nothgottesstraße 29	Geisenheim	65366	Gaststätte
Bürgerhaus Johannisberg	Rosengasse 2	Johannisberg	65366	Bürgerhaus
Hotel "Burg Schwarzenstein"	Rosengasse 32	Johannisberg	65366	Hotel
Burghotel	Rosengasse 32	Johannisberg	65366	Burghotel
Hotel Parkresidenz	Rosengasse 32	Johannisberg	65366	Hotel
Restaurant "MÜLLERS auf der Burg"	Rosengasse 32	Johannisberg	65366	Restaurant
Temporäre Schulcontaineranlage "Rheingau-Schule"	Rüdesheimer Straße 1 Rosengartenstraße	Geisenheim	65366	Temporäre
Hochschule Geisenheim University Gebäude 7100	Rüdesheimer Straße 18	Geisenheim	65366	Hochschule
Erweiterungsbau St. Angela	Rüdesheimer Straße 30	Geisenheim	65366	Erweiterungsbau
Sporthalle für St. Ursula-Schule	Rüdesheimer Straße 30, 32	Geisenheim	65366	Sporthalle
Gymnasium "St. Ursula-Schule"	Rüdesheimer Straße 30, 32, 34	Geisenheim	65366	Gymnasium
Alte Schule - "St. Josef" und Bistro	Rüdesheimer Straße 30, 32, 34	Geisenheim	65366	Alte
Eberbacher Hof	Rüdesheimer Straße 30, 32, 34	Geisenheim	65366	Eberbacher
Kronberger Hof	Rüdesheimer Straße 30, 32, 34	Geisenheim	65366	Kronberger
Neubau Verbindungsgebäude	Rüdesheimer Straße 30, 32, 34	Geisenheim	65366	Neubau
Neue Schule - "St. Ursula"	Rüdesheimer Straße 30, 32, 34	Geisenheim	65366	Neue
Schulcontainer	Rüdesheimer Straße 30, 32, 34	Geisenheim	65366	Schulcontainer
Sporthalle	Rüdesheimer Straße 30, 32, 34	Geisenheim	65366	Sporthalle
Freyberg West	Rüdesheimer Straße 32, 34	Geisenheim	65366	Freyberg
Freyberg Ost	Rüdesheimer Straße 34, 34 Freybergstraße 9	Geisenheim	65366	Freyberg
Hotel "Zur Post"	Rüdesheimer Straße 35	Geisenheim	65366	Hotel
Gaststätte "Meteora"	Rüdesheimer Straße 38	Geisenheim	65366	Gaststätte
Weingut Leitz KG	Rüdesheimer Straße 8a	Geisenheim	65366	Weingut
Veranstaltungsraum Weingut Leitz mit Ferienwohnungen auf Lagerhalle	Rüdesheimer Straße 8b	Geisenheim	65366	Veranstaltungsraum
Gaststätte "Gutsausschank Schloss Johannisberg"	Schloss Johannisberg	Johannisberg	65366	Gaststätte
Winneburg'sche Weingut - Weincabinet Präsentationsraum				
Versamlungsstätte "Schloss Johannisberg"	Schloss Johannisberg	Johannisberg	65366	Versamlungsstätte
Weingut Schloss Johannisberg	Schloss Johannisberg	Johannisberg	65366	Weingut
Flüchtlingsunterkunft Schulstraße	Schulstraße 11	Johannisberg	65366	Flüchtlingsunterkunft
Gemeindehaus "St. Johannes der Täufer"	Schulstraße 9	Johannisberg	65366	Gemeindehaus
Schulungsgebäude St. Vincenzstift Aulhausen mit Wohnnutzung	Steinheimerstraße 21	Geisenheim	65366	Schulungsgebäude

Objekte, die der Brandverhütungsschau/Feuerbeschau unterliegen				
Name	Straße	Ort	PLZ	Objektkategorie/-art
Reiterhof "Stephanshof"	Stephanshof	Stephanshausen	65366	Reiterhof
Hochschule Geisenheim University Gewächshausanbauten	Von-Lade-Straße 1	Geisenheim	65366	Hochschule
Hochschule Geisenheim University Büro- und Laborgebäude Gebäude 5903	Von-Lade-Straße 1	Geisenheim	65366	Hochschule
Hochschule Geisenheim University Hörsaalgebäude Gebäude 5925	Von-Lade-Straße 1	Geisenheim	65366	Hochschule
Hochschule Geisenheim University Logistikgebäude Gebäude 5924	Von-Lade-Straße 1	Geisenheim	65366	Hochschule
Hochschule Geisenheim University Mensa + Lehrsaalgebäude Gebäude 5910-5912	Von-Lade-Straße 1	Geisenheim	65366	Hochschule
Hochschule Geisenheim University Fachgebiet Mikrobiologie & Biochemie Gebäude 5905	Von-Lade-Straße 1	Geisenheim	65366	Hochschule
Hochschule Geisenheim University Getränketechnologischen Zentrum Gebäude 6122	Von-Lade-Straße 2 Falterstraße 19	Geisenheim	65366	Hochschule
Hochschule Geisenheim University Institutsgebäude Gebäude 1000	Von-Lade-Straße 2	Geisenheim	65366	Hochschule
Hochschule Geisenheim University Praktikumsgebäude für Lebensmittelsicherheit PLMS Gebäude 6123	Von-Lade-Straße 2	Geisenheim	65366	Hochschule
Hochschule Geisenheim University Seminargebäude Gebäude 6101	Von-Lade-Straße 2	Geisenheim	65366	Hochschule
Hochschule Geisenheim University VITA – Forschungszentrum für nachhaltigen und klimaangepassten Weinbau	Von-Lade-Straße 2	Geisenheim	65366	Hochschule
Hochschule Geisenheim University Zentrales Institut- und Laborgebäude Gebäude 6120	Von-Lade-Straße 2	Geisenheim	65366	Hochschule
Kino Lindentheater Camera & Caprice	Winkeler Straße 54	Geisenheim	65366	Kino
Bach Brennstoffhandel GmbH	Winkeler Straße 82	Geisenheim	65366	Brennstoffhandel
Grundschule "Emely-Salzig-Schule" Block A	Winkeler Straße 87	Geisenheim	65366	Grundschule
Grundschule "Emely-Salzig-Schule" Block B + C	Winkeler Straße 87	Geisenheim	65366	Grundschule
Grundschule "Emely-Salzig-Schule" Block D	Winkeler Straße 87	Geisenheim	65366	Grundschule
Grundschule "Emely-Salzig-Schule" Block E Turnhalle	Winkeler Straße 87	Geisenheim	65366	Grundschule
Berufliche Schulen Rheingau Bauteil A	Winkeler Straße 99, 101	Geisenheim	65366	Berufliche
Berufliche Schulen Rheingau Bauteil B	Winkeler Straße 99, 101	Geisenheim	65366	Berufliche
Berufliche Schulen Rheingau Bauteil C	Winkeler Straße 99, 101	Geisenheim	65366	Berufliche
Berufliche Schulen Rheingau Bauteil D	Winkeler Straße 99, 101	Geisenheim	65366	Berufliche
Berufliche Schulen Rheingau Bauteil E	Winkeler Straße 99, 101	Geisenheim	65366	Berufliche
St. Vincenzstift "Wohnhaus Lorenz" Haus 17.80	Zollstraße 24	Geisenheim	65366	Betreutes Wohnen
Gemeindesaal der Kath. Kirchengemeinde "Heilig Kreuz"	Zollstraße 5a	Geisenheim	65366	Gemeindesaal

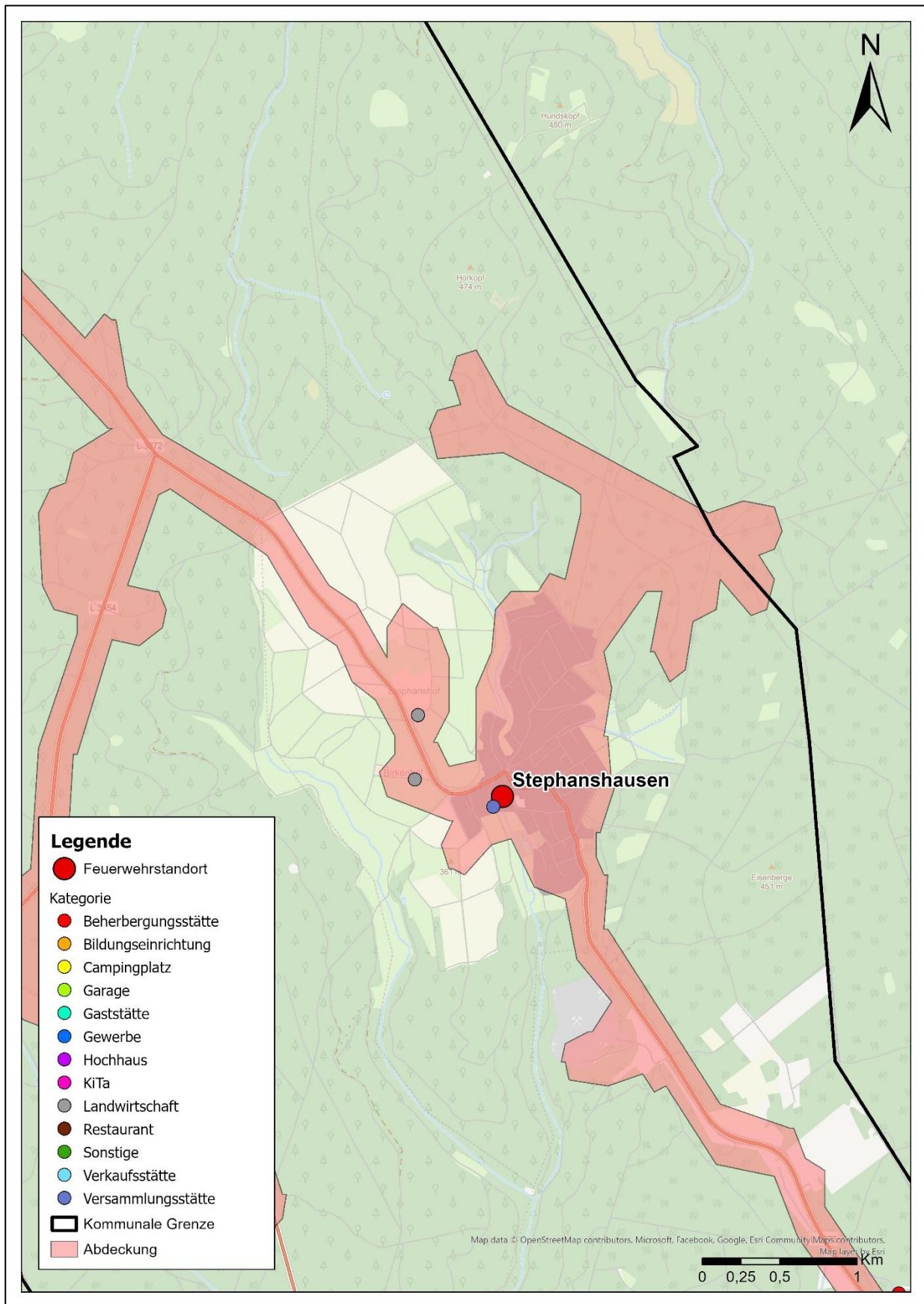
GVS-Objekte Geisenheim



GVS-Objekte Johannisberg



GVS-Objekte Stephanshausen



Anhang D

Hochwassergefahrenkarten

